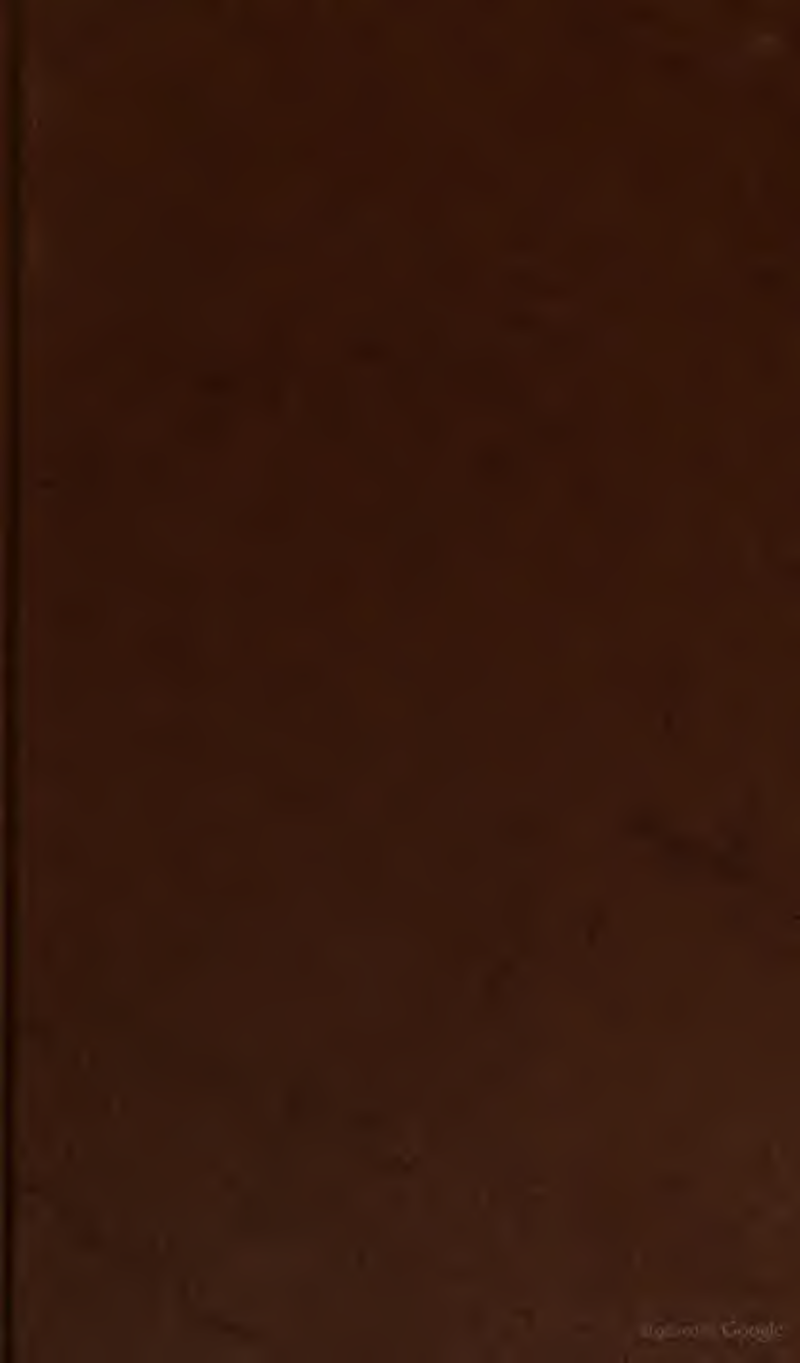



BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36601503150010


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36601503150010

Sammlung

der

im Königreich Bayern

bestehenden

Forst- und Jagd-Verordnungen.

Zusammengestellt

und mit vollständigem Sachregister versehen

von

Georg Döllinger,

königl. bayer. Hausarchivar und wirkl. Rath.

Fünfter Band.

München 1833.

Im Verlage der Franz Seraph. Hübschmann'schen Buchdruckerei.

Inhalt.

Seite

Instruction

für

Forstwirthschafts-Einrichtung

insbesondere

für die Herstellung der Forstbeschreibungen, Wirthschaftspläne und Controle-Bücher.

Zweck der Instruktion.

Die Bestimmungen des Normativs vom 1. Mai 1819 für die Betriebs-Regulirung der Domainen-Waldungen sind bereits durch die instructive Entschließung vom 31. Mai 1827, mit Vorbehalt der weiteren Anordnungen, welche in der Folge als nothwendig würden erkannt werden, theils ergänzt, theils modifizirt und vereinfacht worden. Wenn auch dadurch das Geschäft der Forsteinrichtung wesentlich erleichtert worden ist und die Vorarbeiten seitdem bedeutend vorangerückt sind, so ermangelt es doch noch an nähern Vorschriften über die Form, in welcher die Resultate der geschehenen Ausmittlungen dargestellt werden sollen, und es läßt sich das Bedürfniß an solchen dringend fühlen.

Der Zweck gegenwärtiger Instruction ist ebensowohl diesem Bedarfe abzuhelfen, indem sie diejenigen formellen Bestimmungen enthält, deren in dem letzten Absatz des Normativs von 1819 vorbehaltliche Erwähnung geschehen ist, als auch in Beziehung auf das anzuwendende Verfahren selbst einige vervollständigende Anordnungen zu treffen; überhaupt aber das, was bisher mehr in allgemeinen Grundzügen vorgezeichnet wurde, so umständlich

auszuführen, daß viele noch obwaltende Zweifel beseitigt werden und allen daraus entstandenen Abweichungen von dem, was beabsichtigt wird, das Ziel gesteckt seyn möge. —

Diesem Zwecke gemäß und von der Voraussetzung ausgehend, daß diejenigen königl. Forstbedienstete welche zu der Forsteinrichtung mitzuwirken haben, der hierzu erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse nicht ermangeln, kann in gegenwärtiger Anleitung um so weniger eine ausführlichere Wiederholung dessen, was in Forstlehrbüchern zu finden ist, erwartet werden, als es die Absicht ist, der freien Entwickelung und Anwendung jener Kenntnisse und der Erfahrung, in Bezug auf das Detail der Forsteinrichtungs-Arbeiten, möglichst Spielraum zu lassen. Aber in der Darstellung der Resultate dieser Arbeiten muß, den Zwecken der obersten Aufsicht und Leitung entsprechend, Gleichförmigkeit herrschen und diese kann öfters ohne eine gewisse Einheit des Verfahrens nicht erzielt werden. Nur insoweit, als hierzu nöthig ist, geht die Instruction in belehrende Erörterungen ein, oder setzt individuellen Ansichten Schranken.

In formeller Beziehung hat sie vorzüglich die Forstbeschreibungen, die Wirthschaftspläne und die Wirthschaftscontrolle-Bücher zum Augenmerk, setzt also ebenfalls voraus, daß Vermarkung, Bestandsabtheilung, und Detail-Vermessung nach den bestehenden Vorschriften bereits ausgeführt seyen.

Für nützlich wird jedoch erachtet von diesen Vorschriften einiges hier zu wiederholen, ehe man zur nähern Anleitung wegen der Forstbeschreibung rc. rc. übergeht.

A. Grenzberichtigung und Vermarkung.

In dieser Hinsicht enthalten die Entschließungen vom 31. Mai und 29. November 1827 folgende Bestimmungen:

Vor allem muß das Staatseigenthum, wo es noch nicht geschehen seyn sollte, vor Eingriffen sicher gestellt, es muß der Umfang des Objekts, welches bewirthschaftet werden soll, genau regulirt und bezeichnet werden. Zu dem, was hiebei zu beachten

ist, giebt der §. 3. der Dienstes-Instruktion für die k. bayr. Oberförster (Forstämter) Anleitung, welche durch Nachstehendes vervollständiget wird:

Regulirung der Grenzen.

a) Bei den Waldungen, welche noch gar nicht vermarkt sind, ist — so viel der Gebirgszug und die übrige Beschaffenheit des Terrains es erlauben, ein vorzüglicher Bedacht auf die Erzielung regelmäßiger, in möglichst langer Ausdehnung gerade fortlaufender Grenzlinien zu nehmen, indem diese am besten sichern und die Kosten der Vermarkung vermindern. — Es sind daher alle jene ausspringende Waldecken, welche der Anwendung des eben ausgesprochenen Princips als Hinderniß im Wege stehen, auszuscheiden, wenn sie mit Vortheil veräußert oder ausgetauscht werden können.

Grenzzeichen.

b) In der Regel, soviel nämlich die Entfernung der Steinbrüche und die Beschaffenheit der Steinarten oder des Terreins, ohne eine zu bedeutende Mehrung des Kostenaufwandes, es gestatten, sollen die Staatswaldungen, mit Steinen vermarkt und allen neu einzusetzenden Grenzsteinen, bei 3 Fuß Länge und ein Fuß auf jeder Seite, eine viereckige, oben abgerundete Form gegeben werden. Die Hälfte der Länge kommt in die Erde; der über dieselbe stehende Theil muß reinlich und glatt gehauen werden die Anfangsbuchstaben der Worte „Königlicher Wald" in großen lateinischen Lettern (K. W.) ungefähr 4 Zoll lang eingehauen; die Ordnungsnummer der Grenzmarken aber, in arabischen Ziffern, ungefähr 2½ Zoll lang auf jener Seite derselben, welche sich dem Auge darstellt, wenn man, den Nummern folgend, von einem Grenzpunkte zum andern geht.

Bei einem weiten oder beschwerlichen Transporte wird den Steinen, zur Vermeidung der Kosten, eine etwas schwächere Dimension gegeben. In Ermangelung von Steinen sind Löcher von einigen Fuß Tiefe, Grenzhügel und Pfähle, oder das Einhauen der Zeichen auf Felsplatten an den Winkel-

punkten; Grenz-Graben; oder aufgesetzte Steinrücken an der äußern Grenzlinie, jedes nach Beschaffenheit des Terrains, anzuwenden. Letztere (Graben und Steinrücken), welche auch da von großem Nutzen seyn können, wo mit Steinen vermarkt wird, lassen sich nach und nach mit Verwendung der Forststrafarbeiter herstellen.

Das Anpflanzen nützlicher und dauerhafter Holzarten an den Waldgrenzlinien ist überdieß sehr zu empfehlen.

Wo die Grenzzeichen anzubringen sind.

c) Der Scheitelpunkt eines jeden ein- oder ausspringenden Winkels der Grenzlinien, sowohl an dem äußern Umfange, als an den in dem Innern des Waldes inklavirten, dem Staate oder zu seinem Forstgrunde nicht gehörigen Besitzungen, soll durch ein Grenzzeichen gesichert seyn. Von jedem Grenzzeichen aus muß man auf das von jeder Seite zu nächst stehende sehen können. Bei langen geraden Linien, oder wenn sich Hügel zwischen 2 Grenzpunkten befinden, sind daher Mittelsteine &c. (sogenannte Läufer) anzubringen.

Wenn natürliche Grenzen vorhanden sind, als Bäche, Straßen oder Haupt-Kommunikationswege &c. ist es ausnahmsweise hinreichend, daß nur einige der Hauptpunkte mit Grenzzeichen (Grenzsteinen) versichert werden.

Wenn Wege oder Graben gemeinschaftliches Eigenthum mit den Angrenzern sind, müssen die Steine so gesetzt werden wie es herkömmlich ist, um eine solche Gemeinschaft zu bezeichnen. Ueberdieß ist Bedacht zu nehmen, daß die Grenzsteine an Graben fest und unversehrt bleiben.

Nummerirung der Grenzzeichen.

d) Jede besondere Hauptwaldung erhält für die äußere Grenze welche sie von anderem Eigenthume scheidet, eine eigene Nummerfolge. Eben so auch jeder kleinere Walddistrickt, welcher ringsum von anderem als Staatswald-Eigenthum umgeben und begrenzt ist. Es ist hierbei auf die bestehende Forstbezirks- und Wirthschaftscomplex-Eintheilung keine Rücksicht zu nehmen, sondern die Nummerfolge

der Grenzsteine oder anderen Grenzzeichen hat eintretenden Falls von einer Revier (auch Forstamtsbezirk) in die andere, von Nr. 1 bis an das letzte Grenzzeichen fortzulaufen.

Jede Enklave anderen Eigenthums in dem Innern einer Waldung erhält wieder eine eigene Nummerfolge, von Nro. 1 anfangend.

(Wenn die Nummern auf den Grenzzeichen selbst nicht angebracht werden können, sind sie jedenfalls in den Forstplänen und, mit Beziehung auf diese, in den Grenzregistern anzugeben.)

Der Anfang mit Nro. 1., wird in der Regel zwischen Nord und Ost an einem solchen Grenzpunkte gemacht, wo die anstoßenden Feldgemarkungen zweyer Gemeinden sich scheiden, oder ein Weg in den Wald zieht, oder sonst ein bleibendes Merkmal vorhanden ist, und es wird von da aus gegen Ost, Süd, West ꝛc. ꝛc. fortnummerirt, bis wieder auf den Punkt, von welchem ausgegangen worden ist, so daß der Wald rechts bleibt, wenn von der äußern Umfangsgränze, und links, wenn von der Gränze an den im Innern des Waldes gelegenen Enclaven die Rede ist.

Anstände über einzelne Grenzpunkte und Grenzstrecken.

Wenn sich über einzelne Grenzpunkte Aufstände erheben, welche nicht sofort durch eine billige Ausgleichung beseitigt werden können, so ist darum das Hauptgrenzregulirungsgeschäft nicht aufzuhalten. Dergleichen streitige Grenzstrecken sind vielmehr besonders zu behandeln, wobei so viele Nummern zu überspringen sind, als muthmaßliche Steine für die betreffende Grenzstrecke erforderlich seyn werden. Zur weiteren Behandlung der Sache ist jedoch vorerst der wahre Werth des streitigen Gegenstandes jedesmal zu erheben, und dieser mit den Kosten, welche eine gerichtliche Auseinandersetzung verursacht, zu vergleichen. Dieses wird in vielen Fällen doch wieder auf gütliche Ausgleichung hinweisen.

Grenzlinien zwischen zwei Staatswaldungen werden nicht vermarkt.

Die Grenzlinien zwischen einer Staatswaldung und der andern werden nicht vermarkt. Das setzen der Steine (s. a.

Grenzzeichen) und die Nummerfolge werden nach einer solchen Grenzlinie da fortgesetzt, wo anderes Eigenthum wieder an den Wald anstößt.

Ergänzungen bereits vollzogener Vermarkungen.

e) Ist ein Wald zwar vermarkt, aber ohne daß die Steine mit Buchstaben, Wappen u. d. gl. oder mit Nummern versehen wären, so wird das Fehlende nach obiger Anleitung ergänzt. Handelt es sich von der Ersetzung einzelner Grenzsteine an vermarkten Waldungen, wo die Steine alle, oder doch größtentheils anders als mit den Buchstaben K. W. bereits bezeichnet sind, so erhalten die Ergänzungssteine nicht die fraglichen Buchstaben, sondern dieselbe Bezeichnung, welche sich auf den andern Steinen befindet.

Rektifikation bereits vermarkter Grenzstrecken.

f) Wird es für zweckmäßig erachtet, bereits vermarkte und nummerirte, jedoch sehr irreguläre Grenzstrecken durch Ausscheidung einiger Waldspitzen zu rektifiziren, oder treten wegen Tausch, Purifikation rc. Veränderungen an der Grenzlinie in der Folge ein, so wird darum nicht die ganze Nummerfolge der Grenzsteine an einer Waldung geändert, sondern es erhalten die neuen Grenzpunkte die korrespondirenden der alten wieder, und sind der neuen Grenzpunkte mehr, so werden diese zwischen den andern mit $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$ u. s. w. bezeichnet. Sind aber deren weniger, so läßt man die betreffenden Nummern entweder ganz fehlen, oder setzt Läufer, wenn es sich nur von wenigen Steinen handelt.

Grenz-Vermessungsregister.

g) Grenzvermessungs-Register, (deren Herstellung, so wie die Grenzregulirung und Vermarkung selbst, nach Maßgabe der in dieser Hinsicht bestehenden Verordnungen, contradiktorisch mit den Besitzern der anstoßenden Grundstücke zu geschehen hat) sollen die Einrichtung erhalten, daß sie außer der Bezeichnung des Distriktes und der Abtheilung so wie der angrenzenden Grundstücke, folgendes ersichtlich machen.

Die fortlaufende Nummer der Grenzsteine oder andern Grenzzeichen.

Maß eines jeden Winkels.

Bezeichnung ob es ein einspringender oder ausspringender sey.

Die horizontale Entfernung von dem Scheitelpunkte eines jeden Winkels zu dem andern.

(Allenfalls auch) die natürliche Entfernung oder die Entfernung nach der schiefen Fläche.

Nach diesen Bestimmungen ist sich genau zu achten und wird hier nur noch Folgendes erinnert:

Verfahren, wenn die Nummerfolge der Grenzzeichen über 100 steigt.

1) Obige Bestimmung ad d, daß die Grenzlinien zwischen eine Staatswaldung und der andern nicht vermarkt werden sollen deutet an, daß es die Absicht nicht sey (wie bereits hier und da vorausgesetzt worden ist), die Nummerfolge der Grenzsteine meilenweit und in viele Tausende fortlaufen zu lassen, wenn mehrere Waldungen mit besonderen Hauptnamen und verschiedenen Verhältnissen, deren jede als ein besonderes Ganzes zu betrachten ist, zufällig irgendwo an einander anstoßen und sich auf diese Weise eine gewisse Contiguität des Staatswaldareals über ausgedehnte Gegenden bildet, wie es z. B. in waldreichen Gebirgsmassen öfters der Fall seyn kann. Wo jedoch die Lokalverhältnisse von der Art sind, daß nicht vermieden werden könnte, die Nummerfolge bis in die Tausende fortzusetzen, da ist, um das Einhauen der Nummern zu erleichtern, bei jedem Tausend wieder mit Nr. 1 anzufangen und nur in den Plänen, so wie in den Grenzbeschreibungen und Registern zu bemerken, welches Tausend es sey, in welchem die Nummern fortlaufen. Nach dem Steine, welcher Nr. 1000 erhalten hat, würde also z. B. die Nummerfolge wieder mit 1 anfangen; eben so nach dem Steine Nr. 2000 u. s. w.

Die Richtungslinie der Schenkel der Grenzwinkel wird auf die Grenzsteine nicht eingehauen.

2) Die Richtung der Grenzlinien oder der Schenkel der Grenzwinkel soll oben auf die Grenzsteine nicht eingehauen werden, wie es neuerdings an einigen Orten geschehen ist, obgleich die wegen der Form und Bezeichnung der Grenzsteine ertheilten umständlichen Vorschriften keine deßfallsige Anordnung enthielten.

B. Bestandsabtheilung.

Folgende Bestimmungen wurden in dieser Hinsicht am 31. Mai 1827 ertheilt:

Distrikte.

a) Unter **Distrikt** (§. 9. des Normativs von 1819) ist der abgesondert liegende Waldtheil (Parzelle) und in größeren Waldungen jeder Waldtheil zu verstehen, welcher von Natur als dauernd und selbstständig für sich bestehend zu betrachten ist, einen eigenen Namen führt, oder eine von seinen nächsten Umgebungen verschiedene Betriebsart erfordert.

(**Erläuternde Bemerkung.** Wo es jedoch der Fall ist, daß Vorsäume oder andere Theile eines Distrikts, von geringer Flächenausdehnung im Verhältniß zum Ganzen, so daß sie nicht einen eignen Distrikt bilden können, einer andern Betriebsart unterliegen, z. B. als Niederwald benutzt werden müssen, während dem der größere Theil die Bestimmung zu Hochwald hat, in solchem Falle findet eine Ausnahme statt und kann die Verschiedenheit der Betriebsart nicht als Bestimmungsgrund angenommen werden, um, im Wiederspruch mit den übrigen, den Ausschlag gebenden Lokalverhältnissen, zwei besondere Distrikte zu bilden. Dergleichen Theile werden in diesem Falle bloß als Abtheilungen des betreffenden Distrikts behandelt.)

Bestandsabtheilungen.

Jeder Theil eines Distrikts, welcher nach Maßgabe der Lage, des Bodens, des Bestandsalters und der Bestandsbeschaffenheit **im Laufe des Umtriebes zu einem gleichartigen und regelmäßigen Ganzen gestaltet werden kann und soll**, oder mit andern Worten: jede Bestandsverschiedenheit, welche nach Maßgabe der beabsichtigt werdenden künftigen Betriebsweise beibehalten oder erzielt werden soll, bildet eine **Abtheilung**. — Auch kann die zu große Ausdehnung eines gleichmäßig bestandenen Distrikts die Zerlegung desselben in einige Abtheilungen erfordern.

(**Erläuternde Bemerkung.** In Nadelhölzern, wo sich öfters der Fall ergiebt, daß die Benutzung einer Abtheilung mittelst langer, schmaler, allmählig in den Bestand einrückender An-

griffshiebe sich in verschiedene Wirthschaftsperioden erstreckt, findet eine Ausnahme von der Regel statt, daß die bleibende Verschiedenheit des Bestandsalters eine besondere Abtheilung begründe.)

Diese Abtheilungen (gewissermaßen bleibende Waldgewannen) sind es, welche die Hauptbasis für den Wirthschaftsplan bilden, und sie erleichtern die Ertragsausmittelung.

Bestands = Unterabtheilungen.

Ungleichartige Theile einer Abtheilung (oder eines sochen Distrikts, welcher selbst nur eine Abtheilung bildet) insofern sie nur als vorübergehende Bestandsverschiedenheiten erscheinen, welche in der Bewirthschaftung nicht beibehalten, vielmehr ausgeglichen und künftig einer und derselben Behandlungsart und Benutzperiode unterzogen werden sollen, sind Unterabtheilungen.

Bezeichnung der Distrikte, Abtheilungen und Unterabtheilungen, in den Plänen und Forstbeschreibungen.

b) In jedem Wirthschaftskomplex werden die Distrikte (in den Plänen sowohl, als in den Forstbeschreibungen) außer ihrem Namen noch mit einer fortlaufenden Nummer in römischen Ziffern; die Abtheilungen in jedem Distrikte mit fortlaufenden Nummern in arabischen Ziffern; die Unterabtheilungen mit Buchstaben bezeichnet, z. B. I. Hirschberg 4. c.

(Erläuternde Bemerkung. Die Nummernfolge der Distrikte läuft demnach durch einen ganzen Wirthschaftskomplex oder durch eine ganze Revier, wenn diese nur einen Wirthschaftskomplex bildet, fort. In jedem Distrikt wird für die Nummernfolge der Abtheilungen wieder mit Nr. 1 und in jeder Abtheilung für die Bezeichnung der Unterabtheilungen wieder mit Litt. a angefangen.)

Bezeichnung der Abtheilungen auf dem Terrain.

c) Die Abtheilungen, als unveränderliches Detail, sollen in der Regel auf dem Terrain von einander stets kenntlich und abgesondert seyn. Bergrücken und Thäler, auch tiefe Schluchten, sind natürliche Separationslinien; Chausseen und Hauptkommunikations=, Jagd=, Stell= oder Holzabfuhrwege können

statt derselben dienen. Wo dergleichen nicht vorhanden, sind Schneußen (Geräumte) zwischen den Abtheilungen anzulegen. In engen Thälern bedarf es gewöhnlich keiner Schneußen, wohl aber auf den Bergrücken, wenn nicht bereits ein zweckdienlicher Weg über selbe hinzieht. In hoher Lage wo Geräumte gefährlich werden könnten, zumal wenn ihre Richtung von W. nach O. geht, sind sie nicht anzuwenden, sondern die Waldabtheilungen sind auf andere Weise dauerhaft zu bezeichnen (z. B. durch einzelne Pfähle oder Steine oder durch Abhauen einzelner Stämme in der Höhe von 8 bis 10 Fuß, deren Stöcke statt der Pfähle dienen; oder durch starkes Anplätten und Einkerben an einzelnen Stämmen.)

Vorläufig werden die Abtheilungs-Schneußen, wo deren anzulegen sind, nur durch Anplätten der Stämme, oder durch Aufräumung einer schmalen Visirlinie ersichtlich gemacht; nach geschehener Revision der Bestandseintheilung an Ort und Stelle durch den k. Kreisforstrath oder Kreisforstinspektor (oder durch den etwa hierzu abgeordneten Forstcommissair) aber werden die Bestands-Abtheilungs-Linien in der Breite von 10 bis 12 Fuß aufgehauen. Denselben ist überall die nach Beschaffenheit des Terrains möglichst gerade Richtung zu geben.

Die Abtheilung bestimmt sich nach dem Terrain und der Bestandes-Beschaffenheit.

d) Bei dem Geschäft der Waldeintheilung ist ein vorzüglicher Bedacht auf Rektifikation der durch verkehrte Wirthschaft und Winkelhauungen oder Windsturm und Borkenkäfer entstandenen Bestandsunregelmäßigkeiten zu nehmen; es ist sich von zu großer Aengstlichkeit und kleinlichem Detail, aber auch von jenem System entfernt zu halten, welches die Bestände gewaltsam in eine reguläre rechtwinkelige Eintheilung einzwängen möchte, die dem Zwecke nicht entspricht.

Das Terrain und die Bestände sind es, welche bei der Eintheilung des Waldes zum Behufe der Wirthschaftseinrichtung den Leitfaden an die Hand geben müssen, und es können sich nicht umgekehrt beide nach einer regelmäßigen planimetrischen Abtheilung richten, welche — auf dem Papier entworfen — sich auch nur auf demselben gut ausnimmt, und in den Wald übertragen —

nirgends paßt, die Bestände quer durchschneidet, die Separations-Linien über Berg und Thal ziehen läßt und Mißstand auf Mißstand häuft. Nur in ebenen oder schwach hügeligen Forsten mag eine regelmäßige planimetrische Eintheilung ohne Nachtheil erzielt werden können, wenn eine dermalige zu große Bestandsverschiedenheit nicht hindernd im Wege steht.

Auch versteht es sich von selbst, daß in den zu den k. Leibgehegen oder Reservejagden gehörigen Staatswaldungen bei der Waldeintheilung zugleich auf das, was die Jagd erfordert, Rücksicht genommen und beide Zwecke zu vereinigen getrachtet werden müsse.

Ueberhaupt aber scheint die Zerlegung eines Waldes in diejenigen Abtheilungen, welche die künftig bleibenden Bestandsverschiedenheiten begründen sollen, und wodurch also das Hauptnetz für den Wirthschaftsplan bereits hergestellt wird, als eine Vorarbeit von besonderer Wichtigkeit, welche Umsicht, Ueberlegung, einen richtigen praktischen Blick und im Voraus schon stete Bedachtnahme auf die Grundregeln einer guten Forsteinrichtung erfordert.

Die Abtheilung geht in der Regel der Vermessung voran.

e) In der Regel, besonders in gebirgigen oder stark hügeligen Forsten, geht die Bestandesabtheilung der Vermessung voran, und ist unabhängig von letzterer zu erledigen, indem eigentlich durch sie das aufzunehmende forstliche Detail erst festgesetzt und ausgesondert werden soll. Sie kann daher selbst mehrere Jahre vorher statt finden, ehe die geometrische Aufnahme geschieht. — In ebenen Waldungen von größerem Umfange aber kann, besonders wenn bedeutende Flächen wenig Bestandsverschiedenheit darbieten, ausnahmsweise der Fall eintreten, daß eine zweckmäßige Eintheilung in Waldgewannen erst auf den Grund eines, den Forst wenigstens in seinen Haupttheilen darstellenden Planes auszuführen seyn wird. In diesen und ähnlichen Fällen werden Vermessung und Bestandsabtheilung geeignet mit einander in Verbindung gesetzt, so wie auch im andern Falle, wenn nämlich die Bestandsabtheilung vor der Vermessung statt gehabt hat, die Einsicht des Planes, welcher das Resultat der

letztern ist, zu Rektifikationen in der erstern die Veranlassung gegeben kann, die sich hernach leicht auf dem Plane nachtragen lassen.

Nummerirung der Abtheilungslinien.

f) Die Bestandsabtheilungslinien erhalten in jedem Wirthschaftskomplexe größerer Waldmassen, oder in jeder isolirt gelegenen Parzelle, eine besondere Nummernfolge. Die Nummern können im Walde auf angeplätteten Stämmen mit Röthel, oder auf der Rinde mit einem Risser bemerkbar gemacht werden. (Diese Nummern werden auch auf den Plänen angegeben.)

Diese Bestimmungen bleiben in voller Kraft, indem eine zweckmäßige Bestandsabtheilung als Hauptbasis einer guten Forsteinrichtung betrachtet werden muß, und die dauerhafte Bezeichnung der Abtheilungen (nicht der Unterabtheilungen) als unveränderliches Detail, auf dem Terrain selbst, unerläßlich ist, um die Brauchbarkeit der Pläne auch für die Folgezeit zu sichern und Ordnung in der Wirthschaft zu handhaben. Die Bestands-Abtheilungslinien, welche der Plan angibt, müssen jederzeit auch im Walde auf irgend eine Weise ersichtlich und leicht aufzufinden, insbesondere die Winkelpunkte derselben gesichert seyn, wenn sie sich nicht durch Aufhauung von Geräumten ꝛc. von selbst ergeben.

C. Vermessung.

Auszug aus der Entschließung vom 31. May 1827.

Detail, dessen specielle Aufnahme dem Local-Forstpersonal überlassen bleibt.

a) Alles Detail der Forstbegangs- (Aufsichts-) Gränzen; der verschiedenen Holzgattungen, der Bodensverschiedenheiten, der Bestandsunterabtheilungen, der Blößen und Räumden unter 3 Tagwerk in den Abtheilungen, kömmt bei der Vermessung (so ferne diese durch besondere Geometer, oder als solche funktionirende, aus andern Forstbezirken dazu berufene Forstbedienstete ausgeführt wird) nicht in Betracht, ist Sache der Forstbeschreibung, und es bleibt die nähere Aufnahme dieses Details dem Forstpersonal überlassen.

Detail, welches bei der eigentlichen Waldvermessung aufzunehmen und auszugeben ist.

b) Dagegen müssen die Resultate der Vermessung außer dem Bilde des Ganzen sowohl als der einzelnen Theile, welche in ihrem Zusammenhange dasselbe ausmachen, nachstehendes an die Hand geben, resp. auf den Plänen ersichtlich machen, soweit nämlich die bezeichneten Gegenstände in dem Innern der Waldungen oder an deren Grenzen gelegen sind:

Die Fläche jeder Abtheilung und insbesondere Lage und Fläche aller in der Abtheilung befindlichen Blößen oder Räumden, welche im Zusammenhange 3 Tagw. und darüber enthalten;

Desgleichen Lage und Fläche der darin vorkommenden Felsmassen und Steingerölle, welche zur Holzproduktion nicht geeignet sind;

Den Gebirgszug und die einzelnen Berge und Anhöhen mit dem Detail der bedeutenderen einzelnen Einbeugungen der Bergwände, Schluchten, Wasserrisse, Raine;

Banngrenzen oder Grenzen von Urgemeinden;

Reviergrenzen;

Jagdgrenzen;

Grenzen von Berechtigungs=Distrikten, welche besonders vermarkte oder verloogt sind;

Königliche Forstwohnungen und Dienstgründe;

Chausseen;

Vicional = Fahrwege;

ordinaire Fahr = und Holzwege;

Fußsteige;

Abtheilungslinien;

Brandschneußen;

für den Forstdienst wichtige Brücken, Ueberführe und Stege;

vorzügliche Holzrechen und Wasserklausen;

Schneid = und Sägmühlen;

triftbare Gewässer;

andere Flüsse und Bäche;

Altwasser und Teiche;

Seen und Brücher;

Bergbauten;
Steinbrüche;
Schmelz- und Hüttenwerke;
Glashütten;
Schopperstätten und Schiffbauplätze;
Hauptkohlstätten;
Torfstechereien;
sumpfige Plätze von einigem Umfang;
Haupt-Entwässerungsgräben;
natürliche Gräben und Vertiefungen;
Holzlagerplätze, Holzgärten.

Die Flächen jener Gegenstände, welche nicht zu dem holztragenden Boden gezählt werden können, als Forstwohnungen und Dienstgründe, Hauptwege, Gewässer, Sumpfplätze welche nicht ausgetrocknet werden können, Steinbrüche, Felsen und Steingerölle ꝛc., sind nicht in die Fläche der einzelnen Abtheilungen einzubegreifen, sondern für jede besonders zu berechnen und als unproduktiv anzugeben. Die Fläche der Bestandsabtheilungs-Schneussen und Wege von 12 Fuß Breite und darunter (oder kleinere Bäche), wird jedoch in jeder Abtheilung in den tragbaren Holzboden mit eingerechnet.

Größere, zusammenhängende Felsenparthieen, Filze, Möser und Gebrüche, welche eigene Abtheilungen bilden, werden als unproduktiv vorgetragen, wenn auch von Zeit zu Zeit etwas Holz daselbst geschlagen werden kann.

Forstpläne.

c) Die Karten werden folgendermaßen gefertigt:

Hauptkarten.

Hauptkarten im 5000theiligen Maßstabe. Sie sind, nach dem Normativ von 1819, die Grund- und speciellen Wirthschaftskarten, in welchen, mit dem fortschreitenden Betriebe, die Grenzen, der geführten Angriffsschläge, die Bestandsveränderungen und die vollzogenen Kulturen akkurat eingetragen werden, zur steten genauen Uebersicht der zeitlichen innern Beschaffenheit der Waldungen und des fortrückenden Standes der Wirthschaft. Eben so muß jede Veränderung an den Umfangsgrenzen oder in den Ab-

theilungslinien, welche sich im Verlauf der Zeit ergeben möchte, auf das genaueste in denselben nachgetragen werden.)

Bestands-Uebersichtskarten.

Reducirte Bestands-Uebersichtskarten im 10,000theiligen Maßstabe; für größere Komplexe sollen sie auch im 20,000theiligen hergestellt werden dürfen. (Der Zweck dieser reducirten Pläne ist bereits durch ihre Bezeichnung angegeben. Sie sollen zunächst den Ueberblick der Bestandesverhältnisse und wirthschaftlichen Eintheilung gewähren, und es werden daher die Bestands- und Betriebsart, und die Altersklassen der einzelnen Distrikte und Abtheilungen durch verschiedene Farben und Farbengrade in denselben bemerklich gemacht, so wie sie auch die Gestaltung des Terrains darstellen sollen.

Von jeder ist ein Exemplar für den Revierförster, ein anderes für das Forstamt, ein drittes für die k. Regierung erforderlich, von den reducirten Bestands-Uebersichtskarten ein viertes Exemplar für das k. Staatsministerium der Finanzen. (Von dem Exemplar der Bestands-Uebersichtskarte, welches die ausübenden Forstbedienstete erhalten, und welches zunächst die dermalige Bestandsbeschaffenheit versinnlichen soll, können sie hernach mehrere Kopien fertigen und zu verschiedenen Zwecken benutzen; z. B. eine Kopie um die verschiedenen Bonitätsklassen des Bodens; eine andere um den künftigen geregelten Zustand des Waldes, wie er durch die Forsteinrichtung, mit Beseitigung der dermaligen Unregelmäßigkeiten und vorübergehenden Bestandsverschiedenheiten erzielt werden soll, darzustellen; eine dritte, um sie zum täglichen Gebrauch mit in den Wald zu nehmen u. d. gl.

Bei den künftigen periodischen Waldstands-Revisionen werden jedesmal neue Bestands-Uebersichtskarten angelegt resp. von den bisherigen abgetragen; diese letzten aber aufbewahrt, damit die ganze Sammlung derselben währen des Turnus das Fortschreiten zum geregelten Zustande versinnliche.)

Blankettkarten.

Außerdem soll vorläufig, sobald eine Waldung aufgenommen ist, dem einschläglichen k. Forstamte sofort durch den betreffenden Geometer eine Kopie der Tischblätter auf Oel oder anderes

Papier zugestellt werden. Diese Kopie muß die Umrisse und das forstliche Detail zwar genau darstellen, es bedarf jedoch keiner zeitraubenden Sorgfalt hinsichtlich schöner Zeichnung derselben. Auf den Grund dieser Plankopien (Blankettkarten), wovon die einzelnen Blätter zur bessern Uebersicht der Walddistrikte oder Komplexe nach Erforderniß zusammen zu setzen oder auf anderes Papier (auf Leinwand) aufzuziehen, nöthigenfalls zu reduciren sind, wird unverzüglich die Waldeintheilung durch das Forstamt nochmals revidirt und nach Befinden der Umstände vervollständigt. Die vorläufige Plankopie dient auch bei der Forstbeschreibung und um jenes Detail nachträglich bemerklich zu machen, dessen Aufnahme nach dem Vorhergesagten dem Lokal-Forstpersonal überlassen bleibt.

Die Hauptkarten werden in Sektionsblättern gezeichnet.

Das Normativ von 1819 enthält bereits die Bestimmung, daß die Hauptkarten im 5000theiligen Maßstabe in einzelnen Sektionsblättern von bequemer Größe gezeichnet werden sollen. Es ist demnach hierzu ein entsprechendes Papierformat zu wählen; auf jedes einzelne Blatt dieser Plankopien ist ein möglichst großer Theil des betreffenden Waldes zu bringen, ohne jedoch einzelne Bestandsabtheilungen in verschiedene Blätter zu trennen; sämmtliche Blätter einer Revier oder eines Wirthschaftskomplexes werden sodann eingebunden und es wird denselben eine reducirte Uebersichtskarte vorgeheftet, welche mittelst Einfassungslinien und großer römischer Lettern die verschiedenen Sektionen bezeichne und auf die Blätter der Hauptkarte hinweise. Zwei Exemplare der Hauptkarten (für den Revierförster und das k. Forstamt) sind auf diese Weise herzustellen. Das dritte für die k. Regierung K. d. Finanzen bestimmte Exemplar sind die Original-Tischblätter.

D. Generelle Revier-Beschreibung.

Sie steht mit der speciellen Forstbeschreibung in innigem Verbande.

Die Forstbeschreibung zerfällt in die generelle und spezielle. Von ersterer ist zwar zunächst hier die Rede; allein es ist bereits in der Entschließung von 31. Mai 1827 darauf aufmerksam gemacht worden, daß mehrere der Ausarbeitungen

und Ausmittelungen, welche zusammengenommen die Betriebs-Regulirung bilden, dergestalt in einander greifen, daß sie in der Wirklichkeit kaum von einander getrennt werden können, ob sie gleich in dem Normativ von 1819 sowohl, als in der erwähnten Entschließung und in gegenwärtiger Instruktion, in einer gewissen Ordnung aufeinander folgend haben erörtert, so wie auch die verschiedenen Resultate gleichzeitiger Arbeiten nach eben der Ordnung gesondert vorgetragen und übersichtlich dargestellt werden müssen. Schon mit der Bestands-Abtheilung wird die Forstwirthschafts-Einrichtung angefangen, oder der erste Grund zu derselben gelegt, da bei dieser Abtheilung der zu erzielende geregelte Waldzustand und die künftige Betriebsart für jeden Distrikt und jeden besonderen Theil eines Distriktes in vorläufige Erwägung kommen. — Aufnahme der Bestände zum Behuf der Forst-Beschreibung; Erforschung der vortheilhaftesten Umtriebszeiten; Festsetzung des ökonomischen Haubarkeitsalters für jede Abtheilung; Einschätzung des dermaligen Holz-Vorrathes und des Haubarkeits-Ertrags; Bestimmung der Reihefolge; Entwurf der allgemeinen und besondern Wirthschaftsregeln ꝛc. sind mehr oder weniger, zum Theil sehr enge, mit einander verbunden, obgleich der Vortrag hierüber in verschiedene §. §. zerfällt. Der Taxator oder Forstbetriebs-Regulator darf daher nie einen Gegenstand einseitig behandeln; sondern er muß stets alle zu berücksichtigenden Verhältnisse bei der Bearbeitung des Einzelnen vor Augen haben und mit Consequenz den Hauptbewirthschaftungs-Plan auch im Detail vorherrschen und erkennen lassen.

Was die Forstbeschreibungen insbesondere anbetrifft, so müssen die Materialien zur generellen zum Theil aus der speciellen, aus den Notizen, welche über jede einzelne Abtheilung erhoben worden sind, geschöpft werden. Je gründlicher und umfassender (wie aber bereits in der Entschließung vom 31 Mai 1827 bemerkt wurde) die generelle Beschreibung hergestellt wird, desto kürzer und einfacher wird sich dagegen in der speziellen gefaßt und sie wird, mit Vermeidung aller Wiederholungen oder Weitwendigkeiten und zweckloser Subtilitäten, auf dasjenige beschränkt werden können, was jeder Abtheilung insbesondere eigenthümlich ist.

Schema Nro. 1 zur generellen Revier-Beschreibung.

Die generelle Revier-Beschreibung ist genau nach dem Schema Nro. 1 zu fertigen. Die 45 §. §., in welche dasselbe zerfällt, biethen ein Fachwerk dar, in welches alle zu erörternden Verhältnisse, sie mögen in verschiedenen Lokalitäten noch so sehr von einander abweichen, sich einschalten lassen. Daher soll die Ordnung der Abtheilungen, Abschnitte, Kapitel, §. §. und der Unterabtheilungen einzelner §. §. nach Litt., wie das Schema dieses alles angibt, zur unabänderlichen Norm für sämmtliche Revier-Beschreibungen dienen. Ergibt sich der Fall, daß in einem oder dem andern §. nichts zu erörtern wäre, z. B., wenn in einer Revier keine Forstrechte bestehen; oder keine Merkwürdigkeiten anzuführen sind ꝛc. ꝛc., so bleibt der betreffende §. nichts desto weniger in seiner Ordnungsfolge, mit einer kurzen erläuternden Bemerkung; z. B. daß in dieser Beziehung nichts vorzutragen sey; oder daß keine Servituten auf den Staatswaldungen gelastet haben und lasten; oder die kurze geschichtliche Nachricht, wann und wie sie purifizirt worden sind ꝛc. ꝛc.

Für die Revierbeschreibung selbst kann kein lithographirtes Formular gegeben und sie muß durchaus geschrieben werden, da sich nicht im Voraus bestimmen läßt, wie viel oder wenig Raum der Vortrag für jenden §. in den verschiedenen Revieren erfordern wird. Dagegen wird für Lithographirung der Tabellen, welche zur Beschreibung gehören, gesorgt werden. An die in dieser Beziehung durch gegenwärtige Instruction gegebenen Formulare ist sich ebenfalls genau zu halten, und es darf davon, ohne vorgängige Genehmigung des unterfertigten Staatsministeriums nicht abgewichen werden.

Die generelle Revierbeschreibung wird, mit allen dazu gehörigen Uebersichten, besonders eingebunden. Die Tabellen werden entweder bei dem betreffenden §. ein- oder am Schlusse beigeheftet. Die Beschreibung ist zu paginiren und vermittelst eines vorzuheftenden Index ist auf die Seite hinzuweisen, auf welcher jeder §. zu finden ist.

Das Schema Nro. 1 gibt bereits im Wesentlichen an, was in jedem Kapitel und §. zu erörtern ist. Dem Zwecke der Gründ-

lichkeit unbeschadet ist sich von jeder unnöthigen Weitläufigkeit entfernt zu halten, vielmehr möglichst kurz zu fassen, und vor Wiederholungen zu hüten. Zu dem Ende wird sich öfters auf das, was in einem §. bereits vorgetragen worden ist, späterhin bezogen und darauf hingewiesen werden können.

Mit Beziehung auf das Schema wird noch folgende ausführlichere Anleitung zur Herstellung der generellen Revierbeschreibung gegeben.

Ad Cap. I. Allgemeine topographische Verhältnisse.

Revier-Situations-Karte.

Zur Erleichterung und Abkürzung des Vortrags in diesem Kapitel sowohl, als in den §. §. 11, 12, 17 und etwa auch 32 ist der Revierbeschreibung, abgesehen von den vorhin ad C erwähnten Vermessungs-Plänen, eine Revier-Situations-Karte dergestalt beizuheften, daß sie bequem ausgeschlagen werden könne.

Mit Hinweisung auf den §. 8 des Normativs von 1819 so wie des Anhangs zu demselben, welche von diesen Revier Situationskarten handeln, und mit einiger Modifikation der dort gegebenen Bestimmungen, wird folgendes bemerkt:

1) Zur Anfertigung dieser Karten ist sich der zur Zeit bestehenden besten Quellen zu bedienen. Diese sind:

a) Vorzugsweise die Steuer-Kataster-Blätter, welche zu reduciren sind. Auf den verjüngten Situationskarten ist das Quadrat-Netz dieser Steuerblätter sichtbar auszuziehen und am Rande mit den Buchstaben der Orientirung, dann den Schichten- und Blatt-Nummern zu versehen.

b) Im Fall die Steuer-Vermessung-Operate für die betreffende Gegend noch nicht vollendet sind, oder zur Benutzung noch nicht erhalten werden können, — die in Kupferstich erschienenen Karten des K. Militärischen-topographischen Bureau.

c) In Ermangelung auch dieser sind die besten andern Landes- oder Provinzial-Karten und alle sonst noch vorfindliche Materialien zu benutzen.

2) Der Maßstab ist innerhalb dem 20,000theiligen und dem 50,000theiligen, als den beiden Extremen beim vorliegenden Zwecke, nach Maßgabe des kleineren oder größeren Umfangs des ganzen Revierbezirkes, so zu wählen, wie es einer deutlichen Darstellung der verschiedenen Gegenstände, welche die Situationskarte nach dem Normativ ersichtlich machen soll, am besten entspricht. In keinem Falle dürfen diese Karten eine unbequeme Größe erreichen. Sie müssen in das Aktenformat der Beschreibung leicht zusammengelegt werden können.

3) Die Gerichts- und Verwaltungs-Bezirksgrenzen werden nach der Vorschrift des obenerwähnten Anhanges zu §. 8. des Normativs von 1819 eingezeichnet. — Wenn irgend eine Grenzstrecke in verschiedenen Beziehungen (z. B. zugleich Kreis-, Gerichts-, Forstamts- rc.) Grenze bildet, so dürfen nicht alle, die verschiedenen Grenzen darstellenden, Zeichen und Farben nebeneinander angewendet werden, sondern nur jene welche auf die Bezeichnung der vorzüglicheren unter den vorkommenden Grenzen auf die Grenze des Hauptbezirkes Beziehung haben.

4) Nicht bloß die Staatswaldungen, sondern auch alle übrigen, werden auf die Situationskarte, nach ihrer Lage und Figur, mit feinen Tuschlinien eingegrenzt und zur Bezeichnung des verschiedenen Besitzstandes folgendermaßen mit Farben angelegt (lavirt):

Staatswaldungen mit vollem Eigenthum: grünspangrün. Gemeinschaftliche Nutzwaldungen (im noch ungetheilten Besitz des Aerars und anderer Miteigenthümer): saftgrün.

Zum Verkauf, zu Tausch oder Purifikation ausgeschiedene Staatswalddistrikte: orange.

Standesherrliche Waldungen: blaugrün.

Waldungen der adelichen Gutsbesitzer: gummigelb.

Gemeindewaldungen: karminroth.

Stiftungswaldungen: violett.

Waldungen der Staatsgrundholden oder im Lehnverband: tuschgrau.

Privatwaldungen: braun (gelb mit schwarz).

Die Nummern der Staatswaldungen oder ihrer Distrikte mit Beziehung auf die Vermessungstabelle (§. 11.) werden schwarz eingeschrieben, so auch die Hauptnamen derselben, sofern es der Raum zuläßt. Eine Kolorirung nach den Betriebsarten und Altersklassen, oder eine Bezeichnung der Holzarten findet in der Situationskarte nicht statt. Auf dem Rande derselben werden der Maßstab und die Erklärung der Farben angegeben; auch muß sie orientirt seyn.

5) Zur Bezeichnung der Chausseen, Wege, Gewässer ꝛc. ist sich an das zu halten, was unter der Aufschrift: übrige Zeichen in dem Anhange zu §. 8. des Normativs angegeben ist.

Zu Cap. II. Allgemeine statistische Verhältnisse.

Tabellarische Uebersicht hierzu.

Es wird zweckmäßig seyn, das Detail in einer anzufügenden tabellarischen Uebersicht darzustellen und sich im Vortrage selbst auf die außerdem noch nöthigen Erläuterungen und Erörterungen zu beschränken. — Die k. Landgerichte werden von Seite der k. Regierung angewiesen werden, den k. Forstämtern diejenigen statistischen Nachrichten mitzutheilen, deren sie außer jenen, die sie bereits aus der ihnen beiwohnenden Lokalkenntniß, oder aus ihren eigenen Akten schöpfen können, zur Bearbeitung dieses Kapitels etwa noch bedürfen möchten.

Zu Cap. III. Allgemeiner Wald- und Jagdstand.

Erläuterung zu dem Schema.

Ad §§. 7. und 10. Es ist nicht die Absicht, daß die bestehenden Forst- und Jagdordnungen ihrem Inhalte nach auszugsweise in die generellen Beschreibungen aufgenommen werden sollen. Sie sind bloß nach ihrem Datum und wesentlichsten Betreffe zu bezeichnen, dabei kurz anzudeuten, ob sie noch in voller Wirksamkeit und dem Zwecke entsprechen, oder veraltert sind.

Ad §. 9. Der Bedarf innerhalb des Revierbezirks ist bereits aus §. §. 4. und 5. zu entnehmen; vielmehr die ganze Erörterung in dieser Beziehung wird erleichtert seyn, wenn in der

zu Cap. II. zu fertigenden Uebersicht sogleich eine Columne angelegt wird, um den aproximativen Holzbedarf der innerhalb des Revierbezirks befindlichen Bevölkerung und Gewerbe auszuwerfen.

II. Abschnitt. Von den k. Staaatswaldungen und Jagden insbesondere.

Zu Cap. I. Von der Realität der Staatswaldungen rc.

Vermessungs-Tabelle nach Formular Nr. 2.

Das Schema selbst deutet hinlänglich an, was in den verschiedenen §§. dieses Kapitels, immer so kurz als möglich, vorgetragen werden soll, und man beschränkt sich daher hier auf die Bemerkung: daß es zweckmäßig seyn wird, jenes Detail, wovon §. 15. die Rede ist und nicht Umgang genommen werden kann,

Tabellarische Uebersicht der Forstberechtigungen.

in einer beizufügenden tabellarischen Uebersicht darzustellen, in so fern verschiedenartige Berechtigungen in der betreffenden Revier vorkommen und durch eine solche Darstellung die Bearbeitung erleichtert wird.

Der Vortrag in der Vermessungstabelle (Formular Nr. 2) geschieht für jeden Wirthschafts-Complex nach der Ordnungs-Nummerfolge der Distrikte und Abtheilungen, welche auf den Plänen und in den Tabellen mit einander übereinstimmen muß. In das Detail der Unterabtheilungen wird sich hier nicht eingelassen.

Zu Cap. II. Von der äußern und innern Beschaffenheit der Staatswaldungen.

Erläuterungen zu dem Schema.

Dieses Kapitel gehört zu denjenigen, durch deren entsprechende Behandlung die specielle Forstbeschreibung wesentlich erleichtert werden kann und erläutert werden muß. Wenn in dieser letzten, für die Angabe der Lage, der Beschaffenheit des Bodens rc., ohne alle Umschreibung, nur kurze, bezeichnende Ausdrücke angewendet werden sollen und diesen keine absolute oder allgemeine Bedeutung, sondern nur eine relative beigelegt werden kann, so müssen auch die Begriffe, welche in Beziehung auf die betreffende

Lokalität mit jenen Ausdrücken in der speciellen Beschreibung zu verbinden sind, hier in der generellen in das Klare gesetzt und fest gestellt werden, wenn die specielle Beschreibung verständlich seyn und keinen Zweifeln Raum lassen soll.

Z. B. die örtliche Lage soll dort nach fünf Abstufungen als sehr niedrig, oder niedrig, oder mittelmäßig hoch, oder hoch, oder sehr hoch angegeben werden. Allein was in einer Gegend als das Extrem, sehr hoch, erscheint, wird in der andern kaum als mittelmäßig hoch angesprochen werden können, und es ist daher nöthig, daß erläutert werde, was man, in der betreffenden Revier, unter den fraglichen Bezeichnungen zu verstehen habe und welche die ungefähre relative oder örtliche Höhe jeder Abstufung sey. — Eben so wenig würde man darüber im Reinen seyn, was z. B. in der speciellen Beschreibung des Bodens unter sehr tiefgründig, tiefgründig, hinlänglich tief ꝛc. eingentlich verstanden werden müsse, wenn eine Erklärung darüber in dem §. 19. der generellen Beschreibung nach einem bestimmten Maße nicht gegeben würde; denn was in einer Revier als hinlänglich tief erscheint, kann in der andern für flachgründig gelten u. s. w.

Ad §. 17. ist nicht gemeint, daß die absolute Höhe, wenn sie nicht bereits bekannt ist, erst durch barometrische Höhenmessungen erforscht werden solle. In diesem Fall wird nur beiläufig und im Allgemeinen angegeben werden können, ob die Elevation der Gegend bedeutend sey oder nicht. — Eine aproximative Ausmittelung und Angabe der relativen Höhen aber unterliegt keinen großen Schwierigkeiten. — Je deutlicher der Gebirgszug bereits in der Situationskarte versinnlicht wird, desto kürzer wird man sich in dieser Hinsicht in dem §. 17. fassen können.

Sofern ad §. 18. auch der mittlere Barometer- und Thermometer-Stand angegeben werden können, wird dieses erwünscht seyn.

Ad Cap. III. Von der Holznutzung.

Tabellarische Uebersicht der Sortimente, Holzpreise, Fabrikations und Transportkosten.

Es wird zweckmäßig seyn, die verschiedenen Sortimente und deren Preisverhältnisse (ad §. 23.), so wie auch die dermalen üb-

lichen Hauer- Setzer- Rücker- und Fuhrlöhne ꝛc. (ad §§. 24. und 25.) in einer beizufügenden tabellarischen Uebersicht zu specificiren.

Absatzlagen.

Unter Absatzlagen (§. 23.) sind diejenigen Abtheilungen einer Revier zu verstehen, welche, unabhängig von der wirthschaftlichen Eintheilung, deßhalb von einander unterschieden werden müssen, weil Schwierigkeit oder Leichtigkeit der Verbringung und des Absatzes einen solchen Einfluß auf die Lokalpreise äußern, daß für jede derlei Abtheilung besondere Taxen bestehen müssen. In dem Vortrage ist anzugeben, welche Distrikte unter jeder Absatzlage subsummirt werden.

Massengehalt der Raumklafter und Wellen.

Ad §. 24. sind die Resultate bisher angestellter, oder bei Gelegenheit der Forsteinrichtung noch anzustellender Versuche über den Holzmassengehalt der Raumklafter und Wellen, nach den verschiedenen Maßen und Hauptsortimenten anzuführen, auch anzugeben, wie bei den Versuchen und Ausmittelungen verfahren worden sey. — Was ad §§. 7. und 10. in Beziehung auf Forst- und Jagd-Ordnungen bemerkt worden ist, ist auch hier von der Holzhauers-Instruktion zu verstehen.

Zu Cap. IV. Von den Forst-Nebennutzungen.

Zu Cap. V. Von den Verhältnissen des Waldschutzes.

Cap. VI. Von den k. Jagden.

Tabellarische Uebersicht der Nebennutzungen.

Hinsichtlich dieser Kapitel bedarf das Schema keiner besonderen Erläuterung, und es wird daher nur zu §. 28. bemerkt, daß, wo mannigfaltige Nebennutzungen in einer Revier vorkommen, eine tabellarische Uebersicht derselben, ihres bisherigen Materialertrags, ihrer Preis- und Kostenverhältnisse zur Erleichterung gereichen dürfte, so wie auch vielleicht die Eintheilung in Jagdbogen, wovon im §. 32. die Rede ist, auf der Situationskarte wird dargestellt werden können.

Zu Cap. VII. Von der bisherigen Bewirthschaftung.

Die Darstellung derselben erfordert eine sorgfältige Bearbeitung.

Die Ableitung des dermaligen Zustandes der Bestände aus dem, was sie bisher betroffen hat; die Erforschung der Ursachen, welche diesen Zustand herbeigeführt und die vor Augen liegenden Wirkungen hervorgebracht haben, ist für den ausübenden Forstwirth von einer um so größern Wichtigkeit, als sich daraus Warnungen gegen Mißgriffe und Regeln für entsprechende Behandlung schöpfen lassen. Die in dieses Kapitel aufzunehmenden geschichtlichen Notizen über die bisherige Bewirthschaftung und die Umstände und Verhältniße, welche auf dieselbe eingewirkt haben, so wie die daraus zu ziehenden Folgerungen, erfordern und verdienen daher eine besonders umsichtige, auf sorgfältiges Beobachten und reifliches Nachdenken gestützte Bearbeitung.

Tabellarische Uebersicht der bisherigen Ergebnisse nach Formular Nro. 3.

Vermittelst der tabellarischen Darstellung nach Formular Nr 3. bleibt der Vortrag im §. 36 auf die außerdem noch zu gebenden Erläuterungen; auf Abgleichung der Einnahmen und Ausgaben, und Ermittelung des Procent-Verhältnisses zwischen beiden, so wie des Betrags per Tagwerk beschränkt. — Die Besoldungen des Lokalpersonals sind in der Uebersicht Nr. 3 in der Art auszuwerfen, daß sie, außer den Geldbezügen, auch die Naturwohnungen, Fruchtdeputate und Dienstgründe nach den Normalanschlagsbeträgen, so wie auch das Besoldungsholz nach dem Lokalwerthe, begreifen.

Zu Cap. VIII. Von der künftigen Bewirthschaftung und dem allgemeinen Wirthschaftsplane.

Besondere Wichtigkeit dieses Kapitels.

Unter allen Kapiteln der generellen Revierbeschreibung ist dieses unstreitig das wichtigste, da in demselben die Resultate der Ertrags-Ausmittelung zusammengestellt; die bisher erörterten Verhältnisse sowohl, als die bei der speciellen Beschreibung gesammelten und in derselben ersichtlich gemachten Notizen zur Nutzanwendung gebracht; — die Anhaltpunkte für einen künftigen, ra-

tionellen und in jeder Hinsicht entsprechenden, Betrieb gegeben werden sollen, — Die verschiedenen §§. dieses Kapitels erfordern daher eine besondere Ausführlichkeit und die gründlichste, umsichtigste Behandlung.

Daß sich bei der Forsteinrichtung an die Bestimmungen des §. 13. des Normativs von 1819 strenge zu halten sey, wurde bereits in der Entschließung vom 31. May. 1827 ausgesprochen. Dieser §. lautet folgendermaßen:

„In der Ansehung der als Wirthschaftsbasis zu wählenden Wald- und Betriebsart ist in der Regel die bestehende Waldgattung und die deren Natur und der Beschaffenheit der Lokalbedürfnisse entsprechende Betriebsweise zum Anhalt zu nehmen. Auf eine totale Umwandlung der bestehenden Wald- und Holzgattung, auf eine gewaltsame Umänderung der bisherigen Betriebsart darf nur, wo die triftigsten Gründe unvermeidlicher Nothwendigkeit und evidente Beweise zu Gewährleistung der sich daraus versprochenen Vortheile vorhanden sind, der Antrag gestellt werden. Wo diese fehlen oder zweifelhaft sind, wo die als wünschenswerth sich darstellende Umänderung, so groß auch die Vortheile seyen, die sich für die Folgezeit daraus versprochen werden, mit einer zu tief eingreifenden Rückwirkung auf die Befriedigung der zeitlichen Bedürfnisse der Gegend, oder mit all zu bedeutenden Kosten-Auslagen für das Aerar verbunden wäre, ist die bestehende Waldgattung und Betriebsart als Basis zu belassen, auch wenn dabei noch mehr oder weniger hinter dem Ideale zurückgeblieben würde, welches die bisherigen Theorien der Forst-Wissenschaft von der vollkommensten und vortheilhaftesten Wald- und Betriebsart anfstellen."

„Diese Regel schließt jedoch nicht aus, was zur Entfernung der bestehenden Gebrechen; zur Emporbringung der Waldungen aus ihrem (etwaigen) dermaligen herabgekommenen und verwilderten Zustande; zur Wiederbelebung und Verjüngung ihrer Produktionskräfte; zur Veredlung ihrer Bestände; zur nachhaltigen Deckung der mannigfaltigen Holzbedürfnisse des Landes, und zum Flor der Gewerbe sich als wesentliches Erforderniß darstellt, und

daß bei der wirthschaftlichen Einrichtung der Domainen-Waldungen sowohl auf die Nachzucht der in den Privatwaldungen immer seltener werdenden stärkeren Bau- und Werkholz-Sortimente, und insbesondere der immer mehr verschwindenden Eiche ein vorzügliches Augenmerk gerichtet, als auch im Allgemeinen dahin getrachtet werde, diese Waldungen überall zu Musterbildern der regelmäßigen Forstwirthschaft zu erziehen. Eine allseitige reife Erwägung aller aus der Natur des Waldbestandes, aus allen Lokalverhältnissen der Waldungen und aus der Gegenwart und Zukunft sich darbietenden Bestimmungsgründe muß daher diese Berathung leiten, und es muß sich dabei von aller Vorliebe für die eine oder die andere Wald- und Betriebsart entfernt gehalten werden."

Ad §. 37. Wirthschafts-Complexe.

Ueber die Eintheilung in Wirthschafts-Complexe enthielt bereits das Normativ von 1819 im §. 14. folgende Bestimmungen:

„Die Complex-Eintheilung der Domainen-Waldungen bestimmt sich hauptsächlich nach der Situation und dem Bedürfnisse der Ortschaften, und nach der Lage und Waldart der Waldungen. In der Regel soll der Revier-Complex zugleich als Wirthschafts-Complex gelten. Nur da, wo die Lage der Ortschaften besondere bezirksweise Zusammen-Ordnungen der Waldungen zur nachhaltigen und möglichst erleichterten Deckung ihrer Bedürfnisse nöthig macht, oder wo die Revier nach Verschiedenheit der Waldart in Complexe zerfällt, die für sich so groß sind, daß sie eine Separat-Bewirthschaftung erheischen, findet ausnahmsweise eine Unterabtheilung der Revier in Wirthschafts-Complexe statt. Die Zahl dieser besondern Wirthschafts-Complexe im Innern der Revier ist aber auf alle Weise zu beschränken, sowohl zu so viel möglicher Vereinfachung der Wirthschaft (und des Rechnungswesens), als insonderheit da, je größer die räumliche Ausdehnung der Wirthschafts-Complexe ist, sich um so früher und leichter ein richtiges Klassenverhältniß und eine regelmäßige Hauungsordnung einrichten läßt. Häufig können daher selbst Waldungen von verschiedener Waldart, Umtriebszeit und Behandlungsweise zu gegenseitiger Unterstützung in der nach-

haltigen Deckung der örtlichen Holzbedürfnisse und zu Ausgleichung des Klassen-Ertrags in einen und denselben Wirthschafts-Complex verbunden werden."

Diese Bestimmungen des Normativs wurden in der Entschließung vom 31. Mai 1827 in Erinnerung gebracht; es wurde gerügt, daß, denselben zuwider, die meisten Reviere in mehrere kleine Wirthschafts-Complexe zersplittert worden seyen, und angeordnet, daß dieser Mißgriff bei der Forst-Einrichtung redressirt werden solle, und daß sich von der Regel: der Revier-Complex habe zugleich als Wirthschafs-Complex zu gelten, nur dann entfernt werden dürfe, wenn die Verhältnisse es durchaus nicht anders gestatten.

Die genaue Einhaltung dieser Vorschriften wird wiederholt und auf das Nachdrücklichste um so mehr anempfohlen, als noch immer Mißverständnisse und Verwechselungen zwischen Wirthschafts-Complexen und Betriebsarten oder Betriebsklassen hier und da obzuwalten scheinen, und eine Zusammenstellung letzterer, wenn deren verschiedene in einer Revier vorkommen, ohne Rücksicht auf bezirksweise Zusammenlage, unter dem Namen von Wirthschafts-Complexen hat bezeichnet und behandelt werden wollen, welches dem normativmäßigen Grundbegriff eines solchen Complexes geradezu entgegen ist.

Ad §. 38. Wirthschaftsregeln und Umtriebszeit.

In der Entschließung vom 31. Mai 1827 ist bereits ausgesprochen worden, daß ein allgemeiner Fällungsplan für den ganzen Zeitraum des ersten Umtriebs, in der Art, wie die §§. 18. und 19. des Normativs von 1819 es bestimmt hatten, nicht entworfen werden solle. Das in demselben Normativ angeordnete und beizubehaltende System periodischer Betriebspläne für den nächsten Zeitabschnitt, auf den Grund vorzunehmender Waldstands-Revisionen, macht es unnöthig, in ein solches Detail einzugehen, welches nur auf Voraussetzungen basirt werden könnte, die im Verlaufe der Zeit mancherlei Modifikationen zu erleiden haben würden. Da nun hiernach der allgemeine Wirthschaftsplan eigentlich nur in den Darstellungen und in der Entwickelung der Grundzüge, wofür das Kapitel VIII. die Bestimmung hat, in der Art

zu finden seyn soll, daß der Vortrag in demselben es klar anschaulich mache, was der Forst-Regulator, nach dem Bedarf der dermaligen Zeit und der gegenwärtigen Verhältnisse, für zweckgemäß erkannt und beabsichtigt habe, ohne sich die Vorausbestimmung eines unabänderlichen Etats, einer über Menschenalter hinausreichenden Einrichtung anmaßen und damit dem, was die Verhältnisse und der Bedarf der kommenden Zeit und der künftigen Generationen erheischen werden, Schranken setzen zu wollen; — da ferner für jetzt bloß die Aufgabe zu lösen ist: wie dem Walde der höchstmögliche Ertrag abgewonnen werden könne: welches Maß der Nutzung für die nächste Zeit einzuhalten sey, ohne den Nachhalt zu beeinträchtigen, vielmehr um auf den aus einer regelmäßigen Bewirthschaftung zu erwartenden Normal-Ertrag einzulenken? — zu bestimmen, auf welche Weise dieses Maß für den nächsten Zeitabschnitt zu erfüllen sey und einen Leitfaden an die Hand zu geben, wie die Nutzung auch in der Folgezeit zu gewinnen, der Betrieb, consequent mit dem, was zunächst geschehen soll, auch in spätern Perioden zu ordnen seyn möchte; — so ist von diesen Ansichten und Grundsätzen bei der Bearbeitung des gegenwärtigen Kapitels und namentlich des §. 38 stets auszugehen.

Erforschung der vortheilhaftesten Umtriebszeiten.

Bei Erforschung der vortheilhaftesten Umtriebszeiten kommen wesentlich in Betracht:

a) Das Alter, mit welchem der Wiederwuchs durch Selbstbesamung oder (bei Niederwaldungen) durch gesunden, kräftigen Ausschlag, am sichersten und mit den geringsten Kosten hinsichtlich künstlicher Nachhülfe zu erwarten ist.

b) Die Gewinnung der größten Holzmasse.

c) Der Zeitpunkt, mit welchem das Material, für seine Bestimmung, die höchste Brauchbarkeit erlangt (Zeitpunkt der besten technischen Benutzung).

d) Das höchste Geldeinkommen.

e) Etwaige Ansprüche eines Dritten an gewisse Sortimente.

Beobachtung und Erfahrung müssen den Zeitpunkt der vortheilhaftesten Verjüngung an die Hand geben; die Ausmittelung des höchsten Massenergebnisses hängt mit der Ertragsbestimmung, welche im §. 41. erörtert wird, genau zusammen; — der Zeitpunkt der besten technischen Benutzung bestimmt sich nach Maßgabe des Lokal- oder Handelsbedarfes, und das höchste Geldeinkommen wird durch Berechnung, mit Rücksicht auf die für die verschiedenen Sortimente bestehenden oder zu erwartenden Holzpreise erforscht. — Wenn gewisse geringere Sortimente, z. B. Reisig, schwache Prügel ꝛc., ihrem ganzen Material-Anfalle nach an Dritte abgegeben werden müssen, wird dieses Bestimmungsgrund seyn, um die Umtriebszeit nicht zu kurz anzuberaumen.

Unterschied zwischen den besondern Umtriebszeiten und der allgemeinen Umtriebs- oder Berechnungszeit.

Die allgemeine Umtriebszeit oder der Zeitraum, welchen man zur Begründung der Forsteinrichtung und Ermittelung des nachhaltigen Ertrags als Anhalt annimmt (die Berechtigungszeit), wird noch öfters mit der besonderen Umtriebszeit verwechselt. Man glaubt, daß für jeden Wirthschafts-Complex, oder für jede der Haupt-Betriebsarten, Hochwald und Niederwald, wenn beide vorkommen, einerlei Umtriebszeit bestehen müsse. Diese Ansicht ist ganz unrichtig. — Es können für jede Bestands- und Betriebsart verschiedene besondere Umtriebszeiten (Betriebsklassen) angenommen werden, je nachdem Bedarf oder Beschaffenheit des Bodens dieses räthlich machen. Wenn z. B. ein Theil der Kifernbestände einer Revier sehr magern Boden hätte, für welchen die geschehenen Zuwachsberechnungen und Ertrags-Ausmittelungen das Alter von 60 bis 70 Jahren als den Zeitpunkt der höchsten Massen-Produktion angeben, während diese in dem anderen, auf besserem Boden stockenden Theile der Bestände von derselben Holzart zwischen 80 und 90 Jahren gefunden worden wäre, so würde ein bedeutender Verlust am Material- und Geldertrag damit verbunden seyn, sobald man für beide Theile einerlei Umtriebszeit annehmen wollte. — Oder es sey ein Wirthschafts-Complex von Kiefern und Fichten, in welchem die höchste Brennholzmasse zwischen 70 und 80 Jahren

erzeugt wird; der Bedarf nehme zwar vorzüglich Brenn= und Kohlholz in Anspruch, doch müsse auch für starkes Bau= und Werkholz gesorgt werden, und zur Erziehung von solchem seyen wenigstens 120 Jahre nöthig. — In diesem Falle würde der Verlust noch weit größer seyn, als in dem vorigen Beispiele, wenn dem ganzen Complexe eine 120 jährige Umtriebszeit gegeben werden wollte, und man wird daher das einfache Auskunftsmittel anwenden, nur einen, mit dem Bedarfe an stärkerm Holz in Verhältniß stehenden, zur Deckung desselben hinreichenden, Theil der Fläche, und zwar gerade diejenigen Distrikte, welche sich hierzu am besten eignen, als eine besondere Betriebsklasse in den höheren Umtrieb einzureihen, während man dem größeren Theil der Fläche diejenige Umtriebszeit läßt, bei welcher sie die höchste Brenn= und Kohlholzmasse liefert.

Es können auch besondere Verhältnisse dazu nöthigen, von den Haupt=Motiven abzugehen, welche eigentlich bei der Bestimmung der vortheilhaftesten Umtriebszeit leiten sollen, z. B. momentaner unabweislicher Bedarf kann es veranlassen, daß für solche Wirthschafts=Complexe, in welchen bereits Mangel an stärkerem Holze ist, vor der Hand noch für einen Theil der Fläche ein kürzerer Umtrieb, selbst eine andere Betriebs=Art, als diejenigen angewendet werden, welche den übrigen Localverhältnissen am besten entsprechen würden. In solchem Falle muß aber der Forst=Regulator alle sich nur immer darbietenden Mittel aufsuchen und in Anwendung bringen, um den Verlust möglichst zu vermindern und ihm, mittelst allmähliger Einlenkung auf die an und für sich zweckgemäßeste Bewirthschaftung, eine nur temporäre Eigenschaft beizulegen.

Nur dann, wenn alle diese und andere etwa noch einwirkende Verhältnisse und Umstände in das Auge gefaßt und ihre Wechselwirkungen, so wie die Vortheile oder Nachtheile, welche daraus hervorgehen, gehörig combinirt und sorgsam gegeneinander erwogen werden; wenn die vortheilhafteste besondere Umtriebszeit für jede Holz= oder Bestandsart, Betriebsart und Betriebs=Klasse erforscht und, so weit es die Reihefolgen in der Hiebs=Ordnung gestatten, für jede Bestandsabtheilung die für sie angemessenste

unter denselben angenommen wird, — nur dann wird der höchstmögliche Ertrag aus einem Walde gezogen werden.

Durchforstungszeit.

Eben so ist eine genaue Erforschung der verschiedenen Altersepochen erforderlich, in welchen die Bestände jeder Betriebsart und Klasse durchforstet werden sollten, damit diese Operation ihren Zwecken auf das vollständigste entspreche. Bisher wurde sie an vielen Orten versäumt oder ist kaum dem Namen nach gekannt, während sie den Zuwachs vermehrt, den Ertrag erhöhet und die Verjüngung, selbst bei kürzerem Turnus, befördert. Daher wird erwartet: daß auf die Zwischen-Nutzungen, bei der Forsteinrichtung, überall wo sich Absatz für das durch sie zur Verwerthung kommende geringere Material darbietet, der geeignete Bedacht werde genommen werden. Dabei soll es für die K. Bayer. Staats-Waldungen, ungeachtet alles dessen was in neuerer Zeit zu Gunsten eines andern Verfahrens vorgebracht worden ist, Regel bleiben, daß die erste reguläre Durchforstung nicht zu frühe, — nicht in Beständen, welche noch der Jungholz-Klasse angehören oder erst kürzlich in die Mittelklasse übergetreten sind, — unternommen und daß die hernach öfters zu wiederholenden Zwischen-Nutzungen stets mit der größten Vorsicht ausgeführt werden, damit der Längen-Wuchs nicht gestört, der Schluß nie unterbrochen und dennoch die bereits übergipfelten Stämmchen von Zeit zu Zeit genützt werden, ehe sie abstehen und nur noch ein schlechtes Material liefern.

Wie die besondern Umtriebszeiten zu bestimmen sind, um sie mit den Wirthschafts- und Finanzperioden in annähernde Uebereinstimmung zu bringen.

Es ist bereits in der Entschließung vom 31. Mai 1827 aufmerksam darauf gemacht worden, daß es, nachdem die Wirthschafts-Perioden mit den verfassungsmäßigen Finanz-Perioden in Einklang gebracht werden sollen, zur Erleichterung bei der Forst-Einrichtung gereichen werde, wenn hierauf sofort bei Festsetzung der Umtriebszeiten in der Art Rücksicht genommen wird, daß man einer von 3 zu 3 oder von 6 zu 6 Jahren fortschreitenden Skale folge, und demnach:

für Busch-Hölzer 6, 9 oder 12 Jahre;

für Niederwaldungen: 15, 18, 21, 24, 27, 30 Jahre u. s. w.;

für Hochwaldungen: 54, 60, 66, 72, 78, 84, 90 Jahre u. s. w.

annehme, je nachdem das ausgemittelte vortheilhafteste besondere Haubarkeits-Alter für eine Betriebs-Art oder Betriebs-Klasse der einen oder der andern dieser Zahlen am nächsten stehet.

Ad §. 39. Altersklassen. Formular Nr. 4.

In Uebereinstimmung mit der Bestands-Uebersichts-Karte soll die Tabelle Nr. 4. das dermalige Alters-Klassen-Verhältniß genau darstellen. Welches auch die Umtriebszeit sey, ob eine längere oder kürzere, so werden die Abtheilungen und Unterabtheilungen der bestockten Fläche bloß nach Maßgabe ihres, aus der speciellen Beschreibung ersichtlichen vorherrschenden Alters, unabhängig von der Eintheilung in Wirthschafts-Perioden, in eine der vier Klassen eingereihet, deren jede den vierten Theil der Umtriebzeit begreift. Buschhölzer in niedrigem Umtriebe können ausnahmsweise bloß in die zwei Klassen haubar und Mittelholz eingetragen werden. — Alle Besamungs- und Lichtschläge, in Ansehung welcher es sich nur noch von Nachhauung oder Räumung handelt, werden, ohne Rücksicht auf das Mehr oder Weniger der noch vorhandenen haubaren Holzmasse, noch darauf ob die Besamung bereits ganz, oder theilweise, oder noch gar nicht erfolgt sey, zu der Jungholz-Klasse gerechnet, insofern sie als eine eigne Unterabtheilung bezeichnet worden sind. Ist dieses wegen Unbedeutenheit der Fläche nicht der Fall, so werden sie mit der Unterabtheilung, zu der sie gehören, in der für diese betreffenden Klasse vorgetragen. Dagegen sind diejenigen Bestands-Abtheilungen, in welchen zwar die Vorhauung oder der Vorbereitungshieb statt gehabt hat, der eigentliche Angriffs- oder Besamungshieb jedoch noch nicht erfolgt ist, in die haubare Klasse einzureihen.

Waldungen oder einzelne Distrikte derselben, welche bisher noch mehr dem Fehmelbetriebe, als einer regelmäßigen Schlagwirthschaft unterworfen gewesen sind, und in welchen sich daher die verschiedenen Alters-Abstufungen mehr untereinander auf der

ganzen Fläche, als in gesonderte Bestands-Unterabtheilungen vorfinden, müssen, unter Beifügung der geeigneten erläuternden Bemerkung, nach Maßgabe der in jedem Distrikte oder in jeder Hauptabtheilung vorherrschenden Alters-Klasse und je nachdem sie bereits stark durchplántert und von haubarem Holze entblößt, dagegen mit Nachwuchs zwischen demselben versehen sind, oder vom ersteren noch mehr oder weniger Vorrath haben (nach Befinden der Umstände auch im Verhältniß der Altersklassen pro rata) angesprochen und eingereihet werden. Sind aber die verschiedenen Alters-Abstufungen in einem solchen Distrikte in beinahe gleichem Verhältnisse vorfindlich, so wird die ganze Fläche gleichmäßig (jedoch mit Vermeidung von Bruchtheilen) in die vier Altersklassen vertheilt.

Nadelholz-Abtheilungen, welche nach Maßgabe der in denselben geführten Angriffshiebe verschiedene Altersklassen haben, werden nach dem Verhältniß der Fläche, welche jede Klasse einnimmt eingereihet.

Der Vortrag in der Tabelle geschieht für jeden Wirthschafts-Complex nach Betriebsarten und Betriebsklassen dergestalt, daß mit der längsten Umtriebszeit angefangen und alle Abtheilungen, welche der betreffenden Betriebsklasse angehören, nach der Nummerfolge der betreffenden Distrikte zusammengeordnet, das heißt nach einander angeführt und summirt werden, ehe zu der nächstfolgenden Betriebsklasse übergegangen wird z. B.

1) Buchen-Hochwald im 120jährigen Umtriebe.
2) Kiefern- und Fichten-Hochwald im 96jährigen.
3) Niederwald im 36jährigen.
4) idem im 24jährigen.
5) Buschhölzer im 9jährigen Umtriebe.

Vermittelst einer Rekapitulation wird am Ende jedes Wirthschafts-Complexes (und zuletzt für die ganze Revier, wenn sie in verschiedene Complexe eingetheilt ist) das Gesammt-Altersklassen-Verhältniß dargestellt.

In dem Contexte der generellen Revier-Beschreibung selbst wird nur in diejenigen Erörterungen und Erläuterungen eingegan-

gen, zu welchen die Resultate der tabellarischen Uebersicht, in Beziehung auf die für die Bewirthschaftung sich ergebenden Folgerungen, veranlassen, oder deren sie noch bedürfen möchten.

Ad §. 40 Berechnungszeit und Wirthschafts-Perioden.

Es ist vorhin, ad §. 38, bereits erinnert worden, daß die allgemeine Umtriebszeit, oder der Zeitraum, über welchen die Berechnung sich erstreckt, von den besonderen Umtriebszeiten der verschiedenen Bestandsarten und Bewirthschaftungs-Methoden unabhängig sey und damit nicht verwechselt werden dürfte. Die Berechnungszeit fällt zwar mit der Umtriebszeit zusammen, wenn die Verhältnisse von der Art sind, daß für alle Bestände eines Wirthschaftskomplexes einerlei Umtriebszeit angenommen wird; im entgegengesetzten Falle ist sie, nach Maßgabe der besonderen Umtriebszeit für die Mehrheit der verschiedenen Bestände zu bestimmen. Es sey z. B. ein Wirthschafts-Complex mit:

1200 Tagw. Hochwald à 120 Jahren,
3000 Tagw. Hochwald à 96 Jahren,
800 Tagw. Niederwald à 30 Jahren,

so wird es am geeignetsten seyn, 96 Jahre für die Berechnungszeit anzunehmen.

Wenn ein Wirthschafts-Complex nur Nieder- und Mittelwaldungen hat, wird die längste besondere Umtriebszeit als Berechnungszeit angenommen.

Wie die Wirthschafts- mit den Finanz-Perioden in Einklang zu bringen sind.

Diese letzte ist in gewisse Abschnitte (Wirtschafts-Perioden) zu zerlegen, welche wie bereits in der Entschließung vom 31 Mai 1827 angeordnet worden ist, mit den Finanz-Perioden in Einklang zu bringen sind. Zu dem Ende dürfen die Wirthschafts-Perioden nicht in der Art gebildet werden, daß man die kürzere oder längere Berechnungszeit in eine gewisse Anzahl gleicher Abschnitte eintheile, wonach diese Perioden bald mehr bald weniger Jahre begreifen würden; sondern die Wirthschafts-Perioden sollen für Hochwaldungen durchaus nach Maßgabe von 24 Jahren, für die Niederwaldungen können sie zu 12, für Buschhölzer allenfalls zu 6 Jahren gebildet werden, wobei die letzte Periode öfters unvollständig bleibt. Denn wenn in dem vorhin

angenommenen Falle einer 96jährigen Berechnungszeit diese gerade 4 Perioden begreift, so würden z. B. bei einer nach Maßgabe der besonderen Umtriebszeit für die Mehrheit der Bestände gewählten Berechnungszeit von 108 Jahren zwar 5 Zeitabschnitte gebildet werden müssen, der letzte derselben aber nur eine halbe Wirthschafts-Periode oder 12 Jahre, (bei 102 Jahren nur ¼ oder 6 Jahre) begreifen. Dieses hat nichts zu sagen, indem man bei der Zusammenstellung des Material-Anfalls nach Perioden, wovon im folgenden §. die Rede ist, entweder den muthmaßlichen Ertrag des letzten, ohnehin noch entfernt liegenden Zeitabschnitts, nach dem gefundenen Durchschnittsertrag für jede Betriebs-Klasse ergänzen kann, oder auch nur die Raten, welche diesen Zeitabschnitt, nach Maßgabe seines Verhältnisses zu einer ganzen Periode treffen würden, auszumitteln, und mit dem für denselben sich wirklich darstellenden Flächen-Angriffs- und Material-Betrag in Vergleichung zu setzen braucht, um so viel es für jetzt nothwendig ist, das periodische Ertrags-Verhältniß beurtheilen und darauf hin den Bewirthschaftungs-Plan im Allgemeinen sowohl, als den speziellen Betriebsplan für die nächste Zeit, wovon das Kapitel IX. handelt, begründen zu können.

Verfahren, damit die erste Wirthschafts-Periode immer mit irgend einer Finanzperiode ihren Anfang nehme.

Die erste Wirthschafts Periode soll immer mit irgend einer Finanz-Periode anfangen. Wenn die Forst-Einrichtung einer Revier in dem letzten Jahre einer Finanz-Periode ausgeführt wird, so daß der neue Wirthschaftsplan sofort in dem nächsten, das heißt dem ersten Jahre der folgenden Finanz-Periode in Anwendung kommen kann, so erfüllt sich diese Bestimmung von selbst. Im andern Falle bietet sie einige Verwickelung dar, die jedoch leicht zu lösen ist und durch den Vortheil weit überwogen wird, daß für die Zukunft die ganze Staats-Forst-Wirthschaft mit den Erfordernissen des Finanz-Haushalts und seiner verfassungsmäßigen Perioden in Uebereinstimmung gebracht seyn wird, und daß die Forstetats oder Voranschläge für jede einzelne Finanz-Periode bereits in den Wirthschafts-Plänen derge-

stalt begründet seyn werden, daß sie auf die einfachste Weise aus denselben geschöpft werden können.

Folgendes Verfahren ist zu beobachten, um dahin zu gelangen:

a) Wenn die Forst=Einrichtung im 4ten oder 5ten Jahre einer Finanz=Periode vorgenommen wird, so ist der Rest derselben als ein ganz besonderer Zeit=Abschnitt zu behandeln; es ist für denselben ein eigener spezieller Betriebsplan zu entwerfen, und der Forst=Regulator hat sich nun in Beziehung auf Beschreibung, Ertrags=Ausmittelung, überhaupt auf das ganze Forsteinrichtungs=Operat den Wald so zu denken, als ob dieser Betriebs=Plan bereits ausgeführt und das Ende der Finanz=Periode schon erreicht wäre. Er läßt demnach die Berechnungszeit und die erste Wirthschafts=Periode mit der nächsten Finanz=Periode ihren Anfang nehmen.

b) Wenn hingegen die Forst=Einrichtung in einem der ersten drei Jahre einer Finanz=Periode beschäftigt wird, so muß vor allem aus den Betriebsnachweisungen zusammengestellt werden, welche Betriebs=Operationen innerhalb des, von der je laufenden Finanz=Periode bereits verflossenen Zeitraums statt gehabt und welchen Ertrag sie geliefert haben; und der Wald ist sich dann umgekehrt so zu denken, als ob sie erst noch ausgeführt werden sollten. Der Forstbetriebs=Regulator läßt demnach die Berechnungszeit und die erste Wirthschafts=Periode mit dem ersten Jahre der eben laufenden Finanz=Periode ihren Anfang nehmen.

In beiden Fällen wird das beobachtete Verfahren in der generellen Beschreibung angegeben, in der speziellen Beschreibung aber wird durch geeignete kurze Bemerkung bei den betreffenden Bestands=Abtheilungen die nöthige Erläuterung beigefügt, um jedem Mißverständnisse vorzubeugen. Z. B. in dem Falle ad a: daß die Abtheilung oder Unterabtheilung N. eine haubare, aber deßhalb in die Jungholz=Klasse und in die letzte Wirthschafts=Periode eingereihet worden sey, weil sie noch im Laufe der Finanz=Periode, vor Anfang der Berechnungszeit zum Hiebe kommen soll; oder umgekehrt im Falle ad b: daß die Unterabthei=

lang N. zwar eigentlich schon nach ihrem wirklichen Zustande der Jungholz-Klasse angehöre, aber deßhalb noch als haubar vorgetragen und in die erste Wirthschafts-Periode eingereihet worden sey, weil sie bereits im Laufe der Finanz-Periode und der auf den Anfang derselben zurückdatirten Berechnungszeit in Angriff gekommen. — Diese Bemerkungen übertragen sich denn auch in die Uebersichten Nro. 4, 6 und 7 zur generellen Revierbeschreibung, resp. es wird das Nöthige in denselben kurz angedeutet.

In der Entschließung vom 31. Mai 1827 war zwar anheimgestellt worden die Ausgleichung mit den Finanz-Perioden auch in der Art zu bewirken, daß der ersten Wirthschafts-Periode so viele Jahre zugesetzt würden, als von der laufenden Finanz-Periode noch übrig seyen; allein dieses wird hiermit zurückgenommen, indem größere Schwierigkeiten damit verbunden sind, als mit dem oben auseinander gesetzten Verfahren.

Ad §. 41. Ertrags-Bestimmung. Ad a. Allgemeine Erläuterung.

In der oft erwähnten Entschließung vom 31. Mai 1827 wurde die spezielle Forst-Ertrags-Bestimmung nach gutachtlicher Beurtheilung als Haupt-Regel angegeben „welche um so mehr genüge, da der Etat nicht etwa bloß auf Ertrags- oder Zuwachs-Berechnungen allein, sondern auch mit Rücksicht auf nachhaltigen Flächen-Angriff zu ermitteln sey. — Die Einschätzung durch das einzelne Auszählen der vorhandenen Stämme sey demnach auf die Fälle zu beschränken, in welchem die Aufnahme des in jüngern Beständen zerstreut stehenden alten Holzes am füglichsten auf diese Weise bewirkt werden könne, und es müsse namentlich dieses Verfahren angewendet werden, wenn der Haupt-Vorrath an Bau- und Werkholz (auch Commerzial-Holz) in dergleichen Stämmen bestehe, und auf dessen möglichst gleiche Vertheilung in die verschiedenen Wirthschafts-Perioden Bedacht genommen werden müsse, zumal wenn es sich von dem in vielen Gegenden immer seltener werdenden Eichenholze oder einer andern nicht häufig vorkommenden, aber für den Bedarf wesentlich nöthigen Holzart handelt. (Auch im Falle einer großen Unregelmäßigkeit und Klassen-Verschiedenheit in haubaren Beständen wird das Auszählen angemessen seyn). — Was end-

lich umständliche Zuwachs-Berechnungen anbetreffe, so werde man sich dazu nur in soweit veranlaßt sehen, als es zur Erforschung der vortheilhaftesten Umtriebszeit nothwendig sey, oder als dergleichen durch den Umstand herbeigeführt werden möchten, daß es in einer Revier an eigentlich haubaren Beständen ermangeln sollte, und der Maßstab zur Ertragsbestimmung aus den sich der Haubarkeit nähernden geschöpft (oder an einzelnen Stämmen gesucht) werden müßte. — Uebrigens solle es dem betreffenden Forst-Personal unbenommen seyn, auch in der Hauptsache ein anderes Verfahren als die gutachtliche Einschätzung zu beobachten, in welchem es Uebung und Fertigkeit erworben haben möchte, wenn nur das Forst-Einrichtungs-Geschäft dadurch nicht aufgehalten würde."

Specielle Forstertrags-Bestimmung nach gutachtlicher Schätzung. — Normal-Probe-Flächen und Erfahrungs-Tafeln.

Zum Behuf der speciellen Forstertrags-Bestimmung nach gutachtlicher Schätzung müssen Erfahrungs-Tafeln ausgemittelt werden, um jeden Bestand nach Maßgabe seines Alters, Standorts und seiner Bestockung damit vergleichen und nach diesen Maßstäben ansprechen zu können. Die hierzu nöthigen Normal-Probe-Flächen müssen, diesem Zwecke entsprechend, mit vieler Umsicht, in Beständen von verschiedenem Alter, aber von gleicher Lage, Boden, Ertragsfähigkeit und Ertrags-Vermögen, wo die Bestockung am vollkommensten ist oder sich der Vollkommenheit am meisten nähert, — und sie dürfen nicht zu klein, je größer desto besser, — ausgewählt, sie sollen sorgfältig abgemessen und es muß ferner das auf jeder derselben vorhandene Holz mit aller Genauigkeit aufgenommen werden. Die Probeflächen sind im Walde durch Anplätten oder auf eine andere Weise dauerhaft zu bezeichnen und zu nummeriren, damit sie bei der Revision leicht wieder aufgefunden werden können, und die Resultate der Aufnahme sind immer auf das Tagwerk zu reduciren, wenn die genommenen Probeflächen größer oder kleiner sind als ein Tagwerk.

Erlangt man durch diese Probeflächen-Aufnahme die Ueberzeugung, daß die Bestands-Zuwachs-Verhältnisse von der Art sind, daß sie die Anwendung schon bestehender und bekannter Erfah-

rungsstafeln gestatten (z. B. der Cotta'schen ꝛc. ꝛc. oder der für eine benachbarte Revier oder für mehrere Reviere, welche ziemlich gleichmäßige Bodens- und Wachsthums-Verhältnisse haben, bereits gebildeten), so mag diese Anwendung ohne weiters geschehen. Wo nicht, so müssen aus den Resultaten der Probeflächen eigene Erfahrungstafeln oder Bestands-Zuwachs-Skalen für die betreffende Revier hergestellt werden, wobei es sich von selbst verstehet, daß für jede Bestands-Art, welche selbstständig einer besondern Betriebsart unterliegt, und für jede Bonitäts-Klasse derselben, ein solcher Maßstab vorhanden seyn müsse, welcher von dem jüngern bis zum höchsten Alter den Holzmassen-Gehalt und Zuwachs per Tagwerk für die verschiedenen Alters-Stufen (etwa von 5 zu 5 Jahren oder in Uebereinstimmung mit den Wirthschafts-Perioden von 6 zu 6 Jahren) darstelle, der sich bei vollkommener Bestockung ergiebt oder erwarten läßt. Zur großen Erleichterung bei der Einschätzung wird es dienen, wenn, außer dieser Gesammt-Production, in einer besonderen Kolumne für die höheren Alters-Stufen noch ersichtlich gemacht wird, welches die wirklich vorhandenen Vorräthe und die Haubarkeits-Erträge, nach Abzug der bis dahin bereits angefallenen Zwischen-Nutzungen, seyen.

Specielle Probe-Flächen.

Außer den Normal-Probeflächen zur Bildung oder Erforschung der anzuwendenden Erfahrungstafeln können auch **specielle Schätzungs-Probeflächen** zu dem Zwecke aufgenommen werden, um den Holz-Vorrath und Ertrag einzelner bedeutender Bestands-Abtheilungen, deren gutachtliche Beurtheilung nach jenen Maßstäben besondere Schwierigkeiten darbieten möchte, verlässiger auszumitteln. Bei der Auswahl solcher speziellen Probeflächen ist darauf zu sehen, daß sie in Beziehung auf die Holzhaltigkeit der betreffenden Abtheilung als Durchschnitt gelten können: oder wenn der Boden und die Bestands-Beschaffenheit in der Abtheilung verschieden sind, so müssen verschiedene Probe-Flächen in derselben genommen, und ein Durchschnitts-Resultat, nach dem Verhältnisse der zu jeder Bodenklasse und Bestandsbeschaffenheit gehörigen Fläche der ganzen Abtheilung, gesucht werden.

Ausmittelung des Material-Anfalls an Zwischen-Nutzungen.

Um den Material-Anfall an Zwischen-Nutzungen in den Hochwaldungen und dessen Verhältniß zur Haupt-Nutzung zu ermitteln, kann auf verschiedene Weise verfahren werden. Man untersucht und beurtheilt entweder wie groß ungefähr die verschiedenen Zwischen-Nutzungen einer Abtheilung von mittlerer Güte jeder Bestands-Art per Tagewerk durch den ganzen Umtrieb seyn mögen, wenn Durchforstungen so gemacht werden, wie es die wirthschaftlichen Vorschriften für die betreffende Revier mit sich bringen, und schließt davon auf das Ganze; oder man geht in das Detail der einzelnen Abtheilungen und Altersklassen ein, und berechnet hiernach den ganzen Betrag der Zwischen-Nutzungen sowohl, als das Verhältniß ihres Anfalls in den verschiedenen Wirthschaftsperioden, mittelst einer besonderen Hülfs-Tabelle. Bei diesen Untersuchungen wird es, sofern nicht die bisherigen Schlag-Register und Betriebs-Nachweisungen (deren Resultate überhaupt zum Behuf der Ertrags-Bestimmung und der Herstellung der Erfahrungstafeln geeignet anzuwenden sind, und namentlich für die Ertrags-Bestimmung in Niederwaldungen öfters die besten Behelfe an die Hand geben können), guten Aufschluß über den Ertrag an Zwischen-Nutzungen geben, zweckmäßig seyn, größere Probe-Flächen zu dem Ende wirklich durchforsten zu lassen.

Ad §. 41. b. Darstellung und Aufbewahrung der Resultate der Probeflächen-Aufnahmen.

Die Aufnahms-Blätter von sämmtlichen Probeflächen, die daraus gezogenen Resultate und die auf den Grund derselben hergestellten Erfahrungstafeln werden in ein eigenes Heft vereinigt, welches der generellen Revierbeschreibung als eine besondere Beilage zu dienen hat. In mehreren Forstamtsbezirken sind in dieser Hinsicht die sub. Litt. A., B. nnd C. — hier angefügten Formulare als zweckmäßig befunden worden, welche übrigens bloß nachrichtlich mitgetheilt werden, nud nach Erforderniß abgeändert werden mögen. — Dem fraglichen Beilage-Hefte können auch noch die übrigen wesentlicheren Hülfspapiere, zu welchen die Ausarbeitung der Forstbeschreibungen die Veranlassung gibt und deren Aufbewahrung von Nutzen seyn möchte, angefügt werden.

Bonitäts-Klassen.

Um den Grad der Ertrags-Fähigkeit des Bodens jeder Abtheilung gehörig bestimmen zu können, sollen, für jede der in einer Revier vorkommenden Haupt- Holz- oder Bestands- und respect. Betriebsarten, in der Regel, V Bonitäts-Klassen angenommen werden. Es ist jedoch gestattet, noch Zwischen-Klassen zu bilden, wenn die Differenz von einer der fünf Klassen zur anderen zu groß werden sollte, so wie auch einzelne ausgezeichnet gute, oder besonders schlechte Standorte, — welche unter die Normal-Klassen so wenig subsummirt werden können, als dergleichen Bestände zur Bildung der Ertrags-Tafeln zu wählen sind, — als besondere höhere oder niedrigere Klassen behandelt werden.

Die Boden-Klassen werden nach dem Zuwachs-Verhältnisse des auf demselben stockenden Holzes bestimmt und ausgeschieden, so daß der Boden, auf welchem das Holz in gleichem Alter den stärksten Längenzuwachs und die stärkste Massen-Anlage erhält, auf die erste und jener auf welchem dieses Zuwachs-Verhältniß das geringste ist, auf die letzte Stufe der Bonitäts-Skale geordnet werde, mit Ausnahme, wie bereits erwähnt worden ist, jener einzelnen Abtheilungen, welche etwa, wegen zu großer Abweichung von dem bei weitem größten Theil der Fläche für die betreffende Revier, als abnorm zu betrachten sind und als Extreme entweder über die Normal-Skale hinausreichen, oder unter derselben verbleiben. Die Zwischenglieder dieser letzten lassen sich leicht bestimmen.

Tabellarische Uebersicht der Bonitäts-Klassen nach Formular No. 5.

Die Uebersicht nach Formular No. 5. zeigt, wie sich die Gesammt-Fläche des zur Holzproduktion bestimmten Bodens in die verschiedenen Bonitäts-Klassen einreihet. Sie wird auf den Grund der speziellen Forstbeschreibung zusammengestellt, und dabei eben die Ordnung des Vortrages befolgt, welche ad §. 39. hinsichtlich der Uebersicht No. 4 (Zusammenstellung der Alters-Klassen) angegeben worden ist. Die produktiven aber dermalen noch unbestockten Unter-Abtheilungen werden zwar in die betreffenden Kolumnen mit eingereihet, jedoch zur Unterscheidung roth geschrieben oder unterstrichen.

Höchster periodischer und durchschnittlicher Zuwachs.

Die genaue Ausmittelung des höchsten periodischen und des höchsten durchschnittlichen Zuwachses, auf den Grund der Erfahrung-Tafeln, ist für die Erforschung der vortheilhaftesten Umtriebszeit von großer Wichtigkeit und verdient daher eine besondere Erörterung in der generellen Revierbeschreibung.

Ad §. 41. c. Uebersicht des Material-Ertrags in den verschiedenen Wirthschafts-Perioden, nach Formular No. 6.

Die Zusammenstellung des Material-Ertrags in den verschiedenen Wirthschafts-Perioden, (Formular No. 6) welche den Zweck hat, um zu der Uebersicht des periodisch wahrscheinlichen Ertrags, wie er aus der dermaligen Bestands-Beschaffenheit und aus dem dermaligen allgemeinen Wirthschaftsplan (vide E spezielle Forstbeschreibung, ad 4. Bewirthschaftung b. Abtriebszeit) hervorgeht, — so wie des normalen nachhaltigen Ertrags für die ganze Berechnungszeit zu gelangen, — wird nach folgender Anleitung gefertigt:

Verfahren, wenn ein Wirthschafts-Complex Hoch- und Niederwaldungen begreift.

1) Das Formular ist für den Hochwalds-Betrieb mit Perioden á 24 Jahren bemessen. Nachdem aber bereits ad §. 40 bemerkt worden ist, daß für Nieder- (oder Mittel-) Waldungen zur Erleichterung, die Eintheilung in 12jährige Perioden gewählt werden könne, so muß das Formular dem gemäß modificirt werden, wenn es sich von einem Wirthschafts-Complexe handelt, welcher auf Stockausschlag betrieben wird. Begreift der Wirthschafts-Complex Hochwald und Niederwald zugleich, so kann zwar der Material- Anfall der von letzterem, während der ganzen Berechnungs-Zeit für die Hochwaldungen, zu erwarten ist, sofort in die 24jährigen Perioden eingereihet werden, zumal wenn die Niederwalds-Abtheilungen nur einen kleinen Theil der ganzen Fläche einnehmen. In den meisten Fällen aber wird es zur Erleichterung und zur klaren Uebersicht gereichen, wenn zwei Tabellen nach dem Formular No. 6 gefertigt werden, die eine für die Hochwaldungen mit 24jährigen Perioden; die andere für die Niederwaldungen mit 12 jährigen.

Ordnung des Vortrags.

2) In beiden wird dieselbe Ordnung des Vortrags befolgt, wie für die Tabelle No. 4 ad §. 39. angegeben worden ist. Das für jede Unterabtheilung in die verschiedenen Kolumnen einzusetzende Detail ergibt sich aus der speziellen Forstbeschreibung. Die Kolumnen der ersten Seite des Formulars, bis zur Kolumne „Haubarkeits-Ertrag per Tagw." und inclusive derselben, werden für sämmtliche Abtheilungen, gleichviel welcher Periode sie angehören, ausgefüllt, wobei in der Kolumne „vorherrschende Holzart" außer dieser auch noch die etwa bei der Verjüngung zu begünstigende angegeben und (hier wie in dem speziellen Wirthschafts-Plane) durch Unterstreichung näher bezeichnet werden kann; die übrigen Kolumnen werden nur ausgefüllt, je nachdem die Unterabtheilungen sich in die verschiedenen Wirthschafts-Perioden einreihen. — Wenn es zu mühsam seyn sollte, den dermaligen Holz-Vorrath auch bei der Jungholz- und Mittelholz-Klasse speziell für jede einzelne Position auszuwerfen, so kann derselbe für diese beiden Alters-Klassen summarisch ermittelt und bei jeder Betriebs-Klasse beigesetzt werden.

Vortrag der Abtheilungen, welche im Laufe der Berechnungszeit entweder gar nicht, oder mehr als einmal mit Angriffshieben vorkommen.

3) Abtheilungen, welche im Laufe der Berechnungs-Zeit gar nicht in Angriff kommen, (z. B. ein junger Schlag in einer haubaren Abtheilung, welcher mit derselben, nachdem sie verjüngt worden, im Anfang des nächsten Turnus in einer Reihefolge erst wieder zum Hieb gezogen werden soll; — oder eine Blöße, welche, wegen ihrer Umgebungen rc. so spät erst aufgeforstet werden kann, daß sie im Laufe des gegenwärtigen Turnus ihre Haubarkeit nicht mehr erreicht; — oder Abtheilungen mit jungen und mittelwüchsigen Eichen, welche, um für den Nachhalt an starkem Holze zu sorgen, ganz und gar für den nächsten Turnus reservirt werden sollen) werden mit ihrem Flächenbetrag nur auf der ersten Seite vorgetragen und durch ein * daselbst besonders bezeichet; eine Einreihung dieses Flächenbetrags in eine der Perioden findet aber nicht statt.

Abtheilungen hingegen, welche in verschiedenen Perioden mit

Angriffshieben doppelt zum Vortrage kommen (z. B. ein haubarer Horst in jungen Schlägen, welcher in der nächsten Zeit abgetrieben und dann mit dem übrigen Theil der Abtheilungen in der letzten Periode in einer Reihefolge wieder in Angriff kommen soll; — oder auch ganze Abtheilungen, welche zur Erzielung besserer Hiebs-Ordnung, oder aus Rücksicht auf ihre individuelle ökonomische Haubarkeit im Laufe der für die betreffende Betriebs-Klasse festgesetzten Umtriebszeit zweimal verjüngt werden sollen ꝛc.) werden auf die Weise besonders bezeichnet, daß ihre Flächen- und Material-Beträge sowohl auf der ersten Seite, als in den Perioden, in welche sie sich zu zwei verschiedenen Malen einreihen, unterstrichen werden. Eben dasselbe ist zu beobachten, wenn in gewissen Distrikten die Schlagwirthschaft gar nicht eingeführt werden könnte, sie ausnahmsweise einem geregelten Fehmelbetriebe unterworfen bleiben müßten, und die Abtheilungen derselben mehrere Male, in verschiedenen Perioden, mit Plänterhieben in Anspruch genommen werden sollen; oder wenn Plänterhiebe, um auf die Schlagwirthschaft gegen Ende des Turnus einzulenken, in den ersten Perioden desselben wiederholt vorgenommen werden müßten.

Nur für die erste Periode findet ein spezieller Vortrag der verschiedenen Hiebsarten statt.

4) Aus dem Formulare ergibt sich, daß nur für die erste Periode ein spezieller Vortrag der verschiedenen Hiebsarten, also auch der Durchforstungen, welche innerhalb dieses ersten Zeitraums zur Ausführung kommen sollen, bei den einzelnen Abtheilungen und Unterabtheilungen statt finde. Für die übrigen Wirthschafts-Perioden beschränkt sich der spezielle Vortrag auf die betreffenden Flächenbeträge mit ihren Haubarkeits-Erträgen, und der muthmaßliche Anfall an Zwischen-Nutzungen wird bei jeder Betriebsklasse nur noch summarisch für jede Periode, nach seinem Verhältniß zur Haupt-Nutzung, auf den Grund der besonderen Ausmittelung, wovon ad §. 41. a. die Rede gewesen ist, ausgeworfen, wobei jedoch im Falle die Ausmittelung nur summarisch geschah, darauf Rücksicht zu nehmen und der Zwischen-Nutzungs-Anfall für die folgenden Perioden verhältnißmäßig geringer zu bemessen ist, wenn Motive vorhanden gewesen sind, um

der ersten Periode mehr Zwischen-Nutzungen zuzuweisen, als das Durchschnitts-Verhältniß es mit sich bringt.

Der ganze Material-Anfall wird, ohne weitere Ausscheidung, nur in Klaftern und Wellen angegeben.

5) Es ergiebt sich ferner aus dem Formular, daß der ganze Material-Anfall nur in Klaftern und Wellenhunderten angegeben, demnach von einer Ausscheidung des Bau- und Nutzholzes, deren in der Entschließung vom 31. Mai 1827 noch Erwähnung geschehen ist, Umgang genommen werden soll. Die Einschätzung und der Vortrag geschehen nach Normal-Klaftern à 126 Cub. Fuß Raum (im Rheinkreise 144); für die Wellen aber nach dem üblichen Lokalmaße. Indem man hierdurch wieder eine große Vereinfachung in der Aufstellung des allgemeinen Wirthschafts-Plans gewährt, erwartet man, daß nichts destoweniger die nachhaltige Deckung des Bau- und Werkholz-Bedürfnisses bei der Forsteinrichtung stets im Auge behalten und in dem §. 38. die Art und Weise, zwar summarisch, doch klar und deutlich erörtert werden wird, wie dafür gesorgt worden ist, so wie auch, soviel die Umstände es gestatten, darauf Bedacht zu nehmen ist, daß ein möglichst gleicher periodischer Ertrag an verschiedenen Holzgattungen und von jeder Betriebsart erzielt werde.

Vortrag der Abtheilungen, deren Abholzung sich in verschiedene Perioden erstreckt.

6) Abtheilungen, welche nach dem, was ad §. 38. angeführt worden ist, die spezielle Bestimmung zur Erziehung von stärkerem Bau- und Werk- oder Commerzial-Holze erhalten haben, und deren Angriff oder Abholzung sich in mehrere Perioden erstrecken möchte, werden nach Maßgabe der muthmaßlichen Flächen- und Material-Beträge, welche jeder dieser verschiedenen Perioden angehören werden, in dieselben vertheilt und eingereihet.

Eben so die größeren Abtheilungen, deren Verjüngung mehr als eine Periode in Anspruch nehmen möchte, und wovon sub. Litt. B. (Bestands-Abtheilung) und ad §. 39. die Rede gewesen ist.

Vortrag des etwaigen Material-Anfalls von dem als improduktiv klassificirten Bodens, oder von Abtheilungen, welche für jetzt noch als unbestockt angesprochen werden.

7) Filze und Möser, welche nur Krüppelholz erzeugen, so wie auch hohe Gebirgs-Lagen und Felsen-Parthien, woselbst nur noch eine geringe und kümmerliche Holz-Vegetation statt findet, werden zwar zum produktiven Waldboden nicht gerechnet; da sie aber doch von Zeit zu Zeit einigen Material-Anfall gewähren, so ist dieser, eintretenden Falls, gleich den Zwischen-Nutzungen, nur summarisch in die entsprechenden Perioden einzureihen, ohne eine Angriffs-Fläche in den betreffenden Kolumnen dafür auszuwerfen; in der Kolumne der Anmerkungen wird das Nöthige kurz erläutert.

Bei jenen Abtheilungen, welche wegen der ganz schlechten Beschaffenheit ihres dermaligen Bestandes fürs erste noch als unbestockt angesprochen worden sind, findet zwar der spezielle Vortrag des aus diesem Bestande zu erwartenden geringen Material-Ergebnisses in der betreffenden Periode statt, jedoch ebenfalls ohne Angabe einer Angriffs-Fläche daselbst.

Verfahren, wenn einzelne Betriebsklassen eine kürzere oder längere Umtriebszeit haben, als die Berechnungs Zeit.

8) Nach dem, was ad §. 40. gesagt worden ist, wird öfters der Fall eintreten, daß, bezüglich auf einzelne Betriebs-Klassen von längerem Umtriebe, die Uebersicht No. 6 für Hochwaldungen auf eine größere Zahl von Wirthschafts-Perioden ausgedehnt werden müsse, als die Berechnungszeit es an und für sich mit sich bringt, so wie umgekehrt Betriebs-Klassen von kürzerer besonderer Umtriebszeit in Hoch- und Nieder-Waldungen weniger Perioden begreifen können, als die Berechnungszeit. Da nun die Uebersicht sich, mit Berücksichtigung dessen, was in demselben §. 40. hinsichtlich der Bruchtheile einer Periode (¼, ½ oder ¾) welche zuletzt vorkommen können, erwähnt wurde, — auf die eigentliche Berechnungszeit in der Hauptzusammenstellung des periodischen Ertrags beschränken soll, so wird in beiden Fällen folgendermaßen verfahren:

a) Für die Betriebsklassen mit längerer Umtriebszeit werden zwar die weiter nöthigen Perioden ebenfalls angelegt und die betreffenden Beträge in dieselben eingereihet, jedoch gewissermaßen

nur pro Nota, und ohne die Ertrags-Ausmittelung für die übrigen Betriebsklassen so weit, das heißt über die Berechnungszeit hinaus, auszuführen.

b) Für die Betriebsklassen mit kürzerer Umtriebszeit hingegen, wird das Fehlende, zur Vervollständigung der Berechnungszeit, nach Maßgabe des sich für jede dieser Betriebsklassen ergebenden jährlichen Durchschnitts-Ertrags während ihrer ganzen Umtriebszeit, ergänzt, resp. die betreffende Rate des in diesen letzten Jahren der Berechnungszeit muthmaßlich aus den fraglichen Betriebsklassen zu erwartenden Material-Anfalls hinzugesetzt, wobei man jedoch keine Angriffsfläche mehr auszuwerfen braucht. Dieses Verfahren erscheint um so mehr als genügend zu dem vorliegenden Zwecke, als angenommen werden darf, daß man sich, gegen diese spätere Zeit hin, bereits einem regelmäßigen Alters-Klassen-Verhältnisse, und damit dem normalen nachhaltigen Ertrage sehr genähert haben wird, und als die Resultate des Wirthschafts-Controlebuchs mit der Zeit mehr sichere Anhaltspunkte bei den Ertrags-Revisionen gewähren werden, als dermalen zu Gebote stehen oder bei der jetzigen Ertrags-Bestimmung gesucht werden können.

Verfahren, um die Resultate der besondern Uebersicht für Niederwaldungen in jene für Hochwaldungen zu übertragen.

9) Wenn in dem sub Nr. 1. erwähnten Falle eine besondere Uebersicht A. für Hochwaldungen und eine andere B. für Niederwaldungen angefertigt werden, so müssen die Resultate letzterer, nachdem die verschiedenen Betriebsklassen der Uebersicht A. rekapitulirt und die Summen derselben für jede Periode gezogen worden, summarisch dahin übertragen werden, um die Total-Summen für den ganzen Wirthschafts-Complex zu erhalten. Die Beträge von zwei Niederwalds-Perioden à 12 Jahren werden bei diesem Uebertrag für eine Hochwaldungs-Periode zusammengeworfen. Da aber die Berechnungszeit für Niederwaldungen kaum mehr als $1\frac{1}{2}$, höchstens 2 Hochwalds-Perioden ausfüllen wird, so hat der Taxator zu beurtheilen, ob die zweite Umtriebszeit des Niederwalds denselben Durchschnitts-Ertrag, oder mehr oder weniger, als dessen erste, erwarten lasse, und hiernach berechnet, er

den Material=Anfall für die Folgezeit, um die übrigen Hochwalds=Perioden in dieser Hinsicht zu ergänzen, indem er diesen muthmaßlichen künftigen Ertrag des Niederwaldes ebenfalls pro rata in dieselben einreihet.

Hat man es für angemessen erachtet, Buschhölzer in 6jährige Perioden einzureihen, so fertigt man dafür eine besondere dritte Uebersicht C. und verfährt damit auf ähnliche Weise, indem man die Resultate derselben zuerst in die Uebersicht B. überträgt und erst, nachdem die 12jährigen Perioden dieser ergänzt sind, den Gesammt=Uebertrag der Nieder=Waldungen in die Uebersicht A. bewirkt.

So wie dermalen ein gewisser Holz=Vorrath an Samenbäumen auf jungen Schlägen oder bereits angehauenen Abtheilungen, in welchen die Nachhauung im Laufe der ersten Periode bewirkt werden soll, vorhanden ist, so wird es am Schlusse der letzten Wirthschafts=Periode der Fall seyn, daß ein größerer oder kleinerer Vorrath auf den angegriffenen Hiebsflächen, übrig und für die erste Periode des nächsten Turnus disponibel bleiben wird. Es ist zu beurtheilen, welches der ungefähre Betrag dieses Vorraths alsdann seyn könne, und derselbe kömmt summarisch von dem Material=Anfall der letzten Periode in Abzug.

Es finden keine anderen Verschiebungen statt, als jene, welche bei Herstellung des Wirthschafts=Planes für den nächsten Zeit=Abschnitt unvermeidlich seyn möchten.

Damit ist die Zusammenstellung des Ertrags nach den verschiedenen Wirthschafts=Perioden beendigt. Mag sich dieser von einer dieser Perioden zur andern noch so ungleich ergeben, so sollen Verschiebungen und die davon unzertrennlichen mühsamen neuen Ertrags=Berechnungen für jetzt nur auf jene beschränkt bleiben, welche etwa bei der Festsetzung des Wirthschafts=Planes für den nächsten Zeitabschnitt von 12 Jahren (wovon in dem folgenden Kapitel die Rede ist) unvermeidlich seyn möchten, und alles Uebrige bleibt für die künftigen Waldstands=Revisionen und Betriebsabschnitte vorbehalten. Denn es handelt sich dermalen nicht davon, eine Gleichstelllung der Perioden im Voraus auszumitteln, die ohnehin in vielen Fällen mit

dem, was das Einlenken auf den Normal-Ertrag erfordert, collidiren würde, sondern nur von einer Basis, um den Etat für die nächste Zeit zweckmäßig festzusetzen.

Durchschnitts-Zuwachs und normaler nachhaltiger Ertrag.

In der Abtheilung c. des §. 41. sollen noch, außer den nöthigen Erläuterungen zur Uebersicht Nr. 6. die geeigneten Erörterungen über Durchschnitts-Zuwachs oder jährlichen Durchschnitts-Ertrag per Tagwerk und normalen nachhaltigen Ertrag beigefügt werden.

Wollte man den jährlichen Durchschnitts-Zuwachs in der Art mitteln, daß derselbe als die Verhältnißzahl der gesammten Ertrags-Fähigkeit oder Massen-Produktion während der Berechnungszeit anzusehen wäre, so müßte man sich in ein schwieriges Detail einlassen und in die Frage eingehen: welchen Zuwachs jede Abtheilung nach ihrer im Laufe des Turnus vorzunehmenden Verjüngung, durch welche ihr dermaliges Ertrags-Vermögen mehr oder weniger modificirt werden wird, bis an das Ende der Berechnungszeit noch erwarten lasse? Eine so mühsame Berechnung, abgesehen davon, daß sie dennoch unsicher wäre, würde ohne wesentlichen Nutzen bleiben, und es ist daher unter dem normalen nachhaltigen Ertrag jener zu verstehen, welcher sich für die einzelnen Betriebsklassen und resp. für jeden Wirthschafts-Complex aus der Summe des ganzen in der Uebersicht Nr. 6. dargestellten Material-Anfalls für die Berechnungszeit, dividirt durch die Anzahl Jahre,, ergiebt; — unter jährlichem Durchschnitts-Zuwachs per Tagwerk aber jener, welcher für jene Betriebsklasse aus dem Betrage ihres Durchschnitts-Ertrags aus dem ganzen Turnus per Tagwerk des produktiven Bodens (als exclusive des zufälligen Material-Anfalls vom unproduktiven), dividirt durch die Anzahl der Jahre (oder auch aus dem normalen nachhaltigen Ertrag nach Abzug des Anfalls vom unproduktiven Boden, dividirt durch die Anzahl Tagwerke des produktiven Bodens) gefunden wird. — Außer diesem Durchschnitts-Zuwachs für jede Betriebsklasse läßt sich auf ähnliche Weise der Durchschnitts-Zuwachs für den ganzen Complex, oder die Revier, ebenfalls leicht ermitteln und angeben.

Ad §. 41. d. Dermaliger Holz-Vorrath und normaler. — Ausmittelung des Material-Etats für die nächste Zeit.

Nur dann wird der normale nachhaltige Ertrag ohne weiters auch als Material-Etat für die nächste Zeit angenommen werden können, wenn der Wald bereits geregelt ist, in demselben eine dem geregelten Zustande entsprechende Alters-Abstufung schon vorherrscht und sich demnach in der Uebersicht Nr. 6. der Material-Anfall in den verschiedenen Perioden von selbst ziemlich gleichgestellt hat. Ist dieses der Fall nicht, wie es sich bei den meisten Wirthschafts-Complexen ergeben wird, so muß der Material-Etat für die nächste Zeit hauptsächlich aus dem Verhältnisse des dermaligen Holz-Vorraths zu dem, welcher vorhanden seyn müßte, wenn der Wald schon geregelt wäre (zu dem normalen Holz-Vorrathe), ermittelt werden. Denn der aus dem wirklichen Zustand eines Waldes sich ergebende Holz-Vorrath ist eigentlich als das Material-Kapital zu betrachten, von welchem zunächst die Zinsen genutzt werden sollen. Ist derselbe größer oder kleiner als der normale, so wird auch in der Regel die jährliche Nutzung für's erste über oder unter dem normalen nachhaltigen Ertrage ergriffen werden müssen, um allmählig zu diesem, und damit zu der geregelten Alters-Abstufung, die er voraussetzt, zu gelangen, wobei es sich öfters ergeben wird, daß manche Bestände über oder unter ihrem rechten Umtriebs-Alter abgeholzt werden müssen, abgesehen davon, daß die Nothwendigkeit hierzu auch durch das, was die Einführung der Reihefolge und Hiebs-Ordnung erheischt, bedingt wird.

Der dermalige Holz-Vorrath ergiebt sich bereits aus der Uebersicht Nr. 6., und es bedarf daher nur noch der Ausmittelung des normalen. — Wer sich mit Hundeshagen's Forst-Abschätzung auf wissenschaftlichen Grundlagen und den dadurch veranlaßten Erörterungen vertraut macht, wird den Normal-Vorrath und das aus demselben sich ergebende, hernach auf den wirklichen Vorrath anzuwendende Nutzungs-Procent, auf den Grund der für jede Betriebs- und Bonitäts-Klasse angewendeten Erfahrungstafeln, berechnen. — Für diejenigen, welchen ein solches Verfahren fremd ist und bleibt, wird folgendes bemerkt:

Der Normal-Vorrath ergiebt sich annäherungsweise durch das Produkt des für jede Betriebsklasse ausgemittelten Durchschnitts-Zuwachses per Tagwerk, multiplicirt mit dem halben Umtriebs-Alter und dem ganzen Flächen-Inhalte.

Wenn die Wachsthums-Verhältnisse in Hochwaldungen ungefähr so sind, wie die Cotta'schen Tafeln es angeben, so erhält man ein richtigeres Resultat, indem man jenes Produkt um 10 pCt. vermindert. — Für Niederwaldungen findet diese Verminderung nicht statt.

Der Etat für die nächste Zeit ergiebt sich annäherungsweise aus dem Verhältnisse des normalen Vorraths, des diesem entsprechenden Normal-Etats und des wirklichen gegenwärtigen Holz-Vorraths.

Es seyen z. B. im 120jährigen Umtriebe mit geregelter Alters-Abstufung 1200 Tagewerk Buchen, und zwar:

100 Tagw. mit einer Massen-Produktion von	2932	(IIIter Klasse.)
300 — — — — — —	13170	(Vter —)
800 — — — — — —	52868	(VIIIter —)
Summa	68670.	

Der normale nachhaltige Ertrag wäre demnach 572 Klafter. Der Durchschnitts-Zuwachs per Tagwerk 0,4768.

Durch das Annäherungs-Verfahren würde man als Normal-Vorrath erhalten: 0,4768 multiplicirt mit 60 oder der halben Umtriebszeit, und mit 1200 oder der ganzen Fläche (oder sogleich mit $60 \times 1200 = 72000$) = ... 34330.

Verminderung um 10 pCt. . . . . . 3433.

Verbleiben 30897 Klftr.

Der Normal-Vorrath (in diesem Beispiele zugleich der wirkliche) ist aber 29970 Klafter und man hätte sich ihm also durch das angegebene Verfahren sehr genähert.

Den Etat für die nächste Zeit würde man dann nach folgendem Verhältnisse ausmitteln: 30897 : 572 = 29970 : 556 Klafter und man hätte annäherungsweise den Etat bis auf 16 Klafter richtig ermittelt.

In diesem Beispiele wurde regelmäßige Alters-Abstufung vorausgesetzt. Daß übrigens bei Festsetzung der Nutzungsgröße für die nächste Zeit ein wesentlicher Bedacht auf das wirklich bestehende Altersklassen-Verhältniß stets genommen werden müsse, versteht sich von selbst, indem es öfters der Fall seyn kann, daß der dermalige Holz-Vorrath dem normalen zufällig nahe steht, und dennoch der, diesem letzten entsprechende, nachhaltige Ertrag aus Mangel an haubarem Holze, noch nicht erreicht werden kann.

Da in Hochwaldungen die Wellen nur als Abfall vom Stammholze zu betrachten sind, so kommen sie bei solchen Ausmittelungen wenig in Betracht, und für diese Betriebsart ist daher hauptsächlich der Material-Anfall in Klaftern in Berechnung zu nehmen.

Besondere Umstände, welche noch bei Festsetzung des Etats für die nächste Zeit in Betracht kommen können.

Noch andere Umstände, als das Verhältniß der Altersklassen und des wirklichen Holz-Vorrathes zu dem Normalen, können auf die Festsetzung des Etats für die nächste Zeit wesentlichen Einfluß üben.

Unabweislicher momentaner Bedarf wird, wie bereits in der Anleitung zur Anfertigung der Forstwirthschafts-Etats für die dritte Finanz-Periode bemerkt worden ist, selbst bei vorhandenem Minus des Holz-Vorrathes im Verhältniß zum Nachhalt, zu einem höheren Ansatze, zu einem temporären Vorgriffe die Veranlassung geben, wie denn ad §. 38. schon angeführt worden ist, daß man sich dadurch sogar in die Nothwendigkeit versetzt sehen könne, einen Theil der Bestände für's erste einer kürzern Umtriebszeit oder einer im Allgemeinen weniger vortheilhaften und angemessenen Betriebsart zu unterwerfen.

Umgekehrt wird Mangel an Absatz, selbst bei starkem Ueberschusse im Holzvorrathe, es mit sich bringen, daß man mit dem Etat für's erste unter der aus diesem Ueberschusse sich ableitenden Nutzungs-Größe, vielleicht sogar unter dem normalen nachhaltigen Ertrage zurück bleibe.

Es können zwei benachbarte Reviere oder Wirthschafts-Complexe hinsichtlich des Holz-Vorraths und der

Altersklassen in entgegengesetzten Verhältnissen stehen; das eine mit starkem Ueberschusse an haubarem Holze, während in dem andern die Mißverhältnisse in den Altersklassen, die überwiegende Zahl der jüngeren und die zum Hiebe disponiblen Bestände von der Art sind, daß man selbst die aus dem vorhandenen Holz-Vorrathe sich ergebende geringe Nutzungs-Größe, auch mit Zuhülfnahme aller, möglicher Weise noch früher als die eigentlichen Durchforstungs-Epochen es mit sich bringen, zu realisirenden Zwischen-Nutzungen, dennoch nicht beibehalten könnte, ohne Bestände vor der Zeit, in ihrem besten Zuwachse, in Angriff zu nehmen und dadurch einen zu bedeutenden Verlust an der Massen-Produktion herbeizuführen. — Wenn nun in solchem Falle die übrigen Lokal-Verhältnisse, namentlich jene der Holz-Verbringung, von der Art sind, daß ein Complex dem andern aushelfen, temporär und mit Vorbehalt demnächstiger Ausgleichung einen Theil des Abgabesatzes für den andern übernehmen könne, so ist hierauf ein vorzüglicher Bedacht zu nehmen und es sind die Etats beider für die nächste Zeit so zu combiniren, daß der mit Ueberschuß versehene über seine individuelle Nutzungs-Größe, der andere hingegen mit derselben angegriffen werden, wogegen umgekehrt, in späteren Zeit-Abschnitten, der jüngere Complex jenem Ersatz zu leisten und hinwiederum einen Theil seines Abgabesatzes zu übernehmen haben wird.

Starke Hauungen in anderen Waldungen, welche voraussichtlich einige Jahre hinter einander fortgesetzt werden sollen, können es nothwendig machen daß in einer Revier vor der Hand zurückgehalten werde und es kann hiernach der Fall eintreten, daß für die ersten Jahre sofort ein geringerer Abgabesatz ausgemittelt werde als für den Rest des nächsten Zeitabschnitts, welchen der im Kap. IX. zu erörternde Wirthschaftsplan zu begreifen hat.

Beschränkung und Erweiterung des Etats für einzelne Zeit-Abtheilungen des nächsten Zeitabschnitts kann sich ferner daraus ergeben, wenn die Holz-Verbringung wegen kostspieliger Trift- und anderer Anstalten, oder wegen besonderer Absatz-Verhältnisse, in großen Massen geschehen muß, es daher

räthlich ist, einige Jahre hintereinander das Material, welches mehrere Complexe hierzu zu liefern haben, nur aus einem zu entnehmen, und dann in den folgenden Jahren in den Revieren oder Complexen eben so zu verfahren.

Alle diese und andere einwirkende Verhältnisse sind in sorgfältige Erwägung zu ziehen und in dem §. 41. ad d. zu erörtern. Der Forstbetriebs=Regulator darf sie jedoch nicht jetzt erst in das Auge fassen; sie müssen ihm bei der ganzen Forst=Einrichtung, namentlich bei der speciellen Forstbeschreibung und bei der Bearbeitung des ganzen VIIIten Kapitels der generellen Revierbeschreibung vorschweben, wie denn schon früher angedeutet worden ist, daß sämmtliche Betriebs=Regulirungs=Arbeiten im Zusammenhange, in inniger Beziehung mit einander stehen.

Das ausgemittelte Etats = Quantum soll in runden Summen für jeden Wirthschafts=Complex dergestalt ausgedrückt werden, daß keine Einheiten von Klaftern oder Wellenhunderten, sondern nur Zehner vorkommen. Für etwa zur Veräußerung oder Purifikation ausgeschiedene Wald = Distrikte wird der beiläufige jährliche Ertrag, welchen sie, so lange sie noch nicht veräußert sind, erwarten lassen, dem Haupt=Etat beigesetzt, welcher nach der Veräußerung sodann wieder um ebensoviel vermindert wird.

Mit der Festsetzung des periodischen Material=Etats oder Abgabesatzes für den nächsten Zeit=Abschnitt schließt sich das Kapitel VIII. und die Erörterung des allgemeinen Wirthschaftsplans.

Zu Kap. IX. Von dem Wirthschaftsplane für den nächsten Zeit=Abschnitt.

Ad §. 42 Holz=Nutzung. — Specieller Wirthschafts=Plan für den nächsten Zeit=Abschnitt nach Formular Nr. 7.

Wie nun der für die nächsten 12 Jahre oder zwei Finanz=Perioden festgesetzte Material=Etat während dieses Zeitraums zu realisiren und welche Geld=Einnahme aproximative davon zu erwarten sey, ist Gegenstand der Erörterung im §. 42 und in der

Uebersicht Nr. 7., oder dem speciellen Wirthschaftsplane für den fraglichen Zeit-Abschnitt. Ohne sich in die specielle Bestimmung der einzelnen Jahre einzulassen, in welchen die verschiedenen Hiebe geführt werden sollen, indem diese dem ausübenden Forstbeamten überlassen und Sache der jährlichen Fällungs-Vorschläge bleibt, hat der Forst-Regulator sich darauf zu beschränken, daß er die Abtheilungen und Unterabtheilungen bezeichne, in welchen während der nächsten 12 Jahre irgend eine Fällung vorgenommen werden und dabei in der Columne der Bemerkungen zur Tabelle, oder in dem Vortrage in der generellen Revier-Beschreibung, die Hiebs-Ordnungsfolge ungefähr andeute, welche nach seinem Ermessen die zweckmäßigste seyn dürfte.

Da die erste Wirthschafts-Periode für Hochwaldungen 24 Jahre begreift, so wird sich die Auswahl für die erste Hälfte derselben, aus den in die ganze Periode eingereiheten Bestands-Abtheilungen, ohne alle Verschiebung treffen lassen, den seltenen Fall ausgenommen, wenn in einem Complexe ein solcher Mangel an haubarem Holze vorherrschend seyn sollte, daß sogar alle in die erste Periode treffende Haupt- und Zwischennutzungen nicht einmal für die erste Hälfte derselben ausreichen sollten und dennoch ein momentaner unabweislicher Bedarf es nicht gestattet hätte, den periodischen Etat geringer zu setzen. — Hinsichtlich der Niederwaldungen hingegen können Verschiebungen öfters nothwendig werden, wenn für diese die erste Periode, wie der nächste Zeit-Abschnitt, nur 12 Jahre begreift, und man sich daher in dem Falle befinden wird, entweder einzelne Abtheilungen, welche in der Uebersicht Nr. 6. in die erste Wirthschafts-Periode eingereihet wurden, in den speciellen Wirthschafts-Plan nicht aufzunehmen, sondern in die zweite Periode zurückzuversetzen; oder umgekehrt einzelne, dort der zweiten Periode zugerechnete, Abtheilungen in die erste herüberzuziehen.

Bei dieser Auswahl der, während der nächsten 12 Jahre mit irgend einer Fällung in Anspruch zu nehmenden Abtheilungen ist mit einer um so größeren Vorsicht zu verfahren, als die periodischen Wirthschafts-Pläne, sobald sie demnächst die Genehmigung des unterfertigten Staats-Ministeriums erhalten haben,

genau eingehalten werden und die Schranken bezeichnen sollen, innerhalb welchen sich der ausübende Forstbeamte zu bewegen hat, und welche er ohne höhere Ermächtigung nicht mehr soll überschreiten dürfen.

Unterscheidung der Hiebsarten.

Zum Behufe des speciellen Wirthschafts-Plans findet folgende Eintheilung der verschiedenen Hiebsarten für Hochwaldungen statt:

I. Haupt-Nutzungen. Jeder Material-Anfall, welcher sich in einer Bestands-Abtheilung ergiebt, nachdem sie durch die Uebersicht Nr. 6. oder durch den speciellen Wirthschafts-Plan Nr. 7. mit ihrer Angriffsfläche und ihrem Haubarkeits-Ertrage in die nächste Wirthschafts-Periode eingereihet worden ist, wird unter den Begriff der Haupt-Nutzung subsummirt; oder mit andern Worten: mit dem Eintritt eines Bestandes in die jedesmalige nächste Wirthschafts-Periode nehmen alle Holz-Nutzungen in demselben den Charakter der Haupt-Nutzung an. Diese zerfällt, nach Maßgabe der speciellen Betriebs-Manipulation, vermittelst welcher der Material-Anfall gewonnen werden soll, in:

A. Angriffs- oder Besamungshiebe.

N. Nachhauungen. Diese kommen bei Anfertigung des speciellen Betriebeplans nur in soweit abgesondert zum Vortrage, als es sich von Abtheilungen handelt, die bereits früher angehauen wurden, und woselbst die Samenbäume im Laufe des nächsten Zeit-Abschnitts abgetrieben werden sollen. Für jene Abtheilungen hingegen, welche erst noch anzugreifen sind, wird der Ertrag der Nachhiebe, sofern sie im Laufe der nächsten 12 Jahre vorgenommen werden sollen, ohne Ausscheidung sogleich in den Material-Anfall der Angriffshiebe einbegriffen; können aber die Nachhiebe erst später zur Ausführung kommen, so wird sub A. nur der Ertrag des Besamungshiebs vorgetragen.

V. Vorbereitungshiebe (oder letzte Durchforstung), insofern die betreffenden Abtheilungen nicht sofort, im Laufe des nächsten Zeit-Abschnitts auch in Angriff genommen werden sollen.

Ist dieses letzte aber der Fall, so werden die Vorbereitungshiebe in dem speciellen Wirthschafts-Plan nicht ausgeschieden, sondern ihr Ertrag wird ebenfalls sogleich unter die Angriffs- oder Besamungshiebe eingerechnet und in den Anmerkungen kurz angedeutet: daß in den ersten Jahren vorerst nur ein Vorbereitungshieb mit N. Klafter per Tagwerk zu führen sey.

P. Plänterhiebe. In diese Rubrik reihen sich diejenigen Abtheilungen ein, welche wegen ihrer unregelmäßigen Bestands-Beschaffenheit dem Fehmel-Betriebe unterworfen werden und mittelst desselben während des nächsten Zeit-Abschnitts einen Theil ihres Haupt-Ertrags abwerfen sollen. Es gehören dahin ebensowohl diejenigen Distrikte, welche nicht wohl anders als nach einer, in jedem Fall auf möglichst langen Intervallen zu regulirenden, periodischen Plänter-Wirthschaft benutzt werden können (z. B. die höheren Lagen im Hochgebirge; — sehr steile und felsige Einhänge, wo die Verjüngung mittelst regelmäßiger Schläge besonders schwierig wäre u. dgl.), sondern auch solche Distrikte, in welchen die noch vorzunehmenden Plänter- oder bedeutenderen Auszugshiebe eigentlich nur den Uebergang zur regelmäßigen Schlag-Wirthschaft bilden und diese verbreiten sollen.

II. Zwischen-Nutzungen der laufenden Periode Sie begreifen:

D. (1. 2. 3. rc.) Die 1te, 2te, 3te u. s. w. regulären Durchforstungen, welche im Laufe des nächsten Zeit-Abschnitts in solchen Abtheilungen vorgenommen werden sollen, deren Angriff späteren Perioden angehört, und

R. Einzelne Auszüge; Reinigung von einzelnem abständigem Holze; vom Weichholze in den jüngeren Beständen und andere dergleichen Ausputzungen, welche ebenfalls in den Abtheilungen der späteren Perioden während des nächsten Zeit-Abschnittes zur Ausführung kommen sollen, und weder unter die regulären Durchforstungen, noch unter die eigentlichen Fehmel- oder Plänterhiebe subsummirt werden können.

III. Zufällige Material-Ergebnisse aus den späteren Perioden. Außer den zur Deckung des Material-Etats bezeichneten Haupt- und Zwischen-Nutzungen wird sich, im Verlaufe des nächsten Zeit-Abschnitts, an einzelnen Windwürfen, Borkenkäfer- und anderem Dürrholze rc. aus denjenigen Abtheilungen, welche bei Anfertigung des speciellen Wirthschaftsplans gar nicht in Betracht gezogen worden sind, eine zufällige Material-Einnahme ergeben, welche nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse bald nur von unbedeutendem Umfange seyn kann. Der auszumittelnde ungefähre Durchschnitts-Betrag dieser zufälligen Material-Anfälle für 12 Jahre ist, ganz summarisch, in den Columnen des Material-Anfalls im Ganzen, im speciellen Wirthschaftsplane auszuwerfen, nur pro nota und ohne darum weniger an Haupt- und Zwischen-Nutzungen vorzutragen, als zur Deckung des zwölffachen Betrags des periodischen Etats erforderlich ist, wodurch einiger Spielraum für die Ausführung gewonnen wird.

Für Nieder- und Mittel-Waldungen kommen nur in Vortrag:

IV. A. Angriffshiebe oder Haupt-Nutzungen, worunter der Gesammt-Ertrag der für den nächsten Zeit-Abschnitt in Angriff zu nehmenden Abtheilungen verstanden wird, dieser Ertrag mag mit einemmale sogleich beim Stockhiebe, oder, in den besondern Fällen, wo dieses durch die Regeln der Holzzucht angezeigt ist, zum Theil mittelst nachheriger Nachhauungen erfolgen.

V. Zufällige Material-Ergebnisse aus den spätern Perioden, welche wie bei den Hochwaldungen, bloß summarisch und pro nota vorgemerkt werden.

Die vorgesetzten Buchstaben dienen dazu, um die betreffenden speciellen Betriebs-Operationen in den hierzu bestimmten Columnen der Uebersicht Nr. 6. erste Wirthschafts-Periode, und in der speciellen Forst-Beschreibung (Formular Nr. 9.), so wie auch demnächst in dem Wirthschafts-Controlebuch, wovon weiterhin die Rede seyn wird, kurz zu bezeichnen.

In dem speciellen Wirthschafts=Plan wird für jeden Wirthschafts=Complex die Ordnung des Vortrags befolgt, wie sie so eben von I. bis V. angegeben worden ist. Sowohl diese Haupt=Abtheilungen oder Rubriken, als die Unter=Antheilungen nach den spezielleren Betriebs=Manipulationen werden in demselben durch Aufschrift bezeichnet. — Jede Unterabtheilung oder Spezial = Rubrik wird, nachdem die betreffenden Bestands = Abtheilungen, nach den Ordnungs = Folge der Distrikte und ohne in eine Ausscheidung nach den verschiedenen Betriebs = Klassen, in welche etwa jede der beiden Hauptbetriebs=Arten (Hochwald und Niederwald) zerfällt, einzugehen, aufgeführt worden sind, für sich summirt; sodann auch die Summe für jede Haupt=Rubrik ausgeworfen und am Ende, durch Rekapitulation, die Totalsumme gezogen.

Die Kolumnen auf der ersten Hälfte des Formulars Nro. 7. bis zum Alter des Holzes inclusive füllen sich von selbst durch Uebertrag aus der Uebersicht Nro. 6 aus. — Auch der Haubarkeits=Ertrag ist dort zu entnehmen; jedoch wird der Fall öfters eintreten, daß ein geringerer Ertrag per Tagwerk angesetzt werden muß; z. B. wenn Abtheilungen, welche mit ihrem vollen Haubarkeits=Ertrage in die erste Periode eingereihet sind, nur wegen des Vorbereitungshiebs, oder wegen des nächsten Zeitabschnitts in dem speziellen Wirthschafts=Plan zum Vortrage kommen. — Eben so kann es der Fall seyn, daß nur ein Theil einer Unter=Abtheilung in denselben aufgenommen wird, mit dem Bemerken, daß der übrige Theil erst in der 2. Hälfte der Periode zum Hiebe kommen werde. Der Ertrag per Tagwerk der Nachhauungen, Vorhiebe, Durchforstungen und Reinigungen ergiebt sich aus der speziellen Forstbeschreibung, sofern er auf diese aufgenommen und dort angegeben worden ist. Geschah aber die Aufnahme im Ganzen, so bleiben die Kolumnen des Ertrags per Tagwerk in der Uebersicht Nro. 7 unausgefüllt.

In den übrigen Kolumnen des Formulars Nro. 7. findet diejenige Ausscheidung des Material=Anfalls wenigstens nach einigen Haupt=Sortimenten und ihrem durchschnittlichen Geldwerthe statt, welche erforderlich ist, um den Geldetat begründen zu kön-

nen. (Man sehe sub Litt. E. ad 6, zur Anleitung der speziellen Forstbeschreibung, nach welcher zu diesem Behufe eine besondere Aufnahme statt finden soll). Für die bloß pro nota vorgetragenen zufälligen Material-Ergebnisse bleiben indessen diese Kolumnen unausgefüllt, und es wird hinsichtlich ihrer weder in irgend ein Sortimenten-Detail eingegangen, noch ein Geldbetrag ausgeworfen. — Nach geschehener Ausführung jeder in dem Wirthschafts-Plane vorgetragenen Fällung, wird das Jahr, in welchem sie statt gehabt hat in der Kolumne „Namen der Distrikte" nachträglich angemerkt.

Ad §. 43. Neben-Nutzungen.

Der §. 43, in welchem der spezielle Betriebs-Plan bezüglich auf Neben-Nutzungen zu erörtern ist, bedarf keiner weitern Erläuterung.

Ad §. 44. Kulturen und andere Vermessungen. — Formular Nro. 8.

Ad §. 44. Die Uebersicht der im nächsten Zeit-Abschnitte auszuführenden Kulturen wird nach Formular Nro. 8. gefertigt, wovon die beiden letzten Kolumnen die Bestimmung haben, um in der Folge das Jahr der Ausführung und den Erfolg oder das Bekommen (Gedeihen) nachträglich vorzumerken.

Normal-Kosten-Anschläge.

In der Entschließung vom 23. April 1827 (den äußeren Forst-Dienst und die Verminderung der Schreiberei in demselben betreffend) ist bereits aufmerksam darauf gemacht worden, wie sehr es zur Erleichterung gereichen würde, wenn, auf den Grund der bisherigen Erfahrung und Rechnungs-Resultate, ein Normal-Preis-Detail für die in die in jedem Forstbezirk am häufigsten vorkommenden Kultur-Gegenstände hergestellt werden wollte, auf welches sich hernach, um die beständigen Wiederholungen in den Anschlägen zu vermeiden, nur kurz bezogen werden könnte.

Es lassen sich nämlich die gewöhnlichen Kulturen jeder Revier leicht in gewisse Kathegorien oder Klassen eintheilen; z. B.

1. Streifensat mit Kiefern, I. Klasse, wenn die Vorbereitung des Bodens besonders beschwerlich ist.
2. Desgleichen, II. Klasse bei gewöhnlicher Arbeit.

3. Fichtensat in Horsten oder platzweise, I. Klasse.
4. Breitsat (Vollsat) mit Fichten, II. Klasse.
5. Fichtenpflanzung mit 3 bis 6jährigen Plänzlingen in der Entfernung von 4 Fuß.
6. Desgleichen in der Entfernung von 5 Fuß.
7. Graben-Arbeiten im Sandboden, 45° Böschung, 1 Fuß untere 4 Fuß obere Weite.
8. Desgleichen mit 5 Fuß oberer Weite.
9. Graben-Arbeiten für gemischten Boden u. s. w.

Wird nun für jede solche Num. ein Normal-Kosten-Anschlag auf bisherige Durchschnitte in der Art begründet, daß derselbe ersichtlich mache, wie viel Tageschichten und in welchem Geldbetrage; desgleichen wie viel Pflanzen oder Samen; — Fuhren; ꝛc. ꝛc. die Kultur-Manipulation erfordert und wie sich demnach der ganze Kostenbetrag für jede Num. des Normal-Preis-Details per Tagwerk, Ruthe ꝛc. veranschlage, so darf sich hernach, für alle Kultur-Gegenstände, welche nicht als Ausnahmen betrachtet und daher besonders spezifizirt werden müssen, in dem Kultur-Plan nach Num. 8. sowohl als in den jährlichen oder periodischen Kulturs-Vorschlägen zur allmähligen Ausführung desselben während des nächsten Zeit-Abschnittes, nur, ohne alles weitere Detail, auf den Normal-Anschlag bezogen werden, z. B. Kiefern, Streifensat Num. 2; oder Fichtenpflanzung Num. 5; oder Schonungs-Graben Num. 8. ꝛc. ꝛc. — und es ist dann nicht allein der Vorschlag in technischer Hinsicht vollkommen verständlich, sondern auch die Revision in den Stand gesetzt, die Ansätze per Tagw., Ruthe ꝛc. und den Calcul im Ganzen zu beurtheilen, indem sie dabei den ihr ein für allemal zuzustellenden Normal-Anschlag zur Hand nimmt. — Daß der wirkliche Kostenbetrag der Ausführung demnächst mit dem erforderlichen Detail rechnungsmäßig nachgewiesen werden müsse, und es hiebei nicht mehr genügen könne den aus dem Normal-Preis-Detail sich ergebenden Kostenbetrag summarisch einzusetzen, versteht sich von selbst.

Sofern dergleichen Normal-Anschläge nicht bereits, auf den Grund früherer Bestimmungen hergestellt worden seyn sollten, (sie bestehen in einem Kreise seit 1823 mit Erfolg; man sehe auch

Hartigs Anleitung zur wohlfeilen Kultur der Waldblößen, Berlin, 1826) so hat dieses bei der Forst-Einrichtung zu geschehen, und es ist, abgesehen von den verschiedenen, zum gewöhnlichen Gebrauch für den Revier-Förster, das Forstamt und die K. Regierung erforderlichen Ausfertigungen, eine Abschrift derselben der generellen Revier-Beschreibung beizuheften.

Wichtigkeit des Kultur-Plans. — Warnung vor Fehlern, welche bisher verschiedentlich begangen wurden.

Für manche Reviere, welche sehr herabgekommen sind, und denen großentheils im Wege der künstlichen Holzzucht wieder aufgeholfen werden muß, ist der Kulturplan von größerer Wichtigkeit beinahe, als der Fällungs-Plan. In jedem Falle verdient derselbe alle Sorgfalt. — Viele in der letzten Zeit ausgeführte Kulturen haben den Erwartungen und dem Kosten-Aufwande nicht entsprochen, und es hat sich ergeben, daß öfters die Ursache hievon in einem oder dem andern der nachbemerkten Mängel zu finden gewesen sey:

a) nicht angemessene Auswahl der, den Verhältnissen des Bodens und Standorts entsprechenden Holzart;
b) unzulängliche Qualität des Samens oder der Pflänzlinge;
c) mangelhafte Qualität des einen oder der andern;
d) fehlerhafte Manipulation bei der Ausführung;
e) versäumte Nachbesserung;
f) versäumte Entwässerung;
g) zu große, jährlich sich wiederholende, Zersplitterung der Kulturen auf mehrere Plätze.

Wenn sich bei der Forst-Einrichtung zeigen sollte, daß ein solcher oder jeder andere Fehler früher begangen worden sey, so ist in den Kultur-Regeln für die Folge dagegen zu warnen. Ueberhaupt aber sind diese Regeln mit Umsicht und Ausführlichkeit zu behandeln.

Nachzucht der Eiche.

Schon in dem §. 13. des Normativs von 1819 wurde empfohlen, ein vorzügliches Augenmerk auf die Nachzucht der in vielen Gegenden immer mehr verschwindenden Eiche zu richten und seitdem ist durch spezielle Entschließungen

dasselbe beabsichtigt worden. Nachdem S. K. M. wiederholt zu befehlen geruht haben, daß der Anzucht dieser edlen, für mannigfache Bedürfnisse unentbehrlichen Holzart eine ganz besondere Sorgfalt gewidmet werden solle, so wird in dieser Beziehung hier folgendes bemerkt:

1) Auf die natürliche Verjüngung der Eichen in allen hierzu geeigneten Lokalitäten ist sofort bei Anlage und Stellung der Besamungshiebe; wie auch bei den Nachhauungen in den betreffenden Bestands-Abtheilungen der Bedacht zu nehmen, und es sind für den Anhieb derselben, insofern die Eiche in den haubaren Beständen schon hinlänglich beigemischt ist, vorzüglich die Jahre zu wählen, in welchen sich eine Eichelmast ergiebt.

2) Wo die alten Eichen zu einzeln eingesprengt sind, um diese Regel anwenden zu können, ist wenigstens dafür zu sorgen, daß unter denselben Eichen-Aufschlag erzielt werde und daß demnächst die in den Schlägen sich ergebenden kleinen Lichtungen mittelst Einstufungen von Eicheln nachgebessert und in Bestand gesetzt werden. Hierbei ist darauf zu sehen, daß die Eichen immer horstweise zusammen kommen, indem einzeln stehende Pflänzchen meistens wieder von dem dominirenden Holzarten, unter welchen sie sich befinden, überwachsen und unterdrückt werden, zumal im Nadelholze.

3) Größere Blößen, deren Lage und Bodensbeschaffenheit der Eiche zusagt, sollen vorzugsweise mit dieser Holzart aufgeforstet werden.

4) Bei den Bestands-Vermehrungen in den Schlägen der Nieder- und Mittel-Waldungen ist ebenfalls die Eiche, unter Voraussetzung der zu einem entsprechenden Erfolge erforderlichen Lokal-Verhältnisse, besonders zu berücksichtigen, sey es mittelst Vorsat im Herbste vor dem Abtriebe, oder mittelst horstweiser Einstufungen im Herbste nach demselben, oder mittelst Pflanzung, zu welchem Ende in der Nähe im Voraus kleine Eichel-Pflanzkämpe anzulegen sind, in welchen die jungen demnächst einzeln zu versetzenden Eichen wenigstens bis zu solcher Stärke herangezogen werden, daß sie von den Stock- oder Wurzellohden keine Verdämmung mehr zu befürchten haben. Na-

mentlich ist auf die Anziehung von Eichen = Schäl = Waldungen, in hierzu geeigneten Lokalitäten, besonders in der Nähe der Ortschaften, in welchen Lohgerbereien bestehen, ein vorzüglicher Bedacht zu nehmen. Nicht minder ist die Nachzucht der Eiche bei der Auswahl der Laßreiser und des Oberholzes in Niederwaldungen und Mittelwaldungen zu begünstigen.

5) In manchen Jungholz = Parthien finden sich dermalen junge Eichen einzeln oder horstweise eingesprengt, welche zwar noch in freudigem Wuchse stehen, aber voraussichtlich bald von dem sie umgebenden Hauptbestande, zumal wenn es Nadelholz ist, werden überwachsen und unterdrückt werden. Durch Entgipfelung der nächsten Bestockung, welche ihnen mit diesem Verderben droht, können viele davon erhalten werden.

6) Es ist in Hoch = und Niederwaldungen öfters der Fall, daß größere oder kleinere Horste von jungen oder mittelwüchsigen Eichen im Schluß beisammen stehen. Dergleichen sind, bei den Verjüngungen, ohne Rücksicht auf Gleichförmigkeit der Stellung als Bau = und Nutzholz für spätere Zeiten zu reserviren, und in den nächsten Turnus übergehen zu lassen. Dasselbe hat mit einzelnen solchen Stämmen auf den Hochwaldsschlägen, oder mit ganzen Bestands = Abtheilungen, in welchen die Eichen der jüngern Alters = Klassen vorherrschend und in gutem Wuchse sind, zu geschehen.

7) In denjenigen Revieren, in welchen die Verhältnisse von der Art sind, daß die Nachzucht der Eiche zwar nicht mittelst natürlicher Verjüngung, oder durch Ansat und Einstufung, oder durch Nachpflanzung in den Niederwald = Schlägen, in größerer Ausdehnung angewendet werden kann, dennoch aber einzelne Parthien vortheilhaft mit Eichen zu bepflanzen seyn möchten, oder auch wo, außer jenen größeren Kulturmitteln, die Nachzucht mit bereits hinlänglich erstarkten, daher der Beschädigung durch den Wildstand oder andern widrigen Zufällen weniger ausgesetzten Pflänzlingen, als zweckmäßig erscheint, sollen größere Eichelgärten oder Plantagen in, der Art angelegt werden, daß sie nach und nach erweitert werden können. In

solchen, hinsichtlich auf Boden und Lage sorgfältig auszuwählenden Eichelgärten sind gute, stufige Pflänzlinge durch pflegliche Behandlung und wenigstens einmalige Umpflanzung zur Versetzung in das Freie gehörig vorzubereiten. Bei dem Auspflanzen bleibt eine hinlängliche Anzahl Stämmchen auf den betreffenden Feldern oder Abtheilungen der Baumschule stehen, um durch die allmählige Erweiterung derselben an Ort und Stelle selbst einen kleinen Eichenbestand zu bilden. Wenn z. B. diese Erweiterung in einer Revier jährlich im Durchschnitte nur ¼ Tagw. betragen sollte, so hätte man doch nach 40 Jahren, außer dem Zwecke der Auspflanzung, durch die Baumschule allein einen Eichenbestand von 10 Tagwerken, von verschiedenem Alter und gutem Gedeihen erzielt. — Was die Anpflanzungen in das Freie betrifft, so ist auch in Ansehung derselben, zumal wenn hierzu junge Nadelholzschläge gewählt werden, zu empfehlen, daß sie auf die vorzüglich dazu geeigneten Plätze möglichst concentrirt werden, um kleine Beständchen, sogar nur einzelne Horste zu erziehen, welche beim nächsten Hiebe des sie umgebenden Hauptbestandes, als selbstständig reservirt werden können.

Selbst in denjenigen Revieren, welche in den Staats-Waldungen wenig Gelegenheit zu einer, guten Erfolg versprechenden, Eichen-Auspflanzung darbieten, wo aber dieses in den Privat-Waldungen oder andern Gründen der K. Unterthanen der Fall wäre, z. B. auf Feldrainen, am Rande der Wiesen, in lebendigen Hecken, an den Bauerhöfen u. d. gl. sollen auf dem Staatsforstgrund, sofern eine geeignete Lokalität dazu aufzufinden ist, auf Kosten des Forstkulturfonds solche Eichen-Baumschulen angelegt werden. Die Bedingungen unter welchen Pflänzlinge aus denselben an die K. Unterthanen abgegeben werden dürfen, werden demnächst noch näher festgesetzt werden.

Rücksichtsnahme auf andere vorzügliche Laubholz-Arten und auf die Lärche.

Es ist nicht bloß die Eiche, welche in einigen Gegenden des Königreiches nach und nach zu verschwinden drohet, auch andere zur Deckung der Werkholzbedürfnisse wichtige Holzarten vermindern sich, und namentlich werden die Buchenbestände durch das

Nadelholz verdrängt, welchem nur zu oft, durch ungeeignete und unzeitige Hiebsführung, Vorschub geleistet worden ist.

Der Forstbetriebs-Regulator hat daher nicht allein auf die Nachzucht der Eiche nach den vorgegebenen Andeutungen oder auf jede andere sich nach den Lokal-Verhältnissen als zweckmäßig darstellende Art und Weise, bei der Forsteinrichtung einen vorzüglichen Bedacht zu nehmen, sondern auch auf die Erhaltung der übrigen vorkommenden besseren Laubholz-Arten, so weit dieses noch möglich oder zur Befriedigung des Bedarfes, selbst unter Anwendung der künstlichen Holzzucht, nothwendig ist; und derselbe hat in dieser doppelten Beziehung die geeigneten besonderen Wirthschafts- und Kultur-Regeln, in dem Kapitel IX. der generellen Revier-Beschreibung, für den nächsten Zeit-Abschnitt ausführlich zu ertheilen, sofern nicht bereits im Kapitel VIII. im Allgemeinen davon die Rede gewesen ist; — so wie auch das Speciellere, mehr nur einzelne Abtheilungen Betreffende, in der speciellen Forstbeschreibung mit kurzen Worten anzugeben ist. — Da die Lärche in mancher Hinsicht unter den Nadelhölzern ist, was die Eiche unter den Laubhölzern, so ist auf deren Anzucht, an geeigneten Orten, ebenfalls der Bedacht zu nehmen.

Krüppelbestände.

Die in manchen Gegenden überhand nehmenden Krüppelbestände müssen auch bei der Forsteinrichtung Gegenstand besonderer Beachtung seyn. Ist die Ursache hiervon bloß in einer durch übermäßiges Streurechen, Mangel an Beschattung ꝛc. herbeigeführten Verschlechterung des Bodens und Verflüchtigung des Humus zu finden, wie denn meistens einzelne, aus früherer Zeit übergehaltene Stämme davon zeugen, daß es an der mineralischen Bodenskraft weniger fehle, als an der vegetabilischen, — so müssen alle Mittel aufgesucht und angegeben werden, um durch künstliche Holzzucht wieder zu besseren Beständen zu gelangen. Dahin gehört vor Allem, außer der Beschränkung des Streurechens ꝛc., tüchtiger Samen, aus Gegenden bezogen, wo das Holz in voller Kraft stehet, und gehörige Vorbereitung des Bodens. Denn Krüppelbestände selbst können keinen guten Samen liefern und

meistens ist die obere Schichte des Bodens so erschöpft, daß auch der beste Same, noch so reichlich ausgesäet, ohne Erfolg verwendet werden würde, wenn nicht der Boden auf den Satplätzen umgearbeitet wird. Die Wiederbestellung durch Pflanzung mit Ballen, wenn die Pflänzlinge in der Nähe auf besserem Boden erzogen werden können, ist auch sehr zu empfehlen.

(Man findet in Cotta's Waldbau, 4te Auflage, ausführliche Anleitung.)

Ad §. 45. Geld=Etat.

Die approximative Einnahme aus der Holz=Nutzung kann bereits aus der Uebersicht Nr. 7. oder dem speciellen Wirthschafts=Plane entnommen und zusammengestellt werden. Hierzu kommen die muthmaßlichen Einnahmen aus Neben=Nutzungen (§. 43.), Jagden rc. — Der ungefähre Entgang am vollen Geldwerthe läßt sich aus dem bisherigen Durchschnitte (Uebersicht Nr. 3.) ermessen, um den künftigen wirklichen Erlös berechnen zu können. Werden endlich auch die künftigen Ausgaben zusammen gestellt, — wovon jene für Kulturen und Forst=Verbesserungen aus der Uebersicht Nr. 8. hervorgehen, die Uebrigen leicht zu ermessen sind, — so sind alle Materialien vorhanden, um den Vortrag in dem §. 45 der generellen Revier=Beschreibung nach der Anleitung zu bewirken, welche das Formular derselben enthält, und damit diese generelle Beschreibung zu beschließen.

Zu der IIten Abtheilung. Nachträge und Veränderungen.

Erläuterungen zum Schema.

Für diese in zwei Abschnitte zerfallende Abtheilung bedarf es, wie sich schon aus ihrer Aufschrift ergiebt, für jetzt nur der Anheftung einer hinlänglichen Anzahl Bogen weißes Papier, um die mit der Zeit sich ergebenden Vormerkungen rc. eintragen zu können.

Der erste Abschnitt hat die Bestimmung, um die Erörterungen und Resultate in Beziehung auf die künftigen Revisionen des Waldstandes und der dermaligen Ertrags=Ausmittelung, so wie auf die dereinstigen Wirthschafts=Pläne für die folgenden Zeit=

Abschnitte, mit Hinweisung auf die besonderen Uebersichten und andere Specialbehelfe, welche alsdann werden aufgestellt werden, seiner Zeit aufzunehmen.

In dem zweiten Abschnitte sollen die übrigen, den gegenwärtig beschriebenen Stand modificirende Veränderungen und Nachträge zur Vormerkung kommen, zu welchen sich, nach der Forst-Einrichtung, die Veranlassung ergeben möchte und deren Darstellung zur Vervollständigung der generellen Revier-Beschreibung, und um dieselbe mit dem jedesmaligen wirklichen Stand der allgemeinen Verhältnisse stets im Einklange zu erhalten, als wesentlich erscheint. Diese Vormerkungen werden mit einer fortlaufenden Nummer versehen, auf welche in der generellen Beschreibung in margine des betreffenden §. oder Absatzes jedesmal hinzuweisen ist.

E. Specielle Forst-Beschreibung.

Allgemeine Erläuterung. Formular Nr. 9.

Sie befaßt sich bloß mit dem, was die einzelnen Bestands-Abtheilungen und deren Unter-Abtheilungen insbesondere betrifft; — soll dieses so kurz und bündig als möglich darstellen und wird nach dem Schema Nr. 9. gefertigt, welchem zufolge zwar die Flächen und Ertrags-Verhältnisse jeder Abtheilung in tabellarische Uebersichten gebracht werden, das Uebrige aber durch erörternden Vortrag anzugeben ist. Da die Beschreibung der Lage, des Bodens ꝛc. bei den einzelnen Abtheilungen bald mehr, bald weniger Raum in Anspruch nehmen wird, so werden bloß die beiden Tabellen-Formulare an den durch das Schema bezeichneten Stellen und nach der zweiten Tabelle nur noch am Rande die Worte: „nachträgliche Vormerkungen“ lithographirt; alles Andere muß geschrieben werden. — Bei der Lithographirung ist darauf zu sehen, daß das Formular auf die zweite und dritte und auf die vierte und erste Seite jedes Bogens eingetheilt werde, damit man beim Aufschlagen der speciellen Forstbeschreibung stets alles, was eine Bestands-Abtheilung betrifft, auf den für sie bestimmten beiden Seiten vor Augen habe und nicht erst umzuschlagen brauche.

In der Regel soll für jede Bestands-Abtheilung nur ein Formular oder ein halber Bogen (die beiden betreffenden Seiten der lithographirten Bogen) verwendet werden, wie aus der Exemplifikation in den beiden Tabellen des Schemas zu entnehmen ist. Nur in dem Falle, wenn besondere Schwierigkeiten es durchaus nothwendig machen sollten, von dieser Regel abzugehen, soll es ausnahmsweise gestattet seyn, für diejenigen einzelnen Unter-Abtheilungen, bei welchen sich diese, einen ausführlicheren Vortrag und daher auch mehr Raum in Anspruch nehmenden, Schwierigkeiten darstellen, zwei andere Seiten des Formulars zu nehmen, auf welche, wie in dem Schema beispielsweise angegeben ist, bei der Beschreibung des übrigen Theils der Bestands-Abtheilung sofort hingewiesen wird.

Für jeden Wirthschafts-Complex wird die specielle Forst-Beschreibung nach der Nummernfolge der Distrikte (wie in der Uebersicht Nr. 2.), und für jeden Distrikt nach den Nummern der Abtheilungen geordnet.

Bei Ausscheidung der Unter-Abtheilungen zum Behuf der speziellen Forst-Beschreibung in sich von dem Kleinlichen entfernt zu halten, in welches man gerathen würde, wenn man jede Nüance in der Bestands-Verschiedenheit, oder jede an Fläche noch so unbedeutende Ungleichartigkeit, als eine besondere Unter-Abtheilung behandeln wollte. Dieses wäre zwecklos und hinderlich. Nur was hierbei als wesentlich und nothwendig erscheint, ist zu berücksichtigen.

Ad 1. und 2. Lage und Boden.

Was unter den Rubriken Lage und Boden anzugeben sey, ist in dem Schema durch unterstrichene Worte angedeutet, welche in der Beschreibung selbst nicht wiederholt werden. Vermittelst der aus dem Schema ebenfalls zu entnehmenden bezeichnenden Ausdrücke, deren nähere Erklärung, wie bereits gesagt worden ist, in der generellen Beschreibung statt finden soll, kann die spezielle Beschreibung selbst dann kurz gefaßt werden, wenn eine Abtheilung verschiedene Wechsel in ihren Verhältnissen darbietet. Z. B.:

(Lage.) „Südwestlicher Abhang, oben steil, hernach sanft; — mit dem Fuße niedrig, mit dem Gipfel hoch. — Einige Einbeu-

gungen gegen SO. und NW., welche sehr steil sind. — Unten circa 10 Tagwerke eben. — Etwas geschützt."

(Boden.) „Sand mit Thon und Dammerde, in ziemlich vortheilhafter Mischung. Ziemlich fest; etwas steinig. Hinlänglich tief, gegen die Höhe jedoch flachgründiger mit Unterlage von Sandfelsen und Kieß; in der Ebene tiefgründiger, etwas moorartig, mit Unterlage von Thon. Am oberen Theil des Einhangs trocken, mit Heide überzogen; nach unten frisch, in der Ebene feucht und zum Graswuchse sehr geneigt, theilweise naß und versumpft. — Ungefähr $\frac{3}{10}$ der bestockten Fläche oder 27 Tagewerk, welche den unteren Theil des Einhangs und etwas von der Ebene einnehmen, gehören der zweiten, die übrigen 61,14 Tagewerk der dritten und 3 Tagewerk zu entwässernder sumpfiger Oedungen der vierten Klasse für Fichten an."

Bonitätsklassen.

Wegen der Bonitätsklassen wird hier im Allgemeinen noch Folgendes bemerkt: Die Bestimmung derselben geschieht immer mit Beziehung auf die vorherrschende Holz= und Betriebsart, auf welche die künftige Wirthschaft vorzugsweise gerichtet, oder welche mittelst Kultur der Blößen, wenn von diesen die Rede ist, erzielt werden soll. Wenn in der, die Flächen=Verhältnisse der Abtheilung darstellenden, Tabelle die Ausscheidung der verschiedenen Bonitätsklassen bereits (wie in der Exemplifikation des Schemas angenommen ist) hinlänglich hat ersichtlich gemacht werden können, so wäre es eine unnöthige Wiederholung, dieses unter der Rubrik Boden nochmals zu erörtern. Wenn eine Abtheilung Boden von verschiedenen Klassen enthält, so wird die zu jeder Klasse gehörige Fläche beiläufig und mit Vermeidung von Bruchtheilen angegeben. Es enthalte z. B. eine Abtheilung von 70,25 Tagewerk ¼ erster und ¾ zweiter Klasse, so wären in Ansatz zu bringen, 18 Tagewerk erster und 52,25 Tagewerk zweiter Klasse. Ueberhaupt aber ist sich auch bei Bestimmung der Bodenklassen von allem Kleinlichen entfernt zu halten, wodurch für die gutachtliche Schätzung des Ertrags doch nichts gewonnen wird.

Ad 3. Holz-Bestand. Holzarten und deren Mischungs-Verhältniß.

Bei der Beschreibung der Holzarten und ihres Mischungs-Verhältnisses genügt es, daß die vorherrschende Holzart zuerst und sodann die andern in einigem Belange beigemischten, benannt werden, wobei das ungefähre quantitative Verhältniß der Mischung der Haupt-Holzarten anzugeben ist; auch ob dieselbe allgemein sey, oder nur in einzelnen Theilen und in welchen (dem oberen, unteren, östlichen, westlichen, in der Mitte rc., in dieser oder jener der mit Lettern bezeichneten Unter-Abtheilungen rc.) bestehe? ob einzeln oder horstweise? Jede in zu großes Detail übergehende Bezeichnung aller vorkommenden, jedoch nur in unbedeutendem Verhältnisse beigemischten Holzarten, ist zu umgehen.

Alter des Holzes.

Hinsichtlich des Alters des Holzes wäre es ebenfalls eine nutzlose Arbeit, alle Nüancen desselben in unregelmäßigen Beständen angeben, oder jeden kleinen, durch die Verschiedenheit des Alters sich auszeichnenden Theil des Ganzen, jeden einzelnen Horst, besonders beschreiben zu wollen. In solchem Falle genügt, neben Angabe des Durchschnitts-Alters der dominirenden Klasse, nach welcher sich der Betrieb richtet, die Bemerkung: im Alter ungleich, oder sehr ungleich, — mit etwaiger nur summarischer näherer Andeutung dieser Ungleichheit. Sind dagegen die Abstände groß und es findet sich die jüngste Klasse dergestalt beigemischt, daß auf sie bei der Bewirthschaftung besondere Rücksicht genommen werden muß, so sind die Haupt-Verschiedenheiten des Alters, mit beiläufiger Bestimmung des quantitativen Verhältnisses jeder Klasse, anzugeben. — Die Alters-Verschiedenheiten sind auch in Beziehung auf das Mischungs-Verhältniß einzelner Holzarten ersichtlich zu machen, wenn dieses zur besseren Verständlichkeit der wirthschaftlichen Bestimmungen nothwendig wird, so wie auch das Alter der aus früheren Umtriebszeiten übergehaltenen Stämme besonders anzugeben ist.

In Nieder- und Mittelwaldungen sind, außer dem Alter des Unterholzes, die vorhandenen verschiedenen Klassen des Oberholzes anzugeben.

Stand des Holzes.

Wie bei der Beschreibung des Alters, so ist bei jener des Standes des Holzes eine genaue detailirte Angabe aller in einer Abtheilung sich darstellenden Verschiedenheiten entbehrlich; es genügen die kurzen Bezeichnungen: in vollkommenem Schlusse (oder gedrungen, geschlossen); ziemlich vollkommen; mittelmäßig; unvollkommen (lückig); sehr unvollkommen (oder licht, vereinzelt). Bei abwechselndem Stande wird das Wort horstweise beigesetzt, z. B. horstweise vollkommen und mittelmäßig, — wobei auch das ungefähre quantitative Verhältniß angegeben werden kann (z. B. $\frac{2}{3}$ vollkommen, $\frac{1}{3}$ mittelmäßig in einzelnen Parthieen). — Ob demnächst noch ein besserer Schluß zu erwarten sey und bis wann er eintreten dürfte, ist bei den betreffenden Abtheilungen ebenfalls anzudeuten.

Wachsthum.

Hinsichtlich der Wachsthums-Verhältnisse wird sich hier auf die Bezeichnungen; vom besten Wuchse; von gesundem oder gedeihlichem; mittelmäßigem: sehr mittelmäßigem; kränklichem oder kümmerlichem Wuchse und verhältnißmäßiger Zunahme und Langschaftigkeit ꝛc. beschränkt. — Ist der Bestand oder sind einzelne Holzarten desselben im Abnehmen, so wird dieses mit den Worten: abständig, gipfeldürr ꝛc. angedeutet. — Krüppelbestände sind als solche besonders zu bezeichnen.

Ad 4. Bewirthschaftung. Betriebs-Art und Klasse.

Die Haupt-Momente für die Rubrik: „Bewirtschaftung" sind: a) die Betriebsart und Betriebsklasse, welche in zwei Worten angegeben werden können, z. B. Hochwald à 96

Abtriebszeit.

Jahre. b) Die Abtriebszeit. Wenn nämlich auch die betreffende Abtheilung, nach dem, was die Bodens- und Bestands-Verhältnisse, oder die Erzielung einer geregelten Hiebsfolge erheischen, der entsprechenden Betriebsklasse zugewiesen worden ist, so folgt daraus noch keineswegs, daß dieselbe genau das Alter erreichen müsse, welches durch die Anzahl Jahre der für diese Betriebsklasse festgesetzten besondern Umtriebszeit bezeichnet wird.

Schon nach dem Grundsatze, daß die unvollkommensten Bestände, welche einen unter der Ertragsfähigkeit des Bodens verbleibenden Zuwachs haben, sobald als möglichst in Verjüngung kommen müssen, um den vollen Zuwachs für die betreffende Fläche zu erhalten, werden manche zum Angriffe bestimmt werden, bevor sie das Ende des Turnus erreicht haben. Die besonders wichtige Einführung einer guten Hiebs-Ordung; die Beseitigung der Folgen von Plack- und Winkelhieben: eine gewisse, öfters durch besondere Lokal-Verhältnisse bedingte, Reihefolge, durch welche die Schläge möglichst so aneinander geordnet werden sollen, daß gleiche Altersklassen in der Folge eine zusammenhängende, geschlossene Fläche einnehmen, werden es ferner veranlassen, daß einzelne Unter- oder ganze Abtheilungen, um eine Periode früher oder später, als die besondere Umtriebszeit es mit sich bringt, sogar mit momentanem Verlust an Massen-Produktion, zum Abtriebe eingereihet werden müssen, um doch endlich einmal, aus der Durchlöcherung der Bestände, oder aus den Mißverhältnissen der Altersklassen herauszukommen und den Wald, wenn nicht schon vollständig in diesem, doch wenigstens für den künftigen Turnus in geregelten Zustand zu bringen. Der Forst-Regulator hat also für jede Abtheilung oder Unter-Abtheilung die specielle Abtriebs-Epoche anzugeben, welche er für dieselbe, nach Maßgabe ihrer ökonomischen Haubarkeit oder der übrigen den Ausschlag gebenden Motive, angenommen hat. Dieses geschieht durch Bemerkung der Wirthschafts-Periode, welcher hiernach der Haupt-Ertrag anfallen dürfte, und des Alters, welches der Bestand bis dahin erreichen wird, unter

Durchforstungs-Alter.

kurzer Andeutung der Bestimmungsgründe. c) Auf ähnliche Weise werden die Durchforstungen und übrigen Betriebs-Operationen angegeben, welche bis zum Eintritt jener Wirthschaftsperiode, in welche der Angriffshieb mit dem Haubarkeits-Ertrag eingereihet wird, noch vorgenommen werden sollen, z. B. Auszugs-Hauungen,

Spezielle Wirthschaftsregeln.

reguläre Durchforstungen 2c. d) Sollten außerdem noch **spezielle Wirthschaftsregeln** für die betreffende Abtheilung anzugeben seyn, so werden auch diese kurz angeführt.

Erläuterung in Beziehung auf die Bestimmung des speziellen Abtriebs- oder Durchforstungs-Alters.

Bei der Bestimmung des speziellen Abtriebs-Alters wird immer angenommen, daß der Abtrieb in der Mitte der betreffenden Wirthschafts-Periode erfolgen werde, da sich nach dem, was ad §§. 38. und 42. der generellen Revier-Beschreibung gesagt worden ist, in die Vorausbestimmung der einzelnen Jahre nicht eingelassen werden soll. Hinsichtlich jener Abtheilungen, welche nach dem Wirthschaftsplane, den der Forst-Regulator stets im Sinne haben muß, muthmaßlich in die erste Hälfte der ersten Wirthschafts-Periode werden eingereihet, oder für die zweite Hälfte derselben werden reservirt werden, kann sofort das Betriebs-Alter für Hochwaldungen auf das sechste oder achtzehnte, für Niederwaldungen auf das dritte oder neunte Jahr der ersten Wirthschafts-Periode berechnet und bestimmt werden. — Für das Durchforstungs-Alter wird jenes angenommen, in welchem diese Betriebs-Manipulation am Vortheilhaftesten vorgenommen oder wiederholt werden kann.

Ad 5. Verbesserungen.

Was unter der Rubrik Verbesserungen vorzutragen sey, ist bereits aus dem Schema zu entnehmen und bedarf keiner weiteren Ausführung.

Ad 6. Ertrags-Bestimmung.

Zum Behuf der Ertrags-Bestimmung muß, nachdem das etwa für die einzelne Abtheilung ausnahmsweise angewendete besondere oder eigenthümliche Verfahren kurz angedeutet worden,

Verhältniß der Bestockung zur Vollkommenheit.

beurtheilt und angegeben werden, in welchem Verhältniß sich die Bestockung zur Vollkommenheit, oder das Ertrags-Vermögen zur Ertrags-Fähigkeit der Bonitätsklasse, in welche die Abtheilung eingereihet worden ist, befinde. Dieses geschieht mittelst eines, dieses Verhältniß ausdrückenden, Decimalbruches. Es sey z. B. eine Abtheilung in die zweite Bonitätsklasse eingereihet, für welche die Erfahrungstafel, in dem Alter, welches als das specielle Abtriebs-Alter der Abtheilung angenommen worden ist, einen Haubarkeits-Ertrag von 50 Klafter per Tagewerk nach-

weise; die dermalige Bestands-Beschaffenheit sey aber von der Art, daß sie für den nächsten Abtrieb nur ⅘ hiervon, oder 40 Klafter erwarten lasse, obgleich, nach geschehener Verjüngung, für den folgenden Turnus eine Produktion von 50 Klaftern zu erwarten ist; — so wird jenes Verhältniß durch 0,8 ausgedrückt.

Dermaliger Holz-Vorrath.

Hierauf wird der dermalige Holz-Vorrath per Tagewerk (wie er durch gutachtliche Schätzung; Vergleichung mit den Erfahrungstafeln oder Maßstäben; Resultate spezieller Probeflächen; Auszählung oder irgend ein anderes Verfahren ermittelt worden ist) angegeben. Eine sorgfältigere Ausmittelung und Angabe in dieser Hinsicht ist unerläßlich für diejenigen Abtheilungen, welche den beiden ältesten Altersklassen angehören. In Betreff der beiden jüngeren Altersklassen wird gestattet, daß man es bei folgendem annähernden Verfahren bewenden lasse, wenn eine genauere Ausmittelung als zu mühsam oder schwierig erscheinen sollte:

Der dermalige Holz-Vorrath ergiebt sich nämlich annäherungsweise für die beiden jüngsten Klassen der meisten Holzarten, wenn man den jährlichen Durchschnitts-Zuwachs per Tagewerk für die halbe Umtriebszeit mit dem gegenwärtigen Alter und Flächen-Inhalt der einzelnen, im Alter abweichenden Bestände derselben Betriebsklasse multiplicirt. Für Hochwaldungen, deren Wachsthums-Verhältnisse ungefähr so sind, wie die Cotta'schen Tafeln es angeben, ist sodann noch die für jede Betriebsklasse gefundene Summe des Vorraths der fraglichen beiden Altersklassen um 20 pCt. zu vermindern. — Bei Niederwaldungen findet eine solche Verminderung nicht statt. Ueberhaupt aber wird für diese das Annäherungs-Verfahren zur Ausmittelung des gesammten Normal-Vorraths sowohl als des wirklichen Vorraths der beiden jüngern Klassen weniger in Anwendung kommen dürfen, da der Betrieb in denselben schon mehr nach den Angriffsflächen regulirt werden kann.

Der jährliche Zuwachs per Tagwerk für die halbe Umtriebszeit ergiebt sich durch Division mit der Anzahl Jahre in die pro-

ducirte Holzmasse. Z. B. der Umtrieb sey 120 Jahre und die Massen=Produktion bis zum 60 Jahre betrage 26,52 Klafter. Diese dividirt durch 60 Jahre geben 0,442 Klafter als Durchschnitts=Zuwachs. Man habe nun 100 Tagewerk 40jähriges Holz; so multiplicirt man (0,442 mit (40 × 100 =) 4000 und man erthält annäherungsweise 1768 Klafter als den dermaligen Holz=Vorrath auf diesen 100 Tagewerk. — Nachdem man auf ähnliche Weise für alle im Alter verschiedene Flächen der beiden jüngsten Altersklassen verfahren hat, kommen, wie gesagt, von der gefundenen Summe für die ganze betreffende Betriebsklasse 20 pCt. in Abzug.

In dem vorhin ad §. 41. d. angenommenen Beispiele ist der wirkliche Vorrath für die beiden ältesten Altersklassen 24015 Klafter und dieser wird als bekannt vorausgesetzt, da er durch Schätzung in Erfahrung gebracht werden soll. — Der Vorrath für die beiden jüngsten Klassen ergiebt sich annäherungsweise mit 7700 und nach Abzug von 20 pCt. mit 6160 Klaftern. Der ganze Vorrath für die vier Alterklassen wäre also nach der aproximativen Berechnung 30175 Klafter und bei Ausmittelung des Etats für die nächste Zeit erhielte man (30897 : 572 = 30175 : 558) nur 14 Klafter weniger durch das Annäherungs=Verfahren, als der Normal=Ertrag wirklich ausmacht.

Material=Anfall an Zwischen=Nutzungen.

Auf die Angabe des dermaligen Holz=Vorraths folgt jene des Material=Anfalls an Zwischen=Nutzungen, welcher, nach dem, was unter der Rubrik „Bewirthschaftung" in der speziellen Forst=Beschreibung selbst bereits erörtert worden ist, aus der betreffenden Abtheilung bis zum Eintritt derjenigen Wirthschafts=Periode, in welche sie mit ihrer Haupt=Nutzung oder ihrem Haubarkeits=Ertrag eingereihet wird, zu erwarten ist. Die spezielle Ausmittelung und Angabe dieses Material=Anfalls ist jedoch nur in so weit unerläßlich, als die Betriebs=Operationen zur Realisirung desselben muthmaßlich in der ersten Wirthschafts Periode vorgenommen werden sollen: oder wenn man, nach dem, was ad §. 41. a. zur generellen Revier=Beschreibung gesagt worden ist, zum Behufe der Ausmittelung des Verhältnisses der Zwischen=Nutzungen zu der

Haupt-Nutzung, es für angemessen erachtet, in dieses Detail einzugehen. Ist letzteres der Fall nicht und wird zu diesem Behufe das ad §. 41. a. ebenfalls erwähnte summarische Verfahren angewendet, so beschränkt sich die Spezialität in der Forst-Beschreibung auf jene Zwischen-Nutzungen, deren Ausführung der ersten Wirthschafts-Periode zugewiesen wird. In jedem Falle werden nur diese und keine anderen in die Ertragstabelle für die betreffende Abtheilung aufgenommen, daher sich hinsichtlich ihrer mit Beziehung auf diese Spezifikation in dem Contexte des übrigen Vortrages sehr kurz gefaßt werden kann.

Haubarkeits-Ertrag. Ite Abtheilung der Spezial-Ertrags-Tabelle „nach erstmaliger Bestimmung.

Der Ertrag der Haupt-Nutzung oder Haubarkeits-Ertrag selbst wird ebenfalls in der ersten Abtheilung der Tabelle vorgetragen, daher es keiner besonderen Erörterung deßhalb in der Forst-Beschreibung bedarf. Bloß für die Haubarkeits-Erträge, welche in die erste Periode eingereihet werden, sind die spezielleren Betriebs-Manipulationen, welche im Laufe dieser Periode dem eigentlichen Angriffshiebe noch vorangehen sollen, im Contexte des Vortrags unter der Rubrik „Ertrags-Bestimmung" anzudeuten und von dem eigentlichen Angriffshiebe auszuscheiden. Z. B.:

V (Vorbereitungshieb) im Anfange der ersten Periode mit 5 Klafter per Tagewerk.

A. (Angriffshieb) gegen die Mitte derselben mit 40 Klafter.

In der Spezial-Ertrags-Tabelle selbst aber findet diese Ausscheidung nicht statt.

Nachhauungen werden nur insofern besonders bezeichnet, als es sich von der Räumung früherer Angriffshiebe während der ersten Periode handelt. Die Nachhiebe in solchen Abtheilungen hingegen, welche erst noch in Angriff genommen werden sollen, werden, wie bereits ad §. 42. (N. Nachhauungen) zur generellen Forst-Beschreibung erläutert worden ist, in den Ertrag der Angriffshiebe eingerechnet.

Die Ertrags-Specifikation in der speziellen Ertrags-Tabelle der Abtheilung geschieht nach der Ordnungsfolge der verschiedenen

Unter-Abtheilungen und Betriebs-Manipulationen, wie aus der Exemplifikation im Schema zu entnehmen ist. Dieselbe zeigt zugleich, wie der etwaige Material-Anfall vom improduktiven Boden hier vorgetragen werden mag, um denselben demnächst summarisch in die Uebersicht Nr. 6. aufnehmen zu können (vid. ad §. 41 c. zur generellen Revier-Beschreibung Nr. 7). Der Ertrag der Nachhauung der einzelnen Stämme in der Unter-Abtheilung g wurde in dieser Exemplifikation nur im Ganzen angesetzt, weil vorausgesetzt wurde, daß er im Ganzen und nicht per Tagewerk aufgenommen worden sey. Durchforstungen kamen nicht zum Vortrage, weil sie nach der angenommenen Exemplifikation nicht in die erste Periode fallen, sondern erst späterhin ausgeführt werden sollen; dagegen eine in der ersten Periode in Litt. g zu bewirkende Reinigung vom Weichholze, deren Ertrag sofort mit jenem der Nachhauung zusammengeworfen wurde, welches in ähnlichen Fällen geschehen mag, um doppelten Vortrag zu vermeiden.

Hinweisung auf einige ad §. 41. c. der generellen Revier-Beschreibung bereits gegebene Bestimmungen.

Was ad §. 41. c. der generellen Forst-Beschreibung sub. Nr. 3., 5. und 6. erläutert worden ist, ist auch auf die Ertrags-Einreihung die in Spezialtabelle jeder Abtheilung anwendbar, wie sich zum Theil bereits aus dem, was bisher über die spezielle Forst-Beschreibung gesagt worden ist, und aus der Exemplifikation in der Ertrags-Tabelle derselben ergiebt. Da jedoch der spezielle Wirthschafts-Plan für den nächsten Zeit-Abschnitt zum Behuf des Pecunial-Etats in eine Ausscheidung der Haupt-Sortimente eingehen soll, so muß in dieser Beziehung eine genauere Aufnahme bei denjenigen Abtheilungen statt finden, welche muthmaßlich in jenen Wirthschafts-Plan werden gezogen werden, und es müssen die Resultate derselben in einem besonderen Hülfspapier vorgemerkt werden.

Nähere Erläuterung in Beziehung auf die Bestimmung des Haubarkeits-Ertrags.

Bei der Bestimmung des Haubarkeits-Ertrags ist derjenige Material-Anfall in das Auge zu fassen und unter jenem Ertrage oder als Haupt-Nutzung

zu verstehen, welcher sich, mit Rücksicht auf das spezielle Abtriebs=Alter für die betreffende Abtheilung und auf das Verhältniß ihrer Bestockung zur Vollkommenheit, in der Wirthschafts=Periode, in welche sie mit dem Angriffs= (oder auch Plänter=) Hieb eingereihet wird, nach Abzug aller bis dahin noch aus derselben zu ziehenden Zwischen=Nutzungen, wirklich erwarten läßt. Um dabei nicht in eine Detail=Berechnung nach Bonitätsklassen zu gerathen, welche eine Abtheilung begreifen mag, kann sofort ein Ertrags=Ansatz über das Ganze gebildet werden. Z. B. es sey der Ertrag auf $\frac{1}{3}$ der Fläche 58 Klafter und auf den übrigen $\frac{2}{3}$ nur 43 Klafter, so wäre der Durchschnitts Ansatz für die ganze Fläche 48 Klafter per Tagewerk (denn $43 \times 2 = 86$; und $\frac{86 + 58}{3} = 48$. — Daß bei der gutachtlichen Einschätzung der Haubarkeits=Erträge in Niederwaldungen die Resultate der zeitherigen Hauungen oft die sichersten Behelfe an die Hand geben, und daß diese Resultate auch in Hochwaldungen bei Herstellung der Erfahrungstafeln oder Maßstäbe zu Rathe zu ziehen seyen, ist bereits ad §. 41. c. der generellen Revier=Beschreibung bemerkt worden. Mit besonderer Umsicht ist bei der Beurtheilung der demnächstigen Erträge der jüngeren Abtheilungen zu verfahren, in welchen die dermalige Bestands=Beschaffenheit noch keinen so verlässigen Anhaltpunkt, als in den der Haubarkeit sich nähernden Altersklassen gewährt, und welche daher mehr durch bloße Vergleichung mit jenen Maßstäben, unter Berücksichtigung der vorkommenden Abweichungen von dem Normalstande, angeschätzt werden müssen.

Bei der Ertrags=Bestimmung kömmt im Allgemeinen nur das Material in Ansatz, welches wirklich genutzt werden kann.

Im Allgemeinen kömmt bei der Ertrags=Bestimmung nur derjenige Material=Anfall in Betracht, welcher wirklich genutzt und verwerthet, daher Gegenstand der Material=Rechnung werden kann. Wo demnach Stockholz oder Reisig nicht zu nutzen sind, bleiben sie bei der Ertrags=Bestimmung außer Ansatz. Eben so diejenigen Zwischen=Nutzungen, welche nicht realisirt werden können, wie dieses z. B.

im Hochgebirge vielfältig der Fall ist. — Dabei wird sich ergeben, daß in einzelnen Distrikten eines Wirthschafts-Complexes in Ansatz gebracht werden muß, was in anderen außer Acht bleibt, je nachdem die Absatzlage vortheilhaft ist oder nicht. Hierauf ist bei der Ertrags-Bestimmung um so mehr der Bedacht zu nehmen, als die Controlebücher über Taxations-Soll und Haben durchaus nur auf den realisirbaren Material-Anfall, keineswegs aber auf eine Ausmittelung der Gesammt-Massenproduktion und auf eine Vereinnahmung des jährlichen Zuwachses, um hernach wieder das Nichtrealisirbare in Ausgabe zu schreiben, begründet werden sollen. Einzelne Stämme, Horste oder ganze Abtheilungen, welche für den nächsten Turnus reservirt werden sollen, werden daher auch bei der Ertrags-Bestimmung für den gegenwärtigen mit ihrer Haupt-Nutzung nicht berücksichtiget, sondern nur pro Nota das Nöthige angemerkt, ob sie gleich mit ihrer vorhandenen Holzmasse in den dermaligen Holz-Vorrath einzubegreifen sind.

Verfahren zur Erleichterung der Detail-Berechnung und Zusammenstellungen.

Bei der Berechnung des Ertrags im Ganzen nach dem Ertrage per Tagewerk wird das Verfahren abgekürzt, wenn man die Decimalen vom Tagewerk außer Ansatz läßt und hernach der Summe so viel beischlägt, als auf den Flächenbruch beiläufig trifft. In den Material-Beträgen im Ganzen aber sollen immer möglichst runde Zahlen genommen, daher in der Regel bei den Einheiten der Wellenhunderte und Klafter 1 bis 4 für 5, 6 bis 9 aber für 10 angesetzt werden, z. B. 365 statt 363 oder 470 statt 467.

Zweite Abtheilung der Spezial-Ertragstabelle „Rektifikation."

Die zweite Abtheilung der speziellen Ertrags-Tabelle mit der Aufschrift Rektifikation ist dazu bestimmt, um die Verschiebungen oder Abänderungen an der erstmaligen Bestimmung vorzutragen, welche sich ergeben werden. Da aber solche Verschiebungen für jetzt nur in dem ad §§. 41. c. und 42. zur generellen Revier-Beschreibung bezeichneten Falle vorgenommen werden sollen, so bleibt auch, jenen Fall ausgenommen, diese Abtheilung der Tabelle bis dahin unausgefüllt, daß bei Gelegenheit der

Herstellung der Betriebspläne für folgende Zeit-Abschnitte die Rektifikationen nach und nach wirklich eintreten. Diese letzten selbst werden folgendermaßen angedeutet: wird eine Unter-Abtheilung, welche nach erstmaliger Bestimmung in die erste Periode eingereihet war, in die zweite zurückgesetzt, so wird auf derselben Zeile, in der zweiten Abtheilung der Tabelle, die Ziffer II. vorgetragen und der alsdann zu erwartende höhere Ertrag ausgeworfen; umgekehrt wird die Ziffer I. mit dem verhälnißmäßig geringeren Ertrage in die zweite Abtheilung eingetragen, wenn die zuerst der zweiten Periode zugetheilte Abtheilung in die erste gezogen werden müßte u. s. f.

Nachträgliche Bezeichnung in der Spezial-Ertragstabelle der in den speziellen Wirthschaftsplan aufgenommenen Abtheilungen.

Sobald der spezielle Wirthschaftsplan für den nächsten Zeit-Abschnitt nach Formular Nr. 7. genehmigt ist, werden alle in denselben aufgenommenen Abtheilungen in den betreffenden Spezial-Ertragstabellen der Forstbeschreibung dadurch bezeichnet, daß man die arabische Ziffer 1 der römischen, welche die Periode bezeichnet, noch beisetzt. In der Folge wird für den zweiten Zeit-Abschnitt der Periode die Ziffer 2 angewendet werden. In Niederwald-Complexen, wo der nächste Zeit-Abschnitt mit der Wirthschafts-Periode zusammenfällt, bedarf es dieser besondern Bezeichnung nicht, weil vermittelst bereits geschehener Eintragung der etwa statt gehabten Rektifikationen die Spezialtabellen schon deutlich ersichtlich machen, was in den nächsten Wirthschftsplan aufgenommen worden ist.

Dritte Abtheilung der Spezial-Ertragstabelle. „Ergebniß.“

Die dritte Abtheilung der Spezial-Ertragstabelle mit der Aufschrift: Ergebniß hat die Bestimmung, um demnächst, wenn die betreffende Fällung in einer der vorkommenden Unter-Abtheilungen ganz beendigt seyn wird, das wirkliche Material-Ergebniß, im Gegenhalt zum eingeschätzten Betrage, mit Angabe des Zeitraums der Fällung (z. B. 1832 bis 1836), aus dem Wirthschafts-Controlebuch übertragen zu können. Sie bleibt daher vor der Hand unausgefüllt.

Ad 7. Nachträgliche Vormerkungen.

Die Rubrik nachträgliche Vormerkungen unter der Spezial=Ertragstabelle bedarf keiner weiteren Erläuterung, nachdem das Nöthige bereits in dem Schema angegeben ist.

F. Wirthschaftsbücher.

Allgemeine Erläuterung.

Vermittelst der eingeführten Betriebs=Nachweisungen bestehen bereits spezielle Wirthschaftsbücher, welche das ganze Datail der jährlichen Fällungs=Operationen so umständlich darstellen, daß aus ihnen alle Materialien geschöpft werden können, um die verschiedenen Conti, Vormerkungen und Zusammenstellungen zu führen und resp. zu fertigen, welche außerdem noch erforderlich sind, um die Einhaltung des periodischen Etats bewachen, die Ertrags=Einschätzung controliren und die periodischen Waldstands=Revisionen an die Resultate dessen, was bis dahin zur Ausführung gekommen ist, knüpfen zu können. In dieser Hinsicht wird folgende Anleitung ertheilt:

Summarische Zusammenstellung der jährlichen Material=Ergebnisse. Formular Nro. 10.

1) Zur Bewachung der Einhaltung des periodischen Etats genügt eine summarische Zusammenstellung der jährlichen Material=Ergebnisse nach Formular Nr. 10. Die am Schlusse eines jeden Wirthschafts=Jahres in dieselbe zu übertragenden summarischen Beträge ergeben sich schon von selbst aus den Betriebs=Nachweisungen und deren generellen Uebersichten. Für jeden Wirthschafts=Complex und für jede Revier im Ganzen wird eine solche Zusammenstellung angelegt. Hinsichtlich der Ausscheidung der verschiedenen Hiebsarten ist den Betriebs=Nachweisungen, vom Anfange der nächsten Finanz=Periode an,

Den Betriebs=Nachweisungen ist künftig in Beziehung auf Ausscheidung der Hiebsarten, eine mit den Vorschriften dieser Instruktion übereinstimmende Einrichtung zu geben.

eine solche Einrichtung zu geben, daß die generelle Uebersicht zu derselben, statt der bisherigen Unterscheidung in:

a) neue Schläge in Hochwaldungen;
b) Nachhaungen;
c) reguläre Durchforstungen;
d) Auszugs- und Reinigungshauungen;
Sa. in Hochwaldungen;
e) in Niederwaldungen;
Sa. der neuen Fällung;

folgende erhalte, wie sie vorhin ad §. 42 der generellen Revier-Beschreibung vorgeschrieben worden ist:

in Hochwaldungen:

I. Haupt-Nutzungen (der laufenden Periode).
II. Zwischen-Nutzungen (desgleichen).
III. Zufällige Material-Ergebnisse (aus den späteren Perioden).
Sa. für Hochwaldungen.

In Nieder- und Mittelwaldungen:

IV. Haupt-Nutzungen.
V. Zufällige Material Ergebnisse.
Sa. der neuen Fällung.

In den speziellen Betriebs-Nachweisungen (mit dem Fällungs-Vorschlage) wird dann der Vortrag eben so geordnet und summirt, und es werden die besonderen Betriebs-Manipulationen, als: Besamungshieb, Nachhauung, erste, zweite ꝛc. Durchforstung, Auszugshauung, Reinigung ꝛc. innerhalb jener Haupt-Rubriken in dem speziellen Vorschlag und Nachweisung angegeben, ohne zu einer besonderen Summirung zu veranlassen. Bei Anlegung der speziellen Betriebs-Vorschläge und Nachweisungen wird nur darauf Bedacht zu nehmen seyn, daß, nach dem Vortrage der für das betreffende Jahr in Antrag kommenden Haupt-Nutzungen, etwas Raum gelassen werde, ehe zur folgenden Haupt-Rubrik (II. oder V.) übergegangen wird, um daselbst diejenigen unvorhergesehenen Material-Anfälle an Windfällen oder einzelnen speziellen Anweisungen vorzumerken, vielmehr in Rechnung zu stellen, welche sich aus solchen Abtheilungen ergeben könnten, die mit ihrem Haubarkeits-Ertrage zwar in die erste Periode eingereihet sind, aber in dem jährlichen Vorschlage nicht zur Sprache kommen; denn in

diesem Falle soll, nach der erwähnten Vorschrift, jeder Material-Anfall, gleichviel wie er sich ergiebt, der Haupt-Nutzung gutgeschrieben und dergleichen könnten daher weder unter die Zwischen-Nutzungen der laufenden Periode, noch unter die zufälligen Material-Ergebnisse aus späteren Perioden, im Sinne der neuen Ausscheidung subsummirt werden.

Sofern noch im Laufe dieser Finanz-Periode, demnach ehe die Betriebs-Nachweisungen eine mit den Vorschriften ad §. 42. übereinstimmende Einrichtung erhalten, die Forst-Einrichtung in einer Revier beendigt wird, demnach die verschiedenen Wirthschafts- und Ertrags-Controle-Vormerkungen angefangen werden müssen, wird es nicht schwer fallen, die nach dem bisherigen System in der Betriebs-Nachweisung vorgetragenen Material-Ergebnisse, nach dem was das Neue erheischt, zusammen zu ordnen.

Die summarische Zusammenstellung nach Formular Nr. 10. soll in jedem Falle, die Forst-Einrichtung mag bereits statt gehabt haben oder nicht, vom Anfange der dritten Finanz-Periode an zu rechnen, angelegt und geführt werden, in einem besonderen Hefte, so lange das Wirthschafts-Controlebuch in seiner ganzen Vollständigkeit noch nicht hergestellt wird.

2) Zum Behufe der Controle der Ertrags-Einschätzung sind folgende Conti anzulegen und zu führen:

Spezielle Conti für die Haubarkeits- oder Haupt-Nutzungs-Erträge nach Formular Nro. 11.

a) Nach Formular Nr. 11. ein besonderes Conto für jede Abtheilung oder Unter-Abtheilung, welche mit ihrem Haubarkeits- oder Haupt-Nutzungs-Ertrage (wozu nach den gegebenen Vorschriften auch die Plänterhiebe gehören) in die nächste Periode eingereihet ist. Was in einer solchen Abtheilung durch Vorbereitungshiebe, Besamungshiebe, Nachhauungen, oder durch Windfälle, spezielle Anweisungen rc., an Material anfällt, wird alles auf Haupt-Nutzung imputirt. — Wird das Ende des nächsten Zeit-Abschnitts, oder der betreffenden Periode erreicht, ohne daß der Abtrieb beendigt wäre, so wird zwar das Conto zum Behuf der periodischen Revision abgeschlossen, hernach aber wieder

fortgesetzt. — Wenn im Laufe einer Periode wegen unvorhergesehener Ereignisse, oder gegen Ende derselben zur Deckung des Etats und aus wirthschaftlichen Gründen, Abtheilungen, welche mit ihrem Haubarkeits-Ertrage nicht in diese Periode eingereihet waren, in Folge höherer Ermächtigung in Angriff genommen oder auch nur Vorbereitungshiebe in denselben geführt werden (deren Ertrag, nach dem Vorhergesagten, nicht den Zwischen-Nutzungen, sondern der Haupt-Nutzung angehört), so wird für jede derselben sofort auch ein eigenes Conto eröffnet. — So wie der Abtrieb in einer Abtheilung beendigt und damit der Haubarkeits-Ertrag erschöpft ist, wird das betreffende Conto definitiv abgeschlossen, und dann erst wird die betreffende Position in der Abtheilung „Ergebniß" der einschläglichen Spezial-Ertragstabelle in der Forst-Beschreibung ausgefüllt. — Von der räumlichen Ausdehnung der Abtheilungen und von der Länge der Zeit, welche muthmaßlich bis zu ihrem gänzlichen Abtriebe verstreichen wird, hängt es ab, ob drei oder nur zwei solcher Conti auf eine Seite des Formulars gebracht, oder ob eine ganze Seite, vielleicht zwei, zu einem Conto verwendet werden müssen. — In der Columne „Summa Klafter" werden Massen- und Raumklafter zusammengefaßt. — In den Bemerkungen kann unter andern etwa das beiläufige Verhältniß der vorherrschenden Holzarten, in welchen der Material-Anfall statt gehabt hat, angegeben werden; z. B. $3\frac{1}{4}$ Fichten, $\frac{1}{4}$ Kiefern.

Allgemeines Conto für alle Nachhauungen der ersten Periode nach Formular Nro. 12.

b) Nach Formular Nr. 12 ein allgemeines Conto für alle in die erste Wirthschafts-Periode eingereiheten Nachhauungen in solchen Abtheilungen oder Unterabtheilungen, in welchen, zur Zeit der Forsteinrichtung, der Besamungs- oder Angriffshieb bereits geführt war. Da anzunehmen ist, daß alle dergleichen Nachhauungen im Laufe der ersten Periode werden beendigt werden, für die noch nicht angegriffenen Abtheilungen aber der ganze Material-Anfall inclusive Vorbereitungshieb, folglich auch die demnächstigen Nachhauungen, dem Haubarkeits-Ertrage in den Conti ad a. zugerechnet werden sollen, so wird das

Nachhauungs Conto ad b. in den folgenden Perioden nicht mehr statt finden. Sobald die Nachhauung einer Abtheilung für die erste Periode beendigt ist, geschieht der Abschluß, und das Ergebniß wird in die betreffende Spezial-Ertrags-Tabelle übergetragen.

Allgemeines Conto für alle Zwischen-Nutzungen der nächsten Periode nach demselben Formular Nro. 12.

c) Nach demselben Formular Nr. 12. ein allgemeines Conto für alle in die nächste Periode eingereiheten Zwischen-Nutzungen (reguläre Durchforstungen, oder Auszugs- und Reinigungs-Hauungen) in Abtheilungen, deren Haubarkeit in spätere Perioden fällt. — Sobald eine dieser Betriebs-Operationen in einer Abtheilung oder Unter-Abtheilung beendigt ist, wird das Ergebniß aus dem Conto extrahirt, zusammengestellt, und sofort in die betreffende Special-Ertrags-Tabelle der Forst-Beschreibung übertragen; das Conto selbst wird, wie alle übrigen, am Ende des ersten Zeit-Abschnitts und am Ende der Periode abgeschlossen. Die regulären Durchforstungen werden in diesem Conto durch ein * in der Flächen-Columne besonders bezeichnet.

Allgemeines Conto für die zufälligen Material-Ergebnisse aus den späteren Perioden nach eben dem Formular Nro. 12.

d) Nach eben dem Formular Nr. 12. ein allgemeines Conto für die zufälligen Material-Ergebnisse aus den späteren Perioden. In Ansehung dieser findet kein Uebertrag in die Spezial-Ertrags-Tabelle in der Forst-Beschreibung statt. Auch können sie summarisch in einer Zeile für jedes Jahr, nach Klaftern und Wellen, ohne in das Datail der Abtheilungen und der Haupt-Sortimente, welche das Formular angiebt, einzugehen, in das Conto eingetragen werden, es sey denn, daß der zufällige Material-Anfall in einzelnen Abtheilungen so bedeutend wäre, daß dadurch ein namhafter Entgang an dem demnächstigen Haubarkeits-Ertrag veranlaßt würde. Für dergleichen Abtheilungen wäre der Vortrag zu detailliren und in der speziellen Forst-Beschreibung, Rubrik „nachträgliche Vormerkungen," mit Hinweisung auf das Conto, dieser unvorhergesehenen Veränderung in dem Waldstande der Abtheilung zu erwähnen.

Wenn Hoch- und Niederwaldungen in einem Wirthschafts-

Complere vorkommen, werden die Conti ad b. und d. für diese beiden Betriebs-Arten getrennt.

Der Eintrag in sämmtliche sub 2. erwähnten Conti geschieht auf den Grund der speziellen Betriebs-Nachweisung am Schlusse jedes Jahres. Die Formulare hierzu, so wie zu der ad 1. erwähnten Zusammenstellung, sollen lithographirt und alle diese verschiedenen Vormerkungen in einen Band vereinigt werden, welcher in der Art anzulegen ist, daß er von jedem Formular eine hinlängliche Anzahl Bogen enthalte, um damit, wo nicht für den ganzen Turnus, doch wenigstens für die erste Hälfte desselben ausreichen zu können. Der Band erhält die Aufschrift:

Diese verschiedenen Conti bilden das Wirthschafts-Controlebuch.

Wirthschafts-Controlebuch der Revier N. (oder des Compleres N. der Revier N).

Eine jährliche spezielle Abgleichung des Taxations-Solls mit dem wirklichen Ergebniß, für die zum Hiebe gegebenen Flächen, findet nicht statt.

Vermittelst desselben ist hinlänglich dafür gesorgt, daß das wirkliche Ergebniß mit den Schätzungsbeträgen zu jeder beliebigen Zeit in Vergleichung gestellt, ein Abschluß vorgenommen, und, mit Berücksichtigung der etwa in andern Zeit-Abschnitten oder Perioden statt gehabten Vorgriffe, oder der (zu dem Ende alsdann aufzunehmenden) noch vorhandenen Material-Vorräthe des abgelaufenen Zeit-Abschnitts, ermittelt werden könne, ob man Ueberschuß oder ein Deficit habe. Es entspricht dem ganzen, in gegenwärtiger Instruktion aufgestellten Systeme der Forst-Einrichtung, daß dergleichen Ausmittelungen periodisch statt finden, in der Regel alle 12 Jahre, nur wenn besondere Verhältnisse es erfordern sollten, ausnahmsweise nach 6 Jahren, und es soll daher durchaus von einer, nach Maßgabe der zum Hiebe gekommenen Fläche, jährlich zu bewirkenden Abgleichung des Schätzungs-Betrags (Taxations-Soll) mit dem wirklichen Ergebniß (Haben) Umgang genommen werden, durch welche man sich in ein schwer zu übersehendes, mühselig durchzuführendes und zeitraubendes Detail verliert. — Indessen kann für die periodischen Abschlüsse und

Waldstands-Revisionen vorgearbeitet und sie können dadurch erleichtert werden, wenn unter der Hand:

Summarische Zusammenstellung des Taxations-Solls und Habens nach Formular Nro. 13.

3) eine summarische Zusammenstellung des Taxations-Solls und Habens nach Formular Nro. 13. in einem besonderen Hefte angelegt und geführt wird, wozu die Tabellenbogen ebenfalls zu lithographiren sind. So wie der Abtrieb in einer der Abtheilungen, welche in dem Wirthschafts-Controlebuch ein eigenes Conto nach Litt. a. haben, ganz beendigt und das spezielle Conto abgeschlossen ist, wird das Ergebniß in diese Zusammenstellung übertragen und mit der Schätzung abgeglichen, wie die Exemplifikation es angiebt. Für die übrigen sub Litt. b., c. und d. erwähnten allgemeinen Conti geschieht der Uebertrag nur dann und summarisch, wenn diese Conti bei Gelegenheit der periodischen Revisionen und zum Behufe derselben, mit den speziellen Conti ad a. derjenigen Abtheilungen, in welchen der Abtrieb zu der Zeit noch nicht beendigt ist, und wovon die Resultate alsdann, unter Berücksichtigung der noch stockenden Vorräthe, ebenfalls in die Zusammenstellung aufzunehmen sind, abgeschlossen worden seyn werden. Aus dem Haupt-Abschlusse der summarischen Zusammenstellung des Soll und Habens und aus den übrigen Resultaten der Waldstands-Revision wird es sich sodann ergeben: ob Material-Ueberschuß oder Deficit vorhanden sey; ersterer wird dem periodischen Etat für den nächsten Zeit-Abschnitt zugesetzt, resp. dieser Etat demnächst darnach bemessen; im Falle eines Deficits aber wird dasselbe im umgekehrten Sinne berücksichtigt, und durch Minderung des Etats für den nächsten Zeit-Abschnitt die zur Sicherstellung des Nachhalts nöthige Ausgleichung bewirkt.

Die Wirthschafts-Controle-Vormerkungen werden doppelt, durch das Forstamt und den Revierförster, geführt.

Das Wirthschaftsbuch und die Zusammenstellung ad 3. werden doppelt geführt, bei dem Forstamte sowohl, als durch den Revierförster. Letzterer verbucht auf den Grund seiner Schlag-

register (nöthigenfalls kann ihm aber auch das Forstamt die Betriebs-Nachweisungen zu dem Ende mittheilen), und die beiderseitigen Vormerkungen werden sodann mit einander kollationirt.

Die summarische Zusammenstellung nach Formular Nro. 10. ist überdieß, vom Anfange der dritten Finanz-Periode an, in jedem Kreis-Forstbüreau anzulegen und revierweise fortzuführen.

Bei dem Uebertrag aus den Betriebs-Nachweisungen (oder Schlag-Registern) in die verschiedenen Abtheilungen des Wirthschafts-Controlebuchs wird sich auf die, in ersteren vorkommenden, Brüche von Klaftern oder Hunderten von Wellen nicht eingelassen, sondern ½ Klafter oder 50 Wellen werden für ein Ganzes, geringere Beträge hingegen gar nicht aufgerechnet.

Schluß-Bestimmungen.

Das Forsteinrichtungs-Geschäft liegt dem Lokal-Personal ob.

1) Die Vermarkung, Bestands-Abtheilung, generelle und spezielle Forst-Beschreibung nach den ertheilten Vorschriften liegen in der Regel den K. Forstämtern, unter der oberen Leitung der K. Regierungskammer der Finanzen und resp. ihres Kreis-Forst-Referenten, dann unter geeigneter Mitwirkung und Beihülfe der Forstamts Aktuare, so wie der K. Revierförster und des unteren Personals ob. — Zur Förderung dieser Arbeiten wird nöthigenfalls den K. Forstämtern ein besonderer Gehülfe für die Schreibereien und Berechnungen zeitweise beigegeben werden, welcher unter den am besten hiezu qualificirten Forstpraktikanten, und nur in Ermangelung solcher unter den Revier-Gehülfen zu wählen ist. — Die Forstamts-Aktuare werden, so fern sie an den äußeren Forst-Einrichtungs-Arbeiten im Walde selbst Theil nehmen, hiefür bebesonders remunerirt. — Ueberdieß ist gestattet, die etwa unumgänglich nöthigen Tagelöhner zu verwenden. Jedoch soll bei diesen verschiedenen Ausgaben die möglichste Ersparniß beobachtet werden, so wie sich deren rechnungsmäßige Nachweisung und vorschriftmäßige Berechnung von selbst verstehet.

Hinsichtlich derjenigen Forstamts- oder Revier-Bezirke, in welchen, wegen besonderer Verhältnisse, die oben ausgesprochene

Regel nicht sollte in Ausübung gesetzt werden können, bleiben die nach Befinden der Umstände als geeignet erscheinenden Anordnungen vorbehalten.

Prüfung und Berathung durch ein größeres Forst=Betriebs=Comité.

2) Der §. 42. des Normativs von 1819 enthielt die Bestimmung, daß der festgesetzte periodische Betriebsplan in einem besonderen Forstbetriebs=Comité, entweder am Regierungssitze, oder an Ort und Stelle nochmals erörtert werden solle. Diese Bestimmung wird hierdurch folgendermaßen modificirt:

a) Für diejenige Revier eines jeden Forstamts=Bezirkes, in welcher die Forst=Einrichtung zuerst statt findet, wird eine Comité an Ort und Stelle zusammentreten, welche aus dem K. Kreis=Forstrathe, dem betreffenden K. Forstmeister und Revierförster, einem der benachbarten Forstmeister und noch einem Revierförster, welche die K. Regierungskammer der Finanzen bezeichnen wird, zu bestehen hat. Dieselbe bestimmt auch den Tag des Zusammentritts.

Sofern der K. Kreisforstrath verhindert seyn sollte, wird die K. Regierungskammer der Finanzen den K. Kreis=Forst=Inspektor oder einen K. Kreis=Forst=Commissair abordnen, und nur in dem ganz besonderen Falle, daß auch dieses nicht geschehen könnte, einen dritten K. Forstmeister zur Comité einberufen. — In diesem möglichst zu vermeidenden Ausnahmsfalle, wenn nämlich ein Regierungs=Commissär derselben nicht beiwohnen könnte, übernimmt der im Dienstgrade älteste K. Forstmeister die Leitung der Verhandlungen. Der betreffende Forst=Amts=Aktuar führt das Protokoll.

b) Diese Comité, welche erst dann zusammenberufen wird, wenn die Forsteinrichtungs=Arbeiten beendigt und die schriftlichen Elaborate derselben vollständig concipirt sind, nimmt summarische Einsicht von den Lokal= und Bestands=Verhältnissen des Forstes; — prüft die Forst=Einrichtung, wie sie von dem Lokal=Personal entworfen worden ist, in ihren wichtigsten Momenten, namentlich die Haupt=Gegenstände, welche in den Kapiteln VII., VIII. und IX. der generellen Revier=Beschreibung erörtert sind, und schreitet zur Berathung: ob der allgemeine Wirthschaftsplan sowohl, als der

spezielle für den nächsten Zeit-Abschnitt, für zweckmäßig anzuerkennen, oder welchen Modifikationen sie zu unterwerfen seyen? — Die gutachtlichen Beschlüsse in Folge dieser Prüfung und Berathung werden nach der Stimmenmehrheit in das Protokoll aufgenommen, in welchem auch die abweichenden Ansichten der Minorität motivirt aufzuführen sind, wenn sie es verlangt, oder wenn der Gegenstand, von dem es sich handelt, von besonderer Wichtigkeit ist.

Die Verhandlungen der Comité sollen längstens in acht Tagen für die betreffende Revier beendigt seyn.

c) Für alle übrigen Reviere eines Forstamts-Bezirkes findet die Prüfung des Forsteinrichtungs-Operats und die Berathung über dasselbe, zur Verminderung der Kosten, in der Regel in der gewöhnlichen jährlichen Betriebs-Comité am Sitze der K. Kreis-Regierung statt, nachdem vorher der K. Kreisforstrath, im Verhinderungsfalle der K. Kreis-Forst-Inspektor oder ein K. Kreis-Forst-Kommissär, an Ort und Stelle summarische Einsicht von den Lokal- und Bestands-Verhältnissen der betreffenden Revier, in spezieller Hinsicht auf Forst-Einrichtung, genommen hat. Zu diesem Comité kann auch der betreffende Revierförster einberufen und in jedem Falle sollen noch einer oder zwei K. Forstmeister, von jenen, welche sich ohnehin um dieselbe Zeit wegen der gewöhnlichen Betriebs-Comité am Regierungssitze einzufinden hätten, oder welche in dessen Nähe ihren Wohnsitz haben, zugezogen werden.

Nur ausnahmsweise, wenn ganz besondere Schwierigkeiten und Verwickelungen es durchaus erheischen sollten, darf auch für eine andere, als die zuerst in jedem Forstamts-Bezirke eingerichtete, Revier eine Comité an Ort und Stelle zusammenberufen werden.

Vortrag bei der K. Reg. Finanz-Kammer und Genehmigung des Ministeriums.

3) Auf den Grund der Comité-Verhandlung erstattet der K. Kreis-Forstrath, unter Beiwohnung des K. Kreis-Forst-Inspektors und unter Zuziehung des K. Kreisforst-Commissärs, im Falle dieser zur Lokal-Einsichtsnahme abgeordnet wurde, ohne Zeitverlust Vortrag in der K. Regierungs-Finanz-Kammer über das

betreffende Forst-Einrichtungs-Operat, welches hernach sofort, mit dem gefaßten Kollegial-Beschlusse, dem unterfertigten Staats-Ministerium zur Genehmigung oder anderweitigen Entschließung, noch immer im Concepte, vorgelegt wird.

Dasselbe wird eine Superrevision der Betriebsregulirung an Ort und Stelle eintreten lassen, ehe es seine Entschließung ertheilt, so fern es dieses angemessen findet.

Rektifikation und Vervollständigung. — Reinschriften.

4) Wenn in Folge dieser Entschließung, auf den Grund der Comité-Protokolle, des Regierungs-Beschlusses oder der Superrevision, der erste Entwurf rektificirt und vervollständiget werden muß, so hat das betreffende K. Forstamt dieses alsbald zu bewerkstelligen und alsdann erst die Reinschriften zu besorgen, nämlich: Von der generellen sowohl, als der speziellen Forst-Beschreibung eine vollständige Abschrift für das Forstamt selbst, welches hernach die Concept-Exemplare dem K. Revierförster zuzustellen hat; für die k. Regierungskammer der Finanzen eine Abschrift der generellen Beschreibung mit ihren Beilagen (jedoch ohne die besondern Hülfspapiere), und für das Ministerium vor der Hand nur eine Abschrift der Uebersichten Nr. 2., 7. und 8. und eine summarische Darstellung, nach Betriebsklassen, der Resultate aus den Uebersichten Nr. 4., 5. und 6. mit einer Kopie der Revier-Situationskarte (nebst der Bestands-Uebersichtskarte, welche das Ministerium erhalten soll, wie sub Litt. C. „Vermessung" angegeben worden ist).

Provisorische Anwendung des neuen Betriebsplans.

5) Der bei der Forst-Einrichtung entworfene spezielle Betriebsplan kömmt jedesmal mit dem nächstfolgenden Etatsjahre provisorisch in Vollzug, selbst in dem Falle, wenn die vorgeschriebene Comité-Berathung noch nicht statt gehabt hätte. Das K. Forstamt hat daher eine vorläufige Abschrift des Kapitel IX. der generellen Beschreibung und der dazu gehörigen Uebersichten in Händen zu behalten.

Allgemeine Durchführung des Forst-Einrichtungs-Geschäfts nach den Bestimmungen dieser Instruktion.

6) Für alle Reviere, in welchen eine spezielle Forst-Betriebs-Regulirung noch nicht statt gehabt hat, soll dieselbe nach den Bestimmungen gegenwärtiger Instruktion durchgeführt werden. Was diejenigen Reviere anbetrifft, welche bereits nach einem anderen Systeme und unter Anwendung anderer Formen taxirt und eingerichtet worden, oder in welchen die bereits ausgeführten und nach anderen Formen dargestellten Arbeiten weit gediehen und der (in solchem Falle auf die bisherige Weise zu bewirkenden) Beendigung nahe sind, wird späterhin noch das Nähere wegen deren Umarbeitung festgesetzt werden.

In welchen Revieren das Forsteinrichtungs-Geschäft zuerst vorgenommen und wie damit von Jahr zu Jahr fortgefahren werden soll, wird zwar ebenfalls besonders bestimmt werden; unter der Hand können und sollen jedoch auch in den nicht bezeichneten Revieren vorläufig die nöthigen allgemeinen Notizen gesammelt, die Bestands-Abtheilungen projektirt, Probeflächen aufgenommen und andere Vorarbeitungen erledigt werden.

Schluß.

Die Forst-Einrichtung bietet dem gesammten Forst-Personal ein weites Feld dar, um seine Fähigkeiten und Kenntnisse an den Tag zu legen und Beweise seiner Geschicklichkeit und Thätigkeit zu geben. Man erwartet, daß ein jeder Forstbedienstete, welcher dazu mitzuwirken hat, insonderheit aber die K. Forstämter und Revierförster, nicht allein die Wichtigkeit und den großen, bleibenden Nutzen dieses Geschäftes, sondern auch den Fleiß und die Umsicht, welche dasselbe erfordert, erkennen, und daß Alle diese Gelegenheit gerne ergreifen werden, um ihren regen Diensteifer zu bethätigen, nachdem ihnen durch die gegenwärtige Instruktion ein sicherer Leitfaden gegeben ist, welcher manche Zweifel und Bedenken hebt, die bisher vielleicht allen ein thätigeres Voranschreiten in der Betriebs-Regulirung bei vielen aufgehalten haben.

München, den 30 Juni 1830.

Königl. Bayer. Staats-Ministerium der Finanzen.

No. 1.

Schema
zur
generellen Revier-Beschreibung.

I. Abtheilung. Dermaliger Stand.

I. Abschnitt. Allgemeine Verhältnisse.

Cap. I. Allgemeine topographische Verhältnisse.

§. 1.

Gerichts- und Verwaltungs-Bezirke.

Angabe dieser Bezirke, über welche die Revier sich erstreckt, oder welche sie, ganz oder theilweise, in sich faßt. — Einschlägliches Forstamt; Rentamt; Landgericht (Friedens-Gericht; Land-Commissariat); Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte; Bergamt; Steuer- und Gemeinde-Bezirke.

§. 2.

Umgränzung und Flächenraum.

Hauptzug der äußern Umgränzung der ganzen Revier, mit Angabe der anstossenden Gerichts-, Forst- und Verwaltungsbezirke. Territorial-Grenze mit benachbarten Staaten. — Länge und Breite des ganzen Revierbezirks in Stunden Wegs. Flächen-Raum in Quadrat-Stunden oder Quadrat-Meilen. Seit wie lange in diesem Umfange.

§. 3.

Straßen und Gewässer.

Haupt- und Vicinal-Straßen in dem Revierbezirke. — Flüsse, Seen, Teiche, Bäche, rc. Ob schiffbar, floß- oder triftbar? Zur Holzverbringung benutzt?

Cap. II. Allgemeine statistische Verhältnisse.

§. 4.

Bevölkerung.

Spezielle Angabe der in dem Revierbezirke gelegenen Ortschaften, mit Unterscheidung in Städte, Märkte, Rural-Gemeinden (Dörfer, Weiler, einzelne Höfe, Einöden rc.) — Familien- und Seelenzahl. Häuser- und Viehzahl (letztere nach den Haupt-Unterscheidungen in Pferde, Hornvieh, Schweine, Schafe und Ziegen). — Art und Größe der Höfe; deren grundherrliches Verhältniß. — Gewöhnlicher Holz- und Streu-Bedarf.

§. 5.

Gewerbe.

Stand der Landwirthschaft im Allgemeinen (mit Angabe der Gewächse und Feldfrüchte, welche vorzüglich angebaut werden) und der übrigen wichtigsten Gewerbe, insonderheit jener, welche Holz oder andere Waldprodukte verbrauchen. Spezielle Bezeichnung der Schmelz-, Hammer- und andern Hütten-Werke, der Glashütten; Holzschneide-Mühlen; Ziegelhütten; Bierbrauereien. Zahl der verschiedenen kleineren Holzverbrauchenden Gewerbe. — Beiläufige Angabe des Holzbedarfs für den Gewerbsbetrieb.

Cap. III. Allgemeiner Wald- und Jagd-Stand.

§. 6.

Gesammt-Wald-Fläche.

Summarische Angabe derselben nach dem verschiedenen Besitzstande. Staats-Waldungen; Gemeinde-Waldungen; Stiftungs-Waldungen; Waldungen der Standes-Herren; der adelichen Guts-

besitzer; der Staats-Grundholden oder im Lehen-Verbande. — Privat-Waldungen; ungetheilte Waldungen. — Verhältniß der Gesammt-Wald-Fläche zum ganzen Revier-Areal.

§. 7.

Verwaltungs-Verhältnisse.

In Betreff der nicht im Besitze des Aerars befindlichen Waldungen wird hier angegeben, welches Personal für die Verwaltung oder den Schutz derselben von Seite der Waldbesitzer aufgestellt sey (keine persönliche Benennung dieses Personals, sondern nur die erforderliche summarische Notitz hierüber). Ob und in welchem Maße sie unter forstpolizeilicher Aufsicht stehen, und durch welche Behörde diese gehandhabt wird. — Bestehende Forst-Ordnungen.

§. 8.

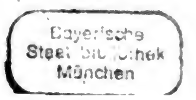
Forst-Wirthschaft.

Vorherrschende Holz- und Betriebs-Arten. — Stand der Forstpflege und der Bewirthschaftung im Allgemeinen, oder nach dem verschiedenen Besitzstande. Dermaliger Zustand der Waldungen, als Folge der bisherigen Bewirthschaftung. Kulturen, ob fleißig besorgt oder nicht?

§. 9.

Verhältniß der Produktion zum Bedarfe.

Summarische Erörterung über den ungefähren Material- und Streu-Ertrag sämmtlicher Waldungen; über den beiläufigen Bedarf sowohl der Bevölkerung und Gewerbe in dem Revierbezirke selbst, als mit Rücksicht auf die Ortschaften, Hüttenwerke rc., welche zwar außerhalb des Revierbezirks gelegen sind, aber ihren Bedarf ganz oder theilweise aus demselben beziehen und auf die Verhältnisse des Holzhandels in entferntere Gegenden; — oder auf den Umstand, wenn umgekehrt benachbarte Forstbezirke zur Deckung des Bedarfs innerhalb des Revierbezirks beitragen. — Ferner mit Rücksicht auf die Frage in wie weit der bisherige Bedarf absolut nothwendig sey oder beschränkt werden könne? und auf vorhandene Bau- und Brenn-Holz, auch Wald-Streu-Surrogate. — Nähere Bezeichnung dieser letzten und Angabe des



ungefähren quantitativen Verhältnisses in welchem sie zur Befriedigung des Bedürfnisses beitragen können.

§. 10.

Jagden.

Erörterung der Jagd-Verhältnisse im Allgemeinen. — Verschiedener Besitzstand. — Bestehende Jagd-Verordnungen und Observanzen.

IIter Abschnitt. Von den K. Staats-Waldungen und Jagden insbesondere.

Cap. I. Von der Realität der Staatswaldungen, ihrem räumlichen und politischen Verhältnisse im Allgemeinen.

§. 11.

Flächen-Inhalt.

General-Vermessungs-Tabelle nach dem Formular Nro. 2. und mit Beziehung auf dieselbe, so wie auf die der Beschreibung beizuheftende Revier-Situations-Karte, Notiz von der räumlichen Zusammenlage der verschiedenen Staats-Waldungen, welche der Revierbezirk begreift, und von ihrer Entfernung von dem Wohnsitze des Revierförsters. Wann und durch wen die Detail-Vermessung der Waldungen statt gehabt hat. Vorhandene Pläne und Maßstab nach welchem sie aufgetragen sind.

§. 12.

Personal.

Dermalen angestelltes Forst-Personal, Eintheilung in Forstbegänge für den Forstschutz, mit Beziehung auf die Revier-Situations-Karte. — Gutachtliche Bemerkungen über zweckmäßige Modifikationen in Beziehung auf die Eintheilung und die Anzahl des Personals.

§. 13.

Vermarkung.

Wann die Regulirung und Vermarkung der äußern Grenzen der Staatswaldungen statt gehabt hat oder zuletzt renovirt wor-

den ist. Zustand derselben und in wie weit noch zu vervollständigen. Ob die Grenz-Punkte durch Steine, oder Pfähle ꝛc. gesichert, mit welchen Grenzzeichen die Steine ꝛc. versehen sind, und ob sie bereits eine fortlaufende Nummer haben. Vorhandener oder noch abgehende Grenz-Register und Protokolle. Nicht vermarkte Grenz-Strecken mit anstossenden K. Forsten. — Streitige Grenzpunkte oder Grenz-Strecken.

Notiz über die im Innern der Waldungen etwa vorhandenen Vermarkungen in Beziehung auf vormaligen Besitzstand, Forstrechts- oder Jagdbezirke. Streitige Punkte in Beziehung auf dieselben.

§. 14.

Eigenthums- und Nutzungs-Rechte.

Genaue Angabe und geschichtliche Nachricht hierüber, so wie über den vormaligen Besitzstand und über den Zeitpunkt der Einverleibung der betreffenden Waldungen unter die Staatsgüter. — Streitigkeiten über Eigenthums- und Nutzungsrechte. — Verhältniß der beiderseitigen Eigenthums- und Nutzungs-Rechte hinsichtlich der zwischen dem K. Aerar und Andern noch ungetheilten Waldungen.

§. 15.

Forstrechte insbesondere.

Uebersicht und geschichtliche Nachricht von den auf den Staats-Waldungen haftenden Servituten, ihrer Entstehung, ihrem Umfange, und den Urkunden oder Dokumenten, worauf sie sich gründen, mit genauer Angabe der Walddistrikte, auf welche sie radicirt sind. Ob die Liquidation bereits statt gehabt hat, und wann? — ob Streitigkeiten obwalten? ob Purifikation eingeleitet, oder räthlich ist, — Spezielle Angabe der Forstberechtigten; der Zahl der Wohnhäuser und Oekonomiegebäude, welche zu Bauholz, der Feuerstellen, welche zu Brennholz berechtigt sind; der durchschnittsmäßigen Größe der Abgabe; der Zahl und Gattung des Viehes, welches die Berechtigten zur Weide treiben dürfen; der Verhältnisse in Beziehung auf Streu- und andere Neben-Nutzungen und der Größe dieser Berechtigungs-Abgaben; der Gegenleistungen an das Aerar. — Passiv-Reichnisse, welche das Aerar etwa, außer den eigentlichen

Waldservituten, in forstlicher Beziehung zu prästiren hat. — Aktiv-Gerechtsame des Aerars.

§. 16.

Vergünstigungen.

An Leseholz, Gras, Streu, Weide rc. in welchem Umfange, unter welchen Bedingungen, an welche Klassen der K. Unterthanen und in Gemäßheit welcher Anordnung oder Ermächtigung sie zugestanden werden? — ob daraus keine Nachtheile für den Zustand der Waldungen hervorgegangen oder zu besorgen sind?

Cap. II. Von der äußeren und inneren Beschaffenheit der Staats-Waldungen.

§. 17.

Terrein.

Gestaltung der Oberfläche, eben (Hochebene, Theil einer ausgebreiteten Fläche; Thal-Ebene rc.) sanft hügelig, stark hügelig; muldenförmig; gebirgig rc. und in welchem ungefähren Verhältnisse eben oder uneben. — Haupt-Gebirgszüge und deren Abfälle; Vorberge; einzelne Berge; — ob die Abdachungen steil, oder sanft abhängig. — Absolute Höhe (Höhe über der Meeresfläche) des niedrigsten, des höchsten Punkts; mittlere Höhe des größten Theils der Waldfläche. — Relative Höhe der Berge und Festsetzung des Begriffs, welcher mit den Bezeichnungen sehr niedrig, mittelmäßig hoch rc. in der speziellen Forst-Beschreibung zu verbinden ist.

§. 18.

Klima.

Oertliche klimatische Beschaffenheit im Allgemeinen; rauh; gemäßigt; milde; warm rc.; Nebel; Rauhreife; häufige Regengüsse; Windströmungen und von welcher Seite der letztere am meisten zu befürchten sind. Gewöhnlicher Anfang des Winters; Zeitpunkt des gewöhnlichen Abgangs des Schnees in den Waldungen und Anfang der Vegetation. — Einfluß des örtlichen Kli-

mas, mit Berücksichtigung der Beschaffenheit des Terreins auf Holzproduktion, Betrieb und Benutzung. — Angabe der Holzarten, welche nicht mehr gut fortkommen. Ob auf den höchsten Rücken der Berge die Vegetation der Holzpflanzen noch statt findet; — welcher? und mit welchem Grade der Gedeihlichkeit.

§. 19.

Boden.

Allgemeine Notiz über Gebirgs- und Erdart. Bestandtheile und deren Mischungs-Verhältniß für den eigentlichen Waldboden oder die obere, hinsichtlich der Vegetation der Holzbestände vorzüglich in Betracht kommende Schichte, deren Güte und Fruchtbarkeit. Tiefe oder Mächtigkeit, Feuchtigkeits-Grad und Neigung zum Graswuchse oder zu Forst-Unkräutern im Allgemeinen. Festsetzung der Begriffe, welche mit den, in diesen Beziehungen in der speziellen Forstbeschreibung anzuwendenden, bezeichnenden Ausdrücken zu verbinden sind.

§. 20.

Holzbestand und Wachsthum.

Zustand der Bestockung im Allgemeinen, in Beziehung auf größere oder mindere Vollkommenheit (Schluß). Dermalen vorherrschende Holz- und Betriebs-Arten. Am meisten vorkommendes Mischungs-Verhältniß der ersten. Uebrige beachtungswerthe Holzarten, welche einzeln eingesprengt sind.

Stand und Verhältnisse des Holzwachsthums im Allgemeinen sowohl, als in den verschiedenen Alters-Perioden jeder Betriebs-Art. Mittlere gewöhnliche Länge und Stärke der dominirenden Klassen in den haubaren Beständen.

§. 21.

Unbestockte Fläche.

a) Summarische Notiz über die zum Holzwuchse nicht bestimmte Fläche; worin sie vorzüglich bestehet und warum sie von der Holz-Produktion ausgeschieden bleiben muß.

b) Erörterung über die zum Holzwuchse zwar bestimmte, aber zur Zeit noch unbestockte Fläche; über deren Beschaffenheit und die Ursachen der Entstehung der Blößen.

§. 22.

Merkwürdigkeiten.

Bergwerke; Mineralquellen; Höhlen; Wasserfälle; besondere Felsen; Ruinen; ausgezeichnete Bäume 2c.

Cap. III. Von der Holznutzung.

§. 23.

Sortimente.

Uebliche Sortimente und dermalige Preise derselben, nach den verschiedenen Absatzlagen, mit näherer Erörterung in Beziehung auf diese letzten. Auf welche dieser Sortimente die Nutzung bisher vorzüglich gerichtet war und resp. künftig zu richten seyn möchte: — oder welche Sortimente bisher noch ganz oder zum Theil unbenutzt und vernachlässiget blieben; aus welchen Gründen? Aussichten zu der künftigen Verwerthung; im Allgemeinen ob die Staatswaldungen vollständig und ökonomisch ausgenutzt wurden: oder warum nicht, und wie dahin zu gelangen?

§. 24.

Holz-Fabrikation.

Zeit des Anfangs der Holzhauereien und der Räumung der Schläge. Ob das in dieser Hinsicht bisher beobachtete Verfahren den Regeln der Forstpflege entspreche oder der Verbesserung bedürfe und welcher? Ob die Holz-Fabrikation ganz oder theilweise durch eigene, von Seite der Forst-Regie aufgestellte Holzhauer geschieht, oder warum nicht? Tarif der bestehenden Holzhauerlöhne; Verbesserung desselben. — Bestehende Holzhauer-Ordnung (Instruktion) und etwa nöthige Verbesserung derselben.

Lokal-Maße außer dem normalen, z. B. für Handels- oder Berechtigungs-Hölzer. Uebliches Wellen-Maß.

Massengehalt der Normal-Klafter und der besondern Lokal-Mäßereien. Massengehalt der Wellen.

§. 25.

Holz-Ausbringung.

Art und Zeit der Holz-Ausbringung. Bestehende Floß- und Trift-Anstalten; Rießen und andere Bringungs-Gebäude; Holz-Abfuhrwege und Brucken; Schlitt- und Ziehwege; Holzlager- und Ganterplätze; Holzgärten (Holzhöfe.) Zustand dieser verschiedenen Anstalten; Verbesserungen; zweckgemäße neue Einrichtungen. — Welche Sortimente getriftet oder geflößt, welche auf der Achse ausgebracht werden. — Notizen über Triftkosten; Trift-Verlust; Landtransportkosten; Kosten der Unterhaltung der bestehenden Anstalten oder der nöthigen neuen Einrichtungen.

§. 26.

Holz-Debit.

Holz-Abgabs- und Verwerthungsweise. — Ständige Holz-Abgaben. Absatz für den Rest des Material-Anfalls; wohin er seine Richtung nimmt; dessen dermaliger Stand; ob sich eine Verbesserung der Absatz-Verhältnisse erwarten läßt; wie diese zu erzielen sey und was man sich von dem künftigen Stande der Holzpreise zu versprechen habe. Commerzial-Holz-Verhältnisse.

Cap. IV. Von den Forst-Nebennutzungen.

§. 27.

Im Allgemeinen.

Wichtigkeit oder Nothwendigkeit in national-ökonomischer Beziehung. Einfluß auf Holz-Produktion. — Mittel zur Einschränkung, wenn sich derselbe schädlich äußert. Auf welche künftig ein vorzüglicher Bedacht zu nehmen sey, und übrige allgemeine Erörterungen.

§. 28.

Spezielle Erörterung.

Für jede einzelne Neben-Nutzung nach Oertlichkeit, Umfang oder Ausdehnung, Ausnutzung und Ergiebigkeit. Gattung und Anzahl des gegen Zahlung zugelassenen Weide-Viehes (ohne

Berechtigung). Abgabs- und Verwerthungs-Weise. Bestehende Preise und deren Rektifikation; Material-Ertrag; Gewinnungs-Kosten. — Ordnung des Vortrags hierbei nach den betreffenden neun §. §. des Forstrechnungs-Schematismus.

Cap. V. Von den Verhältnissen des Waldschutzes.

§. 29.

Im Allgemeinen.

Zustand der Forstpolizei und Einfluß auf den Waldstand; bestehende Forststraf-Verordnungen; deren Wirksamkeit oder Unzulänglichkeit und Gebrechen; — welche Arten von Freveln die gewöhnlichsten; — welche Distrikte den Anfällen am meisten ausgesetzt sind. Anzahl der jährlich im Durchschnitte zur Behandlung kommenden Frevel-Anzeigen. — Gutachtliche Vorschläge zur Sicherung des Forstschutzes, und übrige allgemeine Erörterungen.

§. 30.

Spezielle Erörterung.

Ueber besondere Beschädigungen durch Holzfrevel, Streu-, Gras- und Weidefrevel ꝛc.; — Wildschaden; — Mäuse- und Insektenfraß. — Ueber Elementar-Beschädigungen als Früh- oder Spätfröste; Schnee-Druck; Hagel; Ueberschwemmungen; Sturmwinde ꝛc. Oertlichkeit und Ausdehnung oder Maß dieser verschiedenen Beschädigungen. — Vorkehrungen dagegen. Erfolg derselben.

Cap. VI. Von den K. Jagden.

§. 31.

Stand.

Eigenthums- und Nutzungs-Rechte des K. Aerars. — Jagdgrenzen. Jagd-Polizei. Wildgattungen. Zustand. Streitigkeiten. Merkwürdigkeiten.

§. 32.

Benutzung.

Art der Benutzung. Ertrag. Eintheilung in Jagdbogen. Besonderes Jagd-Personal. Wildzäune, Salzlecken und andere Jagd-Anstalten. Servituten. Passivreichnisse.

Cap. VII. Von der bisherigen Bewirthschaftung.

§. 33.

Holz.

Notiz über den bisherigen Turnus für die verschiedenen Betriebs-Arten; über Plan und Grundsätze, wonach in früherer und späterer Zeit die Hiebe angeordnet, und welche hinsichtlich der Stellung, Behandlung und Schonung der Schläge, der Zwischen-Nutzungen 2c. angewendet worden sind. Ob dadurch dem Zwecke der Reihenfolge, der Verjüngung und der Erzielung des höchstmöglichen Zuwachses entsprochen wurde oder nicht; überhaupt kritische Beleuchtung der Vorzüge oder Mängel der bisherigen Bewirthschaftung und ihres Einflusses auf die dermalige Beschaffenheit der Bestände. — Auseinandersetzung dessen, was bisher in Beziehung auf Forst-Einrichtung geschehen ist.

§. 34.

Neben-Nutzungen.

Aehnliche Notiz in Hinsicht auf diese.

§. 35.

Kulturen.

Notiz von dem, was bisher in dieser Beziehung geschah; von dem bisherige Kultur-Verfahren; den bestehenden Kultur- und Saamengewinnungs-Anstalten; von dem Erfolge; dem Zustande der Kultur-Plätze; den Vorzügen oder Mängeln der angewendeten Kultur-Methoden 2c.

§. 36.

Ertrag und Aufwand.

Bisheriger Material- und Geld-Ertrag an Holz, nach einem Durchschnitte, wo möglich der letzten 10, wenigstens der letzten

5 bis 6 Jahre, und nach den Unterscheidungstiteln der Verwendung wie in der generellen Uebersicht zur speziellen Betriebs-Nachweisung, mit Angabe des vollen Geldwerths und des wirklichen Erlöses. — Dermaliger Material-Etat und Vergleichung desselben mit dem Durchschnitts-Ertrag. — Aehnliche Durchschnitts-Angabe in Beziehung auf den Geld-Ertrag, der Neben-Nutzungen, Jagden und sonstigen Einnahmen. — Durchschnitts-Betrag der bisherigen Ausgaben. — Abgleichung der Einnahmen und Ausgaben. Prozent-Verhältniß. — Ertrag per Tagwerk. (Hiezu das Formular Nro. 3).

Cap. VIII. Von der künftigen Bewirthschaftung und dem allgemeinen Wirthschafts-Plane.

§. 37.

Wirthschafts-Complexe.

Eintheilung in solche, sofern die sämmtlichen Staats-Waldungen der Revier nicht, der Regel gemäß, als ein Wirthschafts-Ganzes betrachtet werden können. — Gründe, welche zur Bildung verschiedener Complexe bestimmt haben.

§. 38.

Wirthschafts-Regeln und Umtriebszeit.

a) Im Allgemeinen Darstellung der Grundsätze, wonach der Wald künftig bewirthschaftet werden soll, und Erörterung über die Betriebs-Arten, welche als die zweckgemäßesten erkannt worden sind. — Erforschung und Bestimmung der vortheilhaftesten besondern Umtriebszeit für jede Bestands- und Betriebs-Art, oder Betriebsklasse, mit Anführung der Motive, welche bei dieser Bestimmung geleitet haben. Durchforstungs-Epochen, oder vortheilhaftestes Alter für die verschiedenen Zwischen-Nutzungen. — Umriß der zu befolgenden Hiebs-Ordnung, oder Anordnung der Reihefolgen und Verbindung der Schläge. — Rücksichten, von welchen dabei ausgegangen worden ist.

b) Regeln in Beziehung auf natürliche Holzzucht und Schutz; Richtung der Angriffe; Stellung der Schläge; frühe oder späte

Nachhiebe; Wiederbestellung; Schonung; Reinigung von überhandnehmenden Weichhölzern; Abfuhr; Wind; Weide rc.

c) Regeln in Beziehung auf künstliche Holzzucht.

d) Regeln in Beziehung auf möglichst unschädliche Zugutmachung der Neben-Nutzungen.

§. 39.

Altersklassen.

Darstellung der dermaligen Altersklassen-Verhältnisse, nach Maßgabe der festgesetzten Umtriebszeiten (Formular Nr. 4). Erläuterungen in dieser Beziehung.

§. 40.

Berechnungs-Zeit und Wirthschafts-Perioden.

Erörternder Vortrag in dieser Beziehung, mit Angabe der Motive, auf welche sich die angenommene allgemeine Umtriebs- (oder Berechnungs-) Zeit stützt.

§. 41.

Ertrags-Bestimmung.

a) Auseinandersetzung des Verfahrens, welches zum Behufe der Einschätzung des Haubarkeits-Ertrags und des Anfalls an Zwischen-Nutzungen beobachtet worden ist. — Ansichten und Grundsätze, welche bei der Auswahl und Aufnahme von Probeflächen geleitet, oder zu einzelnen Auszählungen bewogen haben.

b) Besondere Erörterungen in Beziehung auf die Resultate der Normal-Probeflächen; auf die nach diesen Resultaten angenommenen Bonitäts-Klassen und die aufgestellten oder angewendeten Ertragstafeln, Erfahrungs-Tafeln, Maßstäbe, Zuwachs-Skalen). — Zusammenstellung nach Bonitäts-Klassen (Formular Nro 5). — Momente des höchsten periodischen Zuwachses, so wie des höchsten durchschnittlichen, oder des Wendepunkts der progressiv steigenden und abnehmenden Massen-Anlage für die verschiedenen Betriebs-Arten und -Klassen.

c) Uebersicht des Material-Ertrags nach den verschiedenen Wirthschafts-Perioden (Formular Nro. 6.) innerhalb der Berechnungszeit. — Nöthige Erläuterungen in dieser Beziehung. —

Durchschnitts-Zuwachs, oder jährlicher Durchschnitts-Ertrag per Tagwerk und normaler nachhaltiger Ertrag.

d) Erörterung über den dermaligen Holz-Vorrath und sein Verhältniß zu dem normalen, als eine der Haupt-Grundlagen zur Festsetzung des periodischen Material-Etats und nähere Ausmittelung dieses Etats oder des Abgabe-Satzes für die nächste Zeit, mit Anführung der übrigen Verhältnisse und Motive, welche hierbei berücksichtigt worden sind.

Cap. IX. Von dem Wirthschafts-Plane für den nächsten Zeit-Abschnitt.

§. 42.

Holznutzung.

Uebersicht derjenigen Bestands-Abtheilungen und Unter-Abtheilungen, welche im Laufe des nächsten Zeit-Abschnittes, durch Hauungen irgend einer Art, den ausgemittelten Material-Etat decken sollen. (Formular Nro. 7). Motive zu deren vorzugsweisen Auswahl. — Reihefolge in welcher die Angriffe nach einander vorzunehmen seyn dürften. Spezielle Wirthschafts-Regeln, welche bei der Ausführung zu beobachten sind.

§. 43.

Neben-Nutzungen.

Analog wie bei der Holznutzung wird hier das Wesentlichste über die zur Deckung des Bedarfs oder Realisirung des Material-Ertrags zweckmäßigste Gewinnung der Neben-Nutzungen erörtert (mit ungefährer Angabe des jährlichen Quantums an Streu ꝛc., welches hiernach zur Nutzung kommen kann).

§. 44.

Kulturen und andere Forst-Verbesserungen.

Uebersicht jener, welche im Laufe des nächsten Zeit-Abschnitts auszuführen kommen, mit Zusammenstellung der muthmaßlichen Kosten. (Formuler Nro. 8). Normalanschlag. Motive zur vorzugsweisen Auswahl der beantragten Kulturen und übrigen Ver-

besserungen. Reihefolge der Ausführung. Spezielle Regeln, welche dabei zu beobachten seyn werden.

§. 45.

Geld-Etat.

Erörterung über die Einnahmen und Ausgaben, welche für den nächsten Zeit-Abschnitt, nach Maßgabe des für denselben festgesetzten, speziellen Wirthschafts-Plans, aproximativ zu erwarten sind. — Vergleichung mit den bisherigen Durchschnitts-Ergebnissen. Erläuterung der sich dabei ergebenden Differenzen. Prozent-Verhältniß der muthmaßlichen Ausgaben zum vollen Geldwerth und Geld-Erlös. Betrag per Tagwerk des productiven Waldbodens für beide, nämlich für den künftigen muthmaßlichen Erlös und Geldwerth.

II. Abtheilung. Nachträge und Veränderungen.

I. Abschnitt. Revisionen des Waldstandes und der Ertrags-Ausmittelung. Wirthschafts-Pläne für die künftigen Zeit-Abschnitte.

II. Abschnitt. Uebrige Veränderungen und Nachträge.

Formular Nro. 2. Vermessungstabelle zü §. 11, der generellen Revier-Beschreibung.

Der Distrikte		Nr. der Abtheilungen.	Flächen-Inhalt										Bemerkungen.
Nr.	Namen		inproduktiv		produktiv aber dermalen unbestockt		bestockt		in Summa für jede Unterabtheilung.		Gesammtfläche für jeden Distrikt		
			Tagw.	Dez.	Tagw.	Dez.	Tagw.	Dez.	Tagw.	Dez.	Tagw.	Dez.	
			Waldung N.										
I.	Hirschberg.	1	7	30	3	—	88	14	98	44	220	54	
		2	2	10	—	—	120	—	122	10			
II.	u. s. w.												

Formular Nr. 3. Durchschnitts-Ergebnisse der letzten . . . Jahre (18— bis 18—.) Zu §. 36 der generellen Revier-Beschreibung.

Vortrag, der Verwendungstitel nach der Material-Rechnung.	Bau-, Nutz- u. Werkholz.			Brenn- u. Kohlholz.				Uebrige Einnahmen.			Ausgaben.	
	Massen Klafter	Voller Geldwerth	Wirklicher Erlös	Raum-Klafter	Wellen Hundert	Voller Geldwerth	Wirklicher Erlös	Bezeichnung.	Voller Geldwerth	Wirklicher Erlös	Bezeichnung.	Betrag
Auf Berechtigung aller Art.		fl.	fl.			fl.	fl.	Nebennutzungen	fl.	fl.	Besoldungen	fl.
Auf Staatsdienst.								Gräsereyen und öde Gründe			der Revier- und Forsteyförster	
a. Für Trift und Holzhofämter.								Huth und Weide			Förstwarte	
b. Für Salinen-, Berg- und Hüttenämtet.								Erd- und Steingraben			Stationsgehülfen	
c. Für die k. Baubehörden.								Moos- und Laubrechen			Lokalaufseher.	
d. Zu eigenem Behuf der Forstverwaltung.								Torfstich				
e. Besoldungsholz für das Forstpersonal								Birken- und Lohrinden			Holzfabrikationskosten	
								Mast- und Holzsamen				
f. Uebrige Besoldungshölzer.								Harznutzung			Holzabfuhrwege	
Auf übrige Abgaben und Verkauf.								Sonst. Nebennutzungen			Forsteinrichtung	
								S. für Nebennutzungen			Kulturen	
a. Um akkordirte oder bewilligte Preise, (auch gratis.)								Jagden			Jagden	
								Sonstige Einnahmen			Uebrige Ausgaben	
b. Gegen die volle Forsttaxe.								Summa				
Im Versteigerungswege,								Hierzu			Summa aller Ausgaben	
1. Stamm- und Klafterholz,								für Bau-, Nutz- und Werkholz				
2. Wellenholz.											Einnahmen	
Auf zufälligen Verlust.								für Brenn- u. Kohlholz				
Summa								Sum. aller Einnahmen			Ueberschuß oder Differenz	

Formular Nr. 4. Zusammenstellung der Altersklassen; zu §. 39, der generellen Revier-Beschreibung.

Distrikts-Numer.	Abtheilung und Unterabtheilung		Dermaliges Bestands-Alter.	Bonitätsklasse.	Flächen-Inhalt nach Alters-Klassen.								Zwar produktiv aber dermalen unbestockt		Bemerkungen und Nachträge
					I. Haubar		II. Angehend haubar		III. Mittelholz		IV. Jungholz				
	Nr.	Litt.			Tagw.	Dez.	Tagw.	Dez.	Tagw.	Dez.	Tagw.	Dez.	Tagw.	Dez.	

Fomular Nr 5. Zusammenstellung nach Bonitäts-Klassen; zu §. 41. Litt. b. der generellen-Revier-Beschreibung.

Distrikts-Namen.	Abtheilung und Unterabtheilung		Dermaliges Bestands-Alter.	Ite Klasse		IIte Klasse		IIIte Klasse		IVte Klasse		Vte Klasse		u. s. w.		
	Nr.	Litt.		Tagw.	Dez.	Tagw.	Dez.	Tagw.	Dez.	Tagw.	Dez.	Tagw.	Dez.	Tagw.	Dez.	

Formular Nro. 8. Kultur-Plan für den nächsten Zeit-Abschnitt. (Erste Hälfte der ersten Wirthschafts-Periode) zu §. 44 der generellen Revier-Beschreibung.

Der Distrikte		Nro. der Abtheilung.	Litt. der Unterabtheilung.	KulturFläche		Kulturart.	Kosten-Anschlag				Ausführung	
							per. Tagw. Ruthe ꝛc.		im Ganzen			
Nro.	Namen			Tagw.	Dez.		fl.	kr.	fl.	kr.	Jahre	Bekommen.

ꝛen. (Zu

III. Peri	
Angriffs=Fläche	
Tagw.	Dez.

ꝛn Revieꝛ

ꝛmenten	
ꝛn	
kr.	à fl. kr.

Formular Nr. 9.

Section A.		Distrikt I. Hirschberg		Abtheilung Brunnenhalt.							
Litt.	a. und nähere Bezeichnung der Unterabtheilungen.	Bonitäts-Klassen		inproductiv		productiv aber unbestockt.		bestockt		Summa	
		Nro.	Holzart.	Tagw.	Dez.	Tagw.	Dez.	Tagw.	Dez.	Tagw.	Dez.
a.	Durchziehender Vicinalweg von N. . .	—	—	—	80	—	—	—	—	—	80
b. c.	Felsen und Steingerölle	—	—	6	50	—	—	—	—	6	50
d.	Sumpfige, zu entwässernde Ordung . .	IV.	Fichten.	—	—	3	—	—	—	3	—
e. f.	Zwey haubare Horste	III.	deto	—	—	—	—	5	50	5	50
g.	Schläge, 5 bis 18 Jahr alt, zum Theil mit Samenbäumen	II.	deto	—	—	—	—	27	—	82	64
		III.	deto	—	—	—	—	55	64		
h.	(Wegen dieser Unterabtheilung folgt die Beschreibung auf folgenden Blättern.)										
			Summa	7	80	3	—	88	14	98	44

* 1. **Lage.** In Beziehung auf **Exposition oder Ortslage, (Freylage)** nördlich, südwestlich ꝛc. Hat eine Abtheilung durch verschiedene Wendungen mehrere Expositionen, so wird nur die Gesammtfläche in Betracht gezogen und die Bemerkung beygefügt: mit mehreren Einbeugungen gegen N. N. — **Neigung gegen den Horizont:** eben; sanft abhängend; stark abhängend oder ziemlich steil;

sehr steil; — **Relative Höhe:** niedrig; von mittelmäßiger Höhe; hoch; sehr hoch. Verbindet eine Abtheilung! zwey Extreme mit einander so wird dieses angedeutet, z. B. mit dem Fuße sehr niedrig, mit dem Gipfel hoch. — **Lage in Beziehung auf Einwirkung der Sonne, Windstürme, Regenströme:** geschützt; etwas geschützt; nicht geschützt.

2. **Boden.** **Bestandtheile und Mischungs-Verhältniß.** Bey der Untersuchung und Beschreibung des Bodens ist sich von allen Künsteleyen entfernt zu halten. Die verwaltende Erdart wird zuerst genant, dann sind die andern nach Maßgabe ihres ungefähren quantitativen Verhältnisses auf einander folgen zu lassen. Ob steinig, etwas steinig, sehr steinig (mit Kieß, kleinern oder größeren Steinen und von welcher Art untermengt) ist ebenfalls anzugeben. — Das Verhalten der Mischung zur Vegetation wird mit den allgemeinen Ausdrücken bezeichnet: in sehr vortheilhaften; in vortheilhaften; in ziemlich vortheilhaften; in nicht günstigem; in sehr ungünstigem (Mischungs-Verhältniß.) **Konsistenz;** sehr locker; locker; ziemlich fest; fest; sehr fest (oder bindend). — **Tiefe und Unterlage:** sehr tiefgründig; hinlänglich tief; nicht hinlänglich tief; flachgründig; mit einer Unterlage von N. N. — **Fruchtlossigkeits-Grad:** naß; feucht; frisch; trocken; sehr trocken oder dürr. — **Bedeckung des Bodens,** mit Haide überzogen ꝛc. — **Bonitäts-Klasse** für Fichten. — **Ursachen der etwaigen momentanen Verschlechterung** und Mittel zur Abhülfe.

3. **Holzbestand.** **Holzarten und deren Mischungs-Verhältniß.** — **Alter des Holzes.** — **Stand des Holzes** (Schluß, Dichtigkeit des Bestandes). — **Wachsthums-Verhältniß.**

4. **Bewirhschaftung.** **Betriebsart.** **Besondere Umtriebs- und Abtriebszeit.** Motive zu letzterer nach der aus der dermaligen Bestandsbeschaffenheit, oder wegen Erzielung der Reihefolge, sich

ergebenden ökonomischen Haubarkeits-Epoche. — Angabe der zu begünstigenden, zu verdrängenden oder besonders anzubauenden Holzart. — Wo und in welcher Richtung der Angriff anzulegen sey. In welchem Alter die verschiedenen Durchforstungen vorzunehmen seyn dürften, und andere spezielle Wirthschafts-Regeln für die betreffende Abtheilung.

Ausführung derselben.

5. Verbesserungen. Ansaaten Pflanzungen; Vorbereitung des Bodens zur natürlichen Wiederbestellung, Schutz- und Schonungsgraben; Entwässerungs-Anstalten; Holzabfuhrwege und andere Bringungs-Anstalten (insofern sie insbesondere für die betreffende Bestands-Abtheilung anzulegen sind).

Summarische Notiz über die Größe der Blößen und Lichtungen, die angemessene Holzart; den Zweck der Saat oder Pflanzung, ob Vermehrung und Ausbesserung oder vollkommene Bestellung der Zeit und Art der Ausführung. Hinweisung au den Normal-Kosten-Anschlag.

Für andere Forstverbesserungen ebenfalls das Wesentlichste.

In den mit der Aufschrift Ausführung offen zu lassenden Raum wird demnächst, wenn diese beendigt ist, kurz angemerkt, in welchen Jahren sie statt gehabt hat nud mit welchem Erfolge.

6. Ertrags-Bestimmung. Kurze Andeutung des angewendeten Verfahrens, in sofern es ein für die Abtheilung eigenthümliches war oder spezielle Probeflächen für dieselbe aufgenommen wurden, und

das Nöthige nicht bereits im Allgemeinen, in der generellen Revier-Beschreibung angegeben worden ist. Verhältniß der Bestockung zur Vollkommenheit und hieraus sich ergebendes Minus des Haubarkeits-Ertrags gegen den Normal-Ertrag für die betreffenden Bonitäts-Klassen. — Dermalliger Holzvorrath per Tagwerk. — Anfall an Zwischennutzungen bis zu der Wirthschafts-Periode, innerhalb welcher die Abtheilung oder einzelne Unterabtheilungen derselben muthmaßlich in Verjüngung werden dargestellt, werden. — Haubarkeits-Ertrag in jener Periode, in folgender Tabelle dargestellt, welche auch die in der ersten Wirthschafts-Periode anfallenden Zwischennutzungen aufzunehmen hat.

Nach erstmaliger Bestimmung.										Rektifikation.					Ergebniß.			
Litt.	Hiebs-art	Periode	Fläche		per Tagwerk		im Ganzen		Periode	per Tagwerk		im Ganzen		Bau- u. Werk-holz	Brennholz		Jahre
			Tagw.	Dez.	Klafter	Wellen	Klafter	100 Wellen		Klafter	Wellen	Klafter	100 Wellen	Klafter	in Klafter	in Wellen	
b. c.	—	II.	—	—	—	—	20	5									
d.	A.	IV.	3	—	30	250	90	10									
e. f.	A.	I.	5	50	40	250	220	15									
dido	A.	IV.	5	50	42	250	230	15									
g.	N. u. R.	I.	82	64	—	—	110	20									
dido	A.	IV.	82	64	45	300	3720	260									
							4390	325									

7. Nachträgliche Vormerkungen. Dieser Raum hat die Bestimmung um das geeignete kurz anzugeben, wenn sich in der Folge der Zeit unvorhergesehene Ereignisse ergeben sollten, welche wesentliche Veränderungen in dem Bestande wie er beschrieben worden ist, in der beabsichtigten Bewirthschaftung desselben und in seinem Ertrage nach sich ziehen. Sofern dieser Raum bey einzelnen Abtheilungen nicht hinreichend seyn sollte, wird durch Ordnungs-Nummern in demselben auf besondere Bemerkungen hingewiesen, zu deren Aufnahme der speziellen Revier-Beschreibung am Schlusse mehrere Bogen weißes Papier beyzuheften sind. Denn die generelle sowohl als die spezielle Beschreibung sollen nicht allein die zur Zeit der Forsteinrichtung bestehenden Verhältnisse darstellen, sondern auch vermittelst der Nachträge den jedesmaligen Stand in der Folge der Zeit in Evidenz halten.

Formular Nro. 10. Summarische Zusammenstellung der jährlichen Material-Ergebnisse, (ad 1. Wirthschaftsbücher.)

Jahre der Nutzung	Ausscheidung	Material-Ergebniß.				Bemerkungen.
		Bau-, Nutz- u. Werkholz	Brenn- und Kohlholz in Klaftern	Summa Klafter	Wellen	
	In Hochwaldungen.					
1831/32	Hauptnutzungen . .	24	140	164	50	
	Zwischennutzungen .	6	60	66	20	
	Zufällige Ergebnisse .	3	15	18	10	
	In Niederwaldungen.					
	Hauptnutzungen . .	1	18	19	148	
	Zufällige Ergebnisse .	1	2	3	2	
	Summa	35	235	270	230	
	Der Etat ist	30	250	280	250	
	Demnach mehr .	5	—	—	—	
	Demnach weniger	—	15	10	20	
	In Hochwaldungen.					
1832/33	Hauptnutzungen . .	20	154	174	60	
	Zwischennutzungen .	2	70	72	24	
	Zufällige Ergebnisse.	2	18	20	8	
	In Niederwaldungen.					
	Hauptnutzungen . .	1	22	23	159	
	Zufällige Ergebnisse .	—	1	1	1	
	Summa	25	265	290	252	
	Hierzu das plus vom vorigen Jahre . .	5	—	—	—	
	Hierzu das minus desgleichen	—	15	10	20	
		30	250	280	232	
	Der Etat ist	30	250	280	250	
	Demnach mehr .	—	—	—	—	
	Demnach weniger	—	—	—	18	

Formular Nro. 11. Specielle Conti (ad 2. a Wirthschaftsbücher) für den Haubarkeits-Ertrag.

Section A.	Distrikt I. Hirschberg.	Abtheilung 1. Brunenhalt. Unterabthg. Litt.... Fläche ... Tagw. ... Dez.

Fichten-Hochwald mit Kiefern gemischt, II. Bonitätsklasse. Abtriebs-Alter . . . . . bis . . . . Jahre, Schluß und Verhältniß zur Vollkommenheit . . . . r . . . . . . Soll nach der Schätzung . . . . . Klafter-, Bau-, Nutz- und Werkholz, . . . Klafter-, Bau- und Kohlholz . . Hundert Wellen.

Wirkliches Ergebniß . . . . , ... Wirthschafts-Periode.

Jahre der Nutzung.	Angriffs-Fläche		Spezielle Hiebs-Art	Ordnungs-Nummer der Betriebs-Nachweisung	Bau-, Nutz- und Werkholz	Klein-Nutz-Holz	Brenn- u. Kohlholz in Raumklaftern			Summa Klafter	Wellen-Hunderte	Voller Geldwerth exclusive Fabrikationskosten		Bemerkungen.
	Tagw.	Dez.			Massenklafter		Scheitholz	Prügelholz	Stockholz			fl.	kr.	

Formular Nro. 12.

Allgemeine Conti ad 2°., b., für die Nachhauungen der 1sten Periode.
ad 2°., c., für alle in die nächste Periode eingereihte Zwischennutzungen.
ad 2. d., für die zufälligen Material-Ergebnisse aus den spätern Perioden.

Jahre der Nutzung.	Nro. der		Litt. der Unterabtheilung	Hiebs-Fläche		Bonitäts-Klasse	Bestands-Alter	Ordnungs-Nummer in der speziellen Betriebs-Nachweisung	Wirkliches Ergebniß								
	Distrikt	Abtheilung		Tagw.	Dez.				Bau-, Nutz- und Werkholz	Klein-Nutz-Holz	Brenn- und Kohlholz in Raumklaftern			Summa Klafter	Wellen Hunderte	Voller Geldwerth exclusive Fabrikationskosten	
									Massenklafter		Scheitholz	Prügelholz	Stockholz			fl.	kr.

Soll der Schätzung nach dem *Wirthschafts-*Plan für den nächsten *Zeit-Abschnitt.

Dieses Soll wird Summarisch in einer Zeile für jedes allgemeine Conto aus dem Wirthschafts-Plane in der Art übertragen, daß ad b. und c. nur die ganze Fläche in die betreffenden, die Summe des Materials aber in die 3 mit einem * bezeichneten Kolumnen, welche zu diesem Behufe eine andere Bestimmung als ihre Aufschrift es eigentlich mit sich bringt, beigelegt wird, angegeben zu werden braucht. Für das Conto ad c. fällt die Fläche eben so wohl für das Soll als für das Haben hinweg und die desfallsige Kolumne bleibt dort ganz unbenutzt. Nach diesem summarischen Vortrag des Solls der Schätzung wird ein Strich gezogen und es folgt dann der Vortrag des wirklichen Ergebnisses.

Formular Nro. 13. Summarische Zusammenstellung des Taxations=Solls und Habens, ad 3, Wirthschafts=Bücher.

Der Distrikte		Nro. der Abtheilung	Litt. der Unterabtheilung	Fläche		Jahre der Nutzung	Ergebniß und Schätzung		Gegen die Schätzung hat sich demnach ergeben			
									Ueberschuß		Defizit	
Nro.	Namen			Tagw.	Dez.		Klafter	Wellen=Hunderte	Klafter	Wellen=Hunderte	Klafter	Wellen=Hunderte
N.	N.	N.	N.	N.	N.	1831/32 b. 1839/40	1854	250				
						Schätzungsbetrag	1820	260	34	—	—	10

B. Muster für specielle Probeflächen.

Revier . . . . .
Holzart . . . .
Alter . . . .
Bestandsabtheilung . . . . .
Probefläche . . . . . .
Lage . . . .
Boden . . . .
Holzbestand . . . . .

Die Holzmasse ist per Raumklafter Scheitholz ... Kubik Fuß
— — — — — Prügelholz ... Kubik Fuß

Summa für Stammholz . . . .

Demnach der Ertrag per Tagwerk . . . . Klafter und . . . . Wellen, welche à . . . Kub. Fuß Masse per 100, hier zugesetzt werden mit . . . .

Gesammtholzmasse . . . .

Anzahl Stangen oder Stämme	Dimensionen		Kubik-Inhalt			
	Mitterer Durchmesser	Länge	per Stamm		im Ganzen	
	Zoll	Fuß	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
						670
15	3	28	1	978	29	762
17	$3\frac{1}{2}$	28	2	692	45	624
26	4	40	5	24	130	850
25	$4\frac{1}{2}$	40	6	358	158	
29	5	48		u. s.	w.	
13	$5\frac{1}{2}$	48				
13	6	60				
15	7	60				
	u.	s.	w.			

robeflächen.

Zahl	Es geh... die Kl...
ik= Zoll	Kubik=

B. Muster für specielle Probeflächen.

C. Muster zu einer Zusammenstellung der Resultate von den Probeflächen-Aufnahmen.

Der Distrikte		Nro. der Abtheilung	Litt. der Unter-Abtheilung.	Bonitäts-Klasse	Lage, Boden und vorherrschende Holzart	Bestands-Alter	Stammzahl nach den Klassen					Gefundener Ertrag per Tagwerk.				Jährlicher Durchschnitts-Zuwachs.
														Holzmasse in Kubik-Füßen		
Nro.	Namen						I. und II.	III. und IV.	V. und VI.	VII. und VIII.	IX. und X.	Raum-Klafter	Wellen	Stammholz	Gipfel u. Astholz	
	wo die Probeflächen genommen wurden				(Für jedes die kürzeste bezeichnende Angabe mit einem Worte)											

Staats-Realitäten betreffend.

Den königl. Regierungen ist bereits am 26. Dezember vorigen Jahres eröffnet worden, daß nach allerhöchstem Befehl Sr. Majestät des Königs Staatsgüter-Veräußerungen nicht genehmiget werden sollen, wenn nicht nach Abzug der Verkaufs- und Perzeptions-Kosten von dem Kauf-Schilling dessen vierprozentige Zinse gemäß §. 94 der Verordnung vom 17. Dezember 1825 noch hinreichen, den bisherigen Ertrag des zu veräußernden Gegenstandes zu decken.

Damit diese allerhöchste Absicht desto sicherer erreicht werde, haben die königl. Regierung zu verfügen, daß künftig jederzeit in den Besteigerungs-Protokollen die fraglichen Kosten sogleich dem Aufwurfs-Preis (als welcher jederzeit entweders der Schätzungswerth oder der 25 fache Betrag des Ertrags, je nachdem dieser oder jener mehr beträgt, genommen werden muß) beygesetzt, und zu diesem gerechnet werden sollen. — Die in der Entschließung vom 26. Dezember vorigen Jahres unter Nro. 3. (m. s. den IV. Band der Sammlung der Forstverordnungen S. 271) angeordneten Kostenberechnungen samt ihren Belegen sind sogleich den Versteigerungs-Protokollen beyzufügen, und deren Resultate mit Vorbehalt der Revision und Justifikation in die Protokolle überzutragen.

München den 9. August 1832.

Die provisorisch Angestellten betreffend.

Um zu verhüten, daß unwürdige Individuen die pragmatischen Vorzüge definitiver Staatsdiener erlangen, erhielten sämmtliche Stellen bereits unterm 21. März 1821 den Auftrag, über die bei ihr oder einer zu ihrer Respizienz gehörigen Behörde provisorisch Angestellten bezüglich ihrer Würdigkeit zur Erlangung der definitiven Staatsdienereigenschaft jedesmal 6 Monate vor Ablauf des dreijährigen Provisoriums Bericht zu erstatten, in dem Falle eines unwürdigen Benehmens, oder bei sich zeigenden Mangel an Fähigkeit aber stets unverzüglich Anzeige zu machen.

Die Erfüllung dieses Auftrages ist von den meisten Stellen seit einiger Zeit unterblieben. Die königl. Regierung wird daher beauftragt binnen längstens 14 Tagen ein Verzeichniß derjenigen provisorischen Beamten, welche im Laufe des Monats Dezember d. J. oder der ersten 3 Monate des Jahres 1831 das Provisorium zurücklegen, einzusenden und hiemit ihr Gutachten über die Würdigkeit derselben zu verbinden.

Ein ähnliches Verzeichniß ist von nun an, in der ersten Hälfte des letzten Monats eines Quartals in Bezug auf jene provisorischen Beamten, welche im Laufe des darauffolgenden Quartals ihr Provisorium vollenden, zur Vorlage zu bringen, und damit das erforderliche Gutachten zu verbinden.

München, den 20. November 1830.

Die Benutzung der Steuer-Vermessungs-Arbeiten zum Behufe der Forstwirthschafts-Einrichtung betreffend.

Die jüngsten Resultate der Forstbetriebs-Regulirungs-Arbeiten und die betreffenden Voranschläge für das laufende Etats-Jahr haben die Ueberzeugung gegründet, daß es nothwendig sey, die Benutzung der allgemeinen Landes-Vermessung zum Behuf der Forstwirthschafts-Einrichtung, von welcher in dem Rescripte vom 9. Juli vorigen Jahres Erwähnung geschehen ist, näher zu reguliren und derselben eine wohlgeordnete Richtung zu geben, wenn

daraus alle die Vortheile erhalten werden sollen, welche in Hinsicht auf Erleichterung der nachträglichen Aufnahme forstlichen Details, Gleichförmigkeit, Kostenersparniß und Beförderung des Geschäfts im allgemeinen, durch gehörig bemessenes Ineinandergreifen der Steuer-Vermessungs- und Bonitirungs- dann der Forsteinrichtungs-Arbeiten, erzielt werden können. Zu diesem Ende sind folgende Grundsätze wegen des zu beobachtenden Verfahrens festgesetzt worden:

I. Für alle von Seite des Katasters noch nicht vermessene Staats-Waldungen.

1) Im Voraus, ehe die Steuervermessung eintritt, werden den die äußern Grenzen der Staats-Waldungen, und jene an den darin gelegenen Inklaven, so wie auch die etwa in dem Innern dieser Waldungen durch feste Grenz-Marken (Steine, Plöcke, Bäume) bereits bezeichnete Berechnungs-, Jagd- und andere Grenzen von Seite der Forst-Verwaltung beständig revidirt und an der Vermarkung ergänzt, was etwa daran fehlen möchte, oder neu regulirt und vermarkt, wenn dieses noch nicht geschehen sein sollte, mit fortlaufender Nummer der Marken, wie die Instruktion vom 30. Juny 1830 es vorschreibt.

Diese Grenzen werden ferner 5 bis 6 Fuß breit ausgehauen. — Wege und Fußstege, Schluchten, Bäche und andere Gegenstände, welche die Steuer-Kataster-Geometer nach §. 57 der Landes-Vermessungs-Instruktion vom 19. Jänner 1830 in den Waldungen aufzunehmen haben, werden, wenn sie verwachsen sind, hinlänglich gereiniget, damit der Geometer von einem Winkelpunkte auf den andern sehen könne, und nicht verhindert oder aufgehalten sey.

Mit besonderer Sorgfalt hat dieses zu geschehen, wenn die fraglichen Gegenstände zugleich Walddistrikts-Grenzen sind. Ueberhaupt muß eine genaue, keinem Zweifel mehr Raum gebende, Distrikts-Bestimmung und Ausscheidung der Steuer-Vermessung vorangehen. In den Ausnahmsfällen, wo die Distrikte nicht durch Wege,

Bäche, Schluchten und andere von den Steuer-Geometern aufzunehmende Gegenstände schon natürliche Grenzen haben, sind deren künstliche, durch Aufhauung 12 Fuß breiter Geräumte herzustellen. Die Kosten dieser Vorarbeiten fallen dem königl. Forstärar zur Last.

2. Während der Operationen der Ober-Geometer und Geometer an und in den Staatswaldungen hat das Forstpersonal denselben die ad 1. erwähnten Gränzen, und namentlich auch die Distrikts-Grenzen, auf das Genaueste vorzuzeigen, und ihnen überhaupt jede Auskunft zu geben, deren sie zur Förderung der Wald-Vermessung bedürfen mögen. Der Aushauung hinlänglich langer Stations- oder Visir-Linien, auf 2 bis 3 Fuß Breite, welche von den gedachten Geometern, zur bessern Aufnahme der Grenzen, oder der durch die Forste ziehenden Wege, Bäche rc., oder zur Verbindung verschiedener Punkte verlangt werden könnte, haben die Forstbedienstete kein Hinderniß in den Weg zu legen, vielmehr dieselbe und zwar ebenfalls auf Kosten des Forst-Aerars, sofort bewirken zu lassen.

Sollten sie jedoch glauben, daß in solchem Verlangen von Seite der Geometer zu weit gegangen werde, oder sollte demselben nicht anders als mit bedeutender Beschädigung der Waldbestände entsprochen werden können, so haben sich die königl. Forstämter unverzüglich mit dem Vermessungs-Lokal-Commissär in das geeignete Benehmen zu setzen.

3) Die Geometer haben die Walddistrikts-Grenzen auf ihren Plänen zu bezeichnen.

4) Bei der Revision der Vermessung wird der betreffende Ober-Geometer, oder der zur Revision committirte Geometer dem beizuziehenden Forstpersonal eine hinlängliche Anzahl der wichtigsten Tischstationen um und in den Staatswaldungen, zu einer sicheren Operationsbasis für die nachherige Aufnahme und Festlegung des forstwirthschaftlichen Details, bezeichnen, welche das Forstpersonal sofort nach der Revision oder sogleich während derselben auf Kosten des Forst-Aerars

genau und dauerhaft zu verpflocken oder zu vermarken und diese Vermarkung sorgfältig zu erhalten hat. Wo eine solche nicht ausführbar sein sollte, sind die betreffenden Stations-Punkte durch Anmessung an die nächsten geeigneten Gegenstände festzuhalten.

Die auf diese Weise bezeichneten Punkte werden durch den Ober- oder revidirenden Geometer auf dem Tischblatte mittels eines besondern Zeichens von den übrigen Stations-Punkten unterschieden und kenntlich gemacht, demnächst auch auf die Steinplatten übergetragen.

5. Die lithographirten Steuerplätter im 5/m. theiligen Maß-Stabe werden, sobald sie erschienen sind, dem Forst-Personal zugefertigt, um zu verificiren, ob sich hinsichtlich der Grenzen und Distrikts-Bezeichnung kein Anstand ergebe. — Das Forst-Einrichtungs Bureau hat hiefür zu sorgen.

6. Nachdem diese Blätter zurückerfolgt sind, läßt die königl. Steuerkataster-Commission gegen Vergütung der betreffenden Kosten aus dem Forst-Aerar, die Flächenberechnung für besagtes Bureau Walddistriktsweise herstellen.

7. Dieses Bureau, im Besitze der verificirten Steuerblätter und der Flächen-Verzeichnisse, hat erstere auf Stein in den 10/m. Maßstab reduciren zu lassen, und diese Reduktion, welche, so wie das Lythographiren aus dem Forstärar bezahlt wird, zu verificiren. Die Arbeit kann in der Lythographie der der königl. Steuerkataster-Kommission ausgeführt werden, ohne jedoch die eigenen Arbeiten dieser Kommission hintanzusetzen. Tritt eine Kollission ein, so müssen jene des Forst-Einrichtungs-Bureau, wie sich von selbst versteht, zurückstehen.

8) Von den reducirten lythographirten Blättern werden zuförderst die nöthigen Exemplare mit dem Distrikts-Flächen-Verhältniß dem königlichen Forst-Personal in die Hände gegeben, um die Resultate der, auf möglichst einfache Weise zu bewirkenden und an die nächsten festen Punkte anzuknüpfenden einzelnen Aufnahmen der Bestandsabtheilungs-Linien

und anderen forstlichen Details, in eines derselben zu übertragen, das Terrain-Relief leicht anzudeuten und die Fläche der verschiedenen, in einem Distrikte befindlichen Bestands-Abtheilungen zu berechnen, welche zusammengenommen wieder mit der bereits feststehenden Fläche des ganzen Distrikts übereinstimmen muß.

Diese Pläne gehen sodann unter Anfügung der Flächen-Verzeichnisse wieder zurück an das Forst-Einrichtungs-Bureau, welches die geschehene Ergänzung und Flächenberechnung revidirt, die Steinplatten ebenfalls vervollständigen und nun erst die erforderliche Anzahl der reducirten Karten von demselben abdrucken läßt; sofort auch für deren Ausfertigung an die äußern Behörden sorgt. Sollten sich hinsichtlich der Flächen-Berechnung durch das äußere Forstpersonal Anstände ergeben, so wird das Ministerial-Forst-Bureau selbst dieselbe übernehmen.

9) Die lithographirten Blätter im 5/m. Maßstabe dienen als Haupt- oder Grund-Karten; — die im 10/m. theiligen als Wirthschafts- und Uebersichts-Karten. Die Bestandsabtheilungs-Linien können von letzteren in erstere übertragen werden, um auch in diesen das forstliche Detail bildlich darzustellen.

Sofern die reducirten Blätter mit dem forstlichen Detail der Steuerkataster-Kommission zum Behufe der Bonitirung und Klassifikation von Nutzen seyn können, erhält sie die verlangten Exemplare vom Forstbureau gegen Vergütung.

10) Wenn die Steuerkataster-Kommission es mit ihren Zwecken vereinbarlich findet, Waldungen, die noch nicht vermessen sind, in welchen jedoch die Bestandes-Abtheilung bereits statt gehabt hat, nach dem Detail dieser Abtheilungen aufnehmen und berechnen zu lassen, wodurch jede weitere geometerische Aufnahme von Seite der Forst-Verwaltung entbehrlich wird, so wird letztere einen verhältnißmäßigen Theil der Kosten tragen.

Hätte die Forstverwaltung ausnahmsweise das forstliche Detail bereits vor der Landes-Vermessung aufnehmen lassen, so sollen die Pläne und Flächen-Verzeichnisse der Steuer-Kataster-Kommission oder deren Vermessungs-Lokal-Kommissäre auf Verlangen mitgetheilt werden.

Im Falle sich bei dieser Gelegenheit Mängel und Fehler entdecken, wird die Steuer-Kataster-Kommission diese anzeigen oder sich mit dem Ministerial-Forst-Bureau benehmen.

II. Für alle Staats-Waldungen, welche bereits seit der Instruktion vom 19. Januar 1830 durch den Kataster vermessen worden sind.

11) Die Bestimmungen 5 bis 9 finden ihre Anwendung mit folgenden Modifikationen.

ad 5. Da die Distrikts-Grenzen auf diesen Blättern noch nicht bezeichnet sind, so hat das Forstpersonal dieses sofort zu bewirken, sofern es ohne besondere Schwierigkeit geschehen kann;

ad 8. im entgegengesetzten Falle hat dieser Nachtrag gleichzeitig mit jenem der Bestands-Abtheilungs-Linien statt zu finden.

ad 6 und 8. Wenn die Flächen-Berechnung nicht im Voraus Distriktsweise geschehen kann, so muß jene der Distrikte und Bestands-Abtheilungen nach der bekannten Staats-Waldfläche auf jedem Steuerblatte verificirt werden.

III. Für alle vor der Instruktion vom 19. Januar 1830 aufgeführten Steuer-Vermessungen.

12) Von dem mehreren oder minderen Detail, welches die hieher gehörigen Steuerblätter enthalten, und von dem Grade der Genauigkeit, mit welchem dasselbe seiner Zeit aufgenommen worden ist, wird es in Beziehung auf einzelne Forstreviere, abhängen: ob damit wie ad II. verfahren werden könne, oder ob umständlichere Detail-Aufnahmen erforderlich seyn werden.

Um diese letzten so viel als möglich zu vermeiden, soll in der Regel die Anfertigung der Forstpläne so lange ausgesetzt bleiben, bis die Klassifikation erfolgt ist, indem die Bonitäts-Ausscheidungen, welche bei dieser Gelegenheit in den Staatswaldungen statt finden und deren Grenzlinien, wie sie auf dem Terrain angenommen und in die Pläne eingezeichnet werden, durch das Forstpersonal — mittels Anplättung oder schmaler (3 bis 5 Fuß breiter) Aushauung festgehalten werden sollen, neue Anhaltspunkte zur nachträglichen Eintragung des forstlichen Details, so wie zur Flächen-Berechnung der einzelnen Bestands-Abtheilungen an die Hand geben werden.

Wenn demungeachtet eine umständlichere Messung des forstlichen Details angeordnet werden müßte, so sind die, zu dem Ende in das Normal-Maß ausgespannten Steuerblätter dabei zum Grund zu legen.

Sollten sich an diesen Mängel ergeben, so wird sich das Forstbureau wegen der Rektifikation und Beseitigung der Differenzen, mit der Steuer-Kataster-Kommission benehmen.

Sollte endlich diese Behörde bei Gelegenheit der Klassifikation es für angemessen erachten, bereits abgetheilte Waldungen nach dem Detail der Bestands-Abtheilungen aufnehmen und berechnen zu lassen, oder etwa schon vorhandene Forst-Pläne zu benutzen, so treten auch hier die Bestimmungen ad 10 ein.

In jedem Falle behält es bei demnächstiger Reduktion der Forstpläne und deren Lythographirung sein Bewenden.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

13) Alle bereits vorhandenen brauchbaren Forst-Detail-Messungen werden benutzt, um die reducirten Forstpläne sowohl als die statt der Haupt-Karten dienenden Steuerblätter ohne weitere Aufnahme zu ergänzen.

14) zwischen dem Ministerial-Forstbureau und der Steuer-Kataster-Kommission findet, zum Vollzuge gegenwärtiger Bestim-

mungen, innerhalb der durch dieselben gegebenen Schranken das geeignete Benehmen von kurzer Hand statt.

Demzufolge hören direkte Communikationen zwischen der Steuer-Kataster-Commission und den königl. Kreis-Regierungen resp. der General-Bergwerks und Salinen-Administration hinsichtlich der Mittheilung der Steuerblätter und Flächen-Verzeichnisse für das Forst-Einrichtungs-Geschäft auf. Das Forstbureau ist von nun an mit dieser Versendung beauftragt, und erhält die fraglichen Gegenstände gegen vorläufige Empfangs-Scheine.

Die Bezahlung an die Steuerkataster-Kommission geschieht auf den Grund halbjähriger Rechnungen.

15) Das Ministerial-Forstbureau hat sich jeder direkten Kommunikation mit den äußern Behörden zu enthalten. Die betreffenden Berichte der königl. Kreisregierungen K. d. F. und der k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration werden an das königl. Staatsministerium der Finanzen gerichtet und von diesem verbeschieden.

Diesen Direktiven, welche die königl. Regierung vorläufig den königl. Forstämtern zur Wissenschaft und Darnachachtung, so weit es sie betrifft, mitzutheilen hat, wird für jetzt, vorbehaltlich der weiter erforderlichen speziellen Weisungen im Laufe der Geschäfts-Behandlung nur noch folgendes beigefügt.

Jedes Jahr, sobald der Operations-Plan der Steuer-Kataster-Behörde festgestellt sein wird, an welchen sich jener für das Forst-Einrichtungs-Geschäft anschließt, wird man den betreffenden königl. Regierungs-Finanz-Kammern die Forstbezirke bezeichnen, in welchen das Forst-Personal auf die ad 1, 2, 4 und im zweyten Absatze ad 12 angegebene Weise mitzuwirken hat. — Die königl. Regierung hat alsdann dafür zu sorgen, daß diese Mitwirkung vollständig erfolge; daß die Vorarbeiten vor dem Beginnen der Steuer-Vermessung beendigt werden; daß während derselben, wie auch während der Bonitirung und Klassifikation, das Forst-

personal, insbesondere aber die königl. Forstämter und Revier=Förster, dem Steuer=Kataster=Personal, zur Förderung des gemeinschaftlichen Zweckes, auf alle Weise gefällig und behülflich seyen, und sich mit demselben in das geeignete Benehmen setzen.

Die vorgegebenen Bestimmungen ziehen die Herstellung jährlicher Operations=Pläne und Vorschläge nach sich, statt der dreyjährigen, deren in der Entschließung vom 9. July vorigen Jahres Erwähnung geschah. Man wird sie zweckmäßig mit den bereits angeordneten jährlichen speziellen Nachweisungen in Verbindung bringen.

Ferner sind dadurch jene Anordnungen modificirt, welche in Betreff der Forstpläne aus dem Normativ von 1819 und dem Nachtrage vom 31. May 1827 in die Instruktion vom 30. Juny v. J. pag. 9 Litt. c. übertragen worden sind, indem die Zeichnung solcher Pläne mittels der Lithographirung beseitigt ist; die Reduktion dahier besorgt wird; die reducirten Blätter als Wirthschaftskarten benutzt werden, und die eigentlichen Steuerblätter, ohne Rücksicht auf Arrondirung nach Bestands=Abtheilungen die Stelle der Haupt=Karten oder Sektions=Blätter ersetzen sollen.

Damit das Ministerial=Forstbureau eine vollständige Kenntniß davon erhalte, welche Steuerblätter im 5/m. theiligen Maßstabe sich bereits in dem Kreis=Forstbureau oder bei den königl. Forstämtern befinden, ist das beiliegende Schema baldmöglichst, was den dotigen Kreis betrifft, in der Art auszufüllen, so fort wieder anher zurückzusenden, daß diejenigen Quadrate, wovon ein Exemplar der Steuerblätter vorhanden ist, mit gelber, jene Quadrate aber, wovon bereits zwei Exemplare angeschafft worden sind, mit grüner Farbe angelegt werden. Damit die königl. Regierung sich dieselbe Uebersicht verschaffen und sie fortführen kann, ist ein Duplikat des Schema angefügt.

Gleichzeitig ist ein Verzeichniß der bereits angeschaften reducirten Landgerichts=Karten vorzulegen.

Alle Berichte, welche auf das Forstbetriebs=Regulirungs=Geschäft Beziehung haben, sind in Margine mit den unterstrichenen Worten:

zum Ministerial=Forst=Einrichtungs=Bureau zu versehen.

München, den 17. Februar 1831.

Die vom Anfange der III. Finanz=Periode jährlich zu verfassenden Operationspläne, für die Forstbetriebs=Einrichtungsgeschäfte, so wie deren Vollzugsnachweisungen betreffend.

Die generalisirte Verfügung vom 17. Februar laufenden Jahres erwähnt bereits schon der Nothwendigkeit, für die Forsteinrichtungs=Arbeiten einen Operations=Plan alljährlich aufzustellen, und gleichmäßig wegen ihres Vollzuges die Nachweisungen zu geben.

Beyde stehen mit dem zeitlichen Stande des Geschäfts in engster Verbindung; indem derselbe die zu stellenden Anträge begründet, mittels der Vollzugs=Nachweisungen dagegen seinerseits in fortwährender Evidenz erhalten wird. —

Damit nun die Anträge und Nachweisungen diesem Zwecke entsprechen, dann auch den für die verschiedenen Geschäftstheile veranschlagten und wirklich verausgabten Kostenaufwand ersichtlich machen, — dadurch besondere Erfahrungen über den Kostenpunkt gewähren, und einen wesentlichen Theil der bei dem Ministerial=Forsteinrichtungs=Bureau sowie bey den königl. Regierungen nothwendigen Vormerkungen begründen, so sollen dieselben nach dem hier liegenden Schema abgefaßt werden.

Die vorzunehmenden Geschäfte der befraglichen Art zerfallen:

1. in die Vermarkungen, und zwar

a) Gewöhnliche Unterabtheilungen. (Nur zur Vermeidung besonderer Nachweisungen hier aufgenommen.)

b) Grenzregulirungen und neue Markungen, dann Vervollständigung älterer,

c) Grenzbeschreibungen.

2. Die Vermessungen d. h.

a) die Wald- und Bestands-Abtheilung,

b) die eigentlichen Vermessungen und Flächenberechnungen,

c) die Kartirungen.

3. in die eigentlichen Betriebsregulirungs-Arbeiten,

a) Die Forstbeschreibung und alle dahin gehörige Arbeiten,

b) die Berathungen durch das Komite (in sofern sie der Instruktion gemäß an Ort und Stelle und nicht zugleich mit den gewöhnlichen jährlichen vorgenommen werden),

c) die übrigen Arbeiten, welche Revision, Rektifikation, Reinschrift 2c. veranlassen werden.

Die königliche Regierung wird — unter Anwendung der Instruktion vom 30. Juny 1830, sowie der generalisirten Verfügung vom 17. Februar 1831 diese Arbeitstheile in den Anträgen und Nachweisungen richtig auszuscheiden, sowie in vollkommener Kenntniß des Geschäftsgegenstandes, in Beziehung auf den Kostenpunkt vorzüglich aber auch rücksichtlich ihrer sachförderlichen Aufeinanderfolge zu würdigen wissen. Es wird derselben jedoch noch besonders bemerkbar gemacht, daß:

1) Keine der eben unter 2 und 3 aufgeführten Arbeitstheile in Vorschlag gebracht werden darf, bevor nicht die instruktionsmäßige Vermarkung einer Revier vollständig hergestellt seyn wird.

2) Da die Grenz-Beschreibung an sich schon mit Förmlichkeiten verbunden, auch noch durch andere Zwischenverhältnisse hingehalten werden könnte, so sollen die ihr folgenden Arbeiten unnabhängig von derselben vorgenommen werden.

3) Die Betriebs-Einrichtung in Zukunft mit der Landesvermessung genau verbunden, gewinnt in deren Detail-Karten so vielfache Grenzversicherungs-Mittel, daß, wie hiemit ge-

schieht, die pag. 4 ad g. der Instruktion vom 30 Jun. 1830 unter andern Voraussetzungen angeordneten Grenzwinkelmessungen und die Angaben der horizontalen Grenzzeichen-Abstände nachgelassen werden können.

4) Zu den Bestimmungen der Instruktion pag. 3 ad d. wird bemerkt, daß da, wo die Nummern an den Grenzzeichen unmittelbar nicht angebracht, oder auf eine andere geeignete Weise, etwa durch das Einreißen in die Rinde nahe stehender Laubholzstämme 2c. nicht festgehalten werden können, diese mit den Karten korrespondirenden Nummern auf zweckmäßig geformte und gebrannte Thon-Porzellan, oder Glasstücke gepreßt, oder mit Farben eingeschmolzen werden mögen und diese Zeichen unter die etwa gebrauchten unbehauenen Brocksteine in die Grenzhügel 2c. gelegt werden sollen. Die Anschaffung solcher Zeichen kann bey zweckmäßiger Einleitung mit sehr geringen Kosten statt finden.

5) Die Vermessungsarbeiten, insofern sie sich auf die Wald und Bestands-Abtheilung beziehen, begreifen neben diesem Hauptgegenstande, auch noch jene Vorbereitungs-Arbeiten, die nach der eben angezogenen Verfügung vom 17. Februar ad 1. aus der Aufhauung der Fuhrwege, Schluchten, Bäche 2c. vorkommen könnten.

Auch Arbeiten und Ausgaben, welche bey Unterstützung der Landesgeometer oder bey der Verpflöckung der von ihnen bezeichneten Punkte erwachsen, gehören hieher.

6) Die Bestandes-Unterabtheilungen, durch die Bestandes-Abtheilungen, welche die wirthschaftlichen und dadurch auch die wesentlichsten diese letzten begründenden natürlichen Verhältnisse ausscheiden, ohnehin schon sehr vermindert, bedürfen in den jüngsten Bestands-Klassen der Bezeichnung im Walde durchaus nicht, — in den Karten nur mit geraden oder möglichst einfachen gebrochenen Linien. Die Unterabtheilungs-Grenzen der ältesten der nächsten Wirthschaftsperiode angehörigen Bestände, sollen, wenn sich diese Bestände durch ihre Verschiedenartigkeit oder andere natürliche Begrenzungsmit-

tel nicht von selbst schon von ihren Umgebungen unverkennbar abscheiden, — durch 5′ breite Schneusen, in haubaren und Mittelhölzern der Hochwaldungen auch mittels Bezeichnung einiger Stämme auf der Rinde nur dann, wenn es anders nicht geschehen kann, durch einzelne Pfähle, — im Walde selbst kennbar gemacht und erhalten werden.

7) Im Falle, daß haubare Bestände (Abtheilungen und Unterabtheilungen) so groß seyn sollten, daß ihr Abtrieb durch mehrere Nutzungs-Perioden reichen würde, daß daher der ersten und nächsten derselben nur ein Theil solcher Bestände zugedacht werden könnte, dann wenn in derselben natürliche, ohnehin geometrisch schon bestimmte Abscheidungsmittel, als Wege, Schluchten ꝛc. nicht vorhanden wären, sollen die, dieser ersten Wirthschafts-Periode angehörigen Theile, ebenso wie hier oben für die Unterabtheilungen bestimmt, im Walde bezeichnet werden.

8) Alle Kosten für Schneusendurchhauungen ꝛc. werden ohnehin zu den Ausgaben auf Holzfabrikation verwiesen, wenn der Erlös aus dem Materiale die Arbeitskosten übersteigt.

9) Wenn die Revision der Steuerkataster-Karten, wie dieselbe in der generalisirten Verfügung vom 17. Febr. 1831 ad 5. vorgeschrieben, — Differenzen gegen die Steuerkatasterflächen zur Folge haben sollte, so ist:

a. im Falle die Differenz durch direkten nach der Landesmessung stattgehabten Zu- oder Abgang veranlaßt werden, (wohin auch Differenzen aus irrig angenommenen einzelnen Grenzpunkten zu zählen) ein solcher Differenz-Betrag, von der primitiven Katasterfläche lediglich abzuziehen, oder derselben beizuzählen. Die so rektifizirte, übrigens unzweifelhaft gebliebene Fläche kann in den Forstrealitäten-Status aufgenommen werden.

b. Im Falle jedoch, daß die Differenz aus der Konstruktion der Landesmessungs-Operate, und aus vermeintlich falschen Bestimmungen der Staatswaldumfänge hergeleitet werden wollte, soll allzeit die größere Richtigkeit auf Seiten der Landesvermessung vorausgesetzt, deren

Flächen-Bestimmungen daher und so lange beibehalten bleiben, bis die Kataster-Behördeuntersuchung und die Verbesserung eingeleitet und ausgesprochen haben wird.

In beyden Fällen haben die Forstämter die vorkommenden Differenzen bey den betreffenden Rentämtern bemerkbar zu machen; auf Untersuchung und förmliche Abschreibung den Antrag zu stellen. —

Dem Ministerial-Forst-Einrichtungs-Büreau ist auf dem vorgeschriebenen Wege von jedem eintretenden Falle der Art Kenntniß zu geben.

10) Da für alle dermalen schon vorliegenden Kataster-Arbeiten, die in der Verfügung vom 17. Februar sub II. III. vorgesehenen, auch die ad 8. und 12 bedachten minder vortheilhaften Fälle eintreten werden, dann in Rücksicht auf leichten und vollständigen Vollzug der Bestimmungen ad 13, wird man ein Exemplar sämmtlicher Kataster-Blätter, welche Staatsforste enthalten, (dieses Exemplar ist mit jenem, welches als Inventarstück bei dem Forstamte bleibt, nicht zu verwechseln) je nachdem es die Umstände zulassen auf Bretter oder Pappendeckel in das richtige Maß zurückgespannt, der königlichen Regierung resp. den betreffenden Forstämtern zum Gebrauche, bei den vorgeschriebenen geometrischen Ergänzungen zustellen lassen.

Damit diese Zutheilung der Karten ohne Verzug eingeleitet werden und stattfinden kann, haben die sämmtlichen Forstämter, welche das Haupt-Exemplar der Steuer-Blätter schon besitzen, oder sobald sie es erhalten werden in die hier beifolgenden Netze eine einfache Uebersichtskarte sogleich auszuführen. Diese braucht nichts als die von den Detail-Steuer-Blättern übertragenen einfachen Waldkonturen, die Nummern und Namen der Staatswaldkomplexe, die ihnen zunächst liegenden Hauptortschaften, und den ungefähren Revier-Grenzzug in ganz leichter flüchtiger, doch hinlänglich verlässiger Zeichnung zu enthalten. Die Bezeichnungen der Steuer-Blätter sind anzugeben.

gs-Geschäft im ...

	Ko[sten]		Kosten Ergebniß.					
	Vermarkung		[Ve]rmarkung		Vermessung		Bonitäts-Regulirung	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
...reibungen ...ken. Die ... man bei ...en Nach-								
...gleichwohl ...men, so ...orgesehen, . .	20	—		45				
...liegen- ...or Ablauf ... vervoll- ...eeigneten ...den.								
...telst geo-					25			
...n 10/m. ...t.								
...gen und ... und zur								
...scheinlich							7	30
[S]umma	20	—		45	25	.	7	30

Die königl. Regierung wird ihrer Seits diese Uebersichts-Kärtchen sobald als thunlich hieher vorlegen.

11) In den oben erwähnten ins Muttermaß zurückgespannten, analog mit den Bestimmungen vom 17. Februar ergänzten Steuerkataster-Blättern sind vor der Uebergabe zur Lythographirung (ad 7 der obigen Verfügung) die Distrikts-Grenzen mit hochgelben, die Abtheilungs-Grenzen, insofern sie zugleich mit den Distrikts-Grenzen ausgemittelt und eingetragen werden konnten, mit schmalen grünspahngrünen Linien zu bezeichnen.

Die Umfangs-Grenzen der Staatsforsten werden durch eine Karmin-Linie unterschieden.

12) Es müssen jederzeit die Karten sämmtlicher zu einem Waldkomplex gehörigen Forstreviere, dann auch aller zu diesen Revieren außerdem noch gehörigen Waldparzellen, vorbereitet, und zusammen zur Lythographirung hieher an das Ministerial-Forst-Einrichtungs-Bureau übergeben werden.

13) Bei der Steuerkataster-Kommission bedient man sich zur Vergleichung geometrischer, einen und denselben Gegenstand in gleichem Maßstabe darstellender Karten, eines sehr zweckmäßig präparirten durchsichtigen, viel weniger als andere Papiere der Art kostenden Seidenpapiers.

Dieses Hülfsmittel wird auch bey mehreren geometrischen Forstbetriebs-Einrichtungs-Arbeiten, insbesondere bey den ad 13 der Verfügung vom 17. Febr. gemachten Aufgaben, nützliche Dienste leisten.

Das Ministerial-Forst-Einrichtungs-Bureau ist angewiesen, Bestellungen, welche die königl. Regierung an solchem Papier zu machen sich veranlaßt sehen werden, zu besorgen und den Kosten-Betrag aus dem zu seiner Disposition gestellten Fond zu entnehmen.

Was nun den Vortrag der Arbeits-Anträge und Nachweisung betrifft, so soll jedem Hauptheile derselbe, — wie die im Schema eingeführte Exemplifikation zeigt, eine allgemeine Erläuterung der bestehenden und auf denselben bezüglichen Verhältnisse beigefügt werden, zu den Vermarkungs-Anträgen nemlich soll eine kurze bezeichnende Beschreibung des jedesmaligen Markungszustandes und Andeutung der Erfordernisse zu ihrer Unterhaltung, Ausbesserung, neuen Herstellung, dann der hiefür parater Mittel gegeben werden. Auch soll aus solchen allgemeinen Bemerkungen wahrgenommen werden können, von welchen Verhältnissen die Messungs-Anträge auszugehen haben, welche Hilfsmittel insbesondere die Katasterkarten und Operate eben in dem speziellen Falle darbieten, welche Vortheile auf den etwa vorhandenen Forstkarten zu ziehen seyn könnten.

Die in Beziehung der Betriebsregulirung zu gebenden Erläuterungen sollen unter andern jedesmal diejenigen Individuen welche an deren Bearbeitung wirklich Theil nehmen sollen, oder in der Sache schon vorgearbeitet wohl auch Vorzügliches schon geleistet haben, ausdrücklich nahmhaft machen.

Im Uebrigen erscheint neben der Exemplifikation jede weitere Erläuterung für die Art des Vortrages der Arbeits-Anträge und Nachweisungen ganz überflüssig. Erstere werden alljährlich von jedem Forstamte, für jedes Revier, insofern in einem derselben gearbeitet werden soll, und in ununterbrochener Aufeinanderfolge der in einem solchen Reviere vorkommenden Arbeits-Theile angefertigt.

Die Nachweisung kann, je vollkommener der Vollzug dem gegenüberstehenden Antrage entspricht, mit ganz einfacher Beziehung auf denselben gegeben werden. Nur Abweichungen vom Antrage fordern hinlängliche Erläuterungen.

Da Arbeiten im Laufe des Jahres und Kosten stattgefunden haben könnten, auf welche bey Abfassung der Anträge nicht vorgesehen worden war; so soll die Nachweisung derselben, eingehend auf eine hinlängliche Erörterung der Veranlassung und des

Arbeitsgegenstandes, in einem Nachtrage mit denselben Specialitäten wie im Antrag gegeben werden. Weil die Nachweisung der im Antrage vorgesehenen Arbeitsposten kurz gefaßt werden kann, so wird sich der nöthige Raum für die unvorhergesehenen — immerhin finden lassen. Nöthigenfalls ist die geeignete Rücksicht deßhalb zu nehmen.

Da alle vollzogenen Arbeiten in die Nachweisung kommen müssen, um aus den letzteren den Geschäftsstand in Evidenz zu erhalten, so sollen auch alle unentgeldlich geleisteten Arbeiten darinn vorgetragen werden.

Dagegen kann in die Kosten-Ergebnisse der Nachweisungen nur allein dasjenige aufgenommen werden, was zur ausgablichen Verrechnung bei den königl. Rentämtern förmlich eingewiesen ist.

Jene Arbeiten, welche im Laufe des Jahres betrieben, aber nicht vollendet oder deren Kosten zur Verrechnung nicht gekommen sind, werden daher, insoferne die Arbeits-Ausführung selbst betrift, zwar in der Nachweisung aufgeführt, ihr Stand wird kürzlich erläutert, die Kosten (Vorschüsse, dagegen bleiben außer Ansatz; werden jedoch allezeit innerhalb der Linie vorgetragen.

Die ganze unvollendet gebliebene Position soll dann mit der geeigneten Bemerkung in die Anträge des folgenden Jahres übergehen, wo seiner Zeit auch die Nachweisung zu geben ist.

Die königl. Regierung hat in demselben Formular, aus den forstamtlichen Summen, sowohl für die Anträge als die Nachweisungen, eine Uebersicht für den Kreis herzustellen und dieselbe zugleich mit den forstamtlichen speziellen Anträgen und Nachweisungen vom Jahre 1831/32 anfangend, jedesmal bis längstens Mitte Oktober alljährlich an das königliche Staats-Ministerium der Finanzen zur weitern Verfügung zu übergeben.

In jenen Fällen, wo das Eintreten der Landesvermessung, resp. deren Operations-Plan für das kommende Frühjahr im

Herbste zuvor mit Bestimmtheit nicht bekannt wäre, ist dieses Eintreten allzeit vorauszusetzen und demgemäß der Antrag zu stellen.

Es wird das unterfertigte königl. Staatsministerium dadurch in den Stand gesetzt seyn, in Uebereinstimmung mit dem Operationsplane der Landesvermessung, sobald er festgesetzt worden, die nöthigen Modifikationen an jenem der Betriebs=Einrichtung eintreten zu lassen.

München, den 16. July 1831.

An die königliche Regierung des Kreises K. d. F.

Die Anfertigung der Fällungs=Nachweisung und Material=Rechnung betreffend.

Die königl. Regierung K. d. Finanzen, empfängt hiebei die Exemplare einer Anleitung zur Anfertigung der Fällungs=Nachweisung und Material=Rechnung mit Beziehung auf die Instruktion für Forstwirthschafts=Einrichtung, um sie zur genauen Darnachachtung an die königl. Forstämter zu vertheilen. Es wird dabei nur Folgendes bemerkt:

1. Die Formulare sind unter die Zahl derjenigen einzureihen, von welchen stets der nöthige lithographirte Vorrath unterhalten werden soll, um sie durch das Expeditions=Amt oder das Kreis=Forstbureau der königl. Regierungs=Kammer der Finanzen den königl. Forstämtern nach Bedarf zukommen lassen zu können. — Sie sind genau nach den, der Anleitung beigefügten Mustern, herstellen zu lassen.

2. Es ist dafür zu sorgen, daß der übersichtlichen Tabelle auf der 1sten Seite des Umschlag=Bogens der Schlagregister die angedeutete mit der Fällungs=Nachweisung korrespondirende Form gegeben werde, sobald neue Formulare für Schlagregister lithographirt werden;

3. Ferner dafür, daß in allen Schlag-Registern für Brennholz, in welchen nicht sofort bey deren Anlage die verschiedenen Sortimente entweder mittels eigener Material-Kolumnen oder auf den Grund der Nummern-Büchlein, (Nummerlisten) ausgeschieden und zusammengetragen werden, sondern mittelst einer allgemeinen Kolumne zur jedesmaligen Bezeichnung, des Sortiments unter einander vorkommen, drei Material-Kolumnen vorhanden seyen, um Scheit und Prügel, Stockholz und Wellen, jedes besonders in dem Schlag-Register summiren zu können, ebenso in den Designationen.

4) Das Formulare Lit. E., F. und G. dienen zugleich um bei der königl. Regierung K. d. F. die betreffenden General-Conspekte anzufertigen, indem in der 1sten Kolumne statt der Revier die Forstämter und deren Beträge, dann in den verschiedenen Rubriken summarisch auf einer Zeile für jedes Forstamt vorgetragen werden. Durch diese Einrichtung ist die Herstellung der General-Conspekte für das Kreis-Forstbureau wesentlich erleichtert.

5) Weitere Erleichterungen für dasselbe ergeben sich aus der in der Anleitung angedeuteten Vereinfachung des Rechenschafts-Berichtes, welchen man eine noch größere Ausdehnung durch Beschränkung des bisherigen Details in der rechnungsmäßigen Darstellung der Pekunial-Ergebnisse (Einnahmen und Ausgaben) zu geben gedenkt, worüber demnächst besondere Entschließung erfolgen wird.

6) Da Abweichungen von der Regel: daß jede Revier nur zu einem königl. Rentamte zu verrechnen habe, Weitläufigkeiten in die Geschäfts-Behandlung bringen, so sollen dergleichen Ausnahmen auf diejenigen Fälle beschränkt bleiben, in welchen die Lokalverhältnisse es durchaus nicht anders gestatten, und es darf hierbei auf den Tantiemen-Bezug der königl. Rentämter keine Rücksicht genommen werden, in welchen kein Motiv liegen kann, um den Mißstand der Verrechnung aus einer Revier in zwey verschiedene Rentämter beyzubehalten. Die königl. Regierung K. d. F. hat hiernach in Erwägung

zu ziehen, in wie ferne die angegebene Regel allgemein vom Anfange der nächsten Finanz-Periode an in Anwendung gebracht werden könne, oder welche Ausnahmen auch ferner bestehen müssen, und es ist das Erforderliche in Folge dieser Erwägung anzuordnen, die Ausnahms-Fälle aber sind mit Angabe der Motive dahier zur Anzeige zu bringen.

München, den 19. Juli 1831.

Anleitung
zur Anfertigung
der
Fällungs-Nachweisung
und
Material-Rechnung,
mit Beziehung
auf die Instruktion für Forstwirthschafts-Einrichtung, auch den Rechenschaftsbericht betreffend.

Die Instruction vom 30. Juny v. J. für Forstwirthschafts-Einrichtung enthält (unter andern pag. 35, 36, 51 ꝛc. ꝛc.) Bestimmungen, welche, wie bereits daselbst bemerkt worden ist, einige Modifikationen in der Form der jährlichen Betriebsnachweisungen erfordern, um diese, vom Anfange der III. Finanzperiode an, mit jenen Bestimmungen in vollkommenen Einklang zu bringen und den Uebertrag aus der Fällungsnachweisung in die Wirthschaftsbücher auf eine möglichst einfache Weise bewirken zu können.

Ueberdieß hat sich das Bedürfniß ergeben, die Revision der forstamtlichen Zusammenstellungen über den Vollzug des Betriebs und die auf dem Grunde derselben stattfindende Anfertigung verschiedener Generalconspekte in den Kreisforstburau's zu erleichtern.

In beider Hinsicht allgemeine Anordnung zu treffen, ist der Zweck gegenwärtiger Anleitung.

I.

Von dem Fällungsvorschlage und der jährlichen Fällungsnachweisung.

A) In bereits eingerichteten Forsten.

Jährliche Hiebsrepartition (Fällungsvorschlag) in eingerichteten Forsten.

Wo der Forstbetrieb bereits regulirt, der specielle Wirthschafsplan für den nächsten Zeitabschnitt von 12 Jahren instructionsmäßig hergestellt ist, bedarf es in der Regel nicht mehr der Vorlage umständlicher Fällungsvorschläge, — welche größtentheils nur eine Wiederholung dessen enthalten würden, was der periodische Betriebsplan selbst an die Hand giebt, — noch einer Genehmigungseinholung, um mit der jährlichen Ausführung dieses Plans vorschreiten zu dürfen; sondern, wenn nicht Commerzialverhältnisse eine ausführlichere Behandlung erheischen oder die königl. Regierungskammer der Finanzen sich, aus besondern Gründen, bewogen sieht, ausnahmsweise, specielle Fällungsanträge zur Prüfung und Genehmigung vorlegen zu lassen, tritt folgendes einfachere Verfahren ein, durch welches auch die, aus öfteren nachherigen Modificationen entstehenden Inconvenienzen vermieden werden, welche von einer zu frühzeitigen Herstellung des Fällungsvorschlags unzertrennlich sind. — Die königl. Forstämter treffen nämlich an Ort und Stelle, unter der, durch die Dienstesinstructionen vorgeschriebenen Mitwirkung der königl. Revierförster, und mit Berücksichtigung der einwirkenden besondern Umstände (Samenproduction; Zustand der in Verjüngung stehenden Flächen; vorhandenes Windfall- und Abstandsholz; Lokalbedarf und Debit; plus oder minus des Ergebnisses des Vorjahres gegen den Materialetat u. dgl.) — die näheren Bestimmungen für die Jahresfällung; — diesen gemäß entwerfen die königl. Revierförster, in der für sie vorgeschriebenen einfachen (nicht tabellarischen) Form, den Vorschlag, halbbrüchig geschrieben, mit der erforderlichen Ausführlichkeit; — das Forstamt ertheilt in margine desselben die geeigneten Weisungen zum Vollzuge und übersendet so-

dann an die königl. Regierungsfinanzkammer eine summarische Uebersicht der Hiebsrepartition, nach Formular lit. A.

Formular lit. A.

Bei dieser Repartition behält es sein Bewenden, wenn nicht die königl. Regierungsfinanzkammer sich veranlaßt sieht, dieselbe zu modificiren, oder unvorhergesehene Ereignisse dazu nöthigen, sich davon zu entfernen. Die gewöhnlichen, die Repartition im Wesentlichen nicht störenden und unbedeutenderen, Abweichungen, oder jenes Ab- und Zugeben, welches während der Ausführung durch Bedarf und Nachfrage, Windfälle rc. rc. herbeigeführt wird, ist dem Ermessen der königl. Forstämter anheim gestellt. Wenn hingegen Ereignisse eintreten, welche eine einflußreichere Einwirkung auf die Repartition üben und wesentliche Modificationen derselben erfordern, haben sie sofort berichtliche Anzeige mit Gutachten zu erstatten.

Reassumirung Ende der ersten 6 Jahre jedes Zeitabschnitts.

Ende der ersten sechs Jahre oder einer Finanzperiode wird reassumirt, wie weit der periodische Betriebsplan bis dahin zur Ausführung gekommen ist, und es wird nach eben dem Formular A übersichtlich dargestellt, was für die zweite Hälfte des Zeitabschnitts, welchen dieser Plan begreift, übrig bleibt. Transferirungen, deren Nothwendigkeit sich zeigen sollte, werden bei dieser Gelegenheit erörtert; ergiebt sich diese Nothwendigkeit erst später, so unterliegen sie besonderer Behandlung.

Transferirungen aus einem Zeitabschnitte in den andern.

Es ist nämlich durch die Instruction vom 30. Juni v. J. festgesetzt worden, daß der periodische Betriebsplan, welcher die Schranken bezeichnet, innerhalb welcher der ausübende Forstbeamte sich zu bewegen hat, g e n a u e i n z u h a l t e n s e y, daß die fraglichen Schranken von ihm, o h n e h ö h e r e E r m ä c h t i g u n g, nicht überschritten werden dürfen, — und d i e k ö n i g l. F o r s t ä m t e r (Forstverwaltungen) s i n d h i e f ü r v e r a n t w o r t l i c h. — Mit Beziehung auf diese Bestimmung der Instruction ist, durch Entschließung vom 9. Juli v. J., die Ertheilung solcher Ermächtigungen in die Kompetenz der königl. Regierungs-

finanzkammern gelegt worden, in sofern es sich nur von Abweichungen in Betreff der Zwischennutzungen, oder von Anticipation und Zurückversetzung solcher Hauptnutzungen handelt, welche nach der Tabelle Nr. 6. dem nächstfolgenden Zeitabschnitte von 12 Jahren anfallen würden; — also in der zweiten Hälfte einer Wirthschaftsperiode auch für Abtheilungen, welche mit ihrer Hauptnutzung in die nächstfolgende Wirthschaftsperiode eingereihet sind. Dergleichen Transferirungen sollen sich jedoch auf nothwendige und unbedenkliche beschränken, zu welchen, bei der Hochwaldwirthschaft, auch diejenigen gehören, die in dem Eintreten oder Ausbleiben eines Samenjahres und in dem Verjüngungszustande der bereits angegriffenen Abtheilungen, gegen das Ende jedes Zeitabschnittes hin, ihren Bestimmungsgrund haben. — Tiefer eingreifende Abweichungen von dem periodischen Betriebsplane, welche durch unvorhergesehene Ereignisse veranlaßt werden möchten, unterliegen der Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen.

Jährliche Fällungsnachweisung. Formular lit. B.

Die jährliche Fällungsnachweisung wird nach Formular lit. B. hergestellt. Je sorgfältiger eine unnöthige Zersplitterung in kleinliche Vortragspositionen mit eigenen Ordnungsnummern vermieden wird, welche, ohne Zweck, eine Vervielfältigung der Schlagregister oder der in denselben zu ziehenden Summen mit sich bringt, um desto leichter und übersichtlicher kann die ganze Materialverrechnung vor sich gehen und die Fällungsnachweisung angefertiget werden. In dieser Hinsicht werden folgende Regeln gegeben.

Vermeidung unnöthiger Vortragspositionen in der Hiebsrepartition (dem Fällungsvorschlage) und in der Fällungsnachweisung.

1) Bei der Bestimmung und Repartition des jährlichen Hiebes ist sich von einer zu großen Parcellirung desselben entfernt zu halten, wodurch öfters, bis jetzt, die Fällung unnöthigerweise und zum Theil nur mit wenigen Klaftern, in eine große Anzahl von Abtheilungen oder Waldörtern, in geringer Entfernung von einander, gelegt worden ist, während dem man eben so gut und ohne alles Bedenken damit hätte wechseln,

demnach die Zahl der Hiebe für das einzelne Jahr mehr hätte beschränken, die Gewinnung des Materialetatsquantums besser hätte concentriren können.

2) Wenn in einem Jahre, in einer und derselben Bestandsabtheilung oder Unterabtheilung, wofür nach den Bestimmungen der Instruction vom 30. Juni v. J. das specielle Conto Nr. 11. angelegt ist oder wird, verschiedene Betriebsmanipulationen stattfinden, z. B. theils eine letzte Durchforstung oder ein Vorhieb geführt, theils mit dem Angriffs- oder Besamungshieb eingerückt, theils auf der früher angegriffenen Fläche nachgehauen, oder durch einzelne Auszüge ein Materialanfall bewirkt wird, so bedarf es nur einer Vortragsposition in der Uebersicht der Repartition und in der Fällungsnachweisung. In ersterer mag gleichwohl, wenn es für nützlich erachtet wird, auf besonderen Zeilen angegeben werden, wie viel Material auf die eine oder die andere Weise gewonnen werden soll, so wie der Fällungsvorschlag des Revierförsters von diesem Detail nicht Umgang zu nehmen hat; in der Fällungsnachweisung (und in dem Schlagregister) aber fällt in jedem Falle eine solche Ausscheidung hinweg, und der ganze Materialertrag wird zusammengefaßt. Denn die Columne zur Angabe der speciellen Hiebsart in dem Formulare Nr. 11. ist keineswegs in der Absicht angelegt worden, um dergleichen Unterscheidungen zu veranlassen und festzuhalten, sondern nur für den Fall, daß sie sich schon von selbst ergeben. Auch können daselbst immerhin bei einer Vortragsposition mehrere, die speciellen Hiebsarten bezeichnende, Lettern angegeben werden, ohne darum den Materialbetrag nach denselben zu sondern.

Nachhauungen, welche nach dem speciellen Wirthschaftsplane dem allgemeinen Conto Nr. 12. ad 2. b für die Nachhiebe der I. Wirthschaftsperiode angehören, müssen eigene Vortragspositionen bilden.

3) Reguläre Durchforstungen, welche in einem Jahre in verschiedenen Unterabtheilungen einer Bestandsabtheilung statt-

finden, können, wenn keine wesentliche Verschiedenheit hinsichtlich der Bestandsbeschaffenheit obwaltet, in eine Vortragsposition (und in ein Schlagregister, resp. einen Abschnitt eines Schlagregisters) zusammengefaßt werden, vorausgesetzt, daß der specielle Betriebsplan für den nächsten Zeitabschnitt nicht in ein größeres Detail eingegangen, und dadurch auch in der Nachweisung eine weitere Ausscheidung bedingt sey. Es tritt hier der ähnliche Fall ein, wie vorhin mit den Lettern der speciellen Hiebsarten, daß nämlich in dem Conto Nr. 12. ad 2. (für alle in die nächste Periode eingereihte Zwischennutzungen) verschiedene Abtheilungen bei einer Vortragsposition angeführt werden können, ohne in eine Ausscheidung des Materialertrags für jede derselben einzugehen. Wenn aber der specielle Betriebsplan die eingeschätzten Zwischennutzungen für jede Unterabtheilung ausgeschieden hat, so muß in der Repartition und der Nachweisung demselben Detail gefolgt werden, weil beide im Einklange mit jenem Betriebsplane erhalten werden müssen.

4) Für einzelne Auszüge und Reinigungen, welche dem Conto für Zwischennutzungen angehören und bei der Hiebsrepartition vorgesehen wurden, wird, immer in der Voraussetzung, daß der specielle Betriebsplan für den nächsten Zeitabschnitt es gestatte, eine Vortragsposition für jeden Distrikt genügen. Dieses schließt es nicht aus, daß in der Uebersicht der Repartition, analog mit dem, was ad 2. hinsichtlich der speciellen Betriebsmanipulation gesagt worden ist, der voranschlägliche Materialertrag für jede Abtheilung ersichtlich gemacht werden dürfe, wenn irgend ein Werth hierauf gelegt werden wollte, und in dem Fällungsantrage des Revierförsters soll dieses sogar jederzeit geschehen; — in der Fällungsnachweisung aber, und in dem betreffenden Conto des Wirthschaftsbuches bedarf es dieses Details nicht, so wie in letzterm nur der betreffende Distrikt angegeben zu werden braucht, wenn der Betriebsplan die Abtheilungen nicht nahmhaft gemacht, resp. bezeichnet hat.

5) Die zufälligen Ergebnisse werden, nach dem, was weiter unten erörtert werden wird, für jeden Wirthschaftskomplex summarisch vorgetragen, wenn nicht bedeutende Beschädigungen durch Sturmwinde, Duftbruch, Insektenfraß 2c. 2c. einen so starken Materialanfall veranlassen, daß es räthlich wird, denselben nach Distrikten oder Bestandsabtheilungen zu sondern.

Mit Beziehung auf das Formular lit. B wird noch Folgendes erläutert.

Ordnung des Vortrags in der Fällungsnachweisung.

Die Fällungsnachweisung zerfällt für jeden Wirthschaftskomplex, in welchem die beiden Hauptbetriebsarten vorkommen, in zwey Abschnitte:

I. Hochwaldungen.

II. Mittel- oder Niederwaldungen.

Für jeden Abschnitt wird der Vortrag nach der Reihenfolge der Nummern und Lettern der Distrikte, Bestandsabtheilungen und Unterabtheilungen, für welche, nach obigen Bestimmungen, eigene Vortragspositionen gebildet werden müssen, geordnet. Die speciellen Hiebsarten, auf welche hierbei keine Rücksicht genommen wird, kommen demnach untereinander zu stehen. Die Vortrags-Ordnungsnummern sollen durch den ganzen Forstamtsbezirk, oder auch nach Rentamtsbezirken, fortlaufen. Das Lateriren und Summiren an Hauptnutzung und Zwischennutzung ergiebt sich für jeden Abschnitt von selbst, und am Ende des Vortrags für jeden Wirthschaftskomplex wird die Summe des ganzen Materialergebnisses zusammengestellt, indem man zu der Summe ad II. jene ad I. hinzurechnet. Die Reviersumme wird durch Zusammenstellung der Komplexsummen erhalten. — Verrechnet ein Revier ausnahmsweise zu zwei verschiedenen Rentämtern, so muß für jedes Rentamt die Summe gezogen werden. — Reviere und Wirthschaftskomplexe werden durch Aufschrift bezeichnet; desgleichen die Abschnitte.

Aufnahme der Angriffsflächen in die Fällungsnachweisung.

In eingerichteten Forsten bedarf es keiner jährlichen Nachweisung der in Angriff genommenen Flächen; desto verlässiger muß die periodische geschehen, damit jeder doppelte Vortrag der Angriffsflächen in den haubaren Beständen vermieden und der Vollzug des durch die Wirthschaftseinrichtung angeordneten Betriebs auch in dieser Hinsicht in klarer Uebersichtlichkeit erhalten werde. Die Kolumnen für Flächeninhalt in der Fällungsnachweisung stehen demnach, was die Hauptnützung anbetrifft, nicht in unmittelbarer oder ausschließlicher Beziehung zu dem jährlichen Materialanfall. Sie haben vielmehr die Bestimmung, mit Beseitigung des Details jährlicher Schlagvermessung, die Angriffsflächen, nach Maßgabe der Aufnahme derselben und so wie diese von Zeit zu Zeit am zweckmäßigsten bewirkt werden kann, ersichtlich zu machen. In dieser Hinsicht werden nachstehende Bestimmungen ertheilt.

a) Der Begriff von Angriffshieb ist jederzeit mit derjenigen Betriebsoperation zu verbinden, welche, indem sie einen Bestand in seinen dominirenden Klassen angreift, und den bis dahin beibehaltenen mehr oder minder vollkommenen Schluß derselben unterbricht, die Verjüngung zum unmittelbaren Zwecke hat.

b) Wird in einem Jahre eine ganze Unterabtheilung in Angriff genommen, deren Gesammtflächeninhalt aus der speciellen Forstbeschreibung resp. aus dem speciellen Betriebsplane ersichtlich ist, so wird dieser Flächeninhalt in der Fällungsnachweisung vorgetragen.

c) Wird während einer Finanzperiode der Angriff in einer Abtheilung oder Unterabtheilung fortgesetzt und beendigt, so geschieht der Flächenvortrag des Ganzen in der Fällungsnachweisung erst mit demjenigen Jahre, in welchem der letzte Theil der Abtheilung in Angriffshieb genommen worden ist.

In beiden Fällen werden die Flächenbeträge aus der Fäl-

lungsnachweisung definitiv in die betreffenden Conti des Wirthschaftsbuchs übertragen.

d) Erreicht die Angriffslinie oder der Angriffshieb während der ersten Finanzperiode eines Zeitabschnittes die entgegengesetzte Grenze der Abtheilung nicht, verbleibt demnach ein unangegriffener Rest, so ist mit dem letzten Jahre der Finanzperiode die Aufnahme und Berechnung der bis dahin wirklich angegriffenen Fläche genau zu bewirken, welches durch die Forstpläne sehr erleichtert ist. Diese ermittelte Fläche wird einstweilen nur pro Nota mit rother Tinte in der Fällungsnachweisung sowohl als im Wirthschaftsbuche vorgetragen. Erst dann wenn:

e) im Laufe der zweiten Finanzperiode des Zeitabschnitts die ganze Fläche einer solchen Abtheilung zum Angriff gekommen ist, kein Rest mehr verbleibt, wird diese ganze, seit dem Anfange des Zeitabschnitts in Hieb genommene Fläche, in der Nachweisung und dem Wirthschaftsbuche definitiv in Vortrag gebracht, wobei die frühere im Wirthschaftsbuche mit rother Tinte und pro Nota eingetragene Fläche mittelst Durchstreichung derselben gelöscht wird.

f) Sollte endlich die Angriffslinie auch in den letzten sechs Jahren des Zeitabschnitts die äußerste Grenze einer Abtheilung nicht erreicht haben und ein Theil derselben noch unangegriffen in den nächsten Zeitabschnitt von 12 Jahren übergehen, so wird mit dem letzten Jahre des laufenden Zeitabschnitts die Aufnahme der ganzen während desselben wirklich angegriffenen Fläche bewirkt und definitiv vorgetragen.

g) Die Angriffslinien müssen demnach mit dem Anfange jedes Zeitabschnitts, um demnächst die fraglichen Aufnahmen mit Verlässigkeit bewirken zu können, auf dem Terrain und auf den Plänen festgehalten werden, sofern sie nicht durch natürliche Grenzen oder andere bleibende Merkmale schon auf eine solche Weise versichert sind, daß sie nach 12 Jahren wieder ohne Mühe aufgefunden werden können.

Da noch kein Revier der Instruction vom 30. Juni v. J. gemäß vollständig eingerichtet ist und die Wirthschaft für die laufende Finanzperiode mit diesem Jahre endet, so müssen die dermaligen Angriffslinien allenthalben festgehalten werden.

Die Bezeichnung in dem Innern der Abtheilungen geschieht am leichtesten durch das Abhauen einer hinlänglichen Anzahl auf der Linie stehender starker Stangen oder geringen Stämme auf 5 bis 6 Fuß Höhe, welche als Schlagpfähle dienen, auch als solche mit dem Hammer anzuschlagen und zu numeriren sind.

h) In Niederwaldungen kann es sich ergeben, daß, dem Betriebsplane gemäß, die jährliche Schlagfläche herausgemessen werden muß, welche dann in der Nachweisung und dem Wirthschaftsbuche definitiv vorgetragen wird.

Diesen letzten Fall ausgenommen, findet demnach keine jährliche Schlagvermessung für die Hauptnutzung statt.

Angabe der Hiebsflächen für die Zwischennutzungen in der Fällungsnachweisung.

In Betreff der jährlichen Durchforstungen und anderer Zwischennutzungen von solchem Belange, daß die Angabe der jährlichen Hiebsfläche Bedeutung gewinnt, wird sie so genau als möglich auf den Grund der Forstbeschreibung und Flächenverzeichnisse oder mit Hülfe der Forstpläne ermittelt und vorgetragen, wonach eine besondere Vermessung derselben in den wenigsten Fällen erforderlich seyn wird.

Uebertrag des Materialergebnisses aus den Schlagregistern in die Fällungsnachweisung.

Das wirkliche Materialergebniß wird aus den Schlagregistern summarisch in die Fällungsnachweisung übertragen. Diese kann, nach Maßgabe des Fällungsvorschlags des Revierförsters oder der Hiebsrepartition, die in eben der Reihefolge, welche hinsichtlich der Nachweisung angegeben worden ist, zu ordnen sind, im Voraus angelegt, und es braucht demnach mit dem Uebertragen nicht

bis zum Ende des Jahrs zugewartet zu werden, sondern es soll dasselbe **jedesmal, wenn ein Schlagregister abgeschlossen werden kann**, alsbald geschehen. Die Reduktion der Scheit- und Prügelklafter, welche in Localmässereien abgegeben werden, in Normalraumklafter, ist summarisch in den Schlagregistern zu bewirken, in der Fällungsnachweisung erscheint dann mittels der beiden hiefür bestimmten Kolumnen das ganze Quantum sowohl in den üblichen Maßen, in welchen das Holz aufgemacht und verwerthet worden ist, als auch reducirt in Normalklafter. — Es soll dahin getrachtet werden, die Kolumne für Lokalmaß durch allgemeine Anwendung des Normalmaßes bei der Abgabe, — zu welchem Behufe die in anderem Maße festgesetzten Materialquantitäten ein für allemal in Normalklafter reducirt werden können, — überall, wo sich dieses ohne wesentliche Anstände ausführen läßt, entbehrlich zu machen. — Stöcke und Wellen werden, in den Schlagregistern sowohl als in den Nachweisungen, ohne Reduktion, nach den üblichen Lokalmässereien vorgetragen. — Der Geldwerth und die Gewinnungskosten ergeben sich für jede Vortragsposition ebenfalls summarisch aus den Schlagregistern.

Zufällige Materialergebnisse.

Hinsichtlich der zufälligen Ergebnisse (an Windfällen, Borkenkäferholz, speciellen Anweisungen ꝛc.), außer der Hiebsrepartition, bedarf es hier noch einer specielleren Erörterung.

Sie gehören, der Instruction vom 30. Juny v. J. gemäß, zur Hauptnutzung, sobald sie in solchen Abtheilungen anfallen, welche in die I. Wirthschaftsperiode eingereihet sind. Kommt nun eine solche Abtheilung speciell in der jährlichen Hiebsrepartition und Fällungsnachweisung mit anderen Hiebsarten vor und ist demnach dafür ein eigenes Schlagregister oder ein eigener Abschnitt in einem für mehrere Gehaue zusammengehefteten Schlagregister angelegt, so werden die in der betreffenden Bestandsabtheilung sich ereignenden zufälligen Ergebnisse ohne weiters in dieses Schlagregister mit aufgenommen, — selbst diejenigen, welche erst nach der Abzählung (Abpflstung) des eigentlichen Hiebs

vorfallen, in demselben nachgetragen, — damit in eine Summe zusammen komme, was à Conto der Abtheilung zu verbuchen ist.

Eben so kann in Ansehung der zufälligen Ergebnisse aus Abtheilungen der späteren Perioden, welche instructionsmäßig zur Zwischennutzung gehören, verfahren werden, sofern diese Abtheilungen in der Hiebsrepartition mit einem Zwischennutzungshieb vorgesehen sind, demnach auch für sie eigene Schlagregister bestehen.

Diejenigen zufälligen Ergebnisse hingegen, welche in solchen Abtheilungen anfallen, wovon in der Hiebsrepartition keine Rede ist, sind, den unten vorgesehenen Fall starker Materialanfälle ausgenommen, in das besondere Schlagregister einzutragen, welches den Dienstesinstruktionen zufolge über dergleichen Materialanfälle in chronologischer Ordnung zu führen ist.

Da jedoch auch solche Ergebnisse in Abtheilungen der I. Wirthschaftsperiode (oder auf Hauptnutzungen) zu verrechnen seyn werden, in welche für das laufende Jahr gerade kein anderer Hieb gelegt worden ist, folglich kein eigenes Schlagregister besteht, in welches sie mit aufgenommen werden könnten, so ist jenes allgemeine und chronologisch zu führende Schlagregister für zufällige Ergebnisse nicht allein und abgesehen davon, daß das Bau- und Nutzholz von dem Brennholze gesondert gehalten werden muß, in zwei Abschnitte, für Hauptnutzungen und Zwischennutzungen, einzutheilen und für jeden Abschnitt eine hinlängliche Anzahl Seiten zum speciellen Vortrag zu bestimmen, sondern es muß auch, in dem Abschnitte der Hauptnutzung, bei jeder Vortragsposition die Abtheilung oder Unterabtheilung genau angegeben werden, auf deren Conto der Materialanfall demnächst zu verbuchen ist. — Wenn in einem Wirthschaftskomplex die beiden Betriebsarten auf Hochwald und Niederwald vorkommen, so muß ferner das Schlagregister hiernach abgetheilt, oder für jede Betriebsart ein besonderes Register angelegt werden.

Da diese Schlagregister gewöhnlich alle Vierteljahre abgeschlossen werden, so erfolgt alsdann der Uebertrag in die Fällungs-

nachweisung, summarisch für den Quartalsbetrag, demnach für das ganze Jahr auf 4 Zeilen bei der Hauptnutzung und Zwischennutzung für jede Betriebsart, mit der Bezeichnung „zufällige Ergebnisse."

Im Falle bedeutender, auf die Bestandsbeschaffenheit und den demnächstigen Haubarkeitsertrag wesentlich einwirkender Beschädigungen durch Sturmwinde, Schnee- oder Duftbruch, Insekten ꝛc. ꝛc. mit starken zufälligen Materialergebnissen, wird für jeden Distrikt, nach Befinden der Umstände auch für einzelne Abtheilungen, ein eigenes Schlagregister angelegt, wie es hinsichtlich der Hauptthiebe geschieht, und die Materialbeträge werden dann nach dieser Ausscheidung in die Fällungsnachweisung, und demnächst aus dieser in die Wirthschaftsbücher übertragen.

Uebertrag aus der Fällungsnachweisung in die Wirthschaftsbücher. — Schlagregister.

Vermittelst dieser Einrichtung der Fällungsnachweisungen ergeben sich für alle in der Hiebsrepartition einbegriffenen Bestandsabtheilungen und Unterabtheilungen, in welchen eine Hauptnutzung statt gefunden hat, so wie auch für sämmtliche Vortragspositionen auf Zwischennutzungen, die in die verschiedenen Conti der Wirthschaftsbücher zu übertragenden Materialergebnisse schon von selbst aus besagten Nachweisungen. Nur in Ansehung jener zufälligen Ergebnisse an Hauptnutzung, welche, weil sie nicht in andere Schlagregister haben aufgenommen werden können, in Quartalssummen und ohne in das Detail der Bestandsabtheilungen einzugehen, in der Nachweisung vorgetragen worden sind, muß zum Behuf des Uebertrags in die betreffenden speciellen Conti des Wirthschaftsbuchs, das besondere Schlagregister über die zufälligen Ergebnisse zur Hand genommen und aus diesem erst zusammengestellt werden, was à Conto jeder Abtheilung oder Unterabtheilung an Hauptnutzung zu verbuchen ist.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß für die Folge von der bisherigen detaillirteren Sortimentenausscheidung in der Fällungsnachweisung, ferner von einer Angabe der Einheit der Taxe und

der Gewinnungskosten, endlich von dem Eintragen der Materialergebnisse unmittelbar nach jeder Abzählung, sofern nicht mit derselben das Schlagregister ganz abgeschlossen werden kann, Umgang genommen wird. Um so pünktlicher sind die Schlagregister zu führen und in Ordnung zu halten, damit stets das größere Sortimentendetail, so wie der jedesmalige Stand der Materialeinnahme und Ausgabe aus denselben ersehen und jede nöthig werdende Recherche oder Untersuchung auf diese authentischen Grundlisten gestützt werden könne.

Es ist ihnen eine solche Einrichtung zu geben, daß sich in denselben die Materialbeträge nach den betreffenden vier Kolumnen der Fällungsnachweisung leicht ausscheiden und summiren lassen. Auf dem Umschlagsbogen derselben soll eine Zusammenstellung in der Art stattfinden, wie die specielle Betriebsnachweisung bisher geführt worden ist, mittels einer Kolumne zum summarischen Vortrag der Hauptsortimente den 5 Materialkolumnen wie in der künftigen Nachweisung (Formulare lit. B und C) und den nöthigen Kolumnen, um für jedes Hauptsortiment die Einheiten sowohl als Totalbeträge der Gewinnungskosten und des Werthes nach der Forsttaxe auswerfen zu können. Auf dem Grunde der Nummerbüchlein wird sich diese Zusammenstellung sehr leicht bewirken lassen, wo das Brennholz in Regie aufgemacht wird; — im entgegengesetzten Falle, so wie in Betreff des Bau- und Werkholzes, und der zufälligen Ergebnisse, kann von Angabe der Preis- und Hauerlohnseinheiten, selbst von einer Ausscheidung in Hauptsortimente nach Holzart und Qualität, Umgang genommen werden, sobald dieselbe nicht anders als durch mühselige besondere Ermittelungen bewirkt werden könnte, indem es durchaus nicht die Absicht ist, dergleichen zu veranlassen.

Als unerläßlich wird aber hiermit die Vorschrift ertheilt, daß diese summarische Darstellung der Materialeinnahme, nach Hauptsortimenten, auf dem Umschlagbogen der Schlagregister, wie sie bis jetzt für die Betriebsnachweisung statt gehabt hat, — so wie auch die Bescheinigung über die Richtigkeit der Abzählung, je-

desmal sofort nach dieser resp. nach Beendigung des eigentlichen Schlages erledigt, etwaige nachherige zufällige Ergebnisse aber, gesondert nachgetragen werden sollen; im Register in der chronologischen Ordnung ihres Anfalls, auf dem Umschlagebogen beim definitiven Abschluß, wo sodann deren Summe der früher bei der Abpostung festgesetzten beigeschlagen wird.

Fortsetzung mit einigen besonderen Bemerkungen.

Bezüglich auf Fällungsnachweisung und Wirthschaftsbuch ist endlich noch Folgendes zu bemerken.

Die Formulare für letztes, welche der Instruction vom 30. Juni v. J. angefügt sind, haben, außer den in der Fällungsnachweisung vorkommenden vier Materialkolumnen, noch eine für die Ausscheidung des Kleinnutzholzes, eine andere für das Prügelholz. Letzteres wird in vielen Fällen vom Scheitholz nicht oder nur theilweise sortirt, der specielle Vortrag des Kleinnutzholzes nicht überall von Interesse seyn. Die Formulare der Instruction sind demnach nicht als eine unbedingte Vorschrift, vielmehr nur als das Maximum des Sortimentendetails zu betrachten, in welches in den Wirthschaftsbüchern eingegangen werden könnte, wenn es für nützlich erachtet werden sollte. Meistens wird es genügen, sich an die 4 Materialkolumnen der Fällungsnachweisung zu halten und die Wirthschaftsbücher danach einzurichten. Wo man indessen das Kleinnutzholz und das Prügelholz in diesen ausscheiden wollte, müßten auch in der Fällungsnachweisung die nöthigen Kolumnen dafür angelegt werden, damit beide in vollkommenem Einklange mit einander stehen.

Ungefähr eben so verhält es sich mit der Ausscheidung der zufälligen Ergebnisse aus den Beständen der späteren Perioden in den Wirthschaftsbüchern, deren die Instruction, der Vollständigkeit wegen und um alle Fälle so viel als möglich vorzusehen, erwähnt. Für Reviere, in welchen das System der regulären Durchforstungen bereits eine solche Ausbildung gewonnen hat, daß dieselben bei Aufstellung des Betriebsplans wesentlicher in

Betracht gezogen worden sind, — besonders in Laubholzwaldungen, — oder in Forsten, wo der Erfahrung nach die zufälligen Ergebnisse öfters so bedeutend werden, daß durch dieselben der Betriebsplan stark modificirt werden kann, wird deren Ausscheidung von den übrigen Zwischennutzungen in einem eigenen Conto von wesentlichen Nutzen für die periodischen Bestandsrevisionen seyn. Wo dergleichen Motive nicht obwalten, können die zufälligen Ergebnisse mit den übrigen Zwischennutzungen in eins und dasselbe Conto (Nr. 12. ad 2. c) zusammengefaßt werden. In dem einen und dem anderen Fall kann das Nöthige aus der Fällungsnachweisung, wie sie oben vorgeschrieben ist, entnommen werden.

Der Vortrag der Scheit- und Prügelklafter in den Wirthschaftsbüchern geschieht nicht nach den Lokalklaftern, sondern immer nach Normalraumklaften, in Folge der Reduktion.

Wenn die königl. Regierungsfinanzkammer ausnahmsweise die Vorlage ausführlicherer Fällungsvorschläge für bereits eingerichtete Reviere anordnet, kommt das Formular lit. C. in Anwendung.

B. In noch nicht regulirten Forsten.

Fällungsvorschlag und Nachweisung in nicht eingerichteten Forsten. Formular lit. C.

Für diejenigen Reviere, in welchen die Forstwirthschaftseinrichtung noch nicht ausgeführt ist, behält es in der Regel dabei sein Bewenden, daß jährliche Fällungsvorschläge, in Verbindung mit der Nachweisung, angefertigt werden, nach Formular lit. C., wie es bisher geschehen ist.

Um die Hauptnutzungen, analog mit dem, was die Instruction sagt, von den Zwischennutzungen zu unterscheiden, wird hiermit festgesetzt, daß einstweilen und bis die Betriebsregulirung eintritt, alle haubaren Bestände, welche dermalen im Angriffe stehen oder bis dahin noch in Angriff genommen werden (letztere von dem Jahre an, in welchem der Anhieb beginnt), mit ihrem ganzen Materialanfalle der Hauptnu-

tzung, das Ergebniß aus allen übrigen Beständen aber (Plänterhiebe im Sinne der Instruction ausgenommen) den Zwischennutzungen zugerechnet werden sollen. Es wird nicht schwer seyn, natürliche Grenzen zwischen beiden anzunehmen, um jedem Zweifel zuvorzukommen.

Alles, was ad A in Betreff der Vermeidung einer unnöthigen Versplitterung des jährlichen Hiebs; — Verminderung der Zahl der Vortragspositionen; — Ordnung des Vortrags; — Aufnahme der Hiebsflächen in die Nachweisung; — Festhaltung der Angriffslinien; — Uebertrag des Materialergebnisses aus den Schlagregistern und Behandlung der zufälligen Ergebnisse angegeben worden ist, findet auch in nicht regulirten Forsten seine Anwendung, nur daß die definitive Aufnahme der Angriffsschläge, deren Fläche nicht sofort hat vorgetragen werden können, mit dem Schlusse jeder Finanzperiode zu geschehen hat, weil hier noch von keinen 12jährigen Zeitabschnitten die Rede ist, und es bleibt daher, mit Beziehung auf das Formular lit. C., nur noch Folgendes zu bemerken:

Bei Anlegung des Fällungsantrages ist für jede Hiebsart, bei jedem Wirthschaftskomplex, einiger Raum für die Nachweisung der zufälligen Ergebnisse, deren muthmaßlicher Betrag nach bisherigem Durchschnitte in dem Vorschlag summarisch auf einer Zeile auszuwerfen ist, und für etwaige Nachträge zu lassen. Wenn jedoch bei Ausführung des Betriebs ein ganzer Schlag, welcher nicht beantragt worden ist, einem im Vorschlage aufgeführten substituirt werden muß, so bedarf es keiner Nachtragsposition, sondern es kann der für den ausgesetzten Schlag in der Nachweisung bestimmt gewesene Raum benutzt werden, mit der erforderlichen Erläuterung in den Bemerkungen über den Vollzug des Betriebs, und indem man im Antrage die Angabe des Waldorts und des voranschläglichen Materialbetrags ändert, den beschreibenden Vortrag aber durchstreicht.

Die Kolumne für Flächeninhalt in der Nachweisung ist bloß dazu bestimmt, um die wirklich aufgenommenen Angriffsflächen der Hauptnutzung, nach der ad A ertheilten Vorschrift, darin

vorzutragen. Die Fläche der Zwischennutzungshiebe wird in der Kolumne des Antrags in der Art nachgewiesen, daß die zur Nutzung gekommene Fläche, unter die beantragte, roth eingeschrieben wird, wenn sich beim Vollzuge eine Abänderung an letzterer ergeben sollte.

Da, wegen Mangel an Raum, in diesem Formulare nicht, wie in jenem lit. B., besondere Materialkolumnen für die Haupt- und für die Zwischennutzungen haben angebracht werden können, so sind letztere dadurch von ersteren zu unterscheiden, daß deren Materialergebnisse mit rother Tinte stark unterstrichen werden. Die Hauptnutzungen sowohl als die Zwischennutzungen lassen sich dann leicht, jede für sich, lateriren und summiren.

Sollte sich die königl. Regierungskammer der Finanzen veranlaßt sehen, ausnahmsweise für gewisse Forstamtsbezirke, statt der jährlichen Fällungsanträge, periodische auf 3 oder 6 Jahre anfertigen zu lassen und zu genehmigen, so kommen, da in diesem Falle die Nachweisung nicht mit dem Vorschlage verbunden werden kann, für die Uebersicht der jährlichen Hiebsrepartition und Fällungsnachweisung die Formulare lit. A und B in Anwendung.

II.

Von der jährlichen summarischen Rechnung über Materialeinnahme und Ausgabe.

Rechnung über Materialeinnahme und Ausgabe.

Formular lit. D.

Sie tritt an die Stelle der bisherigen generellen Uebersicht zur speciellen Betriebsnachweisung und wird, wesentlich vereinfacht, nach dem Formulare lit. D. revierweise, oder für jeden Theil eines Reviers, welcher von verschiedenen Rentämtern ressortirt, wo dieser Fall ausnahmsweise besteht, — übrigens in einem Hefte für den ganzen Forstamtsbezirk, hergestellt.

Bei der Einnahme ergiebt sich der alte Materialrest aus der vorjährigen Rechnung, der Betrag der neuen Fällung aus der Fällungsnachweisung.

Die Materialausgabe überträgt sich in die Rechnung, aus den Jahrsdesignationen über ständige Abgaben auf Berechtigung und Staatsdienst, und, was die übrigen Verwendungstitel betrifft, aus dem betreffenden summarischen Manual, welches nach den neueren Vorschriften über das Forstrechnungswesen statt des früheren detaillirten Materialausgabebuchs geführt wird. — Dieses Manual (summarische Vormerkung über die Abgabe nach den verschiedenen Verwendungstiteln, auf dem Grunde der Designationen) muß die 4 Hauptmaterialkolumnen enthalten, welche in der Fällungsnachweisung und Materialrechnung vorkommen; und was vorhin in dieser Hinsicht wegen entsprechender Einrichtung der Schlagregister gesagt worden ist, ist auch bezüglich auf die Materialausgabe von den Designationen zu verstehen, damit sich die Hauptmaterialausscheidungen für jeden Verwendungstitel in denselben leicht bewirken lassen. In den Designationen, so wie in der Materialrechnung selbst, ist nur von den wirklichen Lokalklaftern, in welchen die Abgabe geschieht, demnach von keiner Reduktion, die Rede.

Die Kolumne der Bemerkungen ist für die Einnahme und Ausgabe gemeinschaftlich.

Volle Taxe. Aufwurfspreis. Versteigerungserlös.

Von der bisherigen Ausscheidung des Wellenholzes vom Klafterholze beim versteigerten Material ist Umgang genommen; desgleichen von Angabe des Aufwurfspreises. Statt des letztern soll der Betrag der vollen Forsttaxe in den Schlagregistern, Designationen und in der Materialrechnung für alles Material, demnach auch *für das versteigerte*, stets evident seyn, um denselben hinsichtlich des *letztern* mit dem Versteigerungserlöse in Vergleichung zu bringen. Da nun aber in der Materialrechnung der wirkliche Versteigerungserlös eben sowohl in der Kolumne des wirklichen Erlöses, als auch in der Kolumne des vollen Geldwerthes, demnach zweimal vorzutragen kommt, während dem dieser volle Geldwerth für alle übrigen Verwendungstitel nach der Forsttaxe berechnet wird und dieselbe darstellt, so soll der Betrag der Taxe für das im Versteigerungswege verwerthete

Material, um ihn auch für dieses ersichtlich zu machen, in der Kolumne der Bemerkungen angegeben werden.

Die besondern vorschriftsmäßigen Vormerkungen über Versteigerungserlöse, um die Durchschnittspreise für Hauptsortimente in den verschiedenen Absatzlagen zu ermitteln und von Jahr zu Jahr zu übersehen, sind nicht zu unterlassen; und die Taxe ist mit den Durchschnittsversteigerungspreisen, resp. mit dem wahren Lokalwerthe, sofern es noch nicht geschehen seyn sollte, für die nächste Finanzperiode vollständig in Uebereinstimmung zu setzen, in der Folge aber von Zeit zu Zeit damit zu vergleichen und geeignet zu rectifiziren.

Dadurch, daß statt des Aufwurfspreises für versteigertes Material die volle Taxe angegeben werden soll, ist den königl. Forstämtern an der ihnen eingeräumten Befugniß nichts entzogen, den Aufwurfspreis für das in kleinen Loosen zum Verkauf kommende Material, das nicht Gegenstand des Handels (Commerzialholz) ist, bis zu einem gewissen Prozentverhältnisse unter der Taxe anzusetzen und nach Befinden der Umstände den Zuschlag auch dann zu erheilen, wenn die Aufgebote die Taxe nicht erreicht haben.

Am Schlusse der generellen Uebersichten zur Betriebsnachweisung wurden bis jetzt die Forstamtssummen in demselben Formular vorgetragen. Um dahin zu gelangen, mußten die königl. Forstämter die Reviersummen für jede einzelne Position auf Hülfsblättern zusammenstellen, und wenn diese Zusammenstellungen der königl. Kreisregierungskammer der Finanzen nicht mit vorgelegt wurden, mußten bei der Revision wieder ähnliche statt finden, um sich von der Richtigkeit der Forstamtssummen zu überzeugen, ehe die Generalkonspekte für das Staatsministerium der Finanzen gefertigt wurden.

Summarische Zusammenstellungen der Materialeinnahme und Ausgabe (Rekapitulation der Reviersummen zur Rechnung).

Formular lit. E. und F.

Um diesem Mißstande abzuhelfen und die Forstamtssumme für jede Rubrik, jeden Titel ziehen und leicht revidiren zu kön-

nen, sind die Rekapitulationen oder Zusammenstellungen der Materialeinahme und Ausgabe von nun an nach den Formularen E und F zu bewirken, und der Materialrechnung beizufügen, von welcher sie einen integrirenden Theil ausmachen. Jedoch sollen sie mit derselben erst nach der Revision in ein Heft vereinigt werden.

Zu ihrer Anfertigung bedarf es keiner weitern Erläuterung, indem sich alle Vortragssummen (mit Ausnahme des Geldwerths und der Gewinnungskosten in lit. F. für die neue Fällung, welche aus der Fällungsnachweisung zu entnehmen sind) aus der summarischen Materialrechnung von selbst ergeben. Es wird daher nur Folgendes bemerkt:

Bei der Rubrik „im Versteigerungswege" Formular lit. F wird der Durchschnittserlös für das Brennholz, ohne weitere Ausscheidung durch Division mit der Totalsumme der Scheit- und Prügelklafter, Stockholzklafter und Wellenhunderte in den wirklichen Erlös ermittelt.

Die Gewinnungskosten entnehmen sich wieder aus der Fällungsnachweisung oder aus der Zusammenstellung lit. E.

Um den Betrag des vollen Geldwerths und des wirklichen Erlöses per Tagwerk auszumitteln, ist der Betrag der zum Holzwuchs geeigneten und bestimmten Fläche aus der Uebersicht nach Formular lit. G. in die Zusammenstellung lit F. zu übertragen und als Divisor anzunehmen.

Der Vortrag in den Zusammenstellungen lit. E und F, so wie schon in der Rechnung lit. D selbst, ist nach Rentamtsbezirken zu ordnen, und es ist in den Kolumnen der Gewinnungskosten lit. E. und des wirklichen Erlöses lit. F. die Summe für jeden Rentamtsbezirk zu ziehen, am Ende für das Forstamt zu rekapituliren, damit die Vergleichung mit den Forstgeldrechnungen der königl. Rentämter, welche hinsichtlich des wirklichen Erlöses und der Gewinnungskosten mit der Materialrechnung übereinstimmen sollen, leicht bewirkt werden könne. — Bei allen übrigen Kolumnen bedarf es der besondern Summirung nach Rent-

amtsbezirken nicht, sondern dieselbe kann durchlaufend geschehen und es ist daher auch für sie keine besondere Rekapitulation, um die Forstamtssumme zu erhalten, erforderlich.

III.

Von der Uebersicht der neuen Fällung nach Hiebsarten, mit Abgleichung gegen den Etat und die Fällungsrepartition (den Fällungsantrag).

Uebersicht der neuen Fällung nach Hiebsarten und Abgleichung mit der Fällungsrepartition und dem Etat.

Das betreffende Detail wurde bisher auch in der generellen Uebersicht zur Betriebnachweisung (welche in der Art, wie sie gefertigt wurde, in Folge gegenwärtiger Anleitung künftig cessirt) dargestellt, und es mußten, um die Forstamtssummen zu erhalten, ebenfalls besondere Zusammenstellungen statt finden. Beides vereinigt sich in dem Formulare lit. G.

So wie in der Materialrechnung lit. D, E und F das Scheit- und Prügelholz nur nach dem üblichen Maaße vorgetragen wird, so kommen hier (wie in den Wirthschaftsbüchern) allein die reducirten Beträge, das heißt Lokal- und Normalmaaße in eine Summe gebracht, in Normalraumklaftern zum Vortrage. Bau- und Nutzholz wird in allen Zusammenstellungen in Massenklaftern, Stockholz und Wellen durchaus in den Lokalmäßereien, ohne alle Reduktion, angegeben.

Der Vortrag in lit. G geschieht summarisch auf einer Zeile für jedes Revier, ohne Ausscheidung nach Rentamtsbezirken.

Die Flächenbeträge sollen den Stand am Schlusse des vorhergehenden oder Anfang des laufenden Etatsjahrs, nach geschehener Abgleichung der Ab- und Zugänge im Realitätenstatus, darstellen.

Die Materialbeträge ergeben sich aus der Fällungsnachweisung.

Die Abgleichung mit dem Jahresquantum nach der Hiebsrepartition oder dem Fällungsantrage bedarf keiner Erläuterung.

Summarische Zusammenstellung Nr. 10. zur Instruktion für Forstwirthschafts-Einrichtung.

Seite 50 und 54 der Instruktion für Forstwirthschafts-Einrichtung ist bereits die Vorschrift ertheilt, daß die summarische Zusammenstellung des jährlichen Materialergebnisses, und die Abgleichung desselben mit dem periodischen Material-Etatsquantum nach Formular Nr. 10, vom Anfange der nächsten Finanzperiode an, nach Wirthschaftskomplexen und Revieren, bei den königl. Forstämtern sowohl, als in den Kreisforstbureau angelegt und geführt werden solle.

Aus dieser ergeben sich die Beträge um in der Uebersicht lit. G. die Resultate der fraglichen Abgleichung summarisch für jedes Revier darzustellen, wobei Bau- und Nutzholz mit den Normalraumklaftern des Brennholzes in eine Summe zusammengefaßt werden, indem es hier der Ausscheidung derselben, welche in dem Formular Nr. 10. angegeben ist und dort auch beibehalten werden soll, nicht bedarf.

Der periodische Material-Etat für die nächste Finanzperiode ist zwar vorzüglich mit Rücksicht auf das Stammholz festgesetzt, Stockholz und Wellen sind dabei als Ergebnisse betrachtet worden, welche mehr oder weniger von der zur Fällung kommenden Quantität des Stammholzes, oder von den Lokal-Verhältnissen des Absatzes abhängig sind, in Ansehung welcher also der Etat nicht so genau, wie es beim Stammholz der Fall ist, eingehalten werden könne. Indessen bestehen in vielen Wirthschafts-Komplexen Berechtigungs- und andere Verhältnisse, welche allerdings auch in Betreff des Stockholzes oder der Wellen eine größere Regularität mit sich bringen und in jedem Falle entspricht es der ganzen Einrichtung des Material-Rechnungswesens, daß auch das Formular Nr. 10. der Instruktion vom 30. Juni v. J. mit allen übrigen Formularen in vollkommenen Einklang gesetzt werde. Es soll daher in diesem Formulare zwischen den Kolumnen „Summa, Klafter" und "Wellen" noch eine Kolumne zur Ausscheidung des Stockholzes eingeschaltet werden, wonach die Kolumne „Summa Klafter", nur

den Betrag an Bau- und Nutzholz, dann Scheit- und Prügel des Brenn- und Kohlholzes aufzunehmen haben wird.

IV.

Vom Rechenschafts-Berichte.

Vereinfachung des Rechenschafs-Berichts.

Je mehr sich, in Folge der vorgegebenen Bestimmungen, die Resultate des Forstbetriebs in ihren verschiedenen technischen und rechnungsmäßigen Beziehungen zu klarer Uebersichtlichkeit ordnen werden, desto mehr vereinfacht sich hierdurch die Erstattung des jährlichen Forstrechenschafts-Berichts. In dieser Hinsicht wird, mit Bezugnahme auf den Leitfaden vom 20. September 1826 Nachstehendes bemerkt:

1) Im Allgemeinen soll der Rechenschafts-Bericht nicht eine Wiederholung der Ziffern und Summen enthalten, welche bereits aus den Nachweisungen nnd Rechnungen zu entnehmen sind. Derselbe hat bloß mit Hinweisung auf die verschiedenen Uebersichten und Konspekte, welche die Ergebnisse des Betriebs darstellen, die Resultate, so weit es noch zum vollständigen Ueberblick der Jahreswirthschaft erforderlich ist, zu beleuchten, nützliche Schlußfolgen aus dem, was beobachtet worden ist, zu ziehen; auf sich zeigende Mißstände, auf Verbesserungen aufmerksam zu machen, und es ist dabei vorzüglich im Auge zu behalten, daß dieser Bericht eigentlich nur das aufzunehmen habe, was in den verschiedenen tabellarischen Darstellungen nicht angegeben oder in raisonirendem Vortrage dort nicht erörtert werden kann; daß mittels desselben jährliche Beiträge zur Geschichte der Forstwirthschaft und ihrer rationellen Entwickelung in die Akten niedergelegt werden sollen, und daß diese beiden Zwecke dadurch nicht befördert werden, wenn man in zu großes, überflüßiges Detail eingeht.

2) Ueber folgende Gegenstände bedarf es nicht mehr der jährlichen Erörterung; es genügt, daß sie in dem Rechenschafts-Berichte des letzten Jahres einer jeden Finanz-Periode zur Sprache gebracht und mit dem, was zu Anfang derselben

bestanden hat, in Parallele gesetzt werden, wenn nicht besondere Umstände es veranlassen, daß man sie in den einzelnen Jahres-Berichten berühre.

ad Cap. I. Ob das Aufmachen des Holzes in Regie allgemein eingeführt sey oder nicht? — und aus welchen Gründen nicht? — Durchschnitts-Beträge der Hauer-, Setzer- und Rückerlöhne. — Verhältniß dieser Löhne zum gewöhnlichen Tagelohne.

ad Cap. II. Vergleichung der durchschnittlichen Verkaufs-Preise mit den vorjährigen; — Prozent-Verhältniß des Steigens oder Fallens; — Modifikationen in den Forsttaxen in Folge der Resultate des Holzdebits.

ad Cap. III. Erörterung, in wie fern die Nebennutzungen nachtheilig auf die Produktion der Hauptnutzung einwirken; und wie dem abzuhelfen (oder abgeholfen worden) sey.

ad Cap. IV. Durchschnitts-Verhältnisse der Kosten per Tagewerk für die vorzüglichsten Kulturarten.

ad Cap. V. Zustand der Waldgrenzen im Allgemeinen; — schwebende Processe und Grenzberichtigungen.

ad Cap. VI. Erhöhung oder Verminderung des Kostenstands und der Revennuen. — Gründe. — Zustand der Wildbahn. — Einfluß auf den Zustand der Waldungen.

ad Cap. VII. Erörterung der Durchschnitts- und anderer Verhältnisse, welche sich aus den Resultaten der Frevelthätigung und Desiderien, welche sich in Beziehung auf den Vollzug der Forst- und Jagdstrafgesetze ergeben.

In Beziehung auf dieses Kapitel ist noch zu bemerken, daß durch den Leitfaden, indem er von der Angabe der Vermehrung oder Verminderung von besonderen Frevelarten spricht, keineswegs eine Ausscheidung und genaue Entzifferung der Anzahl der Holz-, Gras-, Streu-, Weide rc. rc. Frevelfälle hat veranlaßt werden wollen, wie bereits daselbst aus dem Schema für den Generalkonspekt über die Resultate der Forstfrevelthätigung zu entnehmen ist.

3) Erläuterung und Rechtfertigung bedeutender Differenzen in plus oder minus der Angriffsflächen im Cap. I. fällt, in Folge der ad I. gegenwärtiger Anleitung wegen Aufnahme und Nachweisung dieser Flächen ertheilten Vorschriften, aus den Jahres-Berichten ganz weg und kommt erst dann zur Erörterung, wenn die periodischen Reassummirungen und Waldstands-Revisionen eintreten.

Eben so die Angabe des Prozentverhältnisses des Mehrerlöses bei öffentlichen Versteigerungen gegen die Aufwurfspreise, da letztere nicht mehr nachgewiesen werden sollen und die Differenz zwischen der Taxe und dem Versteigerungserlöse aus der Zusammenstellung lit. F. zu ersehen ist.

4) Manches Andere von dem, was bei verschiedenen Kapiteln im Leitfaden angegeben ist, wird, in Folge der besseren Uebersichtlichkeit der betreffenden Nachweisungen und mittels kurzer erläuternder Bemerkungen in denselben, nach dem, was vorhin ad 1) im Allgemeinen bemerkt worden ist, im Rechenschafts-Berichte gar nicht mehr, oder nur kurz berührt zu werden brauchen.

5) Auch das Cap. IX. ist von mehreren Forstämtern mit zu großer Weitwendigkeit behandelt worden. Namentlich sind öfters ad 1) dieses Kapitels, statt einer summarischen Angabe der Witterungs-Verhältnisse in den verschiedenen Jahres-Zeiten, sehr umständliche Vorträge gehalten, dataillirte Nachweisungen des Barometer- und Thermometer-Standes hergestellt worden, welches zum Zwecke des Forstrechenschafts-Berichts nicht erforderlich ist. Es genügt, wie der Leitfaden es angiebt, die summarische Darstellung, das Herausheben der Hauptmomente der geschehenen Beobachtungen.

Statt der bisherigen Ausscheidung für Ansaten und Pflanzungen in der generellen Uebersicht und dem Generalkonspekte über ausgeführte Forstkulturen und Verbesserungen tritt mit der III. Finanzperiode folgende ein: Ansaten a. mit Laubholz; b. mit Nadelholz. Pflanzungen a. mit Laubholz; b. mit Nadelholz. Dagegen ist in dem Rechenschafts-Berichte speziell zu erörtern, was

im Laufe des Jahres für die Kultur und Nachzucht der Eiche geschehen ist und wie dergleichen frühere Anlagen gedeihen.

Obgleich der Rechenschafts-Bericht ganz geeignet ist, um auf zweckgemäße Anträge und Verbesserungs-Vorschläge hinzuleiten, so ist er doch der Ort nicht, um sie zur Erwirkung einer genehmigenden Entschließung ausführlich vorzutragen. Dergleichen sollen daher in demselben bloß angedeutet, das Weitere aber, wie es die Registraturordnung erfordert, in besonderen Berichten erörtert und zur Amtshandlung gebracht werden.

Schluß.

Die gegenwärtige Anleitung vervollständigt und vereinfacht zugleich die Einrichtung des Forstrechnungs-Wesens und der Betriebsnachweisungen, welche im Laufe der II. Finanzperiode durch verschiedene instruktive Verfügungen, namentlich in mehreren Kreisen durch Nachträge zu den Dienstinstruktionen für die königl. Forstämter und die königl. Revierförster (mit welchen man sich auch dermalen in anderen Kreisen befaßt) getroffen worden ist. Das Material-Rechnungswesen, auf diese Weise in innige Verbindung gebracht mit der wirthschaftlichen Buchführung, erhält dadurch eine Stätigkeit, welche den königl. Forstämtern, bei richtiger Auffassung und Anwendung der gegebenen Bestimmungen, eine wesentliche Erleichterung in den schriftlichen Arbeiten schon für die nächste Zeit gewähren wird, — in noch größerem Maße wird sie eintreten, so wie nach und nach die Forstwirthschafts-Einrichtung voranschreitet. Um so mehr wird erwartet, daß Ordnung und Pünktlichkeit in dem Rechnungswesen vorherrschen, und daß die königl. Forstmeister und Forstverwalter die Forstamts-Aktuare künftig mehr Theil an den praktischen Geschäften nehmen lassen werden, damit sie dem Walde nicht entfremdet und für den ausübenden Dienst wohl befähigt seyen, wenn sie in denselben befördert werden.

Die königl. Forstämter, welchen, wie alle übrigen Formulare, so auch die durch gegenwärtige Anleitung vorgeschriebenen, lithographirt zum Gebrauche zugestellt werden sollen, haben den königl. Revierförstern nach dem Inhalte derselben, so weit es sie be-

trifft, namentlich in Betreff einer zweckmäßigen Anfertigung des Fällungs-Antrags und einer derselben entsprechenden Einrichtung der Schlag-Register; der Aufnahme der Angriffslinien; der Unterscheidung der Haupt- und Zwischennutzungen und der Berechnung der zufälligen Ergebnisse die erforderlichen Weisungen zu ertheilen.

München, den 19. Juli 1831.

Königl. bayerisches Staats-Ministerium der Finanzen.

Formular Litt. A. Uebersicht der Hiebs-Repartition pro. 18—ſ—.

Distrikte		Ab- und Unter-Abtheilungen		Spezielle Hiebs-Art	Voranschläglicher Material-Ertrag				Erläuternde Bemerkungen
Nr.	Namen	Nr.	Litt.		Bau- und Nutz-Holz	Scheit und Prügel	Stock-Holz	Wellen	
Revier N.									
				z. B. (Durchforstung Angriffs-Vorbereitung ꝛc. ꝛc.					

ſtamtes

en=N	
	Scheit= u Bren
	im Lokal üblichen Raum=Maß

es königl

Fä	
Wirk	
Bau= und Nutzholz Massen=klafter	S im üb R

Formular Lit. D. Summar—

Mater		
Vortrag	Bau= und Nutzholz in Massen=klaftern	Lös
Revier		
Alter Material=Rest (laut vorjähriger Rechnung.		
Neue Fällung		
Summe der Einnahme		
Hievon ab die Ausgaben		
Neuer Material=Rest (in die Rechnung für das nächste Jahr zu übertragen.)		
Revier		
Alter Material=Rest (laut vorjähriger Rechnung)		
Neue Fällung		
Summe der Einnahme		
Hievon ab die Ausgabe		
Neuer Material=Rest (in die Rechnung für das nächste Jahr zu übertragen)		

/— mit den erforderlichen Zusammenstellungen.

eldwerthe und wirklichem Erlös

§. 2. Brenn- und Kohlholz in den üblichen Mäßereyen						
Scheit und Prügel	Stöcke	Wellen	Voller Geldwerth		Wirklicher Erlös	
			mit Gewinnungskosten			
Raumklafter		100	fl.	kr.	fl.	kr.

i al

ma

Bren den

Schei Prüg

Ra

Reviere (Forstämter in den General-Conspekten.)	Bau- und Nutzholz,				
	Massen-Klafter	Voller Geld-werth			W
		fl.	kr.	pf.	fl.

An Salinen-,

Bau- und Nutzholz						
Massen-Klafter	Voller Geldwerth			Wirklicher Erlös		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.

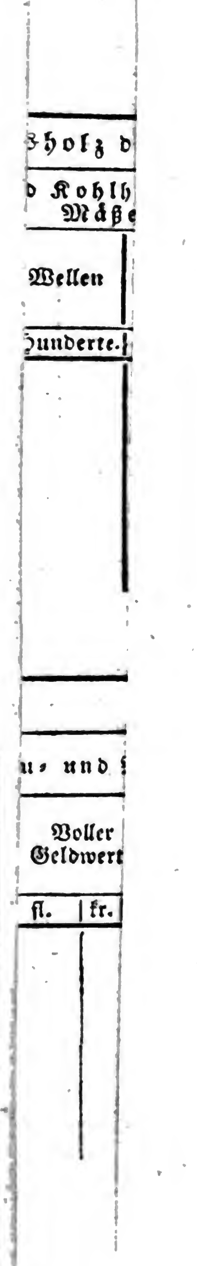
...lzhof = Aemter

...und Kohlholz in den üblichen Mäßereien

...öcke	Wellen	Voller Geldwerth			Wirklicher Erlös		
...ter	Hunderte	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.

...ehörde

...ke	Wellen	Voller Geldwerth			Wirklicher Erlös		
...r	Hunderte	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.



-holz d

d Kohlh
Mäße

Wellen
Hunderte.

u- und

Voller Geldwert	
fl.	kr.

Massen-Klafter.	Voller G zugleich wir	Wi zu volle
	fl.	fl.



Bau- und Nutzh

Massen-Klafter.	Voller Geldwerth		
	fl.	kr.	pf.

...z in den üblichen Mäßereien.									
...rklicher Erlös ...gleich Forsttare		Betrag der Taxe			Durchschnitt des Erlöses per Klafter			Differenz des Erlöses gegen die Taxe in Procenten.
kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	

Material-Ausgaben.								
Brenn- und Kohlholz in den üblichen Mäßereien.								
...Scheit und ...rügel	Stöcke	Wellen	Voller Geldwerth			Wirklicher Erlös		
Raumklafeer.		Hunderte.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.

F.)

äche
des
olzwuchs
gneten
stimmten
dens

	Dez.

Angriffs = Fläche		Haup
		Bau = und Nutzholz
Tagwerk.	Dez.	Massenklafter

den Hieb
s = Repartio

ldung	
ischen =	
	Bren
	Scheit und Prügel
er.	Normalk

Total der neuer			
Bau = und Nutzholz	Scheit und Prügel	Summ Stamm holz Klafte	
Massenkl.	Normalkl.		H

Summa		
Summa Stammholz-Klafter.	Stöcke	Wellen.
	Lokalklafter.	Hunderte.

Etat.	Abgleichung der neuen Fällung mit demselben.			Bemerkungen.
Wellen	Stammholz-Klafter.	Stöcke	Wellen	
[H]underte.		Lokalkl.	Hunderte.	

Den Verkauf von Forstrechts-Antheilen betreffend.

1. Fixirte Forstrechte, wo das Quale et Quantum bestimmt ist, können vom Staate als ständige Passiv-Reichnisse nach den bestehenden Bestimmungen abgelöst, und auch von den Berechtigten in so ferne diese Ablösung wegen Ungeneigtheit der Forstrechtler oder wegen staatswirthschaftlichen Rücksichten besonders in Gebirgsgegenden von Seite des Staates nicht statt findet, mit grundherrlichen Consens vom Hauptgute zum Theil oder ganz getrennt, und veräußert werden, welcher grundherrliche Konsens nur von der allgemeinen Sicherung der Dominikal-Rechte und Renten des Staates abhängt.

2. Das Gesetz vom 11. September 1825 über Ansäßigmachung bezeichnet nur die Normen, nach welchen die Gutszertrümmerungen mit Rücksicht auf Ansäßigmachung, jedoch vorbehaltlich der Rechte der Grundherrschaft gestattet werden können, und läßt die Supplirung des grundherrlichen Konsenses nur nach den gesetzlichen Bestimmungen zu, wie dieses die §. 2 und 3 klar enthalten.

Da nun die Auflösung der Guts-Gebundenheit, und Zerschlagung der größern Guts-Komplexe in kleinere Anwesen und Parzellen aus staatswirthschaftlichen Rücksichten stets begünstiget werden soll, wenn nur hiebei die Staats-Dominikal-Rechte und Renten gesichert und die Prästationen an die Grundholden quoad quale et quantum nicht nachtheilig verändert werden; so kann es bei den bereits fixirten Forstrechts-Antheilen keinem Anstande unterliegen, daß solche auch nach Verhältniß der sich aus einem größern grundbaren Gutskomplexe bildenden kleinern bemaierten Anwesen mit Beybehaltung der Grundbarkeit des Hauptgutes vertheilt werden, bei welcher Gelegenheit jedoch vor allem der Versuch zur Ablösung des fixirten Forstrechtes nach den bestehenden Vorschriften zu machen ist, damit die Staatswaldungen von den lästigen Servituten befreiet werden; es seye denn, daß eine Ablösung des fixirten Forstrechtes aus forstwirthschaftlichen und polizeilichen Rücksichten nicht räthlich seyn sollte.

Ist aber das Forstrecht noch nicht fixirt, z. B. das benöthigte Bauholz, so kann auch eine Vertheilung an die sich bildenden kleinern bemaierten Anwesen der Natur der Sache gemäß nicht stattfinden, sondern das unfixirte Forstrecht, muß bey dem ursprünglichen Anwesen (Hauptgut) belassen werden, weil sonst dem Staatsgute durch die Bildung mehrerer bemaierten Anwesen eine weit größere Last, als wozu der Grundbesitzer des grundbaren Hauptgutes berechtiget ist, zugehen würde.

3. Mit diesen Bestimmungen ist sowohl die durch das Gesetz vom 11. September 1825 beabsichtigte Zerschlagung der größern Gutskomplexe zur Erleichterung der Ansäßigmachung als die verfassungsmäßige Wahrung des Staatsgutes, so wie die bisherigen Vorschriften in Uebereinstimmung, und es ist sich hienach pünktlich bey der Veräußerung der Forstrechte und deren Vertheilung bei der Zertrümmerung großer Gutskomplexe in kleinere bemaierte Anwesen genau zu achten.

München, den 26. Dezember 1831.

Forst-Strafgesetz

für den

Rhein-Kreis.

28/12/1831

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die in dem Rhein-Kreise bestehenden Gesetze über die Bestrafung der Forst-Frevel einer umfassenden Revision unterwerfen zu lassen, und verordnen nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, wie folgt:

I. Abschnitt.

Von den Forst-Freveln.

I. Capitel.

Allgemeine Bestimmungen über Forst-Frevel und Strafen.

Von den Forst-Freveln.

Art. 1. Jede durch das gegenwärtige Gesetz mit Strafe bedrohte Entwendung, Beschädigung oder Gefährde ist als Forst-Frefel zu betrachten.

12 *

Strafen der Forstfrevel

Art. 2. Die Strafen wegen Forst-Frevel sind:

1) Geldstrafe und
2) Gefängnißstrafe.

Beyde Strafen dürfen wegen eines Frevels nicht cumulirt werden.

Geld - Strafe.

Art. 3. Für Bemessung der Geldstrafe, da wo der Betrag nach dem Gesetz durch den Werth der entwendeten Gegenstände bestimmt werden soll, werden alle sechs Jahre Werthbestimmungs-Tabellen nach den Lokalpreisen (ohne Anschlag der Fabrikations- und Transport-Kosten) für jeden Distrikt im Kreise, wo die Preise der zu taxirenden Gegenstände merklich verschieden sind, von der Kreis-Regierungs-Finanz-Kammer gemeinschaftlich mit der Kammer des Innern entworfen und bekannt gemacht.

Auf eine geringere Geldstrafe als sechs Kreuzer darf bei Entwendungen, wenn auch der Werth weniger beträgt, nicht erkannt werden.

Bei andern Forstfreveln soll mit Ausnahme des Art. 30 die Geldstrafe nicht unter fünfzehn Kreuzer und nicht über fünf und zwanzig Gulden zuerkannt werden.

Verwendung der Geldstrafe.

Art. 4. Aus dem Ertrage der Geldstrafen sollen vor Allem die Kosten des Vollzugs der ausgesprochenen Gefängnißstrafen, namentlich der Unterhaltung der Sträflinge bestritten werden, vorbehaltlich des durch die zahlfähigen Sträflinge zu leistenden Rückersatzes.

Der sich ergebende Ueberschuß oder Reinertrag der Geldstrafen soll den sämmtlichen Gemeinden desjenigen Cantons zufallen, in welchem der Forstfrevel bestraft worden ist.

Dieser Reinertrag soll dazu verwendet werden, die dürftigsten Einwohner dieser Gemeinden bey Anschaffung des unentbehrlichsten Brennholz-Bedarfes oder sonstigen Brennmaterials auf geeignetem Wege zu unterstützen.

Gefängniß-Strafe.

Art. 5. Gefängnißstrafe darf nicht unter einem Tage (24 Stunden) und nicht über einen Monat (30 Tage) zuerkannt werden.

Gegen Kinder unter 16 Jahren soll Gefängnißstrafe nicht eintreten.

Art. 6. Die Gefängnißstrafe soll im Cantonsgefängnisse des Wohnortes des Sträflings erstanden und derselbe nach Möglichkeit geeignet beschäftigt werden.

Bei der einfachen Gefängnißstrafe soll der Sträfling auf die gewöhnliche Gefängnißkost, bei der geschärften Gefängnißstrafe auf Wasser und Brod abwechselnd über den andern Tag, wenn die Dauer eine Woche nicht übersteigt, bey längerer Dauer auf zwey Tage in der Woche beschränkt werden.

Dieses Verhältniß der geschärften Interkalar-Tage zu den übrigen Gefängnißtagen tritt auch dann ein, wenn die durch mehrere Urtheile ausgesprochenen geschärften Gefängnißstrafen in einer ununterbrochenen Folge abgesessen werden.

Art. 7. Die geschärfte Gefängnißstrafe ist bey Rückfällen, die auf früher erkannte Gefängnißstrafe folgen, auszusprechen. Gegen Sträflinge, die das sechzigste Lebensjahr überschritten haben, soll sie nie eintreten.

Verträgt das dazu verurtheilte Individuum nach ärztlichem Zeugniße die Schärfung nicht, so wird die Dauer der Strafzeit für jeden Schärfungstag um einen Tag verlängert.

Zusammenfluß.

Art. 8. Wenn Jemand mehrere Forstfrevel ohne Dazwischenkunft eines desfallsigen Strafurtheils beging, so trifft ihn die Strafe, die auf jeden einzelnen dieser Frevel gesetzt ist, sie mögen nun einzeln in verschiedenen Sitzungen, oder zugleich in derselben Sitzung zur definitiven Aburtheilung kommen: doch darf durch die Summe jener Strafen das Maximum der Gefängnißstrafe nicht überschritten werden. Kommen befragliche Forstfrevel in einer Sitzung zur definitiven Aburtheilung, so werden sie in ein Urtheil zusammengefaßt.

Frevel durch Mehrere.

Art. 9. Wird ein Forstfrevel durch das Zusammenwirken mehrerer Personen verübt, so wird die Strafe gegen jede derselben ausgesprochen; für Entschädigung und Kosten sind sie solidarisch verbunden. Diese Verfügung ist im Betreff der Strafe jedoch auf zwei oder drei Personen einer und derselben Familie nicht anwendbar, die bei Begehung eines mit Geldstrafe verpönten Forstfrevels einen Schlitten, Schiebkarren oder einen zweirädrigen Karren fortbewegen; diese werden solidarisch in die Strafe verurtheilt.

Frevel durch Berechtigte.

Art. 10. Berechtigte, welche durch Ueberschreitung ihrer Berechtigung in irgend einer Beziehung einen Frevel begehen, unterliegen dafür derselben Strafe und Entschädigung, wie Nichtberechtigte.

Allgemeine Erschwerungsgründe.

Art. 11. Folgende Umstände sollen, außer den in einzelnen Artikeln vorkommenden besonderen Erschwerungsgründen, als allgemeine Erschwerungsgründe beim Forstfrevel gelten:

1) Wenn der Frevler nach Sonnenuntergang oder vor Sonnenaufgang den Frevel im Walde verübte;

2) wenn der Frevel an Sonn- oder gesetzlichen Feyertagen begangen wird;

3) wenn er mit Unkenntlichmachen des Frevlers begangen wird;

4) wenn der Frevler sich der Säge statt der Axt bedient, oder stehendes Holz ausgräbt;

5) wenn der vom Forstdiener nicht erkante Frevler, obwohl angerufen und zum Stehenbleiben aufgefordert, sich gleichwohl entfernt;

6) wenn der Frevler die Angabe des Namens und Wohnorts verweigert, oder eine falsche Angabe macht;

7) wenn gepfändete Gegenstände demjenigen, welcher sie gepfändet hat, ohne Gewaltanwendung hinweggenommen werden, um sie den Folgen der Pfändung zu entziehen;

8) wenn der beym Freveln betroffene Frevler den angefangenen Frevel fortsetzt, trotz der Warnung des Forstdieners;

9) wenn der Forstfrevler rückfällig wird. Der Rückfall gilt jedoch nur dann, als allgemeiner Erschwerungsgrund, wenn derjenige, welcher schon wegen Forstfrevels zu einer Strafe verurtheilt wurde, binnen Jahresfrist seit der letzten Verurtheilung einen abermaligen oder mehrere Forstfrevel begeht.

Art. 12. Die Wirkung eines oder mehrerer bey einem Forstfrevel zusammentreffender Erschwerungsgründe ist, daß die einfache Strafe bis auf das Doppelte erhöhet werden kann.

Das Maximum der Gefängnißstrafe darf jedoch nie überschritten werden; eben so wenig das im Art. 3. Absatz 3 festgesetzte Maximum der Geldstrafe in den dort bestimmten Fällen.

Haftung für Strafen, Schaden und Kosten.

a. Von Seite des Frevlers.

Art. 13. Der Straffällige haftet, außer der Strafe, auch für allen, durch seinen Frevel veranlaßten Schaden und für alle Kosten.

Der Ersatz für den Werth des entwendeten Gegenstandes, so weit derselbe, falls ihn der Eigenthümer zurückerhielt, hierzu nicht hinreicht, und für den sonst etwa erlittenen Schaden, richtet sich nach den Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes, und nach den Werthbestimmungs-Tabellen.

Doch bleibt dem Beschädigten sein Recht für den etwa behaupteten Mehrbetrag zur Geltendmachung auf dem gewöhnlichen Civilwege vorbehalten.

Die Kosten werden nach dem Regulative, Beylage Ziffer I. berechnet.

b) Von Seiten Dritter.

Art. 14. Als civilrechtlich verantwortlich sind nebst dem Frevler zu laden und zu Entschädigung und Kosten mit zu verurtheilen, vorbehaltlich des Regresses bey sich ereignendem Falle:

1) die Ehemänner für die Uebertretungen ihrer bei ihnen wohnenden Ehefrauen;

2) die Väter und nach ihrem Tode die Mütter, für jene ihrer bei ihnen wohnenden noch unverheiratheten Kinder:

3) die Vormünder für jene ihrer bei ihnen wohnenden Mündel;

4) die Dienstherrschaften für jene ihrer bei ihnen wohnenden Dienstboten;

5) die Dienstherren und Comittenten, für jene ihrer Arbeiter und sonstigen Untergebenen, namentlich die Lehrherren für jene ihrer Lehrlinge und Gesellen, so lange alle diese unter der Aufsicht jener stehen.

Genannte dritte Personen sind von jeder Civilmitverbindlichkeit frei, wenn sie darthun, daß sie den Frevel nicht verhindern konnten. Dabey bleibt es dem richterlichen Ermessen überlassen, die Leibeshaft gegen sie auszusprechen, oder nicht; doch soll dieselbe nur dann Statt finden können, wenn der Gesammtbetrag der Verurtheilungen an Geldstrafe, Entschädigung und Kosten — einen Gulden übersteigt.

Ueberdieß werden die genannten verantwortlichen Individuen wegen Nachläßigkeit in der Aufsicht über ihre Untergebenen bis zu fünfzehn Tagen Gefängniß oder bis zu fünfundzwanzig Gulden in Geld bestraft, sie könnten denn darthun oder wahrscheinlich machen, daß der Frevel ihnen in jeder Beziehung fremd geblieben sey.

Wer über die Entschädigung zu erkennen hat.

Art. 15. Der Beschädigte kann mit der Klage auf Entschädigung vor dem Civilrichter auftreten. Erklärt er sich jedoch hierüber nicht ausdrücklich in der Forstgerichts-Sitzung vor Aburtheilung des Frevels, so wird über die Entschädi-

gung, nach Vernehmung der Angeschuldigten oder in contumaciam gleichzeitig mit der Strafe erkannt, unbeschadet der nach Art. 13. dem Beschädigten vorbehaltenen Separatklage für etwaigen Mehrbetrag der Entschädigung.

Erlöschung der Strafe.

Art. 16. Jede wegen Forstfrevel verwirkte oder ausgesprochene Strafe erlöscht mit dem Tode des Schuldigen.

Dagegen geht die Verbindlichkeit zur Zahlung der Entschädigungen und Kosten auf seinen Nachlaß, respektive auf seine Erben und Rechtsnachfolger (ohne Leibeshaft) über.

Verjährung der Klagen.

Art. 17. Die öffentliche Klage und die damit verbundene Civilklage wegen Forstfrevels erlöschen durch Verjährung und zwar:

1) wenn der Thäter unbekannt bleibt, binnen Jahresfrist vom Tage des begangenen Frevels an;
2) wenn der Thäter bei der That oder binnen Jahresfrist entdeckt, und im Forstregister oder Protokoll richtig bezeichnet wurde binnen drey Monaten vom Tage seines constatirten Bekanntseyns.

Diese Verjährungsfristen werden durch Ladung, gegen Ausländer auch durch einen Vorführungsbefehl, unterbrochen; von hier an läuft einjährige Präscriptionsfrist, die durch weitere gerichtliche Akten unterbrochen werden kann, und sich nur durch ein in Rechtskraft übergegangenes oder in letzter Instanz gesprochenes Urtheil, oder aber durch Ablauf von zwei Jahren seit dem Tage der Ladung oder des Vorführungsbefehls schließt.

Hat der Beschädigte seine Civilklage vor dem ordentlichen Civilrichter besonders eingeleitet, so gelten forthin dafür in Bezug auf Verjährung die Regeln des Civilrechts.

Verjährung der Strafen und Accessorien.

Art. 18. Die wegen Forstfrevels ausgesprochenen Strafen und Kosten erlöschen durch Verjährung binnen zwei Jah-

ren vom Tage der in letzter Instanz gesprochenen Urtheile oder der erlangten Rechtskraft der Urtheile erster Instanz.

Diese Verjährung tritt ohne Rücksicht auf stattgehabte Verfolgungen ein.

Die wegen Forstfrevels zuerkannten Ersatzleistungen unterliegen der Verjährung nach den Regeln der Civilgesetzgebung.

II. Capitel.

Von den einzelnen Forstfreveln und ihrer Bestrafung.

I. Entwendungen.

a) An gefälltem Holze oder an stehendem grünen Holze.

Art. 19. Die Entwendung an gefälltem noch nicht weiter verarbeitetem Holze oder an noch stehendem grünen Holze wird belegt mit einer Geldstrafe, die dem ebenfalls zuzuerkennenden Ersatze des Werths und eines Drittheils desselben für Schaden gleich ist.

Waren noch stehende junge Eichen, Eschen, Ahorn oder Ulmen unter fünfundzwanzig Jahren Gegenstand der Entwendung, so liegt hierin ein Erschwerungsgrund.

b) An Windfallholz oder an stehendem abgestorbenen Holze.

Art. 20. Die Entwendung an solchem liegenden Holze, welches der Wind oder ein sonstiges Natur-Ereigniß zur Erde gebracht hat, und welches noch nicht verarbeitet ist, so wie die Entwendung an abgestorbenen noch stehenden Stämmen oder Aesten, wird belegt mit einer Geldstrafe, die dem zuzuerkennenden Ersatz des Werthes gleich ist.

c) An Holzpflanzen in künstlichen Pflanzungen.

Art. 21. Ist die Entwendung an Holzpflanzen in künstlichen Ansaaten und Pflanzungen unter sechs Jahren begangen worden, so tritt, wenn nicht mehr als zweihundert derselben entwendet worden sind, statt der Geldstrafe eine Gefängnißstrafe

von einem Tage bis zu einer Woche ein, und soll von drei bis zu fünfzehn Tagen erkannt werden, wenn die Zahl der entwendeten Holzpflanzen 200 übersteigt.

Im vierten Rückfalle und in den folgenden soll, ohne Rücksicht auf die Anzahl der entwendeten Pflanzen, Gefängnißstrafe von fünfzehn Tagen bis zu einem Monate eintreten.

d) An Lohrinde.

Art. 22. Wer stehende Stämme schält, und sich die Rinde zueignet, wird belegt mit einer Geldstrafe, die dem Werthe des geschälten Holzes und der Rinde gleich ist; in demselben Betrage wird die Entschädigung zuerkannt.

Wer liegende Stämme schält und sich die Rinde zueignet, unterliegt einer Geldstrafe, die dem Werthe der Lohrinde gleich ist, und hat den Ersatz des Werthes zu leisten.

Besonderer Erschwerungsgrund.

Art. 23. Ist die Holzentwendung in Verbindung mit dem Aushauen des Waldhammerzeichens oder Waldeisens, sey es jenes der Forstbehörde, einer Gemeinde, öffentlichen Anstalt oder eines Privaten, begangen worden, so liegt hierin ein Erschwerungsgrund.

Rückfälle.

Art. 24. Bey den in den Art. 19, 20 und 22. bezeichneten Freveln kann im zweiten und dritten Rückfalle statt der Geldstrafe eine Gefängnißstrafe bis zu fünfzehn Tagen, und soll im vierten Rückfalle und in den folgenden eine Gefängnißstrafe von fünfzehn Tagen bis zu einem Monate eintreten.

Besondere Entschädigungen.

Art. 25. Für Saamenbäume und Heegreiser, Reifstangen, Hopfenstangen, Bohnenstangen, Erbsenreiser, Bindweiden, Besenreiser, Flechtgerten, Korbweiden oder junge Eichen; Ahorn, Eschen, Ulmen unter 25 Jahren, soll als Entschädigung der doppelte Werth, dann für entwendete junge Holzpflänzlinge jeder Art

in natürlichen Besaamungen Ein Kreuzer für das Stück, für solche aber in künstlichen Pflanzungen oder Ansaaten, die noch nicht sechs Jahre alt sind, Sechs Kreuzer für das Stück, als Entschädigung zuerkannt werden.

e) An dürrem liegenden Holze oder an Stockholz.

Art. 26. Wer unbefugter Weise oder in den hiezu nicht angewiesenen Waldorten dürres oder angefaultes, zur Erde liegendes Holz oder Stockholz holt; wird nebst dem Ersatz des Werthes mit einer ihm gleichen Geldstrafe belegt.

Ist das Stockholz aus jungen oder frisch besaamten Schlägen geholt worden, so wird nebst dem Ersatze des Werthes ein Schadenersatz von einem Drittheile des Werthes zuerkannt.

f) An Laub- oder Nadeln, Gras und Streuwerk.

Art. 27. Wer unbefugter Weise oder in den hiezu nicht angewiesenen Waldorten grünes oder trockenes Laub oder Nadeln holt, wird, nebst dem Ersatze des Werthes und eines Drittheils desselben für Schaden, mit einer dem Werthe gleichen Geldstrafe belegt.

Besteht der Gegenstand dieser unerlaubten Zueignung in Gras und Streuwerk, als Haide, Moos, Besenpfriemen, Farrenkräutern u. s. f. so tritt dieselbe Strafe nebst Werthersatz ein, der Schadenersatz von einem Drittheil weiter aber nur dann, wenn der Frevel in jungen in Schonung befindlichen oder in verhängten haubaren Waldungen geschah.

Geschehen die hier erwähnten Frevel mit Hülfe von Hau- oder Schneidewerkzeigen, mittelst eiserner Rechen oder Steigeisen, so soll außer dem Werthersatze der Schadenersatz im vollen Betrage des Werthes zuerkannt werden.

g) An Waldsaamen.

Art. 28. Die Entwendung von Eicheln, Bücheln oder anderem Waldsaamen wird neben dem Ersatze des Werthes mit einer dem Werthe gleichkommenden Geldstrafe belegt.

Wenn der Saamen abgeschlagen, abgerissen oder zusammengekehrt worden, oder die Entwendung in eingehegten Orten geschehen ist, soll überdieß auf Schadenersatz in dem Betrage des Werthes und nicht über das Doppelte desselben gesprochen werden.

Rückfälle.

Art. 29. Bei den in den Art. 27 und 28 bezeichneten Freveln kann im zweiten und dritten Rückfalle statt der Geldstrafe eine Gefängnißstrafe bis zu sieben Tagen, und soll im vierten Rückfalle und in den folgenden eine Gefängnißstrafe von sieben bis zu fünfzehn Tagen eintreten.

II. Beschädigungen und andere Gefährden. Rechtswidrige Weide.

Art. 30. Derjenige, dessen Vieh rechtswidrig im Walde weidend betreten wird, erleidet (vorbehaltlich seines etwaigen Regresses gegen den Hirten) folgende Strafen.

Für ein Pferd, ein Stück Rindvieh, einen Esel oder eine Ziege zwanzig Kreuzer;

für dergleichen junges Vieh unter einem Jahre oder für ein Schaf, die Hälfte,

für ein Schwein in der Mastzeit fünfzehn Kreuzer und außer der Mastzeit zehn Kreuzer.

Wurden mehrere Stücke Vieh, oder wurde die ganze Heerde betreten, so sollen besagte Strafen die Summe von zwölf und einem halben Gulden nicht übersteigen.

Hatte die Weide in verhängten Orten statt, so sind obige Beträge doppelt anzusetzen, als einfache Strafe.

Das Weiden durch Gänse in verhängten Orten wird mit einer Strafe von 1 Kreuzer für jedes Stück belegt, ohne daß bei einer Heerde die Strafe zwei Gulden übersteigen darf.

Die Entschädigung kann nicht unter der Hälfte des einfachen Strafbetrages zuerkannt werden.

Das auf der Weide betretene Vieh kann sequestrirt werden.

Strafen der Hirten.

Art. 31. Die Hirten sind bei Weidefreveln, die sie in offenen Waldungen mit dem durch sie gehüteten Vieh begehen, mit Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen und bei Weidfreveln in Schonungen und verhängten Orten mit Gefängnißstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

b) Leseholz- und Streusammeln außer der dafür festgesetzten Zeit.

Art. 32. Mit fünfzehn bis dreißig Kreuzer wird bestraft, wer Leseholz und Stockholz, Gras oder Streuwerk, das ihm zu beziehen erlaubt ist, außer der dafür festgesetzten Zeit aus den angewiesenen Waldorten holt.

Geschieht dieses mittelst eines Fuhrwerks, oder werden beim Leseholz und Streuwerkholen eiserne Rechen, Hacken oder Hau- und Schneidwerkzeuge angewendet, oder läßt sich Jemand, damit versehen, im Walde betreten, oder ist der ausgestellte Leseholz- Gras- oder Streuzettel, oder das betreffende Zeichen einem Andern überlassen worden, so tritt, und zwar im Falle dieser Ueberlassung gegen den überlassenden Theil, eine Strafe von dreißig Kreuzer bis zu fünf Gulden ein.

c) Holzabfuhr außer der bestimmten Zeit.

Art. 33. Mit dreißig Kreuzer bis zu fünf Gulden wird bestraft, wer anderes Holz außer dem Lese- und Stockholz, obgleich zum Bezuge befugt, außer den hiezu festgesetzten Tagen aus dem Walde holt, oder wer erkauftes oder angewiesenes Holz nicht innerhalb der hiezu festgesetzten Zeit abführt, oder ohne Passierschein (Abfuhr-Zettel) aus dem Walde bringt.

d) Unerlaubtes Fahren, Zerstören von Hägewischen, Beschädigungen von Grenzzeichen.

Art. 34. Einer Geldstrafe von dreißig Kreuzer bis zu fünf Gulden neben dem etwa eintretenden Schadenersatze oder der auf Kosten des Thäters zu bewirkenden Herstellung in den vorigen Stand, unterliegen folgende Handlungen in fremden Waldungen:

1) das Fahren außer den erlaubten Waldwegen oder den angewiesenen Holzabfuhrwegen in den Schlägen, dann das unerlaubte Holzschleifen oder Holzstürzen, dann das unbefugte Betreten künstlicher Ansaaten oder Pflanzungen unter sechs Jahren, besonders das Betreten mit Pferden oder anderem Vieh;

2) das Abreißen oder Beschädigen, das Hinwegnehmen oder Zerstören eines Häg- oder Wehrzeichens oder einer Einfriedung, die nicht zugleich Gränzzeichen ist;

3) die Beschädigung oder sonstige Veränderung von Gränzzeichen, oder irgend einer andern Gränzbefriedung aus Fahrlässigkeit.

e) Beschädigung und Gefährden anderer Art.

Art. 35. Eben so wird gegen diejenigen verfahren, welche in fremden Waldungen

1) einen Schlagstock, Schlagstein, Kultur- oder Bestandpfahl, Signale, Stations- oder Distanz-Marken, oder Wegweiser umgehauen, ausgeworfen, einen Entwässerungs- Häg- oder Wehrgraben zugeworfen oder sonst beschädigt oder zerstört haben;

2) welche das Zeichen des Waldhammers an stehendem oder gefälltem Holze, dann an frischen Stöcken in den Jahresschlägen aushauen, oder die Nummern, Namen oder Zeichen auf einem gegebenen oder zur Abgabe bestimmten Gegenstande geändert, ausgelöscht oder vertilgt haben;

3) welche in fremde Waldungen Wasser unberechtigt einleiten;

4) welche zur Nachtzeit Holz hauen oder verarbeiten, ohne Erlaubniß oder außer den angewiesenen Plätzen Bau- oder Nutzholz im Walde beschlagen oder verarbeiten, außer den angewiesenen Plätzen Kohlen brennen, Harz scharren, alte Harzrisse auffrischen, Harz brennen, Theer schwellen, Pech sammeln oder aussieden, Schneid- oder andere Gruben, Holzlagen, Zimmerplätze anlegen.

Die zu solchen Unternehmungen getroffenen Vor- und Einrichtungen, Oefen u. dgl. sollen auf Kosten des Schuldigen niedergerissen oder zugeworfen werden.

5) Hut- und Weideberechtigte, welche ihr Vieh nicht in ganzen Heerden, wo sich solche bilden können, sondern einzeln in die ihnen angewiesenen Walddistrikte eintreiben; endlich

6) Holz- und Rottmeister, Holzhauer, Köhlermeister, Kohlenbrenner, Fuhrleute, Flößer und andere Waldarbeiter, welche bei Ausführung eines Holzhiebes, bei der Köhlerei, der Holzverbringung oder anderer Waldarbeiten den ertheilten besondern Vorschriften entgegen handeln.

Art. 36. Mit dreißig Kreuzer bis fünf und zwanzig Gulden werden neben dem etwa eintretenden Schadenersatze oder der auf Kosten des Thäters zu bewirkenden Herstellung in den vorigen Stand bestraft:

1) Diejenigen, welche an Floßbächen während des Holzflößens ihr Eigenthum aus Gräben bewässern, denen eine deßfallsige Gerechtsame nicht anklebt, oder welche an Floßbächen aus unbefugt angelegten Gräben wässern, oder welche die Ufer und Dämme der Floßbäche auf irgend eine Weise beschädigen;

2) diejenigen, welche sich irgend eine Zuwiderhandlung gegen die polizeilichen Bestimmungen der Art. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 14, 20, 21 und 22 des gleichzeitig mit diesem Gesetze wiederholt zu publicirenden, die Holzflößerei in dem Neustädterthale betreffenden Dekrets vom 25. Jänner 1807, zu Schulden kommen lassen;

3) diejenigen, welche in den Waldungen bestehende Brücken, Stege, Leit- Zieh- und Schlittwege, Holzriesen, Wasserstuben, Wöge und Klausen, Schleusen, Holzrechen und andere Holzbring- und Triftanstalten auf irgend eine Weise beschädigen.

Art. 37. Derselben Strafe unterliegen:

1) Beschädigungen nicht gefällten Holzes durch An- oder Abhauen, Sägen, Schneiden oder Reissen, Abschälen, Ringeln, Anspänen, Anbohren, Abästen, Entgipfeln, Kienholzaushauen, neue Harzrisse, Wurzel- An- und Abhauen.

Beim zweiten Rückfalle in Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung und bei den folgenden Rückfällen kann auch statt der Geldstrafe eine Gefängnißstrafe bis zu einer Woche eintreten;

2) die Beschädigungen an jungen Holzpflanzen unter 25 Jahren.

Sind diese Beschädigungen an Holzpflanzen in künstlichen Ansaaten oder Pflanzungen unter 6 Jahren begangen, und fünfzig bis zweihundert Pflanzen beschädiget worden, so soll Gefängnißstrafe bis zu einer Woche, und wenn diese Beschädigung an mehr als 200 Pflanzen verübt worden ist, Gefängnißstrafe von drei Tagen bis zu einem Monate eintreten.

Die zu leistende Entschädigung soll in diesen Fällen nicht geringer als mit Ersatz des Werthes und eines Drittheils des Werthes als Schadenersatz zuerkannt werden, unbeschadet der im Art. 25. bestimmten besonderen Entschädigungen bei eintretendem Falle.

Art. 38. Gleicher Strafe, wie im Art. 36. festgesetzt ist, unterliegen:

1) Holzberechtigte, welche das Holz nicht auf vorschriftmäßige Weise fällen, oder welche das ihnen angewiesene Forstrecht, Bau- oder Nutzholz zu einem andern Behufe, als wozu sie berechtigt sind, oder nicht innerhalb zwei Jahren nach der Anweisung zu der Bestimmung, wozu es ihnen abgegeben ist, oder wozu es ihnen gebührt, verwenden, vorbehaltlich des Nachweises in dem letzteren Falle, daß ihnen die Verwendung in der gesetzten Zeit unmöglich gewesen;

2) Besitzer von Säg- oder Schneidmühlen, welche Sägblöcke ohne das Zeichen des Waldhammers annehmen.

Art. 39. Wer unbefugt Erde, Erz, Thon, Mergel, Gyps, Lehm oder Kies, Steine oder Rasen aus Waldungen hinweg-

nimmt, oder darnach gräbt, oder Steine oder Schutt in die Waldungen führt, oder Torf sticht, soll nach Art. 36. behandelt werden.

f) Beschädigung und Gefährde durch Feuer.

Art. 40. Dieselbe Strafe von dreißig Kreuzer bis fünf und zwanzig Gulden kommt, neben dem Ersatze des etwaigen Schadens, in Anwendung:

1) gegen denjenigen, der in einer Entfernung von 100 Metres von einem Walde bei trockenem Wetter, oder in einer Entfernung von 500 Metres auf einem an den Wald stoßenden Torfmoorboden Feuer anmacht;

2) gegen denjenigen, der ohne eingeholte ausdrückliche Erlaubniß, oder an anderen als den in der ertheilten Erlaubniß dazu bezeichneten Stellen in den Waldungen oder in den Torfmooren, welche zu einem Waldgrunde gehören, Feuer angemacht, oder das mit oder ohne Erlaubniß angemachte Feuer unausgelöscht verlassen hat.

Ist das Feuer im Walde angemacht worden, um Bäume anzubrennen oder unerlaubter Weise Holz, Laub oder Streuwerk zur Gewinnung von Asche zu verbrennen, so gilt dieser Umstand als Erschwerungsgrund, vorbehaltlich der auf unbefugter Zueignung selbst haftenden Strafe und Entschädigung, und es kann im zweiten Rückfalle und in den folgenden Rückfällen in Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung Gefängnißstrafe bis zu sieben Tagen eintreten.

g) Durch Errichtung von Gebäuden im Umfange oder in der Nähe von Waldungen.

Art. 41. Keinerlei Gebäude darf isolirt, in dem Umfange von Waldungen oder in einer Entfernung von weniger als 500 Metres von der Gränze derselben ohne vorgängige Genehmigung errichtet werden, bei Strafe des Niederreissens. Die Entschließungen auf Gesuche dieser Art sollen innerhalb drei Monaten

vom Einlauf derselben an erfolgen, und gegen theiligen Falles die Errichtung gestattet seyn. Dergleichen schon bestehende Gebäude unterliegen übrigens der Einreißung nicht; auch können sie ohne Genehmigung reparirt, wieder aufgebaut und erweitert werden.

Fortsetzung.

Art. 42. Niemanden, welcher isolirte Gebäude innerhalb des oben festgesetzten Bereiches gegenwärtig bewohnt, oder dem nach vorstehendem Artikel die Errichtung von Gebäuden gestattet werden wird, ist es ohne besondere, von der Kreisregierung zu erholende Ermächtigung erlaubt, in den besagten Gebäuden, Werkstätten zum Zurichten oder Verarbeiten von Holz, Holzhöfe oder Magazine zum Holzhandel anzulegen, bei Strafe von fünf und zwanzig Gulden neben Confiscirung des Holzes.

Die ertheilte Ermächtigung kann, wenn sie zu einer Holzentwendung mißbraucht wird, von der Kreisregierung wieder aufgehoben werden.

h) Kauf und Verkauf von Forstprodukten.

Art. 43. Wer Holz oder sonstige Forstprodukte, in deren Besitz er zu seinem Bedarf vermittelst Berechtigung oder Vergünstigung kam, oder die vermittelst Frevel erworben wurden, verkauft oder auf sonstige Weise veräußert, unterliegt einer Geldstrafe von dreißig Kreuzer bis zu fünf Gulden, oder vom Werthe der veräußerten Gegenstände; im vierten und in den folgenden Rückfällen kann Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen eintreten.

Derselben Strafe unterliegt der Erwerber solcher Gegenstände, wenn die Verhältnisse und Umstände die rechtliche Ueberzeugung begründen, derselbe habe bei Erwerbung dieser Gegenstände gewußt, daß der Veräußerer sie mittelst auf Bedarf beschränkter Berechtigung oder Vergünstigung oder mittelst Frevel erworben hatte.

Nicht nur die Forstbeamten, sondern auch alle sonstigen Polizeibeamten haben dergleichen Fälle auf gesetzlichem Wege zu

konstatiren und der Forststrafbehörde zur weiteren geeigneten Einschreitung anzuzeigen.

Art. 44. Die Gerichte sind nicht befugt, eine Minderung der durch gegenwärtiges Gesetz ausgesprochenen Strafen in Folge des Art. 463. des Straf-Gesetzbuches eintreten zu lassen.

Art. 45. In allen Fällen und Punkten, für welche im gegenwärtigen Abschnitte nicht besondere Bestimmung getroffen ist, kommen die Vorschriften des Strafgesetz-Buches fortan in Anwendung, insbesondere über den Diebstahl bereits verarbeiteten Holzes oder bereits geschälter Lohrinde im Walde oder außerhalb desselben, über Zuwerfen von Grenzgräben, Zerstörung, Wegschaffen, Verrückung von Grenzsteinen, Grenzbäumen oder anderen Grenzzeichen, Feuerlegung in Wäldern, Feuermachen, wodurch ein Wald-Brand entstand, Unterlassung schuldiger Hülfeleistung, dann über falsche Angaben, Unterschleife, Erpressungen und Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten, Agenten oder Angestellten im Forstdienste, so wie über Beleidigung, Beschimpfung, Mißhandlung, Bedrohung und Bestechung derselben und Widerstand gegen dieselben.

II. Abschnitt.

Verfahren.

I. Capitel.

Von den Forstdienern, von ihren Functionen und den darauf bezüglichen Gegenständen.

Forstdiener, Beweiskraft ihrer Angabe.

Art. 46. Die auf eigene Wahrnehmung gegründeten, in den Forstfrevelregistern oder besondern Protokollen vorschriftmäßig konstatirten Angaben gehörig verpflichteter Forstdiener haben volle Beweiskraft, vorbehaltlich der Herstellung des Gegenbeweises.

Die Anzeigeprotokolle der Forstdiener bedürfen keiner besondern Affirmation.

Aufstellung und Ernennung.

Art. 47. Zum Forstschutze sollen nur volljährige, unbescholtene Individuen aufgestellt werden.

Werden solche Individuen von Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder Privaten aufgestellt, so unterliegt diese Aufstellung der Bestätigung des Land-Commissariats und Forstamts. Nach erfolgter Bestätigung und Verpflichtung kommen denselben in Beziehung auf Glaubwürdigkeit gleiche Eigenschaften wie den öffentlich angestellten Forstdienern, so wie auch sonst alle nach diesem Gesetze den letztern eingeräumten besondern Rechte und gemachten Obliegenheiten zu.

Verpflichtung.

Art. 48. Der zum Fostschutze Aufgestellte hat vor dem Bezirksgerichte seines Wohnortes seine Anstellung oder Bestätigung nachzuweisen, sofort nebst dem Verfassungseid — wenn er die frühere Leistung desselben nicht nachweißt — folgenden Eid zu schwören:

> „daß er die Entwendungen von Forst-Produkten und andere Uebertretungen des Forst-Strafgesetzes, welche in „dem ihm anvertrauten Forstbezirke vorfallen und zu seiner „Kenntniß kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, und was er über die Thatumstände der Uebertretung und über deren Urheber, Theilnehmer u. s. w. aus eigener Wahrnehmung kenne oder „durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer „Unterscheidung angeben wolle."

Die zum Schutze der Waldungen von Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Privaten aufgestellten Individuen können auch am Friedensgerichte ihres Wohnortes beeidigt werden.

Von dem über die Verpflichtung aufgenommenen Protokolle werden dem zum Waldschutze verpflichteten Forstdiener Ausferti-

gungen für jene Forstgerichte zugestellt, bei welchen er, als auf den Forstschutz verpflichtet, ebenfalls aufzutreten hat.

Aufhebung der Pfandgebühren.

Art. 49. Das zum Forstschutz aufgestellte Personal darf keinen Antheil an den Geldstrafen haben; die früher bestandenen Anzeige- und Pfandgebühren sind aufgehoben.

Frevel-Register.

Art. 50. Das Register, welches der Forstdiener in tabellarischer Form zu führen hat, soll enthalten:

1) die fortlaufende Ordnungsnummer;
2) das Datum der Betretung oder Entdeckung des Frevels;
3) die möglichst genaue Bezeichnung des Frevlers nach Vor- und Zunamen, Wohn- oder Aufenthaltsort;
4) die Beschreibung des Frevels, der Stunde und des Ortes, wann und wo er geschah, und der Umstände, die ihn begleiteten, besonders jener, die einen Erschwerungsgrund bilden, mit Bemerkung, ob der Anzeige eigne Wahrnehmung des Forstdieners oder fremde Angabe zum Grunde liege, ferner die Beschreibung der etwa gepfändeten Gegenstände;
3) Benennung der etwaigen Zeugen und sonstigen Beweismittel;
6) Angabe des Waldeigenthümers;
7) eine besondere Kolumne für Einzeichnung etwaiger Nachträge.

(Beilage Nr. 2. a.)

Art. 51. Das Frevelregister wird von dem Friedensrichter, zu dessen Gerichts-Sprengel der Wohnort des Forstbediensteten gehört, foliirt und paraphirt.

Der Forstdiener hat die entdeckten Uebertretungen täglich in das Register einzuschreiben.

Es darf darin nichts ausradirt oder unleserlich durchstrichen werden.

Die Berichtigungen, die durch augenblickliches Uebersehen oder Versehen, sowie durch die erst nachher entdeckten Umstände nöthig gemacht werden, sind in der Rubrik für Nachträge, mit Angabe des Datums der spätern Einzeichnung vorzutragen.

Das Originalregister muß den Forststrafgerichten auf jedesmaliges Begehren zur Einsicht vorgelegt werden.

Uebergabe der Frevel-Register an's Forstamt und Friedensgericht.

Art. 52. Abschriften der Frevelregister und die Urschriften der nach Art. 56. etwa aufgenommenen Protokolle — erstere mittelst der Unterschrift des protokollirenden Forstdieners dahin beglaubigt, daß dieselben mit dem Original Wort für Wort gleichlautend seyen und daß alle darin enthaltenen Angaben der Wahrheit in Allem getreu, übrigens Stellen weder radirt noch unleserlich durchstrichen sind — werden wenigstens monatlich einmal dem Forstamte übergeben, und nachdem dasselbe in die erste der für die Redaction der Aburtheilung offenen Spalten die geeigneten Anträge auf Gefängniß- oder Geldstrafe, Werthersatz, Schadenersatz und Kosten eingetragen hat, den einschlägigen Friedensgerichten wenigstens vierzehn Tage vor der Forst-Gerichtssitzung übermacht.

Diese Abschriften müssen für jeden Canton, nach dem Wohnorte der Frevler, und in Bezug auf Ausländer nach dem Orte der Uebertretung, besonders gefertigt werden (S. das Formular Nro. 2.)

Hält das Forstamt in einem oder dem andern Falle die Beiladung von Zeugen für nöthig, so macht es zugleich mit Angabe derselben das Friedensgericht darauf aufmerksam.

Provisorisches Anhalten und Verhaften der Frevler.

Art. 53. Die Forstdiener sollen alle ihnen unbekannten Personen und alle Ausländer, die sie über einem Frevel auf fri-

scher That betreten, anhalten und vor den nächsten Ortsbürgermeister oder Friedensrichter zur Constatirung der Person oder weitern Behandlung führen.

Der Friedensrichter kann die provisorische Haft der unbekannten Personen bis sie sich als Inländer ausgewiesen, so wie jene der Ausländer, bis sie Caution gestellt haben, verfügen.

Durch die Verfügungen dieses Artikels soll dey mit den Nachbarstaaten etwa bestehenden oder noch abzuschließenden Verträgen nicht präjudicirt werden.

Pfändung und Haussuchung.

Art. 54. Die Forstdiener sind befugt, sich der Thiere, der Fuhrwerke und des Gespanns, so die Frevler, die sie auf frischer That betreten, bei sich führen, zu bemächtigen und diese Gegenstände mit Sequester zu belegen.

Sie sind ebenfalls befugt, die aus dem Forste entwendeten Gegenstände bis an die Orte zu verfolgen, wo sie hingebracht wurden, und sie gleichfalls mit Sequester zu belegen.

Den Forstdienern ist jedoch streng untersagt, Wohnungen, Gebäude und angrenzende geschlossene Hofräume zu betreten, ohne Begleitung des Ortsbürgermeisters oder Adjunkten, oder des Polizei-Commissärs, oder bei ihrer Abwesenheit oder Verhinderung ohne Begleitung eines Mitgliedes des Gemeinderathes.

Diese Beamten dürfen sich nicht weigern, die Forstdiener auf erhaltene Einladung und specielle Angabe der Gegenstände, die sie verfolgen, und der etwaigen Verdachtsgründe sogleich zu begleiten.

Oeffnung der Thüren.

Art. 55. Wenn bei vorzunehmenden Haussuchungen die Thüren verschlossen sind, oder ihre Oeffnung verweigert wird, so sollen die Namens der Polizei assistirenden Personen sie öffnen lassen.

Protokollirung.

Art. 56. Wenn der Forstdiener bei solchen Nachsuchungen den entwendeten Gegenstand entdeckt zu haben glaubt, so soll er ein deßfallsiges Protokoll errichten, enthaltend:

1) die Requisition an den polizeilichen Assistenten und die dabei gemachte Erklärung über den Gegenstand der Nachforschung und über die Verdachtsgründe;

2) das Ergebniß der Nachsuchung und die Gründe, auf welchen die Meinung des Forstdieners über die Identität des gefundenen Gegenstandes mit dem entwendeten beruhet;

3) die Erklärungen des Beschuldigten, des Besitzers und derjenigen Personn, auf die sich etwa von ihrer Seite berufen wurde, in so ferne diese Individuen auf ergangene Einladung erschienen und Erklärungen machten;

4) die Bemerkungen und Ansichten, die etwa der polizeiliche Assistent äußern zu müssen glaubt.

Das Protokoll wird von diesem Assistenten und vom Forstdiener unterzeichnet, so wie von den betheiligten Personen und Deklaranten, die unterzeichnen können und wollen.

Von diesem Protokolle wird Erwähnung im Frevel-Register gethan.

Die Beurtheilung des aus solchen Protokollen hervorgehenden Beweises über die That oder die Thäter, so wie die Nothwendigkeit seiner Ergänzung, ist dem richterlichen Ermessen überlassen.

Wie mit den sequestrirten Gegenständen zu verfahren.

Art. 57. Für Aufbewahrung und Erhaltung der Thiere, Fuhrwerke, Gespanne und sonstigen Gegenstände, die nach Art. 30. und 54. sequestirt werden, ist unter Aufsicht des Friedensgerichts, dem binnen 24 Stunden mittelst Auszugs aus dem Frevel-Register Kenntniß von der Sequestration gegeben werden muß, Sorge zu tragen.

Das Friedensgericht hat davon dem betreffenden Einnehmer mit Bestimmung der Summe Nachricht zu geben, die der Eigen-

thümer im Falle der Einlösung zur Sicherheit der auf der Uebertretung haftenden Geldstrafe, Restitutionen und Kosten bei demselben zu deponiren, oder für welche er Bürgschaft zu stellen hat.

Im Falle eines Streites über die Annehmbarkeit der Caution entscheidet der Friedensrichter in erster und letzter Instanz.

Art. 58. Wird die Einlösung des sequestrirten Viehes binnen 8 Tagen vom Tage der Beschlagnahme an nicht bewirkt, so hat der Einnehmer zur Versteigerung desselben, so wie später nach erfolgtem und rechtskräftig gewordenem Straferkenntniß, oder auch ohne dasselbe im Falle des Unbekannt-Seyns und Bleibens des Eigenthümers, nach drei Monaten zur Versteigerung der übrigen gepfändeten Gegenstände zu schreiten. Aus dem Erlöse werden vorzugsweise die Fütterungs- und sonstigen durch die Sequestration erwachsenen, von dem Strafgericht festzustellenden Kosten, dann die ausgesprochenen Entschädigungen, Geldstrafe und Gerichtskosten, so weit der Erlös reicht, bestritten; der etwaige Ueberschuß wird dem Eigenthümer zurückgegeben, oder falls er unbekannt bleibt oder sich nicht zum Rückempfang meldet, nach Jahresfrist jenem Canton zugewendet, in welchem die Uebertretung statt fand, um zu dem im Art. 4. bezeichneten Zwecke verwendet zu werden.

II. Capitel.

Von der Zuständigkeit der Gerichte und vom Prozesse.

Zuständigkeit.

Art. 59. Die Friedensgerichte haben als Forststrafgerichte über alle Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes zu erkennen.

Art. 60. Der Wohnort des Frevlers bestimmt die Competenz des Friedensgerichts.

Der Ort der Uebertretung soll nur dann die Competenz bestimmen, wenn der Frevler ein Ausländer ist, oder wenn der

Frevel durch mehrere in verschiedenen Cantonen wohnende Individuen begangen wurde; doch soll im letztern Falle die Sache auch vor den Friedensrichter des Wohnorts eines der Frevler gebracht werden können.

Wenn Waldungen, die zu einem und demselben Forstreviere gehören, in verschiedenen Cantonen liegen, so soll in den Fällen, wo die Competenz sich nach dem Orte der Uebertretung regulirt, das Erkenntniß über die Uebertretungen des Forststrafgesetzes in dem ganzen Revier zum Sprengel desjenigen Friedensgerichts gehören, in dessen Amtsbezirke der größere Theil der Waldfläche gelegen ist.

Instanzenzug.

Art. 61. Die Friedensgerichte erkennen in erster und letzter (einziger) Instanz, wenn der Betrag der Geldstrafe nebst Ersatz von Werth und Schaden, sey es nach dem Antrage, sey es nach dem Urtheile, zusammen die Summe von 7 fl. nicht übersteigt.

Steht der Gesammtbetrag der Geldstrafe und Entschädigungen höher, oder wurde Gefängnißstrafe beantragt oder ausgesprochen, so ist die Berufung an das Bezirks-Gericht als Zucht-Polizeigericht zuläßig, welches dann Forst-Strafgericht zweiter und letzter Instanz entscheidet.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 62. Die Ladungen zu den Forst-Gerichts-Sitzungen der Friedensrichter, die sonstigen Significationen im forstgerichtlichen Verfahren erster Instanz, alle auf das Zwangs-Verfahren zur Eintreibung der durch die Forst-Strafgerichte zuerkannten Geldstrafen, Entschädigungen und Kosten bezüglichen Urkunden, mit Ausnahme der Vollziehung der Leibeshaft, sollen durch eigene Forstgerichtsboten besorgt werden, welche durch das Friedensgericht vorzuschlagen, durch das Bezirksgericht auf Widerruf zu ernennen und durch das Appellations-Gericht zu bestätigen, sofort durch das Friedensgericht zu beeidigen sind.

Wegen Nichtbeobachtung vorgeschriebener Förmlichkeiten oder Nachläßigkeiten im Dienste kann der Friedensrichter den Frie-

densgerichts-Boten in eine Geldstrafe von ein bis fünf Gulden verurtheilen, wie auch in die Kosten der mangelhaften Urkunden und der etwa daraus entstandenen unnützen Proceduren, vorbehaltlich sonstiger Entschädigungen der Betheiligten und der Dienstentlassung des Forstgerichts-Boten bei eintretendem Falle.

Art. 63. Die ganze Forststraf-Verhandlung sowohl, wie auch die Vollziehung der Forstgerichts-Urtheile, alle darauf bezüglichen Significationen, Scheine, Vollmachten, Erklärungen, Bürgschaften, Versteigerungen und sonstigen Urkunden, sind stempel- und einregistrirungsfrei.

Dagegen muß das Original jeder durch den Forstgerichtsboten errichteten Significations- oder Executions-Urkunde am Tage ihrer Errichtung, vom Bürgermeister oder Adjunkten der Gemeinde, wo sie statt hat, oder im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit von einem Mitgliede des Gemeinderaths daselbst gratis visirt werden.

Ferner ist der Forstgerichtsbote gehalten, jede von ihm errichtete Urkunde in sein Repertorium einzutragen, bei Strafe von zwei Gulden zwanzig Kreuzer für jede Auslassung. Dieses Repertorium wird vor seiner Eröffnung durch den einschlägigen Friedensrichter foliirt und paraphirt, sodann vom Rentamte für den Stempel gratis visirt. Der Forstgerichtsbote muß das Repertorium auf jedesmaliges Verlangen, sey es dem Friedensrichter, sey es dem Rentbeamten, bei Vermeidung derselben Strafe vorlegen, und binnen 10 Tagen, nach Ablauf jeden Quartals dem Friedensrichter einen Auszug davon zustellen.

Forstsitzungen.

Art. 64. Zu den Forststrafverhandlungen wird durch den Friedensrichter nach Benehmen mit dem Forstmeister in jedem Monat wenigstens ein Sitzungstag festgesetzt.

Vorladung.

Art. 65. Der Friedensgerichtsschreiber fertigt, unterzeichnet mit dem Friedensrichter und übergibt 8 Tage vor der Sitzung dem Forstgerichtsboten für jede Gemeinde ein tabellarisches Ver-

zeichniß der Forstfrevler und der etwa mitzuladenden mitschuldigen oder verantwortlichen Personen und Zeugen, nach Vorschrift des Formulars (Beilage 3.). Der Forstgerichtsbote hat die Ladung wenigstens drei (freie) Tage vor der Sitzung zu bewerkstelligen, indem er den Tag der Ladung und die Person, mit der er sprach, in den offenen Kolumnen jenes Verzeichnisses bezeichnet, einem jeden geladenen Individuum in seiner Wohnung, oder wenn er dieselbe leer oder verschlossen findet und das Individuum anderwärts nicht antrifft, für dasselbe dem Bürgermeister oder Adjunkt, oder in deren Abwesenheit einem Mitgliede des Gemeinderaths, eine vom Forstgerichtsboten unterzeichnete Abschrift des betreffenden Artikels des Verzeichnisses zurückläßt, dann die Schlußbescheinigung des Original-Verzeichnisses ausfüllt, unterzeichnen und visiren läßt — sofort vor der anberaumten Sitzung dem Friedensgerichtsschreiber wieder einhändiget.

Art. 66. Den Forstverhandlungen in beiden Instanzen hat ein Forstmeister in Person oder durch einen delegirten Revierförster beizuwohnen; die protokollirenden Forstbeamten erscheinen nur dann vor dem Forstgerichte, wenn dasselbe ihr Erscheinen für nöthig erachtet, oder wenn es von dem Forstmeister, oder seinem Stellvertreter oder von dem Beschuldigten verlangt wird.

Trägt letzterer auf ihr Erscheinen an, so ist es jedoch dem richterlichen Ermessen überlassen, ihr Erscheinen zu verordnen oder nicht zu verordnen.

Sie werden im ersten Falle von dem der Forststrafsitzung beiwohnenden Forstbeamten vom Tage des Erscheinens schriftlich in Kenntniß gesetzt, und erhalten Zeugentaxen, falls es sich nicht herausstellt, daß ein Fehler ihrerseits ihr Beirufen veranlaßte.

Der Forstgerichtsbote muß in der Regel in der Forstgerichts-Sitzung zugegen seyn.

Functionen der Forstbeamten bei den Friedensrichterlichen Forst-Sitzungen.

Art. 67. Der der Forstsitzung am Friedens-Gerichte beiwohnende Forstbeamte nimmt seinen Platz an der Seite des Frie-

densrichters, ertheilt die etwa nöthigen technischen Erläuterungen, und kann durch den Friedensrichter, oder auch direkt, nachdem er hiezu vom Friedensrichter das Wort begehrt und erhalten hat, den Beschuldigten und die Zeugen über einzelne Punkte interpelliren.

Am Schlusse der Verhandlungen wiederholt derselbe den bereits in der Ladung enthaltenen Antrag, oder ändert ihn ab nach Maaßgabe der Ergebnisse der Verhandlungen; er entwickelt zugleich diesen Antrag und seine Begründung, in so ferne eine nähere Entwicklung nöthig erscheint; der Beschuldigte und die verantwortlichen Personen können hierauf antworten.

Aburtheilung.

Art. 68. Die Erkenntnisse des Forststrafgerichts werden in die dazu bestimmten Spalten der vom Forstamte dem Friedens-Gerichte nach Art. 52. übergebenen abschriftlichen Frevelregister neben den Anträgen eingetragen. (Formular Beil. 2.) der Ausspruch des Urtheils gilt für die anwesenden Betheiligten als Signification. Den wegen Ersatzes und Schadens betheiligten Nichtanwesenden wird davon alsbald ein kostenfreier Auszug durch den Friedensgerichtsschreiber zugesendet.

Vertagung.

Art. 69. Jeder Frevelfall soll, wo möglich, in der ersten Sitzung abgethan werden, wesfalls Zeugen oder sonstige Beweismittel darin zu produciren sind. Macht aber die Lage der Verhandlungen Ergänzungen nothwendig, so tritt Vertagung bis auf die nächste Forstgerichtssitzung ein, in welcher dann in der Regel (außerordentliche Ausnahmsfälle vorbehalten) definitive Entscheidung erfolgen soll. Dabei ist dem Beschuldigten und den übrigen Betheiligten, an Vorladungsstatt, zu bedeuten, daß sie an dem bestimmten Tage die nöthigen Ergänzungen beizubringen haben, und daß auf jeden Fall alsdann, auch wenn sie nicht erscheinen, die Sache definitiv entschieden wird.

Gegen das hierauf etwa gefällt werdende Contumacialerkennt-

niß findet keine Opposition statt, sondern nur Berufung, wenn der Gegenstand sich dazu eignet.

Art. 70. Wenn der Beschuldigte das Eigenthumsrecht oder eine Berechtigung vorschützt, und wenn hievon die Aburtheilung der Forstübertretung abhängt, wird das Straferkenntniß ausgesetzt, bis der Civilprozeß über jene Ansprüche definitiv erledigt ist.

So lange diese Erledigung dem Forstamte nicht offiziell mitgetheilt wird, bleibt die Verjährung der Klage auf Strafe und Entschädigung suspendirt.

Erhebt der Beschuldigte als Mitglied einer Gemeinde einen solchen Anspruch, so muß er in der nächsten Forstgerichtssitzung eine bestätigende Erklärung des Ortsvorstandes beibringen, widrigenfalls ohne Rücksicht auf die Einrede das Urtheil über den Frevel erfolgt.

Wird vor Ablauf von drei Monaten nicht nachgewiesen, daß eine Klage wegen befraglicher Ansprüche vor dem Civilrichter anhängig gemacht wurde, oder daß der Waldeigenthümer und die etwaigen sonstigen Betheiligten sie anerkennen, so hat das Forststrafgericht ohne weitere Rücksicht auf befragliche Einrede über den Frevel zu erkennen.

Contumacialverfahren.

Art. 71. Wer auf geschehene Vorladung am Friedensgerichte nicht erscheint, gegen den wird in contumaciam verfahren.

Art. 72. Als Signification eines Contumacial-Urtheils gilt die durch den Forstgerichtsboten zuzustellende Benachrichtigung mit Zahlbefehl, welche die Bezeichnung des Urtheils und die ausgesprochene Gefängniß- oder Geldstrafe nebst Angabe der Entschädigungen und Kosten enthalten muß, nach Formular Beilage Nr. 4.

Art. 73. Die Opposition gegen ein Contumacialurtheil ist nur binnen fünf Tagen nach der Signification zuläßig und geschieht durch Erklärung bei dem Friedens-Gerichtsschreiber, der

sie und den Tag, an dem sie geschehen, in Gegenwart des Opponenten in das Original-Protokoll am Rande des Urtheils einträgt, und dem Opponenten eine datirte Bescheinigung darüber ausstellt, welche zugleich den Tag der nächsten Forstgerichtssitzung bezeichnet, und durch deren Vorzeigung beim Einnehmer die weitere Verfolgung sistirt wird. Die Oppositionserklärung geschieht durch den Opponenten selbst, oder durch einen Bevollmächtigten mit Vorlage der Signification.

Die Eintragung der Oppositions-Erklärung kann nicht verweigert werden, auch wenn die Signification nicht vorgelegt wird, oder die Oppositionsfrist verstrichen ist.

Art. 74. Der Opponent ist ohne weitere Vorladung verpflichtet, in der nächsten Forstgerichtssitzung entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, widrigenfalls die Opposition in contumaciam verworfen wird.

In Fällen, wo die Erscheinung unmöglich ist, oder wo hinlängliche Entschuldigungs-Gründe beigebracht werden, ist es dem richterlichen Ermessen überlassen, ob eine Vertagung bis zur nächsten Sitzung zu bewilligen sey.

Wird die Opposition in contumaciam verworfen, so kann das Urtheil nur durch die Appellation, falls dieselbe im speciellen Fall zuläßig ist, angefochten werden.

Berufung.

Art. 75. Die Berufung, welche sowohl dem Verurtheilten, wie auch dem Forstmeister oder seinem Delegirten zusteht, wird durch eine Erklärung bei dem Friedens-Gerichtsschreiber bewirkt, die längstens binnen 10 Tagen geschehen und eben so wie die Oppositionserklärung eingetragen und bescheinigt werden muß.

Diese 10 Tage laufen von dem auf das Urtheil folgenden Tag an, wenn es contradictorisch oder auf Opposition gefällt wurde, und von dem auf die Signification folgenden Tage an, wenn es ein Contumacialurtheil ist.

Die Berufung von Seite des Verurheilten soll am Tage des

Ausspruchs des Urtheils selbst weder statt finden, noch aufgenommen werden.

Die Aufnahme und Bescheinigung der Berufung kann nicht verweigert werden auf den Grund hin, daß gegen das angefochtene Urtheil die Berufung nicht zuläßig oder verspätet sey.

Der Friedens = Gerichtsschreiber hat längstens binnen 14 Tagen bei persönlicher Verantwortlichkeit eine wörtliche von ihm bescheinigte Abschrift des durch Berufung angefochtenen Urtheils und des darauf bezüglichen Inhalts des Frevelregisters und der Berufungserklärung, so wie des ersten Contumacialurtheils, falls die Berufung gegen ein auf Opposition ergangenes Urtheil gerichtet ist, zu fertigen und der königl. Staatsbehörde am einschlägigen Bezirksgericht zur weiteren Amtshandlung einzusenden.

Verfahren bei den Bezirks=Gerichten.

Art. 76. Das Verfahren richtet sich bei den Bezirksgerichten als Forststrafgerichten zweiter Instanz nach den Vorschriften des Instructions = Codex über das Verfahren in zuchtpolizeilichen Gegenständen.

Die Auszüge der Urtheile zweiter Instanz werden zum Behufe der Vollziehung den Friedensrichtern alsbald auf Betreiben der Staats=Procuratoren zugefertigt.

Cassation.

Art. 77. In allen Forststrafsachen kann gegen die Urtheile letzter Instanz Cassation nachgesucht werden, in welcher Beziehung die desfallsigen Verfügungen des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren in Anwendung kommen.

III. Capitel.

Von der Vollziehung der Urtheile.

Vollzug der Gefängniß=Strafe.

Art. 78. Es ist den Friedensrichtern aufgegeben, den alsbaldigen Vollzug aller in Forstfrevelsachen ergangenen Straferkenntnisse erster oder zweiter Instanz, nach eingetretener Rechts=

kraft derselben, in Bezug auf ausgesprochene Gefängnißstrafen zu veranlassen, unmittelbare Aufsicht darüber zu halten und sich vor den geeigneten Behörden desfalls gehörig auszuweisen.

Beitreibung der Geldstrafen und Kosten.

Art. 79. Die Erhebung und Beitreibung der Geldstrafen und Kosten ist durch den Einnehmer derjenigen Gemeinde zu bewirken, in welcher der Schuldner wohnt; in Bezug auf ausländische Schuldner durch den Einnehmer derjenigen Gemeinde, in deren Gemarkung der Frevel begangen wurde, vorbehaltlich der etwa bestehenden oder noch abzuschließenden Staatsverträge.

Beitreibung der zuerkannten Entschädigungs-Summen.

Art. 80. Bei Forstfreveln in Staats- oder Gemeinde-Waldungen oder in Waldungen, welche sich im ungetheilten Besitze zwischen dem Staats-Aerar und Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder Privaten befinden, wird der Ersatz des Werthes und Schades von dem Einnehmer des Wohnors des Schuldners gleichzeitig mit der Strafe und den Kosten beigetrieben, in so fern die Vorstände der Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder die Privaten die Ausscheidung nicht begehren.

Diejenigen Summen, welche anderen Gemeinden, deren gesetzlicher Erheber jener Einnehmer nicht ist, öffentlichen Anstalten oder Privaten allein zuerkannt sind, sollen ebenso durch Vermittlung des Einnehmers des Wohnorts des Schuldners beigetrieben werden, wenn die genannten Betheiligten nicht vorziehen, andere Verfügungen zu treffen, für welchen Fall ihnen freigestellt bleibt, die ihnen durch Forststrafurtheile zuerkannten Summen auf den Grund der vollziehbaren Auszüge auf eigenes Betreiben, mit Anwendung der durch gegenwärtiges Gesetz ertheilten Bestimmungen über den Vollzug der Forstgerichtsurtheile, eintreiben zu lassen.

Der Einnehmer hat die erhobenen Beiträge den Betheiligten alsbald gegen Vergütung der üblichen Erhebungsgebühren auszuliefern, — respektive den Gemeinden, deren Einnehmer er ist, die sie treffenden Antheile zu verrechnen.

Signification und Zahl-Befehl.

Art. 81. Der Verurtheilte ist verbunden, den schuldigen Betrag 14 Tage nach erhaltener Aufforderung und Androhung der Execution (Formular 4.) an den betreffenden Einnehmer zu berichtigen.

Diese Aufforderung wird auf den Grund der mitgetheilten Urtheils-Extrakte und der besonderen Geschäftsvorschriften, durch den Einnehmer ausgefertigt und dem Schuldner durch den Forstgerichts-Boten zugestellt.

Der Friedensgerichtsschreiber ist, bei Verlust der ihm für jeden Artikel bewilligten Gebühr und bei weiterer persönlicher Verantwortlichkeit im eintretenden Falle verpflichtet, innerhalb der auf die Forststrafsitzung folgenden 14 Tage längstens jedem Einnehmer die ihn angehenden Urtheisextracte unentgeltlich zuzufertigen.

Persönliche Haft.

Art. 82. Wenn der Gesammtbetrag der Strafe, Entschädigungen und Gerichtskosten, oder, falls Gefängnißstrafe ausgesprochen ist, der Gesammtbetrag der Entschädigungen und Gerichtskosten einen Gulden übersteigt, so kann der Vollzug durch Leibeshaft (contrainte par corps) als Executionsmittel 14 Tage nach geschehener Aufforderung und Androhung eintreten. Auf Anforderung der Einnehmer werden die Haftbefehle durch den Friedensrichter executorisch erklärt, und die Verhaftung und Haft hat sodann in derselben Form statt, wie bei Vollziehung der einfachen Gefängnißstrafe.

In allen Fällen ist das Executionsmittel der Leibeshaft unabhängig von der ausgesprochenen Gefängnißstrafe, tritt jedoch für die Kosten der Vollziehung dieser Strafe nicht ein.

Dauer der persönlichen Haft.

Art. 83. Derjenige, welcher der persönlichen Haft unterliegt, bleibt derselben unterworfen, bis er die schuldigen Beträge bezahlt oder einen annehmbaren Bürgen gestellt hat. Erhebt sich

ein Streit über die Annehmbarkeit des Bürgen, so entscheidet der Friedensrichter in erster und letzter Instanz.

Wird der Gläubiger in Folge der Bürgschaft auf die erste Anforderung nicht vollständig befriedigt, so unterliegt der Schuldner wieder der persönlichen Haft, der er sich dann nicht mehr durch Bürgschaft entziehen kann.

Art. 84. Diejenigen, welche wegen Geldstrafe oder sonstiger dem Staate, Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder Privaten zuerkannten Summen inhaftirt sind und ihr Zahlungsunvermögen durch ein Zeugniß des Bürgermeisters oder Adjuncten und zweier Mitglieder des Gemeinderaths ihres Domicils nachweisen (Zeugniß, für dessen Wahrheit die Aussteller persönlich und solitorisch haftbar bleiben), sollen auf jeden Fall nach einwöchentlicher Haft, wenn die Strafe oder die Accessorien, oder beides verbunden sieben fl. nicht übersteigen, freigelassen werden, falls sie nicht schon früher freigelassen wurden.

Von sieben fl. bis fünfzehn fl. darf die Haft fünfzehn Tage und bei höherem Betrage einen Monat nicht überschreiten.

Kosten der Leibeshaft.

Art. 85. Die Kosten des Vollzugs der Leibeshaft und der Unterhaltung des Verhafteten trägt der betreibende Gläubiger und schließt dieselben vor, vorbehaltlich des Rückersatzes durch den Schuldner.

Wird die Leibeshaft gemeinschaftlich durch das Staatsärar und andere Betheiligte veranlaßt, so tragen die gemeinschaftlich betreibenden Gläubiger befragliche Kosten zu gleichen Theilen, unter besagtem Vorbehalt.

Die gewöhnliche Gefangenenkost, die dem Verhafteten zu verabreichen ist, wird nach den laufenden Viktualien-Preisen berechnet.

Wird der Vollzug der Leibeshaft durch den Einnehmer betrieben, so sind die dabei betheiligten Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Privaten nur in sofern zur Zahlung der desfallsigen

Kosten oder zur Theilnahme an dieser Zahlung gehalten, als sie, respective ihre Vorstände, dem Einnehmer Auftrag zu befraglicher Verfolgung ertheilten.

Der Staat hat das Recht, gegen Forstfrevler, gegen welche die Betheiligten wegen Zahlungsunfähigkeit keine Leibeshaft eintreten lassen wollen, dasselbe unter Uebernahme der Kosten zu requiriren, um diese Frevler nicht unbestraft zu lassen.

An wen die Zahlung zu leisten.

Art. 86. Die ausgesprochenen Geldstrafen, Entschädigungen und Kosten können auch durch Mobiliarexecution eingetrieben werden.

Die Debenten dürfen, bei Strafe doppelter Zahlung, an den Forstgerichtsboten keine Zahlung leisten, sondern nur an den Einnehmer ihres Wohnortes oder falls von Geldern die Rede ist, welche anderen Gemeinden, deren gesetzlicher Erheber jener Einnehmer nicht ist, öffentlichen Anstalten oder Privaten zukommen und welche dieselben nicht durch jenen Einnehmer, sondern direct eintreiben und erheben lassen, an diese selbst oder an denjenigen Bevollmächtigten, den dieselben in diesem Falle im Wohnort des Schuldners aufstellen und im ersten Zahlbefehl bezeichnen müssen.

Mobiliarpfändung.

Art. 87. Nach fruchtlosem Ablauf der in der Aufforderung (Art. 81.) bestimmten 14tägigen Frist bezeichnet der Einnehmer dem Forstgerichtsboten diejenigen Debenten, gegen welche die Mobiliarexecution vorgenommen werden soll, und läßt sich das Duplicat dieser Bezeichnung vom Forstgerichtsboten bescheinigen.

Der Forstgerichtsbote hat hierauf ohne Verzug gegen die bezeichneten Debenten zur Pfändung ihrer Mobilien und Effecten zu schreiten, unter Zuziehung von zwei Zeugen, wozu vorzugsweise die Gemeindediener zu berufen sind. Ueber die Pfändung wird ein Protokoll nach Vorschrift der Beilage Ziffer 5. errichtet.

Bürgschaft.

Art. 88. Stellt der Gepfändete einen zahlfähigen Einwohner aus der Gemeinde als solidarischen Bürgen für die schuldige

Summe und Kosten, so ist er, falls der Bürge hierzu einwilligt, im Besitze der gepfändeten Mobilien zu belassen.

Leistet der Bürge die versprochene Zahlung nicht, so kann derselbe ohne weiters durch Pfändung und Versteigerung seiner Mobilien und Effekten in den Formen, die gegenwärtiges Gesetz vorschreibt, dazu angehalten werden; eine weitere Bürgschaft findet dann nicht mehr statt.

Leistet der Bürge die versprochene Zahlung, so ist er befugt, den Betrag gegen den Debenten durch Fortsetzung der angefangenen Mobiliarexekution in den Formen, die gegenwärtiges Gesetz vorschreib, wieder einzutreiben.

Hüter.

Art. 89. Wenn die gepfändeten Mobilien zur Versteigerung nicht beygebracht werden können, so errichtet der Forstgerichtsbote hierüber auf den Pfändungsact ein nachträgliches kurzes Protokoll, worauf der Einnehmer befugt ist, die schuldige Summe nebst Kosten gegen den aufgestellten Hüter durch Mobiliar-Execution in den Formen, die gegenwärtiges Gesetz vorschreibt, einzutreiben.

Keine Pfändung stehender Früchte.

Art. 90. Die Früchte auf dem Felde dürfen nicht gepfändet werden, eben so wenig die im Art. 592. des Civilprocedur-Gesetzbuches bezeichneten Gegenstände; doch kann, wenn ein anderer Gläubiger die Früchte auf dem Felde pfänden und versteigern läßt, vermittelst Opposition gegen die Auslieferung der Gelder Anspruch auf den Erlös gemacht werden.

Mobiliar-Versteigerung.

Art. 91. Wird die Zahlung binnen zehn Tagen nach der Pfändung nicht geleistet, so schreitet der Forstgerichtsbote zur Versteigerung der gepfändeten Gegenstände bis zum Belaufe der geschuldeten Summe und Kosten.

Die Versteigerung muß drei Tage vorher in der Gemeinde nach üblicher Weise bekannt gemacht, und diese Bekanntmachung am Tage der Versteigerung wiederholt werden.

Ueber die Versteigerung, wozu zwei Zeugen beizuziehen sind, hat der Forstgerichtsbote ein Protokoll zu fertigen.

Die Zahlung des Steigerungspreises kann nur an den Einnehmer geschehen, welcher daher der Versteigerung selbst beiwohnen oder Jemand durch Specialvollmacht zur Erhebung dieser Gelder aufstellen muß.

Art. 92. Finden sich keine Steigerungs-Liebhaber, so wird die Versteigerung auf einen andern Tag verlegt, oder die gepfändeten Gegenstände werden unter sicherer Begleitung in den Cantons-Hauptort oder in die nächste Stadt gebracht, um dort nach den durch Art. 91 vorgeschriebenen Bekanntmachungen versteigert zu werden.

Ueber die Verlegung Zeit und Ort der neuerdings vorzunehmenden Versteigerung wird ein kurzes Protokoll errichtet und dem Gepfändeten abschriftlich zugestellt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 93. In allen Fällen und Punkten, für welche in dem gegenwärtigen Abschnitte nicht besondere Bestimmung getroffen ist, bleiben die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften in Anwendung.

Schlußbestimmungen.

Art. 94. Gegenwärtiges Gesetz, welches durch das Gesetzblatt bekannt gemacht werden soll, tritt drei Monate nach dieser Bekanntmachung in Anwendung und ist von da an das allein gültige in Beziehung auf Forst-Frevel.

Alle hierauf bezüglichen Verfügungen früherer Gesetze und Verordnungen treten von derselben Epoche an außer Kraft und Wirksamkeit — unbeschadet der Ansprüche, welche aus diesen früheren Verfügungen bereits erworben sind.

Transitorische Verfügungen.

Art. 95. Frevel, welche erst nach der Epoche der Anwendbarkeit gegenwärtigen Gesetzes in Untersuchung oder zur Entscheidung kommen, aber vor besagter Epoche begangen wurden, sollen nach gegenwärtigem Gesetze beurtheilt werden, wenn hie-

durch eine gleiche oder mildere Strafe eintritt; ist die frühere Strafbestimmung milder, so soll diese auf jene Frevel angewendet werden.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes hinsichtlich des Verfahrens, sind jedoch bei allen nach der Epoche seiner Anwendbarkeit zur Anzeige kommenden Freveln ohne Unterschied anzuwenden, so wie diese Vorschriften in Bezug auf das nach der Anzeige eintretende Verfahren auch auf die Frevel anwendbar ist, die zwar schon vor besagter Epoche zur Anzeige gekommen sind, aber erst später abgeurtheilt werden.

Art. 96. Unsere Staats-Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München am 28. December 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede, Frhr. von Zentner, Graf von Armansperg, von Weinrich, von Stürmer.

Nach königlich allerhöchstem Befehl,
der
Staats-Rath und General-Sekretär:
Egid v. Kobell.

Beylagen
zum
Forst-Strafgesetz
von
1 — 5

Beylage I.
zum Forst-Strafgesetz für den Rhein-Kreis.
Regulativ
der
Kosten in Forststrafsachen des Rheinkreises.

I. Der Gerichtsschreiber erhält

1) für alle Schreibereien, welche mit dem Verfahren am Forstgerichte verbunden sind, eine Gebühr von — fl. 10 kr.

Diese bezieht er von jedem Artikel ohne Unterschied, der Beschuldigte mag bestraft oder freygesprochen seyn.

Jedes Urtheil zählt für einen Artikel, trotz der etwaigen Concurrenz von mitschuldigen oder verantwortlichen Personen oder von Zeugen.

Außer dieser Gebühr darf keine weitere für die Functionen des Gerichtsschreibers im Forststrafverfahren angesetzt werden.

2) Für jeden auf Verlangen einer Partey gefertigten Protocoll-Auszug . . . . — fl. 6 kr.

II. Der Forstgerichtsbote erhält

1) für jede Vorladung von jedem Individuum (Art. 65) . . . . — fl. 4 kr.

Mehrere Mitglieder einer und derselben Familie, die zugleich geladen werden, zählen nur für Ein Individuum.

2) für die Zustellung des Urtheils-Auszugs mit Zahlbefehl an ein Individuum, wie oben (Art. 72. und 81.) . . . . — fl. 6 kr.

3) für eine Pfändung . . . . — fl. 30 kr.

Werden in derselben Gemeinde an einem Tage mehrrere Pfändungen vorgenommen, so darf die Gebühr für die zweite und jede andere nur zu 10 kr. angesetzt werden; der Gesammtbetrag aller hiernach angesetzten Pfändungs-Gebühren eines Tages wird sodann auf sämmtliche Gepfändete gleichmäßig ausgeschlagen.

4) Für jede Abschrift des Pfändungs-Protocolls, so wie für jeden Auszug aus derselben . . — fl. 10 kr.

5) Für einen Zeugen bey der Pfändung . . — fl. 12 kr.

6) für Aufbewahrung der gepfändeten Gegenstände nach Verhältniß der Bemühung
entweder im Ganzen . . . . — fl. 12 kr.
oder täglich . . . . — fl. 9 kr.

7) Für eine Versteigerung . . . . 1 fl. — kr.

Geschehen mehrere in einer Gemeinde an demselben Tage, so soll die Gebühr für die zweite und

jede weitere 20 kr. betragen, und der Gesammt-Betrag, wie bey mehreren Pfändungen ausgeschlagen werden.

8) für einen Zeugen bei der Versteigerung . — fl. 12 kr.

9) für die Publication der Versteigerung in Gemeinden von 3000 Seelen und darüber — fl. 18 kr.
in kleinern Gemeinden . . . . — fl. 12 kr.

10) Für das gegen den Hüter zu errichtende Protokoll nach Art. 89. . . . . — fl. 12 kr.

11) für eine Opposition nebst Abschrift nach Art. 90. . . . . — fl. 12 kr.

12) für das Protokoll wegen Verlegung der Versteigerung nebst Abschrift nach Art. 92. — fl. 24 kr.

Außer vorstehenden Gebühren darf für den Sitzungsdienst, für Reise und sonstige Kosten nichts weiter gerechnet werden, vorbehaltlich der zu bescheinigenden Transport-Auslagen im Falle des Art. 92.

III. Der Gendarme erhält

1) für Geleitung eines zur Gefängniß- oder Geldstrafe verurtheilten Forstfrevlers in das Gefängniß . . . . — fl. 20 kr.

Für die unmittelbare Abführung aus der Gerichtssitzung in das Gefängniß des Orts, wo sie gehalten wird, darf keine Gebühr gerechnet werden.

Formular, Beylage II.: zu Art. 30, 52 und 68.:

a.

Nro.	Datum des Frevels.	Bezeichnung des Frevlers, Beschreibung des Frevels und der Umstände; Angabe der etwa gepfändeten Gegenstände der Zeugen, Beweismittel :c.	Namen der angeblich mitschuldigen oder verantwortlichen Personen.	Angabe des Wald-Eigenthümers.	Anmerkungen und Nachträge.

c) Daß vorstehende Abschrift mit meinem Forstfrevel-Register Wort für Wort gleichlautend ist, und daß alle darin enthaltenen Angaben der Wahrheit in Allem getreu, übrigens weder Stellen radirt noch unleserlich durchstrichen sind, bescheinige ich hiemit auf Eid und Pflicht.

am

b.

Antrag des Forstmeisters auf Strafe und Entschädigungen mit Angabe der Artikel des Gesetzes.	Gründe und Inhalt des Erkenntnisses mit Angabe der Artikel des Gesetzes.	Betrag			Dauer der Gefängniß-Strafe	Anmerkungen und Nachträge.
		der Geld-Strafe	des Werthes und Schaden-Ersatzes.	der Kosten		

Für die Richtigkeit des Extracts der Friedensgerichts-Schreiber

Wir Friedensrichter des Kantons befehlen und gebiethen ꝛc.

Formular, Beilage III. (zu Art. 65.)

Ver=

1) der Einwohner der Gemeinde . . . . . welche beschuldigt
haltenden Forstgerichtstage vor dem Friedensgerichte

Nro.	Namen und Vornamen.	Angabe der Uebertretung.	Beantragte Strafe und Entschädigungen.

2) Als verantwortliche oder mitschuldige Personen sind zu

3) Als Zeugen sind zu laden zu Nro.

Gesehen durch den unterzeichneten Friedensrichter.	Gefertiget zu . . . . . am durch den unterzeichneten

Der unterzeichnete Forstgerichtsbote bescheinigt den vorstehenden
mittelst Zustellung einer Abschrift des betreffenden Artikels,
für die die Abschrift dem Ortsvorstand zugestellt wurde, leer
am . . . . .

Gesehen am . . . . .
durch den Ortsvorstand.

z e i c h n i ß.

sind, das Forststrafgesetz übertreten zu haben, und daher am abzu-
zu . . . . . Morgens . . Uhr erscheinen sollen.

Tag der Vorladung.	Angabe der Person der die Abschrift zugestellt wurde.	Bemerkungen.

laden zu Nro.

. . . .
Friedengerichtsschreiber.

Vorladungsbefehl einer jeden der darin benannten Personen, wie oben angegeben, kund gemacht und die Wohnungen derer, geschlossen gefunden zu haben. So geschehen zu . . . .

Der Forstgerichts-Bote.

Formular, Beilage IV. (zu Art. 72. und 81.)

V e r-

Der Einwohner der Gemeinde von ..... welche wegen
gen die schuldigen Geldbeträge bei Vermeidung der Lei-
Effekten an den unterzeichneten Einnehmer zu berichti-

Nro.	Vor- und Zunamen.	Angabe des Forststraf-Gerichts.	Datum des Urtheils.	Name des Waldeigenthümers, dem die Entschädigung zukommt.	Ausgesprochene Gefängnißstrafe mit Angabe, ob einfach, oder geschärft.

So geschehen zu am

Der unterzeichte Forstgerichtsbote bescheinigt, den Inhalt
sonen mittelst Zustellung einer Abschrift des betreffenden
derer, für die die Abschrift dem Orts-Vorstande zuge-

So geschehen zu am

Forstgerichtsbote.

Gesehen am
durch den Orts-Vorstand.

z e i ch n i ß.

Forstfrevel verurtheilt worden sind, wie folgt, und binnen 14 Ta=
beshaft oder der Pfändung und Versteigerung der Mobilien und
gen haben.

Ausge=sprochene Geld=strafe.	Zuerkannter Werth und Schadens=Ersatz.	Schuldige Gerichts=Kosten.	Summa der Geld=beträge.	Datum der Zustel=lung.	Angabe der Person, der die Abschrift zugestellt wurde.

18

Der Einnehmer

vorstehenden Verzeichnisses einer jeden der darin benannten Per=
Artikels, wie oben angegeben, kund gemacht, und die Wohnungen
stellt wurde, leer oder verschlossen gefunden zu haben.

Beilage Nro. V. Formular zu. Art. 87.

Pfändungs-Protokoll.

Heute, den ...... Mittags um .. Uhr habe ich unterzeichneter Forstgerichts-Bote in Folge des von dem Einnehmer von ... erhaltenen Auftrages in Begleitung der mit unterzeichneten zwey Zeugen .... mich in die Behausung des ..... zu ..... begeben, und demselben, redend mit ihm selbst, (oder redend in seiner Abwesenheit mit .....) erklärt, daß, da er die zufolge Urtheils des königlichen Forststraf-Gerichts vom .... schuldige Summe von .. fl. .. kr. trotz der Aufforderung vom ... nicht an genannten Einnehmer entrichtete, ich sein bewegliches Vermögen bis zum Belaufe derselben, und der Kosten in Beschlag nehmen werde, worauf ich Unterzeichneter wirklich nachbezeichnete Gegenstände aufgegriffen und gepfändet habe, als:

(Hier sind die gepfändeten Gegenstände genau und specificirt auszuführen.)

Alle diese Gegenstände habe ich dem Ortseinnehmer .... welcher als ein zahlfähiger Mann bekannt ist, als bestelltem Aufseher übergeben, der für die sichere Aufbewahrung derselben .... (gegen oder ohne) Hütergebühr, zu haften sich verpflichtet, und zu diesem Ende das Protokoll mit unterschrieben hat.

(Oder falls kein zahlfähiger Aufseher, der die Hut übernimmt, aufgefunden wird.)

Alle diese Gegenstände habe ich in Ermanglung eines zahlfähigen Bürgers, welcher die Aufsicht übernehmen wollte, auf das Gemeinde-Haus gebracht, daselbst hinterlegt, und der besonderen Obhut des Gemeindedieners .... übergeben, der zur Anerkenntniß das gegenwärtige Protokoll mit unterzeichnet hat.

Ich habe sofort dem Debenten erklärt, daß die Versteigerung befraglicher Gegenstände den . . . . . . nach vorgängiger Bekanntmachung statt finden wird, falls er bis dahin nicht Zahlung an den Einnehmer leistet.

Ueber alles dieses habe ich gegenwärtiges Protokoll aufgenommen mit den beiden Zeugen und dem bestellten Aufseher unterschrieben, auch Letzteren sowohl, wie dem Debenten eine Abschrift davon zugestellt.

Gesehen durch den Ortsvorstand von . . . . am . . .

Der Forstgerichts-Bote.

Die Eichenzucht betreff.

Mit Beziehung auf die Bestimmungen pag. 39 bis 41 der Instruktion für Forstwirthschafts-Einrichtung, namentlich jener ad 7. wird eröffnet, daß an diejenigen königlichen Unterthanen, welche auf ihren hiezu geeigneten Gründen Eichen anpflanzen wollen, die Pflänzlinge aus den Eichenbaumschulen des Staats unentgeldlich, oder höchstens gegen Ersatz der Kosten, abgegeben werden sollen. Es versteht sich, daß hierunter nicht größere Waldanlagen, sondern nur jene Eichel-Pflanzungen gemeint seyn können, welche in kleineren Gehölzen, in Weidenschaften und Feldhecken, am Rande der Wiesen und Aecker, in der Nähe der Bauernhöfe u. d. gl. bewirkt werden mögen. — Zur Ausführung und Pflege von solchen und überhaupt zur Kultur der Eiche haben die königl. Forstbedienstete in den betreffenden Lokalitäten aufzumuntern und Anleitung zu geben. — Zu dem Ende sollen jederzeit nur mehrjährige, durch Umpflanzung in der Baumschule zum Versetzen in das Freie gehörig vorbereitete, in jeder Hinsicht tüchtige Pflänzlinge abgegeben, und sobald ein hinlänglicher Vorrath an dergleichen in den Eichelgärten vorhanden seyn wird, kann die geeignete öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Denjenigen Privat-Waldbesitzern, welche Eichelsaten oder Einstupfungen ausführen wollen, ist das Einsammeln der hierzu nöthigen Eicheln in den Staatswaldungen unentgeldlich zu gestatten. Ueber den Fortgang der Eichenkultur auf diesem Wege ist in den Rechenschaftsberichten besondere Nachricht zu geben.

Im allgemeinen und mit Hinweisung auf die erwähnte Instruktion, und auf frühere specielle Anordnungen, wird wiederholt dringend empfohlen die Nachzucht der Eiche auf alle thunliche Weise zu befördern und darüber zu wachen, daß das königl. Forstpersonal keine hierzu sich darbietende Gelegenheit unbenutzt lasse.

München, den 27 Juni 1832.

Register.

A.

B.

C.

Seite

G.

Seite

J.

K.

L.

M.

Seite

N.

R.

T.

U.

Seite

V.

Seite

W.

Z.

